

D¹ VII U, f 29938

Handbuch
für österreichische Geschworne.

Von

Dr. Victor Leitmaier,
I. k. Landesgerichtsrath in Laibach.

Laibach 1876.

Druck und Verlag von Ign. v. Kleinmayr & Seb. Bamberg.

29338 V f ol



D 3646/1958

Bor

1. C
2. C
3. I
4. S
5. S
6. S
7. S
8. C
9. C
10. C
11. S
12. S
13. C
14. S
15. S
16. S
17. S
18. S
19. S
20. S

Inhalts-Übersicht.

Vorwort	Seite III
-------------------	--------------

Erstes Kapitel.

Vorkenntnisse aus dem Strafgesetze.

1. Einleitung	1
2. Eintheilung der strafbaren Handlungen	3
3. Unterschied von Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen	3
4. Vom bösen Vorsatze	6
5. Von den Entschuldigungsgründen	12
6. Unmittelbare Thäterschaft, Mitschuld oder Theilnahme	19
7. Vom strafbaren Versuche	26
8. Eintheilung und Aufzählung der Verbrechen	32
9. Eintheilung der Vergehen und Uebertretungen	34
10. Störung der öffentlichen Ruhe	38
11. Mord	42
12. Todtschlag	55
13. Schwere körperliche Beschädigung	59
14. Brandlegung	71
15. Diebstahl	75
16. Veruntreuung	88
17. Theilnehmung am Diebstahle und an der Veruntreuung	92
18. Raub	94
19. Betrug	98
20. Aufwieglung	107

Zweites Kapitel.

Die wichtigsten auf das Geschworenengericht Bezug habenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

	Seite
21. Das Wesen und die historische Entwicklung des Schwurgerichtes	111
22. Die Grundprincipien der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873	121
23. Die Competenz der Schwurgerichte	130
24. Von der Bildung der Geschworenenlisten	135
25. Die Zusammensetzung des Geschworenengerichtes	137
26. Uebersicht des Ganges der Hauptverhandlung	140
27. Bild einer Hauptverhandlung vor den Geschworenen	147

Drittes Kapitel.

Die Aufgabe der Geschworenen und die Mittel ihrer richtigen Lösung.

28. Die Fragestellung an die Geschworenen	186
29. Präcisirung der Aufgabe der Geschworenen und des Schwurgerichtshofes	209
30. Die Beweismittel und die darauf gegründete richterliche Ueberzeugung	215
31. Von den Mitteln zur Lösung der den Geschworenen gegebenen Aufgabe	245
32. Die Pflichten der Geschworenen	261
33. Die Rechte der Geschworenen	269
34. Die Bedeutung der Jury (Schlußwort)	271

Anhang.

1. Vorschrift über die Bildung der Geschworenenlisten	278
2. Vorschriften der Strafprozeßordnung	
a) über die Bildung der Geschworenenbank	291
b) über Berathung und Beschlußfassung der Geschworenen	294
c) über den Ausspruch der Geschworenen	297

Erstes Kapitel.

Vorkenntnisse aus dem Strafgesetze.

1.

Einleitung.

Die Kenntniß des Strafgesetzes ist für die Geschwornen nicht unbedingt nothwendig.

Die Hauptaufgabe der Geschwornen besteht nemlich, wie wir später ausführlich erörtern werden, in der richtigen Beantwortung der ihnen vorgelegten Fragen.

Diese Aufgabe werden die Geschwornen ohne juristische Fachbildung bei gewöhnlichen Verstandeskräften lösen können, wenn sie mit der nöthigen Gewissenhaftigkeit an deren Erfüllung gehen, die für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweismittel sorgfältig prüfen und insbesondere dem objectiv gehaltenen Resumé des Vorsitzenden die ungetheilteste Aufmerksamkeit schenken.

Die Kenntniß des positiven Gesetzes ist also für die Geschwornen nicht absolut nothwendig, allein demungeachtet kann denselben nicht genug empfohlen werden, sich mit den wichtigsten Grundsätzen unserer Strafgesetzgebung vertraut zu machen.

Der mit den wichtigsten Vorkenntnissen aus dem Strafgesetze ausgestattete Geschworne nemlich wird mit viel größerer Sicherheit zur Lösung seiner erhabenen

Aufgabe schreiten. Schon nach der Verlesung der Anklageschrift wird er im Gegenstande klarer sehen, als sein im Gesetze unbewanderter Colleague; er wird wissen, worauf es bei der fraglichen Verhandlung insbesondere ankommt, wird aus den Antworten des Beschuldigten, aus den Aussagen der Zeugen und Sachverständigen das Entscheidende herauszufinden wissen; wird die Bedeutung der vom Vorsitzenden, von den Richtern, vom Staatsanwalte und Vertheidiger an den Angeklagten, die Zeugen und Sachverständigen gerichteten Fragen wohl auffassen; sich bereits im Laufe der Verhandlung die richtige Ansicht bilden; die Parteyvorträge, besonders die Plaidoyers des Staatsanwaltes oder Privatanklägers und des Vertheidigers als Prüfstein für die Richtigkeit der bereits begründeten Anschauung benützen und schließlich das Résumé des Vorsitzenden selbständig zu beurtheilen und zu beherzigen vermögen.

Bei der Berathung der Geschwornen wird ein solcher Geschworener durch Bekämpfung offenbar gesetzwidriger Anschauungen, durch Belehrung seiner Collegen über den Sinn und die Bedeutung der ihnen gegebenen Fragen und durch sachgemäße Aufklärungen nicht selten die Gefahr eines falschen Verdictes bannen und dadurch unendlich wohlthätig wirken, besonders wenn er zum Obmanne gewählt wird und als solcher die Berathung und Abstimmung zu leiten hat.

Wir wollen daher in diesem Kapitel die wichtigsten Rechtsgrundsätze des Strafgesetzes in populärer Form behandeln. Selbstverständlich kann die folgende Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen, da es sich ja nicht darum handelt, das Strafgesetz zu commentiren, sondern der Zweck dieser Zeilen darin besteht, den Geschwornen einen Leitfaden zu geben,

sich im Strafgesetze zurecht zu finden, wenn sie daran gehen, einen gegebenen Fall unter das Gesetz zu subsumiren.

2.

Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Das gegenwärtig zu Recht bestehende Strafgesetz vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, kennt dreierlei Klassen von strafbaren Handlungen, nemlich Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Eine reelle Definition des Begriffes „Verbrechen“ enthält unser Strafgesetz ebensowenig wie eine Definition der Begriffe „Vergehen“ und „Uebertretung,“ dagegen gibt es uns im Artikel IV des Kundmachungspatentes die nominelle Begriffsbestimmung dieser drei Klassen von Gesetzübertretungen mit den Worten: „Nach Maßgabe dieses Strafgesetzes kann vom Tage seiner Wirksamkeit angefangen nur dasjenige als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung behandelt oder bestraft werden, was in demselben ausdrücklich als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung erklärt wird.“

Die Frage also, was ist Verbrechen, Vergehen, Uebertretung? ist dahin zu beantworten: Verbrechen ist das, was unser Strafgesetz vom 27. Mai 1852 als Verbrechen, — Vergehen das, was es als Vergehen, — und Uebertretung das, was es als Uebertretung erklärt.

3.

Unterschied von Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Eine scharfe Grenzlinie läßt sich zwischen den genannten Klassen der Gesetzübertretungen nicht ziehen, wol aber lassen sich gewisse Kriterien herausfinden, welche den Unterschied dieser Klassen deutlich kennzeichnen.

Die Verbrechen sind die schwersten, die Vergehen die nächst schweren und die Uebertretungen die leichtesten Gesetzübertretungen.

Der Grund aber, warum eine bestimmte strafbare Handlung in die Kategorie der schwersten strafbaren Handlungen eingereiht wird, liegt theils in der Wichtigkeit des verletzten Rechtes, theils in der Größe der Rechtsverletzung, theils in der gefährlichen Beschaffenheit der Umstände, unter welchen sie verübt wurde, theils in der Gefährlichkeit des Thäters. So beispielsweise begründet eine thätliche Beleidigung des Kaisers das mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen des Hochverrathes, während die thätliche Insultirung einer Privatperson nur eine Uebertretung involvirt, da im ersten Falle das Staatsinteresse im höchsten Grade gefährdet erscheint, während im letzten Falle zunächst nur ein Eingriff in die Rechtssphäre des Einzelnen geschehen ist. So begründet die absichtliche oder auch nur in feindseliger Absicht unternommene Tödtung oder schwere Beschädigung eines Menschen ein Verbrechen, während die absichtlich oder im Kaufhandel beigebrachte leichte Beschädigung eines Menschen nur den Thatbestand einer Uebertretung bildet.

Ein Diebstahl von Gegenständen im Werthe bis 25 fl. begründet an und für sich, d. h. ohne Hinzutreten eines besonderen Qualificationsumstandes, nur eine Uebertretung, während er ohne Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen wird, wenn der Thäter bei Verübung der That mit Mordwaffen versehen war; wenn er bei seiner Betretung gegen eine Person Gewalt angewendet hat, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten; wenn er sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat, u. s. w.

So wird der Diebstahl von Gegenständen im Werthe von mehr als 5 fl. zum Verbrechen, wenn er beispielsweise in Gesellschaft, an versperreten Sachen, während einer Feuersbrunst u. s. w. verübt wurde.

Ein weiterer Unterscheidungsgrund zwischen Verbrechen einerseits und Vergehen und Uebertretungen anderseits liegt darin, daß zu jedem Verbrechen böser Vorsatz erforderlich ist, während Vergehen und Uebertretungen auch aus bloßer Fahrlässigkeit, aus bloßem Verschulden, demnach ohne bösen Vorsatz verübt werden können. Böser Vorsatz (dolus) ist also ein wesentliches Kriterium jedes Verbrechens, dagegen nicht des Vergehens und der Uebertretung, da diese nicht nothwendig dolose sein müssen, im Gegentheile bei manchen Vergehen und Uebertretungen der böse Vorsatz geradezu ausgeschlossen ist.

Weiters unterscheiden sich Verbrechen einerseits von Vergehen und Uebertretungen anderseits dadurch, daß erstere mit Kerkerstrafen, letztere nur mit Arreststrafen bedroht sind, daß die mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens verbundenen Folgen viel weitgreifender und nachtheiliger sind, als jene bei Vergehen und Uebertretungen, u. s. w.

In Bezug auf das Strafverfahren unterscheiden sich Verbrechen und Vergehen einerseits von Uebertretungen anderseits, daß erstere (nemlich Verbrechen und Vergehen) in der Regel nach vorausgegangenen Vorerhebungen, oft auch nach abgeführter Voruntersuchung immer vor einem Richtercollegium (vier Fachrichter, in gewissen Fällen Geschworne) zur Schlußbehandlung und Entscheidung kommen, während über Uebertretungen in der Regel ohne vorausgegangene Erhebungen unmittelbar bei der Hauptverhandlung ein Einzelrichter entscheidet.

Die vorangeführten Unterscheidungs Momente dürften zur Klarstellung des Unterschiedes der drei Klassen von Gesetzverletzungen genügt haben.

4.

Vom bösen Vorsatze.

Wir haben bereits früher gesagt, daß zu jedem Verbrechen böser Vorsatz gehöre, daß es demnach ein Verbrechen ohne bösen Vorsatz nicht gebe.

Was ist nun aber der böse Vorsatz? Der böse Vorsatz ist das Beschließen, daher Wollen eines eine Gesetzverletzung begründenden Uebels.

Was für ein Uebel der Verbrecher beschließen, d. i. wollen müsse, damit der böse Vorsatz vorhanden sei, ist nach dem bestimmten, ihm zur Last gelegten Verbrechen zu beurtheilen, weil jedes Verbrechen einen bestimmten, hie und da mit anderen Verbrechen gemeinschaftlichen bösen Vorsatz voraussetzt.

Die Frage also, ob der zu einem bestimmten Verbrechen erforderliche böse Vorsatz vorhanden sei, wird nach dem Gesetze beantwortet werden müssen, d. h. man wird, wenn es sich beispielsweise um den bösen Vorsatz beim Morde handelt, fragen müssen, welches Uebel muß der Handelnde nach dem Gesetze beschloffen, gewollt oder beabsichtigt haben, damit ihm der zum Morde nothwendige böse Vorsatz zur Last falle?

Das Gesetz sagt nun im § 134 St. G.: „Wer gegen einen Menschen in der Absicht ihn zu tödten auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen oder eines andern Menschen Tod erfolgt, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig“ u. s. w. Wir werden daher obige Frage dahin beantworten müssen: Der böse Vor-

satz beim Morde besteht in dem Beschließen, daher Wollen des Todes eines Menschen, d. h. der Mörder muß die Handlung, aus welcher der Tod eines Menschen hervorging, in der Absicht einen Menschen zu tödten unternommen, er muß also den Tod eines Menschen beschloffen, gewollt, beabsichtigt haben.

Beim Verbrechen des Todtschlages (§ 140 St. G.) und jenem der schweren körperlichen Beschädigung (§ 152 St. G.) ist die Absicht jemanden zu tödten geradezu ausgeschlossen, da bei diesen Verbrechen eine andere feindselige Absicht verlangt wird.

Es muß also auch bei diesen Verbrechen ein Uebel beabsichtigt werden, dieses Uebel darf jedoch nicht der Tod eines Mitmenschen, sondern nur ein geringeres, seine körperliche Integrität bedrohendes Uebel, z. B. eine körperliche Verletzung desselben sein.

Beim Todtschlage und der schweren körperlichen Beschädigung besteht also der böse Vorsatz in dem Beschließen, daher Wollen eines die körperliche Integrität eines Mitmenschen bedrohenden Uebels, den Tod desselben ausgenommen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die böse Absicht beim Morde nur immer eine und dieselbe, d. i. das Tödtenwollen sein könne, während die böse Absicht beim Todtschlage und der schweren körperlichen Beschädigung verschiedengestaltig sein kann, da diese alle die körperliche Integrität berührenden Uebel — mit Ausnahme des Todes, — also eine Mißhandlung, eine leichte, schwere, lebensgefährliche, mit bleibenden Folgen verbundene Beschädigung u. s. w. in sich schließt.

Es wird also demjenigen, der einem Menschen in der Absicht ihn zu mißhandeln, also allerdings in feindseliger Absicht einen Schlag ins Gesicht versetzt und ihn dadurch tödtet, der zum Verbrechen des Todtschlages

erforderliche böse Vorsatz ebenso imputirt werden müssen, als demjenigen, der die gleiche That in der Absicht, seinen Gegner schwer, ja selbst lebensgefährlich zu verletzen, vollbracht hat.

Demnach kann derjenige, der die Handlung, durch welche ein Mensch ums Leben gekommen ist, nicht absichtlich, d. h. nicht zu dem Zwecke, um einen Menschen zu tödten oder zu verletzen, begangen hat — z. B. ein Jäger, der im Jagdeifer den Kuhhirten auf der Weide übersehend nach einem Hasen schießt und dadurch den Kuhhirten erschießt, — weder des Mordes noch des Todtschlages beschuldigt werden, da ihm die zu diesen Verbrechen erforderliche böse Absicht zu tödten, rücksichtlich ein die körperliche Integrität bedrohendes Uebel zuzufügen, fremd war.

Hat der Handelnde in einem solchen Falle überhaupt ohne bösen Vorsatz gehandelt, so kann ihm die That nie als Verbrechen, dagegen wol als das Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens (§ 335 St. G.) imputirt werden, wenn er — wie der Jäger im obigen Beispiele — die That aus strafbarer Unachtsamkeit begangen hat.

Hat aber der Handelnde auch den Vorwurf einer Unachtsamkeit, einer Außerachtlassung der für jedermann selbstverständlichen, oder für ihn nach seinen besonderen Verhältnissen gebotenen Vorsicht nicht auf sich geladen, demnach nicht nur ohne bösen Vorsatz, sondern auch ohne Verschulden gehandelt, so ist er ganz straflos, wie z. B. ein Scheibenschütze, der nach gegebenem Glockenzeichen vorschriftsmäßig abschießt und den Zieler, der aus eigenem Verschulden im Momente des Abfeuerns vor die unrechte Scheibe getreten war, niederschießt.

Aus obigen Beispielen dürfte der Unterschied zwischen Handlungen, die aus bösem Vorsatze verübt wur-

den, sogenannten dolosen Handlungen, und den culposen Handlungen, die nemlich aus strafbarem Verschulden, aber ohne böse Absicht begangen wurden, klar hervorgehen.

Aus dem bisher Gesagten ergeben sich noch folgende wichtige Grundsätze:

1. Wenn das Gesetz zum Thatbestande eines bestimmten Verbrechenens einen mehrfachen bösen Vorsatz verlangt, so muß der Thäter die bestimmten mehreren Uebel beabsichtigt haben, damit ihm der zu diesem Verbrechen erforderliche böse Vorsatz imputirt werden könne. So ist z. B. beim Verbrechen des Raubmordes die Absicht, einen Menschen zu tödten, und die weitere Absicht, sich einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen, erforderlich. Fehlt also die eine oder die andere dieser beiden Absichten, so ist der Thatbestand des Raubmordes nicht gegeben. Wenn daher A den B, nicht in der Absicht ihn zu tödten, sondern nur in der Absicht, sich seiner Barschaft zu bemächtigen und ihn zu diesem Behufe wehrlos zu machen, in die Magen- oder Brustgegend stößt und dadurch tödtet, so ist nicht Raubmord, sondern räuberischer Todtschlag vorhanden, weil die zum Morde erforderliche böse Absicht jemanden zu tödten fehlt, und wenn A den B nur in der Absicht, sich seiner beweglichen Sachen zu bemächtigen, überfällt, ohne ihn tödten zu wollen, dann aber, weil er von B erkannt wird, aus Furcht vor der Anzeige den Beschluß faßt ihn zu tödten, und diesen Vorsatz auch ausführt, so ist nicht Raubmord, sondern Raub und gemeiner Mord vorhanden.

2. Der Thäter muß ein bestimmtes Uebel wollen. Ob nun die Absicht vor der Thathandlung (Unterlassung) oder bei derselben gefaßt wurde, ob also der Thäter das Uebel überlegt oder erst im Momente der

That beschlossen hat — der erstere Vorsatz wird in der Theorie überlegter Vorsatz (*dolus praemeditatus*), letzterer der plötzliche Vorsatz (*dolus repentinus*) genannt, — ist, soweit es sich um die Zurechnung des bösen Vorsatzes, d. h. um die Frage handelt, ob böser Vorsatz anzunehmen sei, gleichgiltig, da nach unserem Strafgesetze die reifliche Ueberlegung, d. i. der überdachte Vorsatz nur einen Erschwerungsumstand begründet, der eine strengere Strafe zur Folge haben kann. Dagegen kann vom bösen Vorsatze nicht mehr die Rede sein, wenn das Uebel erst nach vollendeter äußerer Thathandlung beschlossen wurde, weil dann ja die Thathandlung oder Unterlassung nicht in böser Absicht unternommen wurde.

Ein Beispiel wird dies klar machen. Ein oft abgestrafter Dieb beschließt bei X einen Gelddiebstahl zu begehen. Er erforscht in dieser Absicht den Ort, wo X sein Geld aufbewahrt hat, die Zeit, um welche X nicht in seiner Wohnung ist, macht sich Abdrücke vom Schlosse der Zimmerthüre, versieht sich mit Dietrichen und führt endlich den Diebstahl aus. Der Dieb hat mit reiflicher Ueberlegung gehandelt, er hat das Uebel überdacht, sein böser Vorsatz war daher ein überlegter.

Der Handwerksbursche Z betritt ein Zimmer in der Absicht ein Almosen zu erslehen. Im Zimmer ist niemand, am Tische aber liegt eine Rolle Dukaten. Geblendet vom Glanze des Geldes, faßt der bislang ehrliche Bursche momentan den Entschluß, die Dukaten zu stehlen, und führt diesen Entschluß aus. Hier haben wir den Fall des plötzlich gefaßten bösen Vorsatzes. In dem einen wie in dem andern Falle ist der zum Diebstahle erforderliche böse Vorsatz vorhanden, wenngleich es einleuchtend ist, daß der erstbezeichnete Dieb strafwürdiger sei als der zweite. Wenn aber A die

Thüre des Kastens des B mittels des ihm von diesem gegebenen Schlüssels öffnet, um ihm ein Buch zu bringen, und erst nach Aufsperrung der Thüre beim Anblicke der im Kasten befindlichen Briestafche den Entschluß faßt zu stehlen, so ist allerdings Diebstahl, aber nicht Diebstahl an versperrem Gute vorhanden, weil das Aufsperrern des Kastens ohne böse Absicht geschah.

3. Der Verbrecher muß bei der Unternehmung oder Unterlassung ein bestimmtes Uebel wollen. Der Wille muß daher auf ein bestimmtes Uebel gerichtet sein, es muß ein bestimmtes Uebel gewollt, beabsichtigt werden. Daraus ergibt sich, daß die in der Theorie gebräuchliche Eintheilung in bestimmten und unbestimmten Vorsatz überflüssig, für den Laien verwirrend sei; denn hat der Thäter das bestimmte Uebel nicht gewollt, so fehlt der böse Vorsatz, hat er es gewollt, so ist der böse Vorsatz vorhanden, ein Mittelding zwischen Wollen und Nichtwollen, etwa ein halbes Wollen ist undenkbar. Damit will aber keineswegs in Abrede gestellt werden, daß die Stärke, die Intensität des Wollens eine höchst verschiedene sein könne.

4. Hat der Thäter ein geringeres Uebel gewollt und ist ein größeres Uebel aus seiner Handlungsweise entstanden, so kann ihm böser Vorsatz nur bezüglich des gewollten Uebels zugerechnet werden, wogegen der nicht beabsichtigte Erfolg als lediglich durch sein Verschulden herbeigeführt anzusehen ist.

A z. B. stiehlt des Nachts aus einer Scheune Getreide, läßt das Licht ins Stroh fallen und verursacht dadurch eine Feuersbrunst. Es dürfte dem Leser bereits klar sein, daß hier allerdings Diebstahl, aber nicht Brandlegung vorhanden sei, weil der zu dem letzteren Verbrechen erforderliche böse Vorsatz, am fremden Eigenthume eine Feuersbrunst zu erzeugen, nicht

vorliegt. Immerhin aber wird der Thäter wegen feuergefährlicher Handlung, d. i. wegen der Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums zu bestrafen sein.

5. Der beabsichtigte Enderfolg alterirt den zunächst bestehenden bösen Vorsatz nicht, d. h. es hebt den bösen Vorsatz nicht auf, wenn der Thäter zwar zunächst eine Rechtsverletzung beabsichtigt, damit aber einen straflosen, ja selbst löblichen Endzweck verbindet. Wenn z. B. A dem B 1000 fl. in der Absicht stiehlt, damit die Armen zu beschenken, so hat er dem B gegenüber nichtsdestoweniger den zum Verbrechen des Diebstahls erforderlichen bösen Vorsatz gehabt.

5.

Von den Entschuldigungsgründen.

Eine Consequenz des oben besprochenen Grundsatzes, daß zu jedem Verbrechen böser Vorsatz gehört, ist die, daß eine That nicht als Verbrechen angerechnet werden kann, wenn der Thäter zur Zeit ihrer Verübung ein eine Rechtsverletzung begründendes Uebel gar nicht bedenken und beschließen konnte. Derlei den bösen Vorsatz ausschließende Umstände nennt man Entschuldigungsgründe.

Das Gesetz führt im § 2 sieben solche Umstände auf, und zwar:

1. setzt es obenan den Fall, wo der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist, wie z. B. bei einem Wahnsinnigen, Narren, vollständigen Cretin u. Derlei Personen sind ja nicht imstande zu bedenken und zu beschließen, weil die zu diesen Seelenfunctionen erforderlichen Vorbedingungen: „Verstand, Urtheilskraft und freier Wille,“ fehlen. Selbstverständlich ist die That daher auch dann kein Verbrechen, wenn dieselbe

2. bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte, verübt wurde, z. B. von Personen, die vorübergehend geisteskrank sind, zur Zeit des Anfalles u. s. w.

Gleichbedeutend mit der gänzlichen Beraubung der Vernunft ist

3. die volle Berausung oder eine andere Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war. Die Berausung muß eine volle, d. h. eine solche sein, die den Gebrauch der Vernunft vollkommen ausschließt, denn eine andere Berausung begründet keinen Entschuldigungsgrund, sondern nur einen Milderungsgrund.

Der Thäter darf sich aber die Berausung nicht in Absicht auf das begangene Verbrechen zugezogen haben, z. B. um sich mehr Muth zu machen oder die Stimme des Gewissens zu betäuben, denn in diesem Falle würde ihm böser Vorsatz zur Last fallen.

Der Fall einer Sinnenverwirrung wäre z. B. vorhanden, wenn ein im Delirium befindlicher Kranker eine Handlung begeht, die sonst ein Verbrechen begründen würde.

Einen weiteren Entschuldigungsgrund nimmt

4. das Gesetz dann an, wenn der Thäter zur Zeit der That das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, weil es voraussetzt, daß derlei Personen (Unmündige) noch nicht den zur Imputation des bösen Vorsatzes erforderlichen Grad von Denkkraft, Urtheilskraft und Willensstärke haben.

Wenn daher z. B. ein Unmündiger einen Mord begeht, so kann ihm die That nicht als Verbrechen angerechnet werden, sondern er wird, wenn er das 10. Jahr bereits überschritten hat, nur wegen Uebertretung bestraft, wogegen Unmündige unter 10 Jahren

wegen verübter strafbarer Handlungen der häuslichen Correction zu überlassen sind.

Besteht eine That aus mehreren Theilacten, die erst in ihrer Ganzheit ein Verbrechen begründen, so können, wenn einzelne Acte vor, einzelne nach erreichter Mündigkeit begangen wurden, selbstverständlich jene Theilacte, die der Thäter vor erreichter Mündigkeit begangen hat, bei der Beurtheilung, ob ein Verbrechen vorliege, nicht in Anschlag kommen, weil — wie wir bei Behandlung des bösen Vorsatzes erörtert haben — das Uebel vor oder bei der Thathandlung beschlossen werden muß, damit die That eine dolose sei, bei Unmündigen aber böser Vorsatz nicht angenommen werden darf. Wenn daher jemand vor erreichter Mündigkeit 24 fl. und nach erreichter Mündigkeit 2 fl. gestohlen hat, so kann aus dem 25 fl. übersteigenden Werthe der gestohlenen Sachen nicht die Criminalität des Diebstahls gefolgert werden, weil bezüglich der erstgestohlenen 24 fl. böser Vorsatz nicht angenommen und daher dieser Betrag nicht mitgerechnet werden darf.

Ein weiterer Entschuldigungsgrund ist vorhanden, wenn

5. der Thäter sich in einem solchen Irrthume befand, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ. Der Irrthum darf aber kein Rechtsirrtum sein, d. h. der Verbrecher wird nicht entschuldigt, wenn er glaubte, daß die von ihm begangene That durch das Strafgesetz nicht verpönt sei, weil sich mit der Unwissenheit des Strafgesetzes über Verbrechen niemand entschuldigen kann, sondern der Irrthum muß ein Thatirrtum sein. Z. B. wenn jemand in einem fremden Waldterrain, das er aus Unkenntniß der Grenzen für sein Eigenthum hält, Holz fällt, oder wenn ein Gatte auf Grund eines irrig ausgestellten Todtenscheines der

Meinung ist, daß seine Gattin gestorben sei, und in diesem Irrthume befangen zur zweiten Ehe schreitet. Ebenso liegt ein Entschuldigungsgrund vor, wenn

6. das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist. Ein Fall, in welchem das Uebel aus Zufall entstanden ist, wäre beispielsweise vorhanden, wenn ein auf einem Gerüste arbeitender Mann, plötzlich vom Schwindel befallen, herabstürzt und einen unten gehenden Menschen erschlägt. Wer wollte einen solchen Arbeiter, wengleich er den Tod eines Menschen verursacht hat, des Mordes oder überhaupt eines Verbrechens anklagen? Im Gegentheile wird er, wenn in diesem Falle der Zufall nicht durch ein Verschulden herbeigeführt wurde, vollkommen straflos sein. Ein Fall, in dem das Uebel aus Nachlässigkeit entstanden ist, wäre vorhanden, wenn ein an der Hand verwundeter Handarbeiter die an und für sich leichte Wunde nicht achtet, sondern fortarbeitet, dadurch sich einen Rothlauf zuzieht, der schließlich die Amputation des Armes nothwendig macht. In diesem Falle wird der Thäter wol für die vorsätzlich beigebrachte leichte Verletzung, keineswegs aber für den Verlust der Hand verantwortlich sein, weil dieser nicht eine nothwendige Folge der That, sondern eine Folge des zweckwidrigen Verhaltens war, das dem Inculpaten nicht zur Last gelegt werden darf.

Ein Fall endlich, in welchem das Uebel aus Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist, wäre gegeben, wenn z. B. ein Alerarzt einem Kranken in guter Absicht ein ganz falsches Heilmittel eingibt und dadurch den Tod des Patienten verursacht. Wengleich nun ein solcher Kurpfuscher strafbar ist — die vorliegende That würde ein Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens begründen, — kann er nicht eines Ver-

brechens und speciell nicht des Mordes angeklagt werden, weil seiner That keine böse Absicht zugrunde lag.

Endlich führt das Gesetz als Entschuldigungsgrund den Umstand an, wenn

7. die That durch unwiderstehlichen Zwang oder in Ausübung gerechter Nothwehr erfolgte.

Der Zwang kann ein physischer sein, wenn nemlich jemand durch physische Mittel genöthigt wird eine That zu begehen, — oder ein psychologischer, wenn mit einem bedeutenden, sogleich und leicht vollziehbaren Uebel, z. B. mit dem Erschlagen, mit Brandlegung zc. gedroht wird, und zwar gleichgiltig, ob die Drohung gegen den Thäter selbst oder gegen andere, ihm nahe stehende Personen, z. B. gegen den Ehegatten, die Kinder oder Eltern gerichtet ist.

Hierher gehört auch der Fall, wenn jemand zur Rettung des eigenen Lebens bei einer durch äußere Umstände herbeigeführten Gefahr fremdes Leben preisgibt, z. B. wenn die eine von zwei schiffbrüchigen, auf einem Balken im Dzean schwimmenden Personen die andere hinabstößt, um das eigene Leben zu retten, oder wenn eine dem Hungertode nahe Person sich an fremdem Eigenthume vergreift, um ihr Leben zu retten.

Gerechte Nothwehr aber kann nach dem Gesetze nur dann angenommen werden, wenn sich aus der Beschaffenheit der Personen, der Zeit, des Ortes, der Art des Angriffes oder aus anderen Umständen mit Grund schließen läßt, daß sich der Thäter nur der nöthigen Vertheidigung bedient habe, um einen rechtswidrigen Angriff auf Leben, Freiheit oder Vermögen von sich oder anderen abzuwehren, oder daß er nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken die Grenzen einer solchen Vertheidigung überschritten habe.

Beide hier angeführte Arten der Nothwehr schließen den bösen Vorsatz aus und sind daher Entschuldigungsgründe, dagegen unterscheiden sie sich dadurch, daß bei der ersten Art der Thäter vollkommen straflos bleibt, während er bei der zweiten Art unter Umständen wegen Vergehen oder Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens oder wegen Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit zur Verantwortung gezogen werden kann.

Damit überhaupt gerechte Nothwehr platzgreife, ist erforderlich, daß der Angriff 1. ein rechtswidriger sei. Wenn der Angriff ein gerechter ist, z. B. wenn Gendarmen einen entwichenen Verbrecher aufgreifen, oder ein Vater sein ungerathenes Kind züchtigen will, so kann der Angegriffene keine gerechte Nothwehr geltend machen.

Der Angriff muß 2. ein wirklicher, nicht bloß ein eingebildeter oder befürchteter, und er muß 3. gegen das Leben, die körperliche Integrität, das Vermögen oder die Freiheit eines Anderen gerichtet sein.

Es kann also beispielsweise von einer gerechten Nothwehr außer dem bereits oben angeführten Falle keine Rede sein, wenn jemand, weil er gehört hat, ein Dritter habe gedroht, ihm bei nächster Gelegenheit ein Uebel zuzufügen, hingeht und diesen Dritten erschlägt, da hier kein wirklicher Angriff vorausging. Ebensovienig ist eine gerechte Nothwehr vorhanden, wenn A den B deshalb, weil B ihm mit einer Ehrenbeleidigung droht, niederschlägt, da ein Angriff auf die Ehre nicht zur physischen Gegenwehr berechtigt, dagegen würde ein Angriff auf die Sittlichkeit (Nothzucht, Schändung) allerdings zur Nothwehr berechtigen, weil ein solcher auch gegen die körperliche Integrität und Freiheit gerichtet ist.

Endlich würde zwar allerdings gerechte Nothwehr vorhanden sein, wenn A den B, weil dieser ihn auf einem abgelegenen Wege überfällt, mit der Faust zu Boden schlägt. Wenn aber A eine Stunde später den wehrlos am Boden liegenden B abermals schlägt und dadurch tödtet, kann von einer Nothwehr keine Rede sein, weil die letztbezeichnete Handlung nicht mehr zur Abwehr eines Angriffes vollbracht wurde. Damit die gerechte Nothwehr straflos sei, darf der Thäter sich nur der nach Gestalt der Umstände nöthigen Bertheidigung bedienen haben, d. h. es darf nur das unumgänglich nothwendige Mittel zur Abwehr des Angriffes angewendet worden sein.

Was speciell die Art der Bertheidigung anbelangt, so kann wol nur im gegebenen Falle aus den Umständen, unter welchen der Angriff geschah, gefolgert werden, ob der Thäter sich nur der nöthigen Bertheidigung bedient habe. Wenn beispielsweise um Mitternacht ein bewaffnetes Individuum das Fenster einbricht, ins Zimmer springt und mit geschwungener Hacke sich gegen das Bett des Bewohners bewegt, und dieser, ohne das Näherkommen des Eindringlings abzuwarten, sofort Feuer gibt und den Einbrecher erschießt, so wird wol niemand daran zweifeln, daß er sich nur der nöthigen Bertheidigung bedient habe. — Ein Beispiel der zweiten Art der Nothwehr wäre das, wenn unter minder gefährlichen Umständen, als es die oben angeführten waren, etwa zur Tageszeit ein verdächtig aussehender Bettler in das Gemach eines furchtsamen Menschen käme, unter gefährlichen Drohungen Geld begehrte und dieser in der Angst und Bestürzung den Bettler ohne weiters niederschöffe, obwol es ihm leicht möglich gewesen wäre, den Angriff auf andere Art abzuwehren. Auch in diesem Falle kann der Thäter

nicht als Mörder oder Todtschläger angesehen werden, denn er hat aus Bestürzung und Furcht die That verübt; aber niemand wird behaupten wollen, daß er straflos sein könne. Seine That wird, wenn daraus der Tod des Verwundeten hervorging, als Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens, und wenn daraus eine schwere Beschädigung erfolgte, als Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens, bei einer leichten Verletzung aber als Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit zu behandeln sein.

6.

Unmittelbare Thäterschaft, Mitschuld und Theilnahme.

Nach § 5 des Strafgesetzes wird nicht allein der unmittelbare Thäter des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlaßt, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat.

Aus dieser gesetzlichen Bestimmung ergibt sich eine dreifache Art der Mitwirkung bei einem Verbrechen, u. z.: 1. die unmittelbare Thäterschaft, 2. die Mitschuld und 3. die Theilnahme, letztere wol zu unterscheiden von der Theilnehmung. Demnach sind die bei einem Verbrechen mitwirkenden Personen:

a) der unmittelbare Thäter, auch physischer Urheber genannt, d. i. diejenige Person, welche die zum Thatbestande des Verbrechens erforderliche

Thathandlung, den Thatact selbst vollführt, rücksichtlich die Unterlassung begeht; z. B. beim Morde derjenige, der einen Andern in mörderischer Absicht erschießt, ersticht, vergiftet, d. i. den Schuß abfeuert, das Messer ins Herz stößt, das Gift in die Nahrung streut, u. s. w.

Wird die Thathandlung von mehreren Personen begangen — z. B. A, B, C und D erbrechen ein Fenster, steigen in das Zimmer und nehmen gemeinschaftlich die darin befindlichen Gegenstände, — so sind alle diese Personen, die bei der Thathandlung unmittelbar mitwirkten, unmittelbare Thäter;

b) der Mitschuldige. Hierbei ist wieder zu unterscheiden:

a. der intellectuelle Urheber, d. i. derjenige, der durch Befehl (z. B. ein Borgesetzter heißt einen Untergebenen einen Dritten erschießen), Anrathen (z. B. A schildert dem B die Vortheile, welche daraus erwachsen, wenn er seinen reichen Onkel ums Leben brächte), Unterricht (z. B. A zeigt dem B, auf welche Weise sich taugliche Platten zur Erzeugung von Falsificaten bereiten lassen), Lob (z. B. A billiget, daß B den C mit einem Prügel schlägt, und reizt ihn dadurch noch mehr gegen C auf), die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlaßt hat.

Diese Mittel zur vorsätzlichen Einleitung und Veranlassung, als Befehl, Anrathen, Unterricht cc., sind jedoch im Gesetze nicht taxative, sondern nur beispielsweise angeführt. Die Hauptsache bleibt nur, daß der Urheber die That vorsätzlich einleitet, veranlaßt, und es ist gleichgiltig, ob dies auf die angegebene Weise oder auf andere Art, z. B. durch Bitten, Beschwören, Zureden, Drohen, ja selbst durch physischen oder psychologischen Zwang geschieht.

Unter allen Umständen aber muß die Einleitung und Veranlassung eine absichtliche sein, d. h. der

Urheber muß den Vorsatz haben, eine bestimmte Person zu einem bestimmten Verbrechen zu verleiten.

Daraus ergibt sich, daß der bei dieser Art der Mitschuld erforderliche böse Vorsatz ein anderer sein könne, als jener des unmittelbaren Thäters, da beim intellectuellen Urheber die Absicht, eine bestimmte Person zu einem bestimmten Verbrechen zu verleiten, genügt, ohne daß derselbe den bösen Vorsatz, den der unmittelbare Thäter hat, theilen müßte. Beim Diebstahle z. B. muß der unmittelbare Thäter eine fremde Sache aus dem Besitze eines andern ohne dessen Einwilligung um seines (des Thäters) Vortheiles willen entziehen. Seine Absicht muß demnach auf die rechtswidrige Zueignung eines Vortheiles gerichtet, d. h. sie muß eine gewinnstüchtige sein. Nehmen wir nun an, daß A den B aus Haß gegen C, nur in der Absicht, dem C einen Schaden zuzufügen, durch ein Geschenk von 1000 Gulden verleitet, dem C 500 Gulden zu stehlen, so hat A sicher nicht aus gewinnstüchtiger Absicht, d. h. nicht um seines Vortheiles willen gehandelt, seiner Handlungsweise fehlt also der zum Diebstahle erforderliche böse Vorsatz; und doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß wenn B den Diebstahl wirklich ausgeführt hat, A der Mitschuld an diesem Diebstahle als intellectuellem Urheber schuldig sei, weil er eine bestimmte Person (B) zu einem bestimmten Verbrechen (Diebstahl) verleitet hat.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Urheber zur Uebelthat, d. h. zu jenem Verbrechen vorsätzlich verleitet haben mußte, das der unmittelbare Thäter in Folge der Einwirkung des Urhebers begeht. Hat daher der Thäter die Grenzen des ihm vom Urheber gegebenen Auftrages überschritten, z. B. einen Dritten erschlagen, obgleich ihm nur der Auftrag gegeben wurde, denselben

ein wenig zu prügeln, oder hat er gar ein Verbrechen begangen, zu dem er nicht aufgefordert wurde — z. B. A befiehlt dem B, dem C 50 Gulden zu stehlen; B geht zu C und beraubt ihn, d. h. er thut ihm Gewalt an, um sich seines Geldes zu bemächtigen, — so wird der Urheber nicht jenes Verbrechens mitschuldig sein, das der Thäter begangen hat; also in den gegebenen Fällen wird er nicht des Todtschlages, rücksichtlich Raubes mitschuldig sein, weil er zu diesen Verbrechen nicht verleitet hat, wol aber wird er selbstverständlich innerhalb der Grenzen des von ihm gegebenen Auftrages strafrechtlich verantwortlich bleiben.

Hat dagegen der Urheber einen allgemeinen Auftrag gegeben — z. B. A befiehlt dem B, den C zu bestehlen, bei D anzuzünden, — so wird er für den ganzen vom Thäter verübten Schaden verantwortlich sein, d. h. es wird ihn die Mitschuld rücksichtlich der ganzen vom Thäter ausgeführten That treffen. Hat also B bei C eingebrochen und über 300 Gulden gestohlen, oder bei D das Haus angezündet, und ist dabei jemand ums Leben gekommen, so verwirkt der Urheber jene Strafe, welche den Thäter mit Rücksicht auf die angeführten Erschwerungsumstände trifft.

Wenn jemand einen Dritten zu einem bestimmten Verbrechen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, seine Einwirkung dagegen ohne Erfolg geblieben ist, so kann er natürlich nicht als Mitschuldiger des Verbrechens, zu dem er aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten gesucht hat, angesehen werden, weil dieses Verbrechen nicht verübt worden ist, der Mitschuldige aber sich nur der Mitschuld an jenem Verbrechen schuldig macht, das der unmittelbare Thäter begangen hat, oder mit anderen Worten, weil Mitschuld einen Thäter voraussetzt, hier aber kein Thäter vorhanden

ist. Eine solche Einwirkung ist deshalb keineswegs straflos, sondern als versuchte Verleitung zu jenem Verbrechen, zu welchem aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten gesucht wurde, anzusehen und mit jener Strafe zu ahnden, welche auf den Versuch dieses Verbrechens zu verhängen wäre (§ 9 St. G.);

β. der Gehilfe, auch Mitschuldiger im engeren Sinne, d. i. derjenige, der zur Ausübung der Uebelthat durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel (z. B. des Kastenschlüssels zum Kasten, in dem das zu stehlende Geld aufbewahrt ist, des Revolvers, mit dem der Mord verübt werden soll, u. s. w.), Hintanhaltung der Hindernisse (z. B. Offenlassen der Hausthüre, damit der Dieb des Nachts hinein könne; listiges oder gewaltames Abhalten von Personen, welche dem Bedrohten zu Hilfe kommen wollen, u. s. w.), oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben (z. B. das Geld zur Anschaffung der Mordwerkzeuge hergeben; die echte Banknote zur Abzeichnung des Falsificates bestellen; die Platte für das Fabriciren der Falsificate anschaffen u. s. w.), Hilfe geleistet (z. B. das Licht halten, während der Dieb die Kasse aufsprengt), zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen hat (z. B. Beistellung des Wagens, auf dem die zu stehlenden Effecten rasch in Sicherheit gebracht werden sollen).

Bei dieser Art von Mitschuld ist die böse Absicht darauf gerichtet, die Vollbringung eines bestimmten Verbrechens zu fördern, es muß daher die Mitwirkung mit dem Bewußtsein des verbrecherischen Zweckes geschehen sein. So z. B. muß derjenige, der den Wagen beistellt, auf dem die gestohlenen Sachen transportirt werden sollen, wissen, daß ein Diebstahl be-

absichtigt wird und am Wagen die zu stehlenden Sachen weggeschafft werden sollen, wenn ihm Mitschuld am Diebstahle imputirt werden soll; denn nur dann war seine Absicht auf die Förderung des Verbrechens, auf die Ermöglichung der Vollführung desselben gerichtet. Hat er dagegen den Wagen erst nach vollbrachtem Diebstahle beige stellt und um den Diebstahl erst in diesem Momente gewußt, so kann ihm Mitschuld nicht zur Last gelegt werden, weil die Beistellung des Wagens, d. i. die Hilfeleistung, erst nach vollendetem Verbrechen, demnach nicht in der Absicht, die Vollziehung des Verbrechens zu fördern, geschah.

Daraus ergibt sich der wichtige Grundsatz, daß das Einverständniß des Mitschuldigen mit dem Thäter der That vorausgehen müsse. Ein späteres Einverständniß würde eine der obangeführten Unterstützungen zwar nicht straflos machen, wie wir später sehen werden, aber Mitschuld im Sinne des § 5 St. G. wäre nicht vorhanden;

c) der Theilnehmer (Theilnahme im Gegensatz zu Theilnehmung), d. i. derjenige, der sich vorläufig mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat. Auch in diesem Falle muß das Einverständniß der That vorausgehen, und gerade darin liegt der Unterschied zwischen der Theilnahme, welche nach § 5 St. G. das gleiche Verbrechen wie die unmittelbare Thäterschaft begründet, und der Theilnehmung, welche ein anderes Verbrechen bildet.

Wenn beispielsweise A zu B kommt und ihm erzählt, er werde in der kommenden Nacht dem C ein Faß Wein stehlen, B möge den gestohlenen Wein in seinem Keller verstecken, und B dies dem A zusichert,

so hat sich B der Theilnahme am Diebstahl im Sinne des § 5 St. G. schuldig gemacht und ist mit derselben Strafe wie A zu belegen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der gestohlene Wein nach der That wirklich in seinen Keller gebracht wurde oder nicht. Hat jedoch B vom Diebstahle vor dessen Vollführung nichts gewußt, sondern erst nach der That erfahren, daß der Wein gestohlen wurde, und sohin den gestohlenen Wein verhehlt oder an sich gebracht, so ist er zwar nicht der Theilnahme am Diebstahle, sondern der Diebstahlstheilnehmung schuldig, weil in diesem Falle das Einverständnis mit dem Thäter der That nachfolgte.

Zum Schlusse dieses Absatzes noch einige Worte über das sogenannte Complot.

Unter Complot versteht man die Verabredung mehrerer Personen zur Verübung eines bestimmten Verbrechens. Derjenige, von dem die Anregung ausgeht, wird Anstifter, und derjenige, der bei der Ausführung des verabredeten Verbrechens die Oberleitung hat, Hädelsführer genannt. Bei einem Complotte gilt die Regel, daß sämtliche Complotanten, die sich bei der Ausführung des Verbrechens unmittelbar betheilig haben, ohne Rücksicht auf das größere oder geringere Maß ihrer Betheiligung als Thäter angesehen und demnach des gleichen Verbrechens schuldig gesprochen werden, was jedoch nicht ausschließt, daß sie nach Maß ihrer Betheiligung gestraft und daß insbesondere der Hädelsführer einer strengeren Strafe unterzogen werde.

Ein Beispiel eines Complotes wäre folgendes: A, B, C, D und E verabredeten sich über Anschlag des A, den in der Nacht von X nach Y verkehrenden Postwagen zu überfallen und auszurauben. Sämmtliche Complotanten nehmen an der Ausführung des Ver-

brechens theil. A übernimmt die Leitung und erteilt den übrigen die Verhaltensmaßregeln. Auf ein gegebenes Zeichen stürzen die Complotanten aus dem Hinterhalte. B faßt die Pferde beim Zaume, C springt auf den Bock und hält den Kutscher bei der Gurgel, D hält dem Passagier eine Pistole vor die Brust, A und E erbrechen den Verschuß, in dem sich das Felleisen befindet, und nehmen es mit den darin befindlichen Geld- und Werthsendungen. Hierauf ziehen sich sämtliche Complotanten in den Wald zurück, ohne daß eine Person beim Verfall körperlich beschädigt worden wäre. Im gegebenen Falle sind alle Complotanten des Verbrechens des Raubes als unmittelbare Thäter schuldig zu sprechen.

Daß die übrigen Complotanten, welche die das Delict begründende Handlung nicht setzten, als Mitschuldige anzusehen sind, dürfte aus dem oben Gesagten ebenso klar geworden sein, als daß der rechtzeitige, den übrigen Genossen bekannt gegebene Rücktritt eines der Complotanten dessen Mitschuld ausschließt.

7.

Vom strafbaren Versuche.

Ein Verbrechen ist vollbracht, wenn alle zum Thatbestande desselben gehörigen Kriterien vorhanden sind, daher insbesondere der vom Gesetze geforderte Erfolg eingetreten ist. So ist das Verbrechen des Mordes vollbracht, wenn aus der in der Absicht, jemanden zu tödten, unternommenen Handlung wirklich der Tod eines Menschen erfolgt ist. Das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung ist vollbracht, wenn aus der in feindseliger Absicht gegen einen Menschen unternommenen Handlung eine Ge-

sundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens 20tägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte. Das Verbrechen der Bigamie ist vollbracht, sobald eine verheiratete Person mit einer andern Person eine Ehe geschlossen hat, d. h. sobald die nach dem Gesetze zum gültigen Abschlusse erforderliche feierliche Erklärung vor dem eigenen Seelsorger und zwei Zeugen, eventuell vor dem zum Abschlusse der Civilehe bestimmten politischen Functionär abgegeben ist, u. s. w.

Ist jedoch der vom Gesetze geforderte Erfolg nicht eingetreten, so liegt nur der Versuch des Verbrechens vor, wenn der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat, die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben ist.

Damit also ein strafbarer Versuch vorhanden sei, muß

a) der Thäter bösgesinnt sein, d. h. er muß den bösen Vorsatz haben, welcher zum bestimmten Verbrechen gehört, z. B. beim Mordversuche die Absicht, jemanden zu tödten; bei der versuchten schweren körperlichen Beschädigung die Absicht, jemanden schwer zu beschädigen; beim Diebstahlsversuche die Absicht, eine fremde bewegliche Sache um seines Vortheiles willen aus dem Besitze eines Anderen ohne dessen Einwilligung zu entziehen, u. s. w.

b) Der Thäter muß eine Handlung unternehmen. Daraus ergibt sich, daß auch zum Versuche das Hinaustreten des bösen Vorsatzes in die Außenwelt, d. h. eine Bethätigung desselben erforderlich ist, ohne welche überhaupt eine strafbare Handlung nicht denkbar ist. (§ 11 St. G.)

c) Die Handlung muß zur wirklichen Ausübung des Verbrechens führen, d. h. sie muß ihrer Natur nach geeignet sein, das beabsichtigte Uebel herbeizuführen. Wenn daher jemand in der Absicht, einen Dritten zu tödten, einen ganz unschuldigen Stoff, den er irriger Weise für Gift hält, in die Nahrung dieses Dritten streut, so ist kein Mordversuch vorhanden, weil diese Handlung unmöglich zur Vollbringung des Verbrechens, d. i. zur Tödtung eines Menschen führen könnte. Eben so wenig wird der Versuch des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit V. Falles durch böshafte Beschädigung fremden Eigenthums vorhanden sein, wenn jemand in der bösen Absicht, das Vieh seines Nachbarn zu vernichten, Zauberformeln aussagt, dabei Kreuze schlägt, Gräben zieht u., weil alle diese Handlungen ihrer Natur nach ungeeignet sind, den beabsichtigten Erfolg herbeizuführen.

d) Die Vollbringung des Verbrechens darf nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder durch Zufall unterblieben sein, d. h. es muß der Erfolg nur infolge äußerer, vom Thäter unabhängiger Umstände nicht eingetreten sein.

So wird z. B. Mordversuch allerdings vorhanden sein, wenn A in der Absicht, den B zu tödten, mit einem Prügel auf dessen Kopf schlägt, jedoch wegen Mangels physischer Stärke nicht imstande war, eine tödtliche Verletzung beizubringen; denn hier unterblieb der beabsichtigte Erfolg wegen der Unvermögenheit des Thäters. Ebenso wäre versuchter Diebstahl vorhanden, wenn jemand in diebischer Absicht eine Geldlade aufsprengt und in dem Momente, in welchem er seine Hand nach dem Geldbeutel streckt, vom Eigenthümer überrascht und an der Vollführung

des Diebstahls gehindert wird; denn hier trat der beabsichtigte Erfolg, d. i. die Entziehung des Geldes aus dem Besitze eines Andern lediglich deshalb nicht ein, weil ein fremdes Hinderniß dazwischen trat. Endlich liegt Mordversuch vor, wenn z. B. A in die für B bestimmte Milch Gift streut, um B zu tödten, eine Kaze aber die vergiftete Milch austrinkt, wodurch B, der sonst die Milch unzweifelhaft gegessen hätte, gerettet wird; denn hier ist die Vollbringung des Verbrechens durch Zufall unterblieben.

Dagegen ist kein strafbarer Versuch vorhanden, wenn der Thäter vom Verbrechen vor dessen Vollbringung freiwillig absteht, aus welchen Motiven dies auch immer geschehen mag, z. B. wenn A bereits nach B mit einem scharf geladenen Gewehre zielt, in dem Momente aber durch ein Meteor, durch das Zucken eines Blitzes, durch Musik oder irgend einen anderen Umstand bewogen wird, das Gewehr abzusetzen, vorausgesetzt, daß dies ein Act seines freien Willens war.

Aus dem bereits Gesagten ergeben sich noch folgende in der Praxis äußerst wichtige Consequenzen:

1. Bloße Vorbereitungshandlungen sind, wenn sie nicht, wie z. B. beim Hochverrathe, bei der Creditpapier- und Münzverfälschung, für sich den Thatbestand des Verbrechens begründen, kein Versuch. So z. B. ist das Schleifen eines Dolches in der Absicht, jemanden zu tödten, kein Mordversuch, der Ankauf eines Hauptschlüssels in der Absicht zu stehlen, kein Diebstahlsversuch, u. s. w., weil diese Handlungen mit dem Verbrechen in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen.

2. In der Regel ist zum Versuche eine Handlung erforderlich, doch ist die Möglichkeit eines Ver-

suches bei solchen Verbrechen, welche durch Unterlassung begangen werden, nicht ausgeschlossen. So z. B. ist in dem Falle, wenn eine Mutter bei der Geburt eines Kindes in der Absicht, daß das Kind umkomme, den bei der Geburt nöthigen Beistand unterläßt, z. B. die Nabelschnur nicht unterbindet, versuchter Kindsmord durch Unterlassung vorhanden, wenn noch rechtzeitig fremde Hilfe kommt und dadurch bewirkt wird, daß die Mutter ihren verbrecherischen Vorsatz nicht erreicht hat.

3. Wenngleich ein absolut ungeeignetes Mittel, wie wir gesehen haben, den strafbaren Versuch ausschließt, so steht doch nichts entgegen, einen Versuch zu imputiren, wenn das in Anwendung gebrachte Mittel qualitativ geeignet, jedoch quantitativ zu schwach war, z. B. wenn Gift, jedoch in zu geringer Menge verabfolgt wurde; denn in diesem Falle ist der beabsichtigte Erfolg durch vom Willen des Thäters unabhängige Umstände vereitelt worden.

4. Fehlt das Object einer strafbaren Handlung, so kann natürlich von einem strafbaren Versuche keine Rede sein, z. B. wenn jemand in mörderischer Absicht einem Leichname mehrere Dolchstiche versetzt, oder wenn ein Wilddieb in einen Wald jagen geht, in welchem kein Wild ist, u. s. w.

5. Ist dagegen das Object vorhanden, jedoch im Augenblicke der Thatverübung durch einen Zufall oder ein fremdes Hinderniß dem Thäter entrückt, so ist allerdings strafbarer Versuch vorhanden, z. B. A steigt auf einer Leiter um Mitternacht zum Fenster des B, zielt mit seinem Gewehre nach dem Kopfkissen des B und schießt das mit einer Kugel geladene Gewehr in mörderischer Absicht ab, ohne den B zu treffen, weil dieser infolge eines glücklichen Zufalles ge-

rade einige Minuten vorher auf den Abort gegangen war. Auch hier wurde eine zur wirklichen Ausübung des Mordes führende Handlung unternommen, die Vollbringung des Verbrechens aber nur durch Zufall vereitelt.

6. Bei denjenigen Verbrechen, die nur durch gesprochene Worte verübt werden, ist mit Ausnahme der versuchten Verleitung zu einem Verbrechen (§ 9 St. G.) ein Versuch nicht denkbar; denn so lange die den Thatbestand des Verbrechens bildenden Worte nicht ausgesprochen sind, liegt keine strafbare Handlung vor; sind sie aber ausgesprochen, so ist das Verbrechen bereits vollbracht. So z. B. ist ein Versuch der Majestätsbeleidigung durch ausgesprochene Worte nicht denkbar.

7. Selbstverständlich ist auch bei jenen Verbrechen der Versuch ausgeschlossen, bei welchen der Versuch schon als das vollbrachte Verbrechen erklärt wird, z. B. bei der Störung der öffentlichen Ruhe u. s. w.

8. Auch bei jenen Verbrechen, bei welchen zum Begriffe der Vollendung ein Erfolg nicht gehört, wie z. B. beim Raube, ist ein Versuch nicht möglich; denn sobald z. B. beim letztgenannten Verbrechen der Thäter einer Person mit thätlicher Beleidigung oder mit Drohung Gewalt angethan hat, um sich einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen, ist das Verbrechen bereits vollbracht, ohne Rücksicht darauf, ob das Gut wirklich geraubt wurde oder nicht.

9. Endlich ist bei jenen Verbrechen der Versuch ausgeschlossen, bei welchen der Erfolg über die Absicht hinausgehen muß, bei welchen also der eingetretene Erfolg gar nicht in der Absicht des Thäters gelegen sein durfte. So z. B. ist versuchter Todtschlag nicht möglich, weil bei diesem Verbrechen der Thäter

gar nicht die Absicht haben darf, jemanden zu tödten, daher dieses Verbrechen auch nicht versuchen kann.

Schließlich sei noch erwähnt, daß der Versuch in der Regel, d. h. wenn das Gesetz bei den einzelnen Verbrechen nicht etwas besonderes bestimmt, mit derselben Strafe zu ahnden ist, wie das vollbrachte Verbrechen, nur ist der Umstand, daß es beim Versuche geblieben ist, als ein Milderungsgrund anzusehen.

8.

Eintheilung und Aufzählung der Verbrechen.

Verbrechen, welche die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates angreifen, sind: 1. Hochverrath; 2. Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses; 3. Störung der öffentlichen Ruhe.

Verbrechen, welche die gemeinschaftliche Sicherheit in den öffentlichen Vorkehrungen angreifen, sind: 1. Aufstand; 2. Aufruhr; 3. öffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine öffentliche Behörde; 4. öffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden; 5. öffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen; 6. öffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut; 7. öffentliche Gewaltthätigkeit durch böshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen;

8. öffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staatstelegraphen; 9. öffentliche Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung; 10. Mißbrauch der Amtsgewalt; 11. Religionsstörung; 12. den Verbrechen geleisteter Vorschub.

Verbrechen, welche die gemeinschaftliche Sicherheit in dem öffentlichen Zutrauen angreifen, sind: 1. Verfälschung öffentlicher Creditspapiere; 2. Münzverfälschung.

Verbrechen, welche die Sicherheit einzelner Menschen an der Person verletzen, sind: 1. Nothzucht; 2. Schändung; 3. andere Verbrechen der Unzucht; 4. Mord; 5. Todtschlag; 6. Abtreibung der Leibesfrucht; 7. Weglegung eines Kindes; 8. schwere körperliche Beschädigung; 9. Zweikampf.

Nachstehende Verbrechen verletzen die Sicherheit einzelner Menschen am Vermögen: 1. öffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums; 2. Brandlegung; 3. Diebstahl; 4. Untreue; 5. Raub; 6. Betrug.

Verbrechen gegen die Freiheit sind: 1. öffentliche Gewaltthätigkeit durch Menschenraub; 2. öffentliche Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen; 3. öffentliche Gewaltthätigkeit durch Behandlung eines Menschen als Sklaven; 4. öffentliche Gewaltthätigkeit durch Erpressung.

Verbrechen endlich, welche die Sicherheit einzelner Menschen an anderen Rechten verletzen, sind: 1. der Betrug; 2. die zweifache Ehe; 3. die Verleumdung.

9.

Eintheilung der Vergehen und Uebertretungen.

Die strafbaren Handlungen (oder Unterlassungen), welche nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit und ihres nachtheiligen Einflusses vom Gesetze als Vergehen oder Uebertretungen erklärt werden, theilen sich in folgende Gattungen:

I. Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit; II. strafbare Handlungen gegen die Sicherheit einzelner Menschen; III. strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

I. Die strafbaren Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit zerfallen wieder:

1. In Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. Hieher gehören z. B. das Vergehen des Auflaufes, § 279 St. G.; das Vergehen der Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- und Gemeindebehörden, § 300 St. G.; das Vergehen der Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften *cc.*, § 302 St. G.; das Vergehen der Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, § 303 St. G., u. s. w.

2. In Uebertretungen gegen die öffentlichen Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören. Hieher gehören die Uebertretungen der Wachebeleidigung, § 312 St. G.; der Einnengung in die Vollziehung öffentlicher Dienste, § 314 St. G.; der Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung, § 317 St. G., u. s. w.

3. In Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes, z. B. die Ueber-

tretung der thätlichen Beleidigung bei Amts- oder Dienstverrichtungen, § 331 St. G., u. f. w.

II. Die strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit einzelner Menschen zerfallen wieder:

1. In die Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens. Hieher gehören das Vergehen der schuldbaren Tödtung und die Uebertretung der schuldbaren schweren Beschädigung eines Menschen nach der allgemeinen Begriffsbestimmung des § 335 St. G. und die besonderen Fälle dieses Vergehens, rücksichtlich dieser Uebertretung; die Uebertretung der Geburtsverheimlichung, § 339 St. G.; die Uebertretung des unbefugten Handels mit Gift, § 361 St. G., u. f. w.

2. In die Vergehen und Uebertretungen gegen die Gesundheit. Hieher gehören das Vergehen gegen die Pestanstalten, § 393 St. G.; die Uebertretung der Verunreinigung von Brunnen, § 398 St. G.; die Uebertretung der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften, § 400 St. G.; die Uebertretung der Fälschung des Zinngeschirres, § 406 St. G., u. f. w.

3. In die Uebertretungen gegen die körperliche Sicherheit. Hieher gehören die Uebertretungen der Selbstverstümmelung, § 409 St. G.; der vorsätzlichen und der bei Kaufhändeln vorkommenden körperlichen Beschädigung, § 411 St. G.; der Mißhandlung bei häuslicher Zucht, §§ 413 bis 421 St. G.; der Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt, § 431 St. G.

4. In die Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums. Hieher gehören die Uebertretungen durch feuergefährliche Handlungen und Unterlassungen, §§ 434 bis 459 St. G.; des Diebstahls, § 460 St. G.; der Verun-

treuung und des Betruges, § 461 St. G.; der Theilnehmung an Diebstählen, § 464 St. G.; das Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum, § 467 St. G.; die Uebertretung der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums, § 468 St. G.; das Vergehen der schuldbaren Erida, § 486 St. G., u. s. w.

5. In die Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre, z. B. die Uebertretung der Ehrenbeleidigung, §§ 487 bis 496 St. G.

III. Zu den Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit gehören z. B. die Uebertretung der Unzucht zwischen Verwandten und Verschwägerten, § 501 St. G.; die Uebertretung des Ehebruchs, § 502 St. G.; die Uebertretung der Entehrung unter der Zusage der Ehe, § 506 St. G.; die Uebertretung der Kuppelei, § 512 St. G.; die Uebertretung (bei Druckschriften das Vergehen) der gröblichen und öffentliches Aergerniß verursachenden Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit, § 516 St. G.; die Uebertretung des verbotenen Spieles, § 522 St. G.; der Trunkenheit, § 523 St. G., u. s. w.

Wir haben bisher die wichtigsten allgemeinen Rechtsgrundsätze aus dem Strafgesetze erörtert und den Lesern einen Ueberblick über die strafbaren Handlungen gegeben, und schreiten nunmehr zur Anwendung der oben besprochenen Prinzipien auf einzelne Delicte.

Allerdings sind wir nicht in der Lage, alle oder auch nur die Mehrzahl der strafbaren Handlungen der Besprechung zu unterziehen, indessen hegen wir die Ueberzeugung, daß der Geschworne, der die bisher entwickelten Theorien richtig aufgefaßt hat, an der

Hand der nachfolgenden Ausführungen auch bei den nicht zur Sprache kommenden Delicten mit Zuhilfenahme des Strafgesetzes die zu deren Thatbestande gehörigen Kriterien mit Leichtigkeit herausfinden und demnach einen gegebenen Fall richtig unter das Gesetz zu subsummiren wissen wird.

Bei Beantwortung der Frage nun, ob eine bestimmte strafbare Handlung vorliege, d. h. ob in einem gegebenen Falle der Thatbestand eines bestimmten Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung vorhanden sei, dürften nachstehende Regeln die richtige Lösung sehr erleichtern:

1. Die Frage, ob eine bestimmte That ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung begründe, läßt sich nur nach dem Strafgesetze beantworten, da — wie wir schon oben gesehen haben — nach Artikel IV des Kundmachungspatentes zum Strafgesetze nur das als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung behandelt werden kann, was in dem Strafgesetze ausdrücklich als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung erklärt wird.

Ist also jemand eines bestimmten Verbrechens, rüchichtlich Vergehens, oder einer bestimmten Uebertretung beschuldigt, so wird man den von diesem Delicte sprechenden Paragraph des Strafgesetzes aufschlagen, sohin sich fragen müssen: welche besondere Merkmale fordert das Gesetz zum Thatbestande dieses Delictes, und schließlich die weitere Frage zu beantworten haben: hat die vorliegende That alle vom Gesetze verlangten Merkmale oder nicht?

Es ist also die Analyse einer bestimmten That an der Hand des positiven Gesetzes, d. i. des Strafgesetzes vorzunehmen, und jede Analogie, d. h. jede Schlußfolgerung aus ähnlichen Fällen auszuschließen.

2. Weiters ist zu untersuchen, ob es sich um ein vollbrachtes oder versuchtes Delict handelt, so wie ob der Beschuldigte unmittelbarer Thäter, Mitschuldiger oder Theilnehmer sei.

3. ist sohin die Frage zu beantworten: welches ist im vorliegenden Falle das Object der strafbaren Handlung, d. h. an wem wird die Rechtsverletzung begangen?

4. Weiters ist zu prüfen, welche Thathandlung oder Unterlassung, d. h. welche äußere Bethätigung des Vorsatzes das Gesetz zum Thatbestande des fraglichen Delictes verlangt.

5. Sohin ist zu untersuchen, welcher böse Vorsatz zum Thatbestande der gegebenen strafbaren Handlung gefordert wird?

6. Endlich ist bei jenen Delicten, welche zu ihrer Vollendung einen bestimmten Erfolg erheischen, zu fragen: ist dieser Erfolg im gegebenen Falle wirklich eingetreten? Diese Grundsätze wollen wir nun an einzelnen strafbaren Handlungen erläutern und beginnen mit dem

10.

Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe.

Nach § 65 St. G. macht sich des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen

a) zur Verachtung oder zum Hass wider die Person des Kaisers, wider den einheitlichen Staatsverband des Kaiserthums, wider die Regierungsform oder Staatsverwaltung aufzureizen sucht, oder

b) zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, oder zur Verweigerung von Steuern oder für öffentliche Zwecke angeordneten Abgaben auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht;

c) Verbindungen zu stiften oder andere zur Theilnahme an solchen zu verleiten sucht oder selbst in was immer für einer Weise daran theilnimmt, die sich eine der unter lit. a und b bezeichneten strafbaren Zwecke zur Aufgabe setzen.

Des gleichen Verbrechens macht sich nach Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, Nr. 8 R. G. B., auch derjenige schuldig, der

d) auf die oben angegebene Weise zur Verachtung oder zum Hasse wider die Verfassung des Reiches aufzureizen sucht.

Wollen wir nun die Merkmale des vollendeten Verbrechens in der obbezeichneten Reihenfolge heraussuchen und fragen wir, welches ist das Object des vorliegenden Verbrechens.

Die Frage läßt sich aus dem Wortlaute der citirten Gesetzesstelle, welche an Deutlichkeit und Bestimmtheit nichts zu wünschen übrig läßt, leicht dahin beantworten, daß das Object die gemeinschaftliche Sicherheit sei, welche im Bande des Staates, und zwar

ad a in seinem Oberhaupte oder in seinem einheitlichen Verbande, in seiner Regierungsform oder Verwaltung, worunter die Gesamtregierung im Gegensatze zu einzelnen Behörden (§ 300 St. G.) zu verstehen ist,

ad b in seinem Rechte auf allgemeine Befolgung seiner Gesetze, Respectirung der Entscheidungen seiner Gerichte und Behörden, Leistung der zu seiner mate-

riellen Erhaltung nöthigen Steuern und Abgaben, endlich

ad c in seiner Verfassung angegriffen wird.

Die äußere Handlung besteht ad a in dem Versuche, zum Hass oder zur Verachtung gegen den Kaiser, den Staatsverband u. s. w. aufzureizen;

ad b in der Aufforderung, Aneiferung oder in dem Versuche der Verleitung zum Ungehorsame, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze u. s. w.;

ad c in der Stiftung von Verbindungen, oder in dem Bestreben, andere zur Theilnahme an solchen zu verleiten, oder in der Theilnahme an Verbindungen, die sich einen der unter lit. a und b bezeichneten strafbaren Zwecke zur Aufgabe setzen;

ad d in dem Versuche, zur Verachtung oder zum Hass wider die Verfassung aufzureizen, es geschehe dies durch Reden an einem öffentlichen Orte oder vor mehreren, d. h. mindestens zwei Personen, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder in bildlichen Darstellungen.

Die böse Absicht fällt bei diesem Verbrechen mit der Handlung zusammen, d. h. es muß der Thäter beabsichtigen, zum Hass und zur Verachtung gegen den Kaiser u. s. w. aufzureizen; zum Ungehorsam gegen Gesetze u. s. w. aufzufordern, zu verleiten, anzueifern, eine der in lit. c bezeichneten Verbindungen zu stiften oder daran theilzunehmen; endlich zur Verachtung und zum Hass gegen die Verfassung aufzureizen u. s. w.

Hervorgehoben werden muß, daß die Absicht nicht auf eine Verletzung oder Gefährdung der Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit, oder auf eine gewaltsame Veränderung der Regierungsform, oder auf die Losreißung eines Theiles von dem einheitlichen Staatsverbände des Kaiserthums, auf eine

Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr von Außen oder einer Empörung oder eines Bürgerkrieges im Innern gerichtet sein darf, weil in diesem Falle der Thatbestand des schwerer verpönten Verbrechen des Hochverrathes vorhanden wäre.

Fragen wir nun, ob dem in Rede stehenden Verbrechen zur Vollbringung ein Erfolg nöthig sei, so müssen wir diese Frage verneinen, da nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes schon das Bestreben, das Versuchen als das vollbrachte Verbrechen, ohne Rücksicht darauf, ob der beabsichtigte Erfolg eintritt oder nicht, erklärt wird. Es muß daher auch bei diesem Verbrechen die Möglichkeit eines Versuches ausgeschlossen werden.

Dagegen ist Mitschuld an diesem Verbrechen ganz gut denkbar; z. B. ein Geistlicher prediget über die neuen confessionellen Gesetze, erklärt dieselben als schlechte, verwerfliche, den Glauben bedrohende Gesetze und fordert seine Zuhörer auf, denselben nicht zu gehorchen, da sie sonst ihr Seelenheil verlieren würden. Wenn nun der betreffende Geistliche die bezeichnete Predigt über speciellen Auftrag seines Vorgesetzten in dem obangeführten Sinne gehalten und dieser ihm vielleicht sogar die erwähnten Worte vorgezeichnet hat, so kann es wol keinem Zweifel unterliegen, daß sich dieser Vorgesetzte des Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe im Sinne der §§ 5 und 65 lit. b St. G. als Mitschuldiger (intellectueller Urheber) ebenso schuldig gemacht hat, wie der Geistliche, der die Predigt hielt, das gleiche Verbrechen als unmittelbarer Thäter beging.

Wenn z. B. A eine Verbindung zu stiften sucht, welche den Zweck hat, in Flugschriften gegen die monarchische Regierungsform oder gegen die Verfassung

aufzureizen, zu diesem Behufe Besprechungen mit seinen Gesinnungsgenossen pflegt und dabei ein Lokale im Hause des B benützt, so ist B Mitschuldiger am Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe im Sinne der §§ 5 und 65 lit. c St. G., wenn er im Einverständnisse mit dem Thäter sein Lokale in der Absicht, den verbrecherischen Zweck zu fördern, zu dem bezeichneten Zwecke überläßt, ohne an der Verbindung theilzunehmen, da er in diesem Falle nach § 65 lit. c St. G. unmittelbarer Thäter wäre.

II.

Verbrechen des Mordes.

Nach § 134 St. G. macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig, wer gegen einen Menschen in der Absicht ihn zu tödten auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgte, wenn auch dieser Erfolg nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, oder blos vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischenursachen eingetreten ist, insoferne diese letzteren durch die Handlung selbst veranlaßt wurden.

Was ist also das Object des Mordes?

Das Object des Mordes ist ein Mensch, d. h. ein die äußeren Kennzeichen der Menschheit an sich tragendes, bereits geborenes, lebendes Wesen. Demnach kann an einer noch im Mutterleibe befindlichen Leibesfrucht ein Mord nicht begangen werden, wol aber begründet jede Handlung, wodurch die Abtreibung der Leibesfrucht verursacht oder die Entbindung auf solche Art bewirkt wird, daß das Kind todt zur Welt

kommt, ein besonderes Verbrechen, nemlich das in den §§ 144—148 normirte Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht. Eben so wenig kann daher auch ein Mord an einer von einem Frauenzimmer ausgeschiedenen Mißbildung, z. B. einem Gewächse, Mondkalbe u. s. w. begangen werden. Dagegen wäre ein mißgestaltetes Kind allerdings das Object eines Mordes, da es trotz seiner Mißgestalt Mensch ist, vorausgesetzt, daß demselben die wesentlichen Merkmale der Menschheit ankleben.

Daß an einem todten Menschen ein Mord nicht begangen werden könne, dürfte nach dem bisher Gesagten klar sein. Wenn also z. B. jemand in mörderischer Absicht einem Leichname, selbst in der irrigen Meinung ein lebendes Wesen vor sich zu haben, einen Dolch ins Herz stößt, kann weder von einem vollbrachten noch von einem versuchten Morde die Rede sein, weil das Object, der „lebende Mensch,“ fehlt. Dagegen wäre eine solche Handlungsweise als Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 306 St. G. zu bestrafen.

Ebenso klar dürfte es sein, daß ein Mord auch an Verbrechern, Cretins, ja selbst an solchen Personen verübt werden könne, welche den Tod selbst verlangen, da ja auch diese Personen Menschen sind. Uebrigens bestimmt diesbezüglich der § 4 St. G. ausdrücklich, daß Verbrechen auch an Uebelthätern, Unsinnigen, Kindern, Schlafenden und an solchen Personen begangen werden können, die ihren Schaden selbst verlangen oder zu demselben einwilligen. Es wird also z. B. derjenige, der einen zum Tode verurtheilten Verbrecher am Abend vor seiner Hinrichtung in der Absicht, ihm die Qualen der Hinrichtung zu ersparen, tödtet, ebenso des Mordes schuldig sein, wie derjenige, der einen Lebensmüden

auf sein ausdrückliches Verlangen erschießt, wemgleich er ihm damit nur eine Wohlthat erweisen will. Auch der Arzt, der einem unheilbaren Kranken in der Absicht, ihn rasch zu tödten und dadurch von seinen Qualen zu befreien, vergiftet, würde einen Mord begangen.

Was nun die Handlung anbelangt, die zum Thatbestande des Mordes gehört, so ist sie im Gesetze nicht weiter bestimmt, weil dieselbe eine so mannigfache, verschiedenartige und buntgestaltete sein kann, daß es geradezu unmöglich wäre, sie erschöpfend zu bezeichnen. Beispielsweise wird die Handlung in Schlägen, Stößen, in Würgen, Treten, Stechen, Schießen, Brennen, Vergiften u. s. w. bestehen können.

Eine in der Theorie streitige Frage ist die, ob auch eine Unterlassung zum Thatbestande des Mordes genüge, d. h. ob Mord auch durch Unterlassung begangen werden könne. Die Frage dürfte mit Recht bejaht werden können, da das Gesetz an mehreren Stellen in dem Ausdrucke „handeln oder Handlung“ auch das „unterlassen (die Unterlassung)“ versteht und einen Mord durch Unterlassung im § 139 St. G. ausdrücklich anführt, den Fall nemlich, wo eine Mutter ihr Kind durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen läßt. Allerdings setzt der Fall eines Mordes durch Unterlassung voraus, daß der Unterlassende zu einer positiven Handlung aus natürlicher oder übernommener Pflicht verbunden war und die Erfüllung seiner Pflicht in mörderischer Absicht unterließ. Treten diese Bedingungen ein, dann ist nicht abzusehen, warum die in der Absicht zu tödten begangene Unterlassung nicht ein ungleich höher verpöntes Delict begründen sollte, als die aus bloßer Fahrlässigkeit, aus Unachtsamkeit,

Zerstreuung, kurz aus einem bloßen Verschulden begangene Unterlassung, die nach dem Gesetze (§ 335 St. G.) als Vergehen bestraft wird.

Ein Beispiel wird das Gesagte ganz klar machen: Der Erzieher eines reichen Knaben wird von Personen, denen als substituirtten Erben desselben an dessen frühzeitigem Tode gelegen ist, bestochen, seinen Zögling bei Gelegenheit aus der Welt zu schaffen. Eines Tages badet der besagte Knabe unter der Aufsicht seines Erziehers in einem Flusse. Der Erzieher läßt ihn gegen die Mitte des Flusses zu gehen, obwohl er weiß, daß dort eine tiefe Stelle sei. Der des Schwimmens unkundige Knabe sinkt unter, der Erzieher aber unterläßt es absichtlich, ihm Hilfe zu bringen, weil er den Tod des seiner Aufsicht anvertrauten Kindes will. Daß eine solche Unterlassung ganz anders strafbar ist, als eine aus bloßem Leichtsinne begangene Unterlassung, daß sie demnach nicht als ein bloßes Vergehen im Sinne der §§ 335 und 376 St. G. behandelt werden könne, leuchtet wol auf den ersten Blick ein, und man wird ganz sicher gehen, wenn man eine solche Unterlassung als Mord ansieht.

Was nun die böse Absicht anbelangt, so muß dieselbe beim Morde auf die Tödtung eines Menschen gerichtet sein. Fehlt diese Absicht, so ist kein Mord, sondern ein anderes Verbrechen vorhanden, wenn überhaupt eine böse Absicht vorhanden war, wie wir dies später genauer auseinandersetzen werden.

Zum vollbrachten Verbrechen des Mordes ist nothwendig, daß der beabsichtigte Erfolg bei jenem Menschen, gegen welchen die Absicht gerichtet war, oder bei einem anderen Menschen eingetreten sei, d. h. es muß aus der gegen einen Menschen in der Absicht ihn zu tödten unternommenen Handlung der Tod

dieses oder eines anderen Menschen hervorgegangen sein. Der Erfolg beim vollbrachten Morde ist also der Tod eines Menschen. Dabei ist es nach dem Wortlaute des Gesetzes gleichgiltig, ob der Erfolg aus der Handlung an und für sich eintreten mußte, oder nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, oder bloß vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischenursachen eingetreten ist, insoferne diese letzteren durch die Handlung selbst veranlaßt wurden.

Unter allen Umständen muß also der Tod mit der Handlung im ursächlichen Zusammenhange sein; denn fehlt dieser Causalnexus, so kann der eingetretene Erfolg dem Thäter nicht imputirt werden. Beispiele werden das Gesagte vollkommen klar machen.

a) A zerspaltet dem B in mörderischer Absicht den Kopf mit einer Art. In diesem Falle war die Handlung eine solche, daß aus derselben unbedingt, d. h. unter allen Umständen der Tod erfolgen mußte.

b) A schlägt dem B in der Absicht ihn zu tödten mit einem Prügel auf den Kopf. B stirbt einige Tage darauf und die Gerichtsärzte constatieren bei der Obduction einen Sprung des Seitenwandbeines so wie ein Blutextravasat im Gehirne und geben ihr Gutachten dahin ab, daß der Schlag mit dem Prügel bei einer normal beschaffenen Hirnschale einen Knochen sprung nicht erzeugt hätte, im vorliegenden Falle aber wegen der abnormalen Dünne des Schädelsknochens thatsächlich erzeugt und dadurch das Blutextravasat im Gehirne hervorgerufen hat, das infolge des auf das Gehirn ausgeübten Druckes den Tod durch Lähmung bewirkte.

In diesem Falle war die Handlung nicht schon ihrer allgemeinen Natur nach geeignet, den Tod herbeizuführen, sondern sie hatte nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, nemlich wegen der abnormen Dünne seines Schädelknochens den tödtlichen Erfolg; allein dieser Erfolg muß dem Thäter imputirt werden, weil der Tod mit der Handlung, d. i. dem Schläge, in ursächlichem Zusammenhange steht. Der Schlag erzeugte nemlich den Knochensprung, dieser das Blutextravasat, das letztere rief den Druck auf das Gehirn hervor. Der Druck war die Ursache der Lähmung und diese der Grund des Todes. Es ist demnach der Causalnexuſ zwischen Handlung (Schlag) und Erfolg (Tod) gegeben.

c) A überfällt den B in mörderischer Absicht mitten in einem Walde und führt gegen dessen Brust einen Messerstoß. B fängt den Stoß mit seiner rechten Hand auf, wobei ihm jedoch die Pulsader zerschnitten wird. A entflieht, B eilt am Wege fort, bevor er jedoch das eine Stunde weit entfernte nächste Dorf erreichen kann, sinkt er vom Blutverluste ermattet zu Boden und verblutet, weil niemand zuhülfe kommt. In diesem Falle ist der tödtliche Erfolg nur infolge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, eingetreten; denn wäre B nicht mitten im Walde angegriffen worden, sondern in der Nähe eines bewohnten Hauses, so wäre es möglich gewesen Hilfe zu erhalten, und der tödtliche Ausgang hätte durch rechtzeitiges Verbinden der Wunde abgewendet werden können. Obgleich also die beigebrachte Verletzung keine absolut tödtliche war, so hat sie im vorliegenden Falle doch infolge der zufälligen Umstände, unter welchen die That verübt wurde, den Tod des Verletzten zur Folge gehabt. Es steht also auch

hier die That mit dem Tode im Verhältnisse wie Ursache zur Wirkung, und man wird demnach den tödlichen Erfolg dem B imputiren, also denselben des vollbrachten Verbrechen des Mordes schuldig halten müssen.

d) A schießt auf B in der Absicht ihn zu tödten. Die Kugel reißt dem B ein Stück des Fingers weg. Die Verletzung des B ist zwar schwer, doch nicht lebensgefährlich. Da bekommt B den Starrkrampf und stirbt. Die Gerichtsärzte erklären, daß der Starrkrampf eine Folge der Verletzung war.

In diesem Falle trat der Tod nur infolge einer zufällig hinzugekommenen Zwischenursache, des Starrkrampfes nemlich, ein; allein der Erfolg muß dem Thäter imputirt werden, weil die zufällige Zwischenursache — der Starrkrampf — durch die Handlung selbst veranlaßt wurde, also auch hier der ursächliche Zusammenhang zwischen der Handlung — dem Schusse — und dem Erfolge — dem Tode — hergestellt ist.

Das Gleiche wäre der Fall, wenn jemand durch einen Stich im Bauche verwundet wird, daraus sich eine Bauchfellentzündung entwickelt und aus dieser der Tod des Verletzten erfolgt; denn auch hier ist die Zwischenursache, d. i. die Bauchfellentzündung, durch die Handlung selbst veranlaßt worden.

Dagegen entfällt der Thatbestand des Mordes, wenn der tödtliche Erfolg durch zufällige Zwischenursachen, welche mit der Handlung selbst in keinem Zusammenhange stehen, herbeigeführt wurde, z. B. wenn der an der Hand verwundete B sich von einem Quacksalber eine schädliche Salbe auf die Wunde legen läßt, infolge dessen den Rothlauf bekommt, sich schließlich die Hand amputiren lassen muß und infolge der Operation stirbt; oder wenn der im Bauche Verwundete

zufällig eine mit seiner Wunde in gar keinem Zusammenhange stehende Nebenkrankheit, z. B. die Lungenentzündung oder den Typhus bekommt und in Folge dieser Krankheit stirbt. In diesen zwei Fällen fehlt der Causalnexuſ zwischen der Handlung und dem Tode, daher der Tod dem Thäter nicht zugerechnet werden darf.

Fehlt eines der oben erwähnten Kriterien des Mordes, so geht die Handlung je nach dem bösen Vorsatze, rücksichtlich nach der Beschaffenheit des Erfolges in ein anderes Verbrechen über.

Fehlt z. B. der mörderische Vorsatz und wurde die Handlung in einer anderen feindseligen Absicht verübt, so ist, wenn der tödtliche Erfolg eingetreten ist, das Verbrechen des Todtschlages, und wenn eine schwere Beschädigung im Sinne des § 152 eingetreten ist, jenes der schweren körperlichen Beschädigung gegeben.

Ist zwar die Absicht jemanden zu tödten vorhanden, dagegen der beabsichtigte Erfolg, d. i. der Tod eines Menschen nicht eingetreten, so liegt das Verbrechen des Mordversuches vor. Fehlt endlich die böse Absicht ganz und wurde die Handlung, rücksichtlich Unterlassung nur aus Unaufmerksamkeit, Unachtsamkeit, mit Verletzung einer besonderen Pflicht, kurz aus bloßem Verschulden begangen, so kann bei dem Abgange des bösen Vorsatzes von einem Verbrechen keine Rede sein; eine solche culpose Handlung oder Unterlassung ist jedoch, wenn daraus der Tod eines Menschen erfolgt ist, als Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens, — wenn daraus eine schwere Verwundung hervorgegangen ist, als Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens, — und wenn daraus eine leichte Beschädigung oder gar kein Schade entstanden ist, als

Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit zu behandeln (§§ 335 und 431 St. G.)

Daß es beim Morde einen Versuch gebe, ist bereits gesagt worden und an und für sich so klar, daß wir jede weitere Auseinandersetzung des Mordversuches für überflüssig halten und nur bemerken, daß das Gesetz, von der allgemeinen Regel des § 8 St. G. abweichend, den versuchten Mord mit einer viel geringeren Strafe belegt, als den vollbrachten Mord.

Ebenso leicht ist die Anwendung der bei Besprechung der Mitschuld und Theilnahme aufgestellten Grundsätze auf die Mitschuld und Theilnahme am Morde. So z. B. kann es wol keinem Zweifel unterliegen, daß A, der den B auffordert, den C zu erschießen, zu vergiften oder zu erstechen, wenn B den C wirklich tödtet, Mitschuldiger (intellectueller Urheber) am vollbrachten Verbrechen des Mordes ist; daß ihm die Mitschuld am versuchten Verbrechen des Mordes zur Last fällt, wenn B den C zu tödten versucht, der beabsichtigte Erfolg aber nicht eintritt; daß er endlich des Verbrechens der versuchten Verleitung zum Morde schuldig ist, wenn seine Einwirkung auf B erfolglos geblieben ist.

Es erübrigt noch, die verschiedenen Arten des Mordes aufzuzählen und daran einige sachgemäße Bemerkungen zu knüpfen.

Das Gesetz unterscheidet:

1. den Meuchelmord, welcher durch Gift oder sonst tückischer Weise, d. h. auf eine Art ausgeführt wird, die es dem Angefallenen unmöglich macht, die ihm drohende Gefahr wahrzunehmen und zu deren Abwendung die geeigneten Mittel ins Werk zu setzen. Dieses Moment ist beim Meuchelmorde wesentlich, daher z. B. ein Meuchelmord nicht vorhanden wäre,

wenn A den B zwingen würde, ein Glas Gift zu leeren, oder wenn A dem B das Gift gewaltsam beibringen würde. Ein Fall des Muechelmordes wäre dagegen vorhanden, wenn der Mord an einem Schlafenden verübt wird, oder wenn A zum Fenster schleicht und durch dasselbe auf den im Zimmer mit dem Rücken gegen ihn gefehrten B schießt, u. s. w.;

2. den Raubmord, welcher in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird.

Bei dieser Art des Mordes ist eine doppelte böse Absicht erforderlich, nemlich a) einen Menschen zu tödten und b) durch den Mord eine fremde bewegliche Sache an sich zu bringen. Hier ist also der Mord das Mittel zur Erreichung des Endzweckes, sich einer fremden Sache zu bemächtigen.

Der Thäter muß dem Gesagten nach ein doppeltes Uebel wollen: den Tod eines Menschen nemlich und die rechtswidrige Bereicherung; seine Absicht ist demnach sowol gegen die Sicherheit des Lebens, als gegen jene des Eigenthums gerichtet. Der Raubmord begründet somit auch eine doppelte Rechtsverletzung, da er das Leben und das Eigenthum trifft.

Fehlt die eine oder die andere Absicht, so liegt kein Raubmord vor; z. B. A schlägt den B mit einem Prügel, nicht in der Absicht ihn zu tödten, sondern in der Absicht ihn zu betäuben und sich sohin seines Geldes zu bemächtigen, und erschlägt ihn. Hier liegt nicht Raubmord, sondern räuberischer Todtschlag vor. Wenn dagegen A den B bestiehlt, beim Diebstahle aber von B betreten wird und nur aus Furcht, von B verrathen zu werden, diesen ermordet, so liegt auch kein Raubmord, sondern nur Diebstahl in Concurrrenz mit gemeinem Morde vor, weil der Mord nicht in der

Absicht, sich einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen, sondern in der Absicht, die Entdeckung des Diebstahls zu verhindern, begangen wurde u. s. w.;

3. den bestellten Mord, wozu jemand gedungen oder auf andere Art von einem Dritten bewogen worden ist; z. B. A besticht den B durch 1000 Gulden, damit er den C ermorde, und B führt die That richtig aus. In diesem Falle ist B des Verbrechens des bestellten Mordes als unmittelbarer Thäter und A als Mitschuldiger (intellectueller Urheber) schuldig. Das Gesetz kennt ferner:

4. den Gatten- und Verwandtenmord, indem es auf den Versuch und die Mitschuld bei dieser Art des Mordes strengere Strafen verhängt. Die Verwandtschaft ist jedoch auf die aufsteigende und absteigende Linie, d. h. auf jene Verwandten beschränkt, die von einander abstammen, z. B. Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Urgroßmutter und Urenkelin u. s. w. Weiters nennt das Gesetz

5. den gemeinen Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört, und endlich

6. den Kindsmord, den wir ausführlicher behandeln wollen. Das Gesetz (§ 139 St. G.) nimmt Kindsmord dann an, wenn eine Mutter ihr Kind bei der Geburt tödtet oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen läßt.

Es muß hier vor allem bemerkt werden, daß das Gesetz mit dieser Art des Mordes kein besonderes Verbrechen normirt wissen will, wie sich schon daraus ergibt, daß das Gesetz nicht von einem besonderen Verbrechen des Kindsmordes, sondern beim Verbrechen des Mordes von der Strafe des Kindsmordes spricht und den Kindsmord ausdrücklich als Mord bezeichnet.

Daraus ergibt sich, daß auch beim Kindsmorde keines der Kriterien des Mordes fehlen dürfe, daß somit auch bei dieser Art des Mordes eine Handlung oder Unterlassung, mit welcher der Tod eines Menschen in ursächlicher Verbindung ist, in der Absicht, ein menschliches Wesen zu tödten, begangen worden sein müsse.

Es ist jedoch hier das Object der Rechtsverletzung ein beschränkteres, d. h. es muß wol ein Mensch das Object der Handlung oder Unterlassung sein; allein dieser Mensch ist ein neugebornes Kind. Ebenso ist auch das Subject, d. i. die handelnde Person beschränkt, denn nur eine Mutter kann sich des Verbrechens des Kindsmordes in Ansehung ihres neugeborenen Kindes schuldig machen. Daraus ergibt sich folgerichtig, daß eine andere Person als die Mutter sich des Kindsmordes weder als Thäterin noch als Mitschuldige oder Theilnehmerin schuldig machen könne, sondern daß deren That als gemeiner, nach Umständen Verwandtenmord (z. B. wenn der Vater des Kindes der Thäter ist), rücksichtlich als Mitschuld oder Theilnahme daran zu behandeln ist. Wenn also z. B. der unehe-liche Vater die Mutter während des Geburtsactes verleitet, ihr Kind zu tödten, so ist die Mutter, wenn sie das Kind getödtet hat, des Verbrechens des vollbrachten Kindsmordes, der Vater aber des Verbrechens der Mitschuld am Verwandtenmorde schuldig.

Eben so wenig kann dem Gesagten nach von einem Kindsmorde die Rede sein, wenn die Mutter ihr Kind erst einige Zeit nach der Geburt tödtet oder durch absichtliche Unterlassung des nöthigen Beistandes umkommen läßt, eine solche That wäre vielmehr vollbrachter Verwandtenmord. Die Handlung oder Unterlassung muß nemlich bei der Geburt, d. h. während

des Geburtsactes oder unmittelbar darnach, also zu einer Zeit geschehen, zu welcher bei der Thäterin infolge der durch den Geburtsact herbeigeführten hochgradigen Aufregung des ganzen Nervensystems nur eine geringere Intensität des bösen Vorsatzes möglich ist, dieselbe daher auf eine mildere Behandlung Anspruch hat, als wenn die That unter normalen Verhältnissen verübt worden wäre.

Was speciell die äußere Bethätigung des bösen Vorsatzes beim Kindsmorde anbelangt, so unterscheidet das Gesetz hier ausdrücklich die Tödtung als positive Handlung von der Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes, woraus also gefolgert werden muß, daß der Mord überhaupt auch durch Unterlassung begangen werden könne.

Ein Fall des Kindsmordes durch Unterlassung wäre vorhanden, wenn die Mutter bei der Geburt die Nabelschnur in der Absicht nicht unterbindet, daß das Kind verblute, und wenn infolge dessen das Kind umkommt; oder wenn die Mutter in der gleichen Absicht es unterläßt, dem Kinde den Schleim vom Munde zu entfernen und dadurch den Erstickungstod herbeiführt, oder wenn sie in der gleichen Absicht das mit dem Munde auf den Boden zu liegen kommende Kind umzukehren unterläßt und dasselbe infolge dessen ersticken muß. Hat jedoch die Mutter hiebei eine positive Handlung unternommen, um den Tod des Kindes zu beschleunigen oder sicherer herbeizuführen, z. B. sich auf das am Gesichte liegende Kind gelegt, dasselbe in den Boden gedrückt oder ihm den Mund zugehalten, dann wäre natürlich Kindsmord durch Tödtung vorhanden.

Daß in dem einen wie in dem andern Falle ein Versuch möglich ist, haben wir schon oben bei der

Lehre vom Versuche gesehen. In den obigen Beispielen braucht man die Sachlage nur dahin zu ändern, daß rechtzeitig, also vor der Ausführung des Verbrechens fremde Hilfe kommt und den Eintritt des beabsichtigten Erfolges, d. i. des Todes verhindert.

12.

Das Verbrechen des Todtschlages.

Der § 140 St. G. sagt: Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt (§ 134 St. G.), zwar nicht in der Absicht ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todtschlag.

Da der § 134 St. G., welcher vom Morde handelt, im Contexte des das Verbrechen des Todtschlages normirenden Paragraphs citirt ist, muß obige Gesetzesstelle dahin ergänzt werden, daß sich derjenige des Todtschlages schuldig macht, der gegen einen Menschen zwar nicht in der Absicht ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen Tod erfolgte, wenn auch dieser Erfolg nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, oder bloß vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischenursachen eingetreten ist, insoferne diese letztern durch die Handlung selbst veranlaßt worden sind.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß das Verbrechen des Todtschlages mit jenem des Mordes in Bezug auf das Object und die Handlungsweise (positive Handlung oder Unterlassung) vollkommen, und in Bezug auf den Erfolg insoweit zusammenfällt, als auch beim Todtschlage ein tödtlicher Ausgang vorhanden

sein muß, der mit der Handlung oder Unterlassung im ursächlichen Zusammenhang steht. Dagegen ist bezüglich des Erfolges zwischen Todtschlag und Mord der Unterschied, daß bei ersterem der Erfolg bei jenem Menschen eintreten muß, gegen den die feindselige Absicht gerichtet war, während es beim Morde gleichgiltig ist, ob jener Mensch um's Leben kommt, den der Thäter tödten wollte, oder ein anderer. Wenn z. B. A gegen B, nicht in der Absicht ihn zu tödten, sondern nur in der Absicht ihn schwer zu verletzen, mit einem Prügel einen Streich in die Richtung des Kopfes führt, B aber ausweicht und C derart getroffen wird, daß er todt zu Boden fällt, so liegt nicht Todtschlag, sondern versuchte schwere körperliche Beschädigung in Concurrnz mit fahrlässiger Tödtung (§§ 155 lit. a, 335 St. G.) vor, denn B, gegen den die feindselige Absicht gerichtet war, kam nicht um's Leben und die Tödtung des C geschah nicht mit Willen des Thäters und auch nicht in feindseliger Absicht, kann daher ob Abgang des bösen Vorsazes kein Verbrechen begründen. Dagegen wäre dieselbe Handlung, in der Absicht den B zu tödten begangen, das Verbrechen des vollbrachten Mordes, weil es beim Morde gleichgiltig ist, ob derjenige, gegen den die mörderische Absicht gerichtet war (hier B), oder ein anderer (hier C) durch die Handlung um's Leben kommt. Mit der letztbezeichneten Beschränkung gilt also alles, was wir beim Morde über das Object, die Handlung (Unterlassung) und den Erfolg gesagt haben, auch vom Todtschlage. Dagegen ist beim Todtschlage der böse Vorsatz ein wesentlich anderer als beim Morde. Bei letzterem besteht nemlich die Absicht des Thäters darin, einen Menschen zu tödten, wogegen beim Todtschlage diese Absicht geradezu ausgeschlossen ist und nur eine andere feindselige, d. h.

auf die Zufügung irgend eines die körperliche Integrität des Objectes bedrohenden Uebels (mit Ausnahme des Todes) gerichtete Absicht gefordert wird. Daß diese feindselige Absicht auf eine bloße Mißhandlung oder leichte körperliche Verletzung, oder auf eine schwere Verletzung gerichtet sein könne, haben wir bereits oben bei der Lehre vom bösen Vorsatze ausführlich erörtert.

Demnach besteht der wesentliche Unterschied zwischen Mord und Todtschlag im bösen Vorsatze.

In Bezug auf die Frage, ob es beim Todtschlage einen Versuch gebe, haben wir bereits bei der Lehre über den Versuch nachgewiesen, daß diese Frage verneint werden müsse, da der tödtliche Erfolg beim Todtschlage nicht in der Absicht des Thäters liegen darf, er daher dieses Verbrechen nicht versuchen kann.

Dagegen muß die Frage, ob es beim Todtschlage eine Mitschuld gebe, allerdings bejaht werden, wenn gleich es auf den ersten Anblick scheint, daß eine Mitschuld am Todtschlage nicht möglich sei. Nehmen wir z. B. den Fall an, A befiehlt dem B, dem C eine Maulschelle zu geben. B führt den Auftrag aus und schlägt den C mit solcher Gewalt, daß dieser infolge des Schlages an einer Gehirnentzündung erkrankt, die einen tödtlichen Ausgang nimmt. In diesem Falle wird es wol schwer angehen, den A der Mitschuld am Verbrechen des Todtschlages schuldig zu sprechen, da sein Auftrag ein ganz bestimmter, auf die Herbeiführung eines begrenzten, geringen Uebels gerichteter war. Nehmen wir dagegen an, A hätte dem B einen schweren Prügel in die Hand gegeben und ihm zugerufen: „Schlage dem C tüchtig über den Schädel,“ und B hätte in Ausführung dieser Aufforderung den Schlag mit dem Prügel geführt und den

C getödtet, so kann es wol keinem Zweifel unterliegen, daß A, wemgleich er nur in feindseliger und nicht in der Absicht, den C zu tödten, die besagte Aufforderung an B ergehen ließ, den schwereren Erfolg ebenso zu vertreten hat, wie der unmittelbare Thäter. A wäre demnach als Mitschuldiger am Verbrechen des Todtschlages zu behandeln.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Frage, ob Mitschuld am Todtschlage vorhanden sei, im concreten Falle mit genauer Erwägung aller die That begleitenden Umstände zu lösen sein wird.

Das Gesetz kennt mehrere Arten des Todtschlages, und zwar: den gemeinen Todtschlag, den räuberischen Todtschlag, den Todtschlag von nahen Verwandten oder von Personen, zu welchen der Thäter in besonderer Verpflichtung gestanden ist.

Räuberischer Todtschlag ist nach dem Gesetze dann vorhanden, wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod erfolgt ist (§ 134 St. G.) Selbstverständlich darf der Thäter nicht in der Absicht zu tödten, sondern nur in feindseliger Absicht gehandelt haben, da im ersteren Falle Raubmord vorhanden wäre.

Der Unterschied zwischen Raubmord und räuberischem Todtschlag liegt also lediglich darin, daß bei ersterem die Absicht auf Tödtung gerichtet ist, während beim Todtschlage eine andere feindselige Absicht vorhanden ist.

Der Todtschlag an nahen Verwandten, d. i. an Verwandten der auf- und absteigenden Linie (§ 137 St. G.), und an Personen, zu welchen der Thäter in besonderer Verpflichtung gestanden ist, z. B. vom Ehegatten, Mündel, Pflegesohne, Schüler — am Ehegatten,

Vormunde, Pflegevater, Lehrer u. s. w., unterscheidet sich vom gemeinen Todtschlage nur darin, daß der Erschlagene (Getödtete) ein naher Verwandter, rücksichtlich eine Person sein muß, gegen welche der Thäter eine besondere Verpflichtung hat, und bezüglich der Strafe dadurch, daß er strenger als der gemeine Todtschlag geahndet wird.

13.

Das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung.

Nach § 152 St. G. macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Verletzung schuldig, wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, daß daraus (§ 134) eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung oder eine schwere Verletzung desselben erfolgt; und nach § 153 St. G. derjenige, der seine leiblichen Eltern, oder wer einen öffentlichen Beamten, einen Geistlichen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder wegen derselben vorsätzlich an ihrem Körper beschädigt, wenn auch die Beschädigung nicht die im § 152 St. G. vorausgesetzte Beschaffenheit hat.

Das Object des vorliegenden Verbrechens ist demnach im Falle des § 152 St. G. ein Mensch überhaupt, im Falle des § 153 St. G. eine der obangeführten, wegen ihres öffentlichen Charakters oder ihrer Mission im Dienste der Gerechtigkeit unter den besonderen Schutz des Gesetzes gestellten Personen. In der ersten Richtung stimmt daher das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung mit jenem des

Mordes und Todtschlages überein, daher das bei diesen Verbrechen bezüglich des Objectes Gesagte auch hier sinngemäße Anwendung findet.

Im Falle des § 153 St. G. sind das Object die leiblichen Eltern des Thäters, und zwar sowol die ehelichen als auch die unehelichen, dagegen nicht die Adoptiv-, Pflege- oder sogenannten Stiefeltern; ein öffentlicher Beamter bei einer Amtshandlung oder wegen derselben; ein Geistlicher von was immer für einer vom Staate anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft in Ausübung seines Berufes oder wegen derselben, und ein Zeuge oder Sachverständiger während der Ablegung seines Zeugnisses, rücksichtlich Abgabe seines Gutachtens oder wegen desselben.

Die äußere Bethätigung des bösen Vorsazes, d. i. die zum Thatbestande des vorliegenden Verbrechens nothwendige Handlung oder Unterlassung, ist ebenso mannigfach und vielgestaltig wie beim Morde und Todtschlage. Es werden also alle Handlungen und Unterlassungen hieher gehören, durch welche die körperliche Integrität in irgend einer Weise gefährdet wird.

Daß insbesondere auch eine Unterlassung, die später zu besprechende böse Absicht vorausgesetzt, das gegenständliche Verbrechen begründen könne, dürfte bereits aus dem klar geworden sein, was oben über den Mord durch Unterlassung gesagt wurde. In allen jenen Fällen nemlich, in welchen eine Unterlassung als Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach § 335 St. G. geahndet wird, d. i. in jenen Fällen, in welchen jemand etwas aus Unachtsamkeit, Mangel gehöriger Sorgfalt u. s. w., kurz aus Verschulden zu thun unterläßt, was er in Folge natürlicher oder übernommener Pflicht hätte thun sollen, wird sich der

Charakter der strafbaren Handlung sofort verändern, wenn die Unterlassung aus dem unten zu erörternden bösen Vorsatz geschehen ist; denn in diesem Falle ist das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung vorhanden. Wenn z. B. ein Krankenwärter beim Bette des ihm zur Aufsicht zugewiesenen Kranken, der sich im Delirium befindet, einschläft und mittlerweile der Kranke in seinem Fieberwahne das Zimmer verläßt, sich in der nasskalten Luft verkühlt und infolge dessen eine Lungenentzündung zuzieht, so wird der pflichtvergeßene Krankenwärter, wenn nicht der Tod des Kranken infolge der durch sein Verschulden herbeigeführten Krankheit eintritt, nach § 335 St. G. wegen Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens zu bestrafen sein; hat aber der Krankenwärter es in der Absicht, daß der Kranke sich eine neue Krankheit zuziehe, also in feindseliger Absicht unterlassen, denselben im Bette zurückzuhalten, so wird man ihn unmöglich in eine Reihe mit dem bloß pflichtvergeßenen, aber nicht bösgesinnten Berufsgenossen des früheren Falles setzen können, sondern ihn des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig halten müssen, so gut er sich des Verbrechens des Todtschlages, rücksichtlich des Mordes schuldig gemacht hätte, wenn nur infolge dieser Unterlassung der Tod des Kranken eingetreten wäre und rücksichtlich der Verbrecher nicht aus bloß feindseliger, sondern in mörderischer Absicht die Unterlassung begangen hätte.

Was den bösen Vorsatz anbelangt, so ist derselbe beim Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung derselbe, wie beim Verbrechen des Todtschlages, also nicht die Absicht, einen Menschen zu tödten, sondern eine andere feindselige Absicht, d. i. die Absicht, jemanden ein die körperliche Integrität

gefährdendes Uebel beizubringen. Es wird also auch hier wie beim Todtschlage die Absicht lediglich auf eine Mißhandlung, oder auf eine leichte, oder auf eine schwere körperliche Beschädigung gerichtet sein können. Ist die letztere Absicht vorhanden, dann ist die That nach § 155 lit. a St. G. strenger zu bestrafen, selbst in dem Falle, als es nur beim Versuche geblieben, d. h. wenn der beabsichtigte schwere Erfolg nicht eingetreten wäre.

Die Absicht des Thäters, einen der im § 152 St. G. erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, wird sich aus den Umständen, unter welchen die That geschehen ist, und namentlich aus dem zur Anwendung gebrachten Instrumente und aus der Art und Weise, in welcher die Verletzung beigebracht wurde, folgern lassen. Insbesondere wird diese Absicht nach § 155 lit. a St. G. dann anzunehmen sein, wenn die obgleich an und für sich leichte Verletzung mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art unternommen wurde, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist.

Wenn also z. B. A dem B mit einer schweren eisernen Stange über die Stirne schlägt, wird man mit Rücksicht auf das gebrauchte Werkzeug und die Art der Zufügung der Verletzung, mit welcher gemeiniglich der Bruch des Stirnbeins oder eine hochgradige Gehirnerschütterung, demnach Lebensgefahr verbunden ist, behaupten müssen, daß A nicht bloß die Absicht, den B zu verletzen, sondern geradezu die Absicht, ihn schwer zu verletzen, gehabt habe, wenn B thatsächlich auch gar nicht oder nur leicht verletzt wurde.

Die Absicht, schwer zu verletzen, wird sich übrigens auch auf andere Art erweisen lassen, z. B. durch das Geständniß des Thäters selbst oder durch Umstände, welche auf diese Absicht schließen lassen;

z. B. A sticht dem B mit einem spizigen scharfen Messer in die Brust, trifft aber zufällig jene Rockstelle, an welcher B seine Briestafche verwahrt hat, wodurch die Gewalt des Stoßes gebrochen und das Eindringen der Klinge in die Brusthöhle verhindert wird. In diesem Falle wird man, wenn nicht eine mörderische Absicht vorliegt, mindestens auf die Absicht des A, den B schwer zu verletzen, schließen müssen, wenngleich die Verletzung unter den gegebenen Umständen nicht auf eine Art (wenngleich mit einem Werkzeuge) unternommen wurde, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist.

Es ist wol selbstverständlich, daß die Absicht, einen der im § 152 St. G. erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, auch dann vorhanden sein kann, wenn der beabsichtigte schwere Erfolg auch wirklich eingetreten ist, das Verbrechen also vollbracht wurde.

Bezüglich des zum vollbrachten Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung nothwendigen Erfolges muß ein Unterschied nach den verschiedenen, bezüglich dieses Verbrechens normirten Strassätzen gemacht werden. Diese Strassätze sind: Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre, bei erschwerenden Umständen zwischen 1 und 5 Jahren (§ 154 St. G.); schwerer und verschärfter Kerker zwischen 1 und 5 Jahren (§ 155 St. G.) und schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren (§ 156 St. G.)

Soll der erste Strassatz nach § 154 St. G. zur Anwendung kommen, so ist nach dem bereits oben Gesagten die Absicht des Thäters nur auf die Zufügung einer leichten Verletzung oder eine bloße Mißhandlung, keineswegs aber auf die Herbeiführung eines der schwereren Erfolge des § 152 St. G. gerichtet, denn im letzteren Falle käme der höhere Strassatz

des § 155 St. G. zur Anwendung. Der Erfolg ist in den Fällen des § 154 St. G. entweder a) eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens 20tägiger Dauer, oder b) eine Geisteszerrüttung, oder c) eine schwere Verletzung.

Der Ausdruck „Gesundheitsstörung“ ist gleichbedeutend mit „Störung des Allgemeinbefindens“ oder Krankheit. Es wird also von einer Gesundheitsstörung keine Rede sein, wenn jemand einen Hautriß erlitten hat, dabei aber sich ganz wohl befindet, wie gewöhnlich ist und schläft u. s. w. Stellen sich dagegen infolge der Verletzungen Fiebererscheinungen, als Mattigkeit, unregelmäßiger oder erhöhter Puls u. s. w. ein, so ist allerdings eine Störung des Allgemeinbefindens, somit eine Gesundheitsstörung vorhanden.

Die Berufsunfähigkeit besteht in der Unmöglichkeit, den gewohnten Beruf zu erfüllen. Demnach ist bei Beantwortung der Frage, ob eine Berufsunfähigkeit vorhanden sei, der Beruf des Verletzten maßgebend. Wenn also z. B. ein Maler oder Zeichner am Zeigefinger derart verwundet wird, daß er den Pinsel, rücksichtlich den Stift nicht zu führen vermag, so ist er berufsunfähig, während ein Sänger, Dichter, Lehrer u. s. w. unter gleichen Umständen seinem Berufe ganz gut nachkommen könnte.

Die Geisteszerrüttung darf im Falle des § 154 St. G. keine solche sein, die die Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung ausschließt, denn in diesem Falle würde der höchste Strafsatz nach § 156 St. G. zur Anwendung kommen.

Was endlich eine schwere Verletzung sei, ist im Gesetze nirgends gesagt. Auch der Medizin ist der Begriff der schweren Verletzung fremd, weshalb in der Praxis ein und derselbe Fall von verschiedenen Ge-

richtsärzten verschieden beurtheilt wird. In dieser Richtung nun wird der Ausspruch der Sachverständigen maßgebend sein, und man wird daher jene Verletzung als eine an und für sich schwere ansehen müssen, welche von den Experten (Gerichtszärzten) als solche erklärt wird. In der Gerichtspraxis pflegt man z. B. Knochenbrüche, Eindricke des Schädelknochens, Entblößungen von der Beinhaut, Oeffnungen der Lungen oder Bauchhöhle, Zerschneidung einer Schlagader, Wunden, die eine hochgradige Gehirnerschütterung oder eine Entzündung der Lungen, des Brust-, Bauch- oder Rippenfelles u. s. w. im Gefolge haben, überhaupt Wunden, die mit dem Verluste oder der Verunstaltung irgend eines nothwendigen Körpertheils oder mit der Functionsstörung eines für das Leben wichtigen Organes oder organischen Systemes verbunden sind, als an und für sich schwere körperliche Beschädigungen anzusehen. Im Falle des § 153 St. G. genügt auch eine leichte Beschädigung, d. i. eine sowol an und für sich als auch in Rücksicht auf die Dauer der Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit leichte Verletzung, vorausgesetzt, daß sie äußerlich sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen hat. Daß der höhere Strassatz des § 155 St. G. in jenen Fällen zur Anwendung zu kommen habe, in welchen dem Thäter die Absicht, einen der im § 152 St. G. erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, nachgewiesen wird, insbesondere wenn die Verletzung mit einem solchen Werkzeuge und auf eine solche Art unternommen wurde, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, und zwar ohne Rücksicht auf den eingetretenen Erfolg, haben wir schon oben gesagt. Der in Rede stehende höhere Strassatz wird aber auch in jenen Fällen, in welchen der Thäter den gerade erwähnten Vorsatz nicht

hat, sondern in anderer feindseliger Absicht handelt, durch den Erfolg begründet, wenn nemlich

a) aus der Verletzung eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens 30tägiger Dauer erfolgt ist, oder

b) die Handlung mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden war, oder

c) der Angriff in verabredeter Verbindung mit Anderen oder tückischer Weise geschehen und daraus eine der im § 152 St. G. erwähnten Folgen entstanden ist, oder

d) die schwere Verletzung lebensgefährlich wurde.

Hat der Thäter in den sub a bis d angeführten Fällen außerdem die Absicht, einen der im § 152 St. G. angeführten schweren Erfolge herbeizuführen, so ist die That auch nach § 155 lit. a St. G. qualificirt, und es wird die Strafe innerhalb des höheren Strassages von 1 bis 5 Jahren schweren und verschärften Kerker strenger auszumessen sein.

Damit endlich der höchste Strassatz des § 156 St. G. zur Anwendung komme, ist ein noch schwererer Erfolg als in den Fällen des § 155 St. G. nothwendig, nemlich

a) der Verlust oder eine bleibende Schwächung der Sprache, des Gesichtes oder Gehörs; der Verlust der Zeugungsfähigkeit, eines Auges, Armes oder einer Hand, oder eine andere auffallende Verstümmelung oder Verunstaltung;

b) immerwährendes Siechthum, eine unheilbare Krankheit oder eine Geisteszerrüttung ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung, oder

c) eine immerwährende Berufsunfähigkeit des Verletzten.

Auch in den hier angeführten Fällen kann der Thäter die Absicht haben, einen der im § 152 St. G. angeführten schweren Erfolge herbeizuführen oder bloß eine geringere Verletzung beizubringen. Im ersteren Falle würde die Strafe zwar auch nach § 156 St. G., aber höher auszumessen sein als im zweiten Falle.

Da im § 152 St. G. neben dem Worte „daraus“ der vom Morde handelnde § 134 St. G. eingeschaltet ist, muß auch beim Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung, gerade so wie beim Morde und Todtschlage, der Erfolg mit der Handlung oder Unterlassung in einem ursächlichen Zusammenhange stehen, in welcher Beziehung wir auf das oben beim Morde und Todtschlag Gesagte verweisen.

Es erübriget noch, zwei besondere Arten des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung aufzuführen, welche in den §§ 143 und 157, Abs. 2, St. G. behandelt sind.

Wenn nemlich bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung jemand getödtet wurde und der Tod nur durch alle Verletzungen oder Mißhandlungen zusammen verursacht worden ist, oder sich nicht bestimmen läßt, wer die tödtliche Verletzung zugefügt habe, so sind alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig und zu schwerem Kerker von 1 bis 5 Jahren zu verurtheilen. Wenn dagegen bei einem solchen Anlasse jemand an seinem Körper schwer beschädiget wurde (§ 152 St. G.), die schwere körperliche Beschädigung aber nur durch das Zusammenwirken der Verletzungen oder Mißhandlungen von mehreren erfolgt ist, oder sich nicht erweisen läßt, wer eine schwere Verletzung zugefügt habe, so sind alle,

welche an den Mißhandelten Hand angelegt haben, zwar auch des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig, jedoch nur mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Nehmen wir z. B. folgenden Fall an: Bei einem Bechgelage entsteht zwischen A, B und C einerseits und D, E, F und G andererseits eine Kauferei, bei welcher B drei Verletzungen am Kopfe erhält, die von den Gerichtsärzten einzeln genommen als leicht, in ihrem Zusammenhange aber als eine an und für sich schwere körperliche Beschädigung erklärt werden. Erwiesen ist, daß D, E, F und G an B Hand angelegt haben, indem D den B mit der Faust, E mit einem Steine, F mit einem Prügel, G mit dem Stiele einer Erdhaue schlug. In diesem Falle werden D, E, F und G des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach § 157, Abs. 2, St. G. schuldig sein, weil die schwere Beschädigung durch das Zusammenwirken der Verletzungen von mehreren erfolgte und sämtliche Genannte an den Mißhandelten Hand angelegt haben.

Nehmen wir aber den Fall so an, daß B nur eine schwere Verletzung am Kopfe erlitten habe und sich nicht nachweisen läßt, welcher von den Thätern ihm diese Verletzung beigebracht habe, so werden gleichfalls D, E, F und G, welche an ihn Hand angelegt hatten, des bezeichneten Verbrechens schuldig zu sprechen sein.

Hätte B in obigem Falle mehrere an und für sich schwere, in ihrem Zusammenwirken tödtliche Verletzungen erlitten, so wären D, E, F und G zwar auch des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung, jedoch nach § 143, Abs. 2, St. G. schuldig zu sprechen, gerade so wie in dem Falle, wenn B nur eine tödtliche Wunde erhalten hätte und sich nicht erweisen ließe,

wer ihm dieselbe beigebracht habe. Daß dagegen in dem Falle, wenn erwiesen wäre, wer dem B die schwere, rücksichtlich tödtliche Verletzung beigebracht habe, der Betreffende für die Folgen seiner Handlung allein verantwortlich gemacht werden müßte, ist wol selbstverständlich, übrigens auch im ersten Absatze des § 157, rücksichtlich 143 St. G. ausgesprochen. Wenn also z. B. erwiesen wäre, daß E dem B die schwere, rücksichtlich tödtliche Verletzung zugefügt habe, so müßte E des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung, und zwar je nach der Art der Verletzung, rücksichtlich nach ihren Folgen, nach § 152, 155 oder 156 St. G. (nach letzterem Paragraphe z. B., wenn er dem B das Auge ganz ausgeschlagen hätte), beziehungsweise des Verbrechens des Todtschlages schuldig gesprochen werden. Was die Frage des Versuches anbelangt, so ist bei der schweren körperlichen Beschädigung ein solcher in jenen Fällen, in welchen der Thäter die Absicht hat, einen der im § 152 St. G. erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, allerdings möglich, dagegen ist er in jenen Fällen, wo der Thäter diese Absicht nicht hat, sondern der schlimmere Erfolg gegen seinen Willen eingetreten ist, ausgeschlossen, weil es unmöglich ist, daß der Thäter etwas versucht haben konnte, was er gar nicht beabsichtigte. Wir haben auch bereits oben gehört, daß der Versuch der schweren körperlichen Beschädigung nach § 155 lit. a St. G. strenger bestraft wird als das vollbrachte Verbrechen des § 152 St. G., wenn bei diesem der Thäter nicht die Absicht hatte, seinen Gegner schwer zu verletzen. Wenn z. B. A dem B in der Absicht, ihm eine schwere Verletzung beizubringen, mit einer Haue einen Schlag auf den Kopf versetzt, B ausweicht und gar nicht getroffen wird, so ist A wegen des versuchten Ver-

brechens der schweren körperlichen Beschädigung nach dem höheren Strafsatze des § 155 St. G. zu bestrafen, während er in dem Falle, als er ohne obige Absicht gehandelt, dagegen den B thatsächlich schwer (§ 152 St. G.) verwundet hätte, nur nach dem minderen Strafsatze des § 154 St. G. zu behandeln wäre.

Nach den bisherigen Erörterungen wird sich der Leser die Frage der Mitschuld am Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung leicht selbst beantworten können. Handelt es sich um die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges, z. B. jemanden ein Auge auszustechen, einen Arm abzuschlagen u. s. w., so wird es wol außer allem Zweifel sein, daß derjenige, der dazu aufreizt, auffordert, anleitet, sowie der, der wissentlich die zur Ausführung nöthigen Werkzeuge herbeischafft u. s. f., Mitschuldiger ist, sobald die beabsichtigte That wirklich ausgeführt wurde. Schwieriger wird die Beantwortung der Frage in jenen Fällen sein, in welchen der eingetretene Erfolg außer der Absicht des Thäters lag. Da wird das sinngemäße Anwendung finden, was wir oben über die Mitschuld am Todtschlage gesagt haben, d. h. man wird die Frage im concreten Falle nur mit genauer Berücksichtigung der Umstände, unter welchen die That geschah, zu lösen imstande sein. Wenn beispielsweise A dem B befiehlt, dem C eine Ohrfeige zu geben, B aber dem C einen Faustschlag ins Auge versetzt und ihm das Auge ausschlägt, wird es sich wol nicht rechtfertigen lassen, den A der Mitschuld am Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung, nach den §§ 152 und 156 St. G. strafbar mit schwerem Kerker zwischen 5—10 Jahren, zu zeihen, wogegen es selbstverständlich ist, daß sich A der Mitschuld am bezeichneten Verbrechen schuldig macht, wenn

er dem B einen Stein in die Hand drückt und zuruft: „Schlag dem C das Auge aus“, und sohin B die Aufforderung mit dem bezeichneten Erfolge befolgt.

14.

Das Verbrechen der Brandlegung.

Nach § 166 St. G. begeht das Verbrechen der Brandlegung derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschläge am fremden Eigenthume eine Feuerbrunst entstehen soll, wengleich das Feuer nicht ausgebrochen ist oder keinen Schaden verursacht hat, und nach § 169 St. G. derjenige, der aus was immer für einer bösen Absicht sein Eigenthum in Brand steckt und dadurch auch fremdes Eigenthum der Feuergefähr aussetzt.

Bei Besprechung der Merkmale der Brandlegung müssen wir die beiden Fälle der §§ 166 und 169 St. G. von einander trennen.

Im ersten Falle ist das Object fremdes Eigenthum, und zwar sowol bewegliches als unbewegliches, jedoch in größerem Umfange, weil sonst eine Feuerbrunst, d. i. ein Brand, wol nicht entstehen könnte. Es ist also allerdings ein Haus, ein Stall, eine Getreidekammer, ein Wald, ein Holzlager Gegenstand der Brandlegung, wogegen ein Faß, ein Kasten, eine im Freien aufgeschichtete Klafter Holz, ein Heuschober u. an sich nicht das Object des bezeichneten Verbrechens sein kann, weil die Ansteckung dieser Gegenstände eine Feuerbrunst nicht verursachen könnte. Eine derartige Handlung wäre im Falle des bösen Vorsatzes, d. h. wenn der Thäter dadurch dem Eigenthümer einen Schaden zufügen will, als böshafte Beschädigung fremden Eigenthums zu behandeln.

Wären dagegen die letztbezeichneten Gegenstände in unmittelbarer Nähe eines größeren Objectes und geschähe ihre Ansteckung in der Absicht, an diesem größeren Objecte, z. B. an einem Hause eine Feuerbrunst zu verursachen, dann wäre allerdings Brandlegung vorhanden, allein der Gegenstand derselben wäre das größere Object und die Anzündung des Heuschobers z. B. wäre nur das Mittel zur Ausführung der beabsichtigten Brandlegung.

Die Handlung besteht bei dieser Art der Brandlegung in irgend einer positiven Thätigkeit — eine Brandlegung durch Unterlassung ist nicht denkbar, — durch welche nach dem Anschlage des Thäters eine Feuerbrunst entstehen soll. Selbstverständlich muß die Handlung an sich geeignet sein, einen Brand hervorzurufen; denn wird ein durchaus ungeeignetes Mittel angewendet, so ist, wie wir oben bei der Lehre vom Versuche gesehen haben, selbst der strafbare Versuch des Verbrechens ausgeschlossen. Wenn also z. B. A in der Absicht, das Haus des B in Brand zu stecken, Scheidewasser auf das Strohdach gießt, weil er glaubt, daß sogleich die Flammen auflodern werden, so kann von einer Brandlegung keine Rede sein.

Dagegen ist allerdings Brandlegung vorhanden, wenn eine zur Herbeiführung eines Brandes an und für sich geeignete Handlung unternommen wurde, dieselbe aber wegen der besonderen Umstände, unter welchen die That geschah, den beabsichtigten Erfolg gar nicht nach sich ziehen konnte; z. B. wenn jemand durch ein Fenster ein brennendes Strohbündel in ein mit feuerfangenden Gegenständen gefülltes Magazin wirft, das Stroh aber zufällig in ein offenes, mit Wasser gefülltes Gefäß fällt und die Flamme im Wasser erstickt.

Die Absicht des Thäters muß bei dieser Art der Brandlegung darauf gerichtet sein, an fremdem Eigenthum eine Feuersbrunst hervorzurufen.

Ein Erfolg ist zum vollbrachten Verbrechen der Brandlegung nicht nothwendig; denn dieses Verbrechen ist vollbracht, sobald die Handlung unternommen ist, aus welcher die Feuersbrunst entstehen soll, sobald also der brennende Zündstoff mit dem anzuzündenden Gegenstande in Berührung gebracht wurde, wengleich das Feuer nicht ausgebrochen ist oder das ausgebrochene Feuer keinen Schaden verursacht hat.

Wenn also z. B. A in der Absicht, das Haus des B in Brand zu stecken, ein Zündhölzel anzündet und das brennende Hölzel in das Strohdach hineinsteckt, so hat er das Verbrechen der Brandlegung vollbracht, wenn auch das Stroh nicht Feuer gefangen hat.

Es ist also der Erfolg gleichgiltig in Bezug auf die Frage, ob die Brandlegung vollbracht wurde, dagegen maßgebend in Bezug auf die Bestrafung. So z. B. ist die Brandlegung, wenn dadurch ein Mensch, da es vom Thäter vorhergesehen werden konnte, getödtet wird, mit dem Tode, — wenn ein für den Verunglückten erheblicher Schade entstanden ist, mit lebenslangem schweren Kerker zu bestrafen, u. s. w.

Dem Gesagten nach wird ein Versuch bei der Brandlegung wol nur in den seltensten Fällen, nemlich nur dann möglich sein, wenn der Thäter in dem Momente, in welchem er den brennenden Zündstoff mit dem anzuzündenden Gegenstande in Verbindung bringen will, durch ein außer seinem Willen liegendes Vorkommniß an der Ausführung verhindert wird; z. B. wenn in dem Momente, in dem A das bereits angezündete Zündhölzel gegen das Strohdach emporhebt,

ein Dritter ihm von rückwärts einen Schlag auf die Hand gibt.

In Bezug auf die Mitschuld gelten hier die allgemeinen Regeln, deren Anwendung in der Praxis gar keine Schwierigkeiten verursachen dürfte.

Bei der zweiten Art der Brandlegung (§ 169 St. G.) ist das unmittelbare Object eine dem Thäter eigenthümlich gehörige Sache, welche jedoch mit einer fremden Sache in einem derartigen lokalen Verhältnisse steht, daß durch ihre Ansteckung auch diese fremde Sache der Feuergefährdung ausgesetzt wird. Die Handlung ist die gleiche wie bei der ersten Art der Brandlegung, dagegen ist der Vorsatz ein wesentlich verschiedener. Der Thäter darf nemlich in diesem Falle nicht die Absicht haben, an fremdem Eigenthume eine Feuerbrunst hervorzubringen, denn da wäre ja die Ansteckung seines Eigenthums die Handlung, aus welcher nach seinem Anschläge die Feuerbrunst an fremdem Eigenthume entstehen soll, somit Brandlegung der ersten Art (§ 166) vorhanden; vielmehr muß die Ansteckung seines Eigenthums in einer andern, z. B. in betrügerischer, diebischer, kurz in einer andern bösen Absicht bestehen. Z. B. A zündet sein in einer geschlossenen, aus strohgedeckten Häusern bestehenden Ortschaft liegendes Haus in der Absicht an, die Affecuranzgesellschaft um die Versicherungssumme zu betrügen. Da er durch die Ansteckung seines Eigenthums das ganze Dorf der Feuergefährdung aussetzt, und die Ansteckung in betrügerischer, somit böser Absicht geschehen ist, so begründet seine That das Verbrechen der Brandlegung.

Setzen wir jedoch den Fall so, daß A in der obenangeführten Absicht sein einzeln stehendes, vom nächsten Nachbar eine Viertelstunde entferntes Haus anzündet, daher fremdes Eigenthum keiner Gefahr aus-

setzt. In diesem Falle ist keine Brandlegung, sondern Betrug im Sinne des § 170 St. G. vorhanden.

Wie aber, wenn jemand sein Eigenthum ohne böse Absicht in Brand steckt und dadurch fremdes Eigenthum der Feuerz Gefahr aussetzt? In diesem Falle wird er wegen Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums nach § 459 St. G. zu bestrafen sein.

Ist endlich auch keine Gefahr für fremdes Eigenthum vorhanden, so wird der Eigenthümer, der seine eigene Sache ohne bösen Vorsatz angesteckt hat, straflos sein, weil er nur von seinem Eigenthumsrechte innerhalb der gesetzlichen Schranken Gebrauch gemacht hat.

15.

Vom Diebstahle.

Nach § 171 St. G. begeht derjenige einen Diebstahl, der um seines Vortheiles willen eine fremde bewegliche Sache aus eines andern Besitz ohne dessen Einwilligung entzieht.

Das Object des Diebstahls ist also eine fremde, bewegliche Sache. Sache aber ist alles, was von Person verschieden ist, doch muß es, da die Criminalität des Diebstahls vom Betrage abhängig gemacht ist und das Gesetz im § 188 vom gestohlenen Gute spricht, irgend einen Werth haben, um das Object des Diebstahles bilden zu können. Werthlose Sachen oder solche Sachen, die der Eigenthümer selbst zum Zugrundegehen bestimmt hat, eignen sich also nicht zum Diebstahle. Daher wird es niemanden einfallen, jemanden eines Diebstahles zu beschuldigen, der auf fremdem Grunde einen kleinen Kieselstein nimmt, um ihn zu Hause zum Aufklopfen von Rüssen zu benützen; oder der ein Stück einer verdorbenen Mehlspeise, das

der Eigenthümer zum Fenster hinausgeworfen hat, auf-
flaubt und verzehrt.

Aus dem angeführten Grunde werden auch Schuld-
scheine, die nicht auf den Ueberbringer lauten, vin-
culirte Sparkassbüchel und andere Privaturkunden, die
nur für bestimmte Personen einen Werth haben, nicht
das Object eines Diebstahles sein, wenn es sich nicht
etwa um die Verwerthung des Stoffes, aus dem sie
bestehen, handelt. Dagegen kann die rechtswidrige Zu-
eignung von derlei Urkunden zum Zwecke ihrer Vor-
enthaltung oder Vernichtung das Verbrechen oder die
Uebertretung des Betruges, der boshaften Beschädigung
fremden Eigenthums u. s. w. begründen. Z. B. A, der
Bruder des B, nimmt aus dem Kasten des B dessen
Testament, in dem C zum Erben eingesetzt ist, und
verbrennt es. B stirbt und sein bedeutender Nachlaß
wird dem A als seinem alleinigen Intestaterben ein-
geantwortet, weil das Testament nicht vorgefunden
wurde, in dem C zum Erben eingesetzt war. Hier
hätten wir es nicht mit einem Diebstahle, sondern mit
einem Betrüge zu thun.

Eine Sache ist beweglich, wenn sie sich ohne
Verletzung ihrer Substanz von einem Orte an einen
andern übertragen läßt. An Häusern oder anderen
Gebäuden, Grundstücken als solchen u. s. w., kann also
kein Diebstahl begangen werden. Wol aber können
Sachen von einer unbeweglichen Sache losgetrennt
werden und eignen sich dann zum Diebstahle; z. B.
wenn jemand aus einer Mauer Ziegel ausbricht und
sohin wegträgt, in einem Walde Bäume abstockt, von
einem Acker die Früchte lostrennt und die so abge-
trennten und dadurch zu beweglichen Sachen gemachten
Bäume, rücksichtlich Früchte, sich zugeeignet, oder wenn

er die Jalousien eines Hauses aushängt und fortträgt, u. s. w.

Fremd ist die Sache dann, wenn sie dem Thäter nicht gehört. Gleichgiltig ist es also, ob sie demjenigen, der sie im Besitze hat, oder einem anderen, der nicht der Thäter ist, gehört. Es kann also niemand seine eigene Sache stehlen, wenn er sie auch für eine fremde hält; z. B. A will in einer Garderobe einen fremden Ueberrock stehlen, erwischt aber seinen eigenen. In diesem Falle liegt ungeachtet der bösen Absicht kein Diebstahl vor, weil das Object zu einem solchen fehlt. Eben so wenig wäre ein Diebstahl vorhanden, wenn jemand aus einer Verlassenschaft eine goldene Uhr, die er für eine fremde Sache hält, entwendet, und sich später zeigt, daß ihm diese Uhr vermacht war.

Dagegen ist ein Diebstahl an den zum Gemeindevermögen gehörigen Sachen durch ein Gemeindeglied ganz gut möglich, weil das Gemeindevermögen der Gesammtheit der Gemeindeglieder gehört und daher nicht als Eigenthum der einzelnen Gemeindeglieder angesehen werden kann.

Die Handlung — ein Diebstahl durch Unterlassung ist ausgeschlossen — besteht beim Diebstahle darin, daß der Thäter die Sache aus eines andern Besitze ohne dessen Einwilligung entzieht. Die Sache muß also vorerst in dem Besitze eines andern, d. h. einer vom Thäter verschiedenen Person sein.

Der Ausdruck „Besitz“ ist aber nicht im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu nehmen, sondern bedeutet so viel als Innehabung oder Detention, worunter jenes Verhältniß zwischen einer Person und Sache zu verstehen ist, in Folge dessen es jener möglich ist, ausschließlich auf diese einzuwirken. Es kann also

eine Sache nicht nur dem Eigenthümer, sondern auch dem Entlehner, Verwahrer, ja selbst einem unredlichen und unrechtmäßigen Besitzer entwendet werden.

Die Entziehung muß ohne Einwilligung desjenigen geschehen sein, der im Besitze der Sache ist. Hat der Besitzer kein Recht gehabt, die Sache herzugeben, so wird derjenige, der sie an sich bringt, sich zwar keines Diebstahls, aber unter Umständen einer andern strafbaren Handlung schuldig machen. Z. B. A übergibt dem B eine Uhr zu dem Zwecke, sie zum Uhrmacher nach X zu tragen. Unterwegs begegnet C dem B und überredet ihn, obwol ihm dieser die Ueberkommungsart der Uhr mittheilt, ihm die Uhr auszufolgen, und verkauft sie zu seinem Vortheile. In diesem Falle hätte sich B einer Veruntreuung und C der Mitschuld daran schuldig gemacht. Hätte dagegen C nicht die Veranlassung zur Veruntreuung gegeben, sondern lediglich die Uhr an sich gebracht, obwol er wußte, daß dieselbe veruntreut sei, so würde er sich nicht der Mitschuld, sondern der Theilnehmung an der Veruntreuung schuldig gemacht haben.

Die Entziehung aus dem Besitze ist jener Act, durch welchen die Sache aus der Innehabung des Besitzers in jene des Thäters gebracht wird. Z. B. A bemerkt, daß B seine Briefftasche in den rückwärtigen Rocksack gesteckt habe, schleicht ihm nach, zieht die Briefftasche leise aus dem Rockfacke des B und steckt sie in seinen Sack. Der Act der Entziehung besteht hier in dem Hineingreifen in den Rocksack, Erfassen, Herausziehen und Einstecken der Briefftasche.

Der Erfolg beim Diebstahle besteht also in dem Ansehen der Sache, d. h. der Diebstahl ist vollbracht, sobald der Thäter die Sache von dem Orte,

wo sie der Besitzer verwahrt hatte, an sich gebracht, zu sich gesteckt oder an einen von ihm bestimmten Ort gelegt hat.

Daraus ergibt sich, daß zum Begriffe des vollbrachten Diebstahles nicht gehöre, daß die gestohlene Sache bereits in Sicherheit gebracht sei. Wenn also z. B. A die Schatulle des B erbricht, eine Rolle Dukaten herausnimmt und zu sich steckt, so ist der Diebstahl vollbracht, wenn auch in diesem Momente der Eigenthümer zur Thüre hereintritt, beim Anblick der erbrochenen Schatulle sofort den Diebstahl bemerkt und dem Thäter das gestohlene Gut abnimmt.

Der Diebstahl wird sich demnach dann im Stadium des strafbaren Versuches befinden, wenn zwar eine zur Besitzentziehung führende Handlung bereits geschehen, die Ansiehbringung aber infolge des außer dem Willen des Thäters gelegenen Hindernisses (§ 8 St. G.) noch nicht erfolgt ist. Wenn also z. B. A in der Absicht, den Kasten des B zu erbrechen und daraus Geld zu stehlen, auf einer Leiter zum Fenster des B hinaufsteigt, oben aber ausrutscht, herabfällt und sich den Fuß bricht (Zufall); oder bereits beim Fenster eingestiegen ist, jedoch während des Aufbrechens des Kastens verschreckt wird (fremdes Hindernis); oder den mit einem Wertheimer Schlosse versehenen Kasten ungeachtet der größten Anstrengung nicht aufbringt (Unvermögenheit), so ist in allen diesen Fällen versuchter Diebstahl vorhanden, da der Thäter eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat, die Vollbringung des Verbrechens aber aus obigen Gründen unterblieben ist.

Die böse Absicht endlich ist beim Diebstahle auf die Zuziehung eines Vortheiles am Vermögen gerichtet, wird demnach auch gewinnfüchtig ge-

nannt. Fehlt die Absicht, sich durch die Besitzentziehung einen Gewinn am Vermögen zu verschaffen, so fehlt auch der Thatbestand des Diebstahls. Z. B. A nimmt aus dem Stalle des B eine Kuh, weil B ihm schon lange Zeit Geld schuldet und er sich auf diese Art ein Pfand verschaffen will. Hier wäre allerdings ein Act unerlaubter Selbsthilfe, aber kein Diebstahl vorhanden, weil der Thäter nur einen Nachtheil abwenden, keineswegs aber sich einen rechtswidrigen Vortheil zuwenden will. Wenn z. B. A dem B einen Diamantring nimmt und ihn in die Lade des C gibt, damit C wegen Diebstahls in die Untersuchung und Strafe komme, so wäre auch nicht Diebstahl vorhanden, weil die gewinnsüchtige Absicht fehlt, sondern A würde sich des Verbrechens der Verleumdung schuldig machen, wenn seine That zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen konnte.

Die Anwendung der oben erklärten Grundsätze über Mitschuld und Theilnahme auf das Verbrechen des Diebstahls dürfte in der Praxis keine Schwierigkeiten machen. Doch muß man sich vor Augen halten, daß die Absicht bei Mitschuldigen und Theilnehmern überhaupt nur auf die Beförderung des verbrecherischen Unternehmens des Thäters gerichtet zu sein braucht, weshalb z. B. beim Diebstahle der Mitschuldige nicht gerade in gewinnsüchtiger Absicht handeln muß.

Wenn z. B. A den B in der Absicht, seinem Feinde C einen Schaden zuzufügen, verleitet, dem C eine Kuh zu stehlen, so ist er unstreitig intellectueller Urheber des Diebstahls, wenn er auch gar nicht die Absicht gehabt hat, sich durch den Diebstahl irgend einen Vortheil zuzuwenden.

Die Theilnahme am Diebstahle unterscheidet sich von der Diebstahlstheilnehmung, welche ein eigenes Verbrechen begründet, dadurch, daß bei ersterer das Einverständniß mit dem Thäter der That vorausgeht, bei letzterer aber nachfolgt. Wenn also z. B. A dem B verspricht, die Sachen, welche dieser am nächsten Tage dem C zu stehlen Willens ist, in seinem Keller zu verstecken, so ist er Theilnehmer nach § 5 St. G., wogegen er sich der Diebstahlstheilnehmung im Sinne der §§ 185 oder 464 St. G. schuldig macht, wenn er erst nach der That die gestohlenen Sachen zu verhehlen zusagt und sohin verhehlt oder an sich bringt.

Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft der entzogenen Sache, oder aus der Eigenschaft des Thäters.

Der Betrag macht den Diebstahl zum Verbrechen, wenn derselbe oder der Werth desjenigen, was gestohlen worden, mehr als fünf und zwanzig Gulden ausmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob dieser Betrag oder Werth aus einem oder mehreren gleichzeitigen oder wiederholten Angriffen hervorgehe, ob er einem oder mehreren Eigenthümern entwendet, ob der Diebstahl an einem oder an verschiedenen Gegenständen vollbracht worden ist. Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen. (§ 173 St. G.)

Die soeben citirte gesetzliche Vorschrift über die Zusammenrechnung der Beträge beim Diebstahle ist nicht nur auf den Diebstahl, sondern auf alle Fälle anwendbar, in welchen die Criminalität oder die Höhe des Strassafes von einem Betrage abhängig gemacht wird, gilt daher insbesondere auch von der Verun-

treuung und vom Betrüge. So z. B. ist eine Amtsveruntreuung ein Verbrechen, wenn der veruntreute Betrag mehr als 5 fl. beträgt. Nach obigem Principe wird sich daher ein Beamter, der von den ihm anvertrauten Amtsgeldern einmal 3 fl. und ein zweites mal wieder 3 fl. veruntreut, eines Verbrechens schuldig machen.

Wie wir später hören werden, begründet der Diebstahl in Gesellschaft, an versperreten Sachen, an Früchten vom Felde u. s. w. bei einem Betrage von mehr als 5 fl. ein Verbrechen. Da obiges Princip auch dann Anwendung findet, wenn der Diebstahl mit Rücksicht auf einen bestimmten Betrag criminell wird, so werden die zu verschiedenen malen in Gesellschaft oder an versperreten Sachen, an Feldfrüchten u. s. w. verübten Diebstähle zusammengerechnet werden müssen. Der Diebstahl ist also ein Verbrechen, wenn A einmal aus einem versperreten Zimmer 4 fl. und dann aus einem versperreten Koffer 2 fl. entwendet u. s. w. Ebenso werden die Beträge zusammengerechnet werden müssen, wenn jemand sich an verschiedenen Diebstählen theils als unmittelbarer Thäter, theils als Mitschuldiger oder Theilnehmer betheiliget hat; ja selbst die Beträge der vollbrachten und versuchten Diebstähle sind zu summiren, weil die Mitschuld, Theilnahme und der Versuch dasselbe Verbrechen begründen, dessen sich der Thäter, rücksichtlich derjenige schuldig macht, der das Verbrechen nur versucht hat. Wenn also z. B. A 20 fl. selbst stiehlt und 6 fl. dem B zu stehlen aufträgt, so fallen ihm 26 fl. zur Last, und er ist demnach des vollbrachten Verbrechens des Diebstahls theils als unmittelbarer Thäter, theils als Mitschuldiger (unter der Voraussetzung, daß B die 6 fl. gestohlen hat) nach den §§ 171, 173 und rücksichtlich 5 St. G. schuldig.

Ebenso wäre A des Verbrechens des Diebstahls schuldig, wenn er z. B. 20 fl. gestohlen und 10 fl. zu stehlen versucht hat, weil der Betrag des vollbrachten und des versuchten Diebstahls zusammen 25 fl. übersteigt. Da im § 9 St. G. auf die versuchte Verleitung zu einem Verbrechen die gleiche Strafe wie auf den Versuch gesetzt ist, müßte im obigen Falle A gleichfalls des Verbrechens des Diebstahls nach den §§ 171, 173 und 9 St. G. schuldig gesprochen werden, wenn er 20 fl. selbst stiehlt und 6 fl. dem B zu stehlen aufträgt, dieser aber den Auftrag nicht ausführt.

Dagegen geht es nicht an, in jenen Fällen, in welchen Diebstähle infolge eines bestimmten Qualificationsgrundes, z. B. des Gesellschafts- oder Sperrverhältnisses, bei einem Betrage von mehr als 5 fl. zum Verbrechen werden, die Criminalität anzunehmen, weil die Beträge verschieden qualificirter Diebstähle zusammen 5 fl. übersteigen; z. B. A stiehlt an versperrem Gute 3 fl. und in Gesellschaft 3 fl. Hier liegt kein Verbrechen, sondern nur eine Uebertretung vor, weil A weder an versperrem Gute noch in Gesellschaft mehr als 5 fl. gestohlen hat.

Eben so wenig kann der Betrag eines unter keinerlei Umständen als Verbrechen zu bestrafenden Diebstahls, z. B. des Diebstahls vonseite eines Unmündigen oder eines Familiendiebstahls (§ 189 St. G.), mit Beträgen von anderen Diebstählen zur Begründung der Criminalität zusammengerechnet werden. Z. B. A stiehlt in seinem 13. Lebensjahre 20 fl. und in seinem 15. Lebensjahre abermals 20 fl. Derselbe ist demnach nur wegen Uebertretung des Diebstahls zu bestrafen, weil die Zusammenrechnung beider Beträge nicht stattfinden darf.

Aus der Beschaffenheit der That ist der Diebstahl nach § 174 St. G. ein Verbrechen:

1. ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Dieb mit Gewehr oder andern der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen; oder wenn er bei seiner Betretung am Diebstahle wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine Person angewendet hat, um sich im Besitze der gestohlenen Sachen zu erhalten;

2. wenn der Diebstahl mehr als fünf Gulden beträgt und zugleich

a) während einer Feuersbrunst, Wasserznoth oder eines andern gemeinen oder dem Bestohlenen insonderheit zugestoßenen Bedrängnisses,

b) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen,

c) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte,

d) an versperreten Sachen,

e) an Holz in eingefriedeten Waldungen oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung,

f) an Fischen in Teichen,

g) an Wild in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Thäter verübt worden ist.

Die hier aufgezählten Qualificationsgründe sind allgemein verständlich. Es erübriget daher nur hervorzuheben, daß im Falle des § 174 I St. G. die Gewaltanwendung oder gefährliche Drohung nach vollbrachtem Diebstahle und in der Absicht, sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten, geschieht, während beim Raube der Gewaltact gegen eine Person der Entziehung der Sache vorausgeht und in der

Absicht geschieht, um sich in den Besitz einer Sache zu setzen.

Belangend den Qualificationsgrund des Sperrverhältnisses (§ 174 II d St. G.) sind als versperrte Sachen diejenigen anzusehen, die durch irgend ein absichtlich angebrachtes Hinderniß dritten Personen nicht frei zugänglich sind, wo also der Thäter dieses Hinderniß erst entfernen muß, um den Gegenstand ergreifen zu können. Dieses Hinderniß braucht also nicht gerade in Schloß und Riegel zu bestehen, auch ein Bretterverschlag ohne Thür, ja selbst das Plombieren oder Versiegeln kann das Sperrverhältniß begründen.

Auf welche Art der Thäter das, das Sperrverhältniß begründende Hinderniß beseitiget, ob er z. B. das Schloß aufsprengt, mit einem Nachschlüssel aufsperrt, ein Brett vom Verschlage wegrißt, ein Loch in die Mauer schlägt, das Fenstergitter auswirft, oder durch das offene Fenster einsteigt, ist in Bezug auf die Frage, ob der in Rede stehende Qualificationsgrund vorliege, gleichgiltig, weil es sich hierbei lediglich darum handelt, daß die fragliche Sache versperrt sei.

Wenn also z. B. ein Dieb die Bretterwand eines hölzernen versperrten Kellers und die Wand des im Keller stehenden Fasses durchbohrt, durch die Kellerwand und die Oeffnung im Fasse ein Rohr steckt und auf diese Weise Wein aus dem Fasse herausleitet, so ist Diebstahl eines versperrten Gutes vorhanden, wiewohl der Dieb gar nicht in den Keller gekommen ist und das Schloß der Kellerthür ganz unberührt gelassen hat.

Aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache wird der Diebstahl zum Verbrechen;

1. ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn solcher
a) an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache mit einer den Religionsdienst beleidigenden Verunehrung,

b) an den in den §§ 85 lit. c und 89 genannten Gegenständen begangen wird;

2. wenn er mehr als fünf Gulden beträgt und
a) an Früchten auf dem Felde oder von Bäumen, und in Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie und der Landwirthschaft bildet, auch am Laub der Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dient,

b) am Viehe auf der Weide oder vom Triebe,

c) an Ackergeräthschaften auf dem Felde,

d) an Mineralien, Werkzeugen oder Geräthschaften im Innern der Bergwerke, auf Tagbauen, auf Halden oder in Aufbereitungswerkstätten — verübt worden ist. (§ 175 St. G.)

Die im § 85 lit. c St. G. genannten Gegenstände sind Eisenbahnen nebst den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen und Geräthschaften, dann Dampfschiffe, Dampfmaschinen, Dampfkessel, Wasserwerke, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken, und der § 89 St. G. hat den Staatstelegraphen und seine Bestandtheile zum Gegenstande.

Endlich ist der Diebstahl nach § 176 St. G. aus der Eigenschaft des Thäters ein Verbrechen:

1. ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat;

2. mit Rücksicht auf einen Betrag von mehr als fünf Gulden:

a) wenn der Thäter schon zweimal, sei es des Verbrechens oder der Uebertretung des Diebstahls wegen gestraft worden,

b) der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstgebern oder anderen Hausgenossen,

c) von Gewerbsleuten, Lehrjungen oder Tagelöhnern an ihrem Meister oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, — verübt wird.

Belangend den Gewohnheitsdiebstahl, muß hervorgehoben werden, daß nicht die oftmalige Abstrafung wegen Diebstahls zur Annahme eines Gewohnheitsdiebstahls hinreicht, sondern daß ein solcher nur dann angenommen werden darf, wenn der Thäter bei jeder Gelegenheit ohne einen speciellen Bestimmungsgrund stiehlt, wenn er also nur stiehlt, um zu stehlen; denn nur dann kann man sagen, er habe sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht. Wenn also z. B. A durch drei Monate hindurch täglich Brod oder andere Eßwaren stiehlt, um seinen Hunger zu stillen, so wird von einem Gewohnheitsdiebstahle nicht die Rede sein können; wenn er dagegen durch die angeführte Zeit täglich Diebstähle von Gegenständen ausgeführt hat, die ihm von keinem Nutzen waren, also nicht um ein Bedürfniß zu befriedigen, sondern lediglich um seinem diebischen Gange zu fröhnen, wird er insbesondere dann als Gewohnheitsdieb anzusehen sein, wenn vorausgegangene wiederholte Abstrafungen sich fruchtlos erwiesen haben. Was den Qualificationsgrund nach § 176 II a anbelangt, so ist zu berücksichtigen, daß das Gesetz eine zweimalige Abstrafung verlangt, d. h. der Thäter muß nicht nur zweimal wegen Diebstahls abgeurtheilt worden sein, sondern er muß auch die Strafe überstanden haben.

In Bezug auf die Qualificationsgründe des § 176 II b und c St. G. sei bemerkt, daß unter Dienstleuten nur die zur häuslichen Dienstleistung u. z. zu Diensten gemeinerer Art bestimmten Personen, also z. B. nicht

Hofmeister, Erzieher, Secretäre u. s. w., sondern Knechte, Mägde, Stubenmädchen, Bediente u. s. w. zu verstehen sind, wogegen zu den Personen des § 176 II c St. G. auch die Handlungsdiener (Commis) zählen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß nach § 177 St. G. weder die Mitschuld noch die Theilnahme am Diebstahle als Verbrechen zu bestrafen ist, wenn dieser lediglich aus der Eigenschaft des Thäters dem Thäter als Verbrechen zu imputieren ist. Z. B. A fordert den Bedienten des B auf, diesem einen Ring im Werthe von 20 Gulden zu stehlen. Wenn nun der Bediente den Ring wirklich stiehlt, so ist er des Verbrechens des Diebstahls nach den §§ 171, 176 II b St. G., der intellectuelle Urheber A dagegen, der nicht im Dienste des B ist und auch nicht schon zweimal wegen Diebstahls abgestraft wurde, der Uebertretung des Diebstahls als Mitschuldiger nach den §§ 5 und 460 St. G. schuldig.

16.

Von der Veruntreuung.

Nach § 181 St. G. ist als ein Verbrechen diejenige Veruntreuung zu behandeln, wenn jemand ein vermöge seines öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Amtes oder besonderen obrigkeitlichen oder Gemeindeauftrages ihm anvertrautes Gut im Betrage von mehr als fünf Gulden vorenthält oder sich zueignet, so wie nach § 183 St. G. sich auch derjenige des Verbrechens der Veruntreuung schuldig macht, der außer dem im § 181 enthaltenen Falle ein ihm anvertrautes Gut in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden vorenthält oder sich zueignet.

Die erste Art der Veruntreuung wird zum Unterschiede von der zweiten Art, die schlechtweg Veruntreuung heißt, Amtsveruntreuung genannt.

Beide Arten unterscheiden sich nur durch die Person des Thäters, indem bei der ersten der Thäter die Sache entweder infolge seines Amtes (z. B. als Richter, Kassier, Steuereinnehmer, Depositenverwahrer u. s. w.) oder infolge eines besonderen obrigkeitlichen Auftrages (z. B. als Vormund, Curator, Sequester) anvertraut erhalten hat, während bei der zweiten die öffentliche Eigenschaft des Thäters wegfällt, sowie durch die Höhe des zur Criminalität erforderlichen Betrages, der bei der ersten Art nur fünf Gulden, bei der zweiten aber fünfzig Gulden übersteigen muß.

Das Object der Veruntreuung ist also ein fremdes, anvertrautes, daher bewegliches Gut, stimmt demnach ganz mit dem Objecte des Diebstahls überein, weshalb wir uns in dieser Richtung lediglich auf das dort Gesagte beziehen.

Die Thathandlung — eine Unterlassung kann keine Veruntreuung begründen — besteht entweder in der Vorenthaltung oder in der Zueignung des anvertrauten Gutes. Ein Fall der Vorenthaltung wäre vorhanden, wenn jemand die Herausgabe des ihm anvertrauten Gutes widerrechtlich verweigert, und ein Fall der Zueignung, wenn jemand die ihm anvertraute Sache für sich verwendet, z. B. verzehrt, verkauft, vertauscht, verarbeitet u. s. w.

Bei der Veruntreuung findet also keine Besitzentziehung wie beim Diebstahle statt, und darin liegt der wesentliche Unterschied zwischen Veruntreuung und Diebstahl.

Beim Diebstahle nemlich befindet sich die Sache im Besitze eines Anderen und der Thäter muß daher

dieselbe aus dem fremden Besitze entziehen, um in deren Besitz zu gelangen, wogegen bei der Veruntreuung der Thäter bereits im Besitze der Sache ist, da ihm dieselbe in die Gewahrsame übergeben wurde.

Bei der Veruntreuung muß daher immer ein Act der Uebergabe, d. i. des Anvertrauens vorausgesetzt werden, in Folge dessen die fragliche Sache aus dem Besitze des Anvertrauenden in jenen des Thäters gelangt ist.

Nehmen wir z. B. den Fall an, daß ein Diensthote die Silberlöffel seiner Herrschaft sich zueignet. Hier war die Herrschaft im Besitze der Silberlöffel, wengleich der Diensthote infolge seines Dienstes die Gelegenheit hatte, sich jederzeit derselben zu bemächtigen. Es mußte der Thäter also vorerst die Löffel aus dem Besitze der Herrschaft entziehen und in seinen Besitz bringen, wonach seine Handlungsweise als Diebstahl aufzufassen ist. Wenn dagegen der Dienstherr dem Diensthoten die Silberlöffel mit dem Auftrage übergibt, dieselben zum Graveur zu tragen, und der Diensthote statt dem die Löffel verkauft und den Kaufpreis einsteckt, so ist Veruntreuung vorhanden, weil hier keine Besitzentziehung stattgefunden hat, vielmehr der Thäter infolge des ihm vom Dienstherrn geschenkten Vertrauens in den Besitz der Silberlöffel gesetzt wurde. Ebenso wird sich ein Handlungsdiener des Diebstahls schuldig machen, wenn er aus dem Kaufgewölbe Waren entzieht, um dieselben für sich zu verwenden; denn in diesem Falle ist der Handlungsherr im Besitze der Waren und der Diener mußte dieselben erst aus dem Besitze seines Brodherrn entziehen. Wenn dagegen der Handlungsherr seinem Diener eine Ware mit dem Auftrage übergibt, selbe an einen bestimmten Ort zu bringen und dort einer bestimmten Person zu übergeben, so liegt Veruntreuung

vor, wenn der Diener die Ware vorenthält oder sich zueignet.

Ebenso liegt Diebstahl vor, wenn der Handlungsdiener aus der Geldlade im Geschäftslokale um seines Vortheiles willen ohne Einwilligung seines Dienstherrn Geld nimmt, weil in dem Momente, in welchem das im Geschäfte eingehende Geld in die Geldlade kommt, der Dienstherr Besitzer desselben ist, der Thäter demnach wieder eine Besitzentziehung vornehmen muß, um sich das Geld anzueignen. Dagegen wäre Veruntreuung vorhanden, wenn dem Handlungsdiener vom Dienstherrn ein bestimmter Geldbetrag vorgezahlt und übergeben wird und er sich nur das ihm übergebene, also anvertraute Gut oder einen Theil desselben aneignet, oder wenn er das Geld, das ein Käufer im Geschäfte zu seinen handen einzahlt, nicht in die Geldlade abgibt, sondern unmittelbar zu sich steckt.

Der Vorsatz muß bei der Veruntreuung auf die Gewinnung eines Vortheiles am Vermögen gerichtet sein. Dies ist zwar in §§ 181 und 183 St. G. nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber daraus, daß die Veruntreuung ebenso wie der Diebstahl und Betrug zu den strafbaren Handlungen aus Gewinnsucht gezählt werden und daß Diebstahl und Veruntreuung in ein und demselben Hauptstücke des Strafgesetzes behandelt werden. Es kann daher z. B. von einer Veruntreuung nicht die Rede sein, wenn jemand eine ihm anvertraute Sache deshalb vorenthält oder sich zueignet, weil ihm der Anvertrauende eine Geldsumme schuldig ist und er diese Gelegenheit benutzt, sich ein Pfand zu verschaffen oder bezüglich seiner Forderung zahlhaft zu machen.

In Bezug auf den Versuch und die Mitschuld bei der Veruntreuung gelten die allgemeinen Grund-

sätze, deren Anwendung auf einen gegebenen Fall keine Schwierigkeit bereiten dürfte.

17.

Von der Theilnehmung am Diebstahle oder der Veruntreuung.

Daß in dem Falle, als die Hülfeleistung oder Zuwendung eines Nutzens auf Grund eines nach der That mit dem Thäter getroffenen Einverständnisses beim Diebstahle und der Veruntreuung nicht Mitschuld oder Theilnahme, sondern eine besondere strafbare Handlung, nemlich Theilnehmung am Diebstahle, rücksichtlich der Veruntreuung begründe, wurde bereits oben gesagt. Das Gesetz heißt im § 185 St. G. denjenigen der Theilnehmung am Diebstahle oder einer Veruntreuung schuldig, der eine gestohlene oder veruntreute Sache verhehlt, an sich bringt oder verhandelt, und erklärt eine solche Theilnehmung im § 186 St. G. als Verbrechen, wenn dem Theilnehmer

a) aus dem Betrage oder Werthe der Sache oder aus dem Vorgange bekannt ist, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet — insoferne dieselbe nicht bloß in der persönlichen Eigenschaft des Thäters liegt, — begangen worden sei, oder

b) wenn die zu mehreren malen verhehlten, an sich gebrachten oder verhandelten Sachen zusammen beim Diebstahle den Betrag oder Werth von 25 fl., bei der Veruntreuung aber von 50 fl. übersteigen.

Wie gesagt, darf die Verhehlung, Ansiehbringung, Verhandlung (Weiterveräußerung) nicht auf Grund eines mit dem Thäter vor der That geschenehen Einverständnisses erfolgen, weil in diesem Falle Theilnahme im Sinne des § 5 St. G. vorhanden wäre.

Gesah dagegen das Einverständniß nach der That, oder erfolgte gar kein Einverständniß mit dem Thäter, sondern wurde dem Verhehler, Anfichbringer oder Weiterveräußerer auf was immer für eine Weise bekannt, daß die zu verhehlende, an sich zu bringende oder zu verhandelnde Sache gestohlen oder veruntreut worden sei, so liegt Theilnehmung vor.

In diesem Falle handelt es sich also lediglich darum, ob der Thäter bestimmt wußte, daß die bezügliche Sache gestohlen oder veruntreut sei.

War dem Thäter bekannt, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Weise begangen wurde, die sie zum Verbrechen qualificirt (mit Ausnahme des § 176 St. G.), oder beträgt der Betrag oder Werth der an sich gebrachten Sachen beim Diebstahle mehr als 25 fl. und bei der Veruntreuung mehr als 50 fl., so ist die Theilnehmung ein Verbrechen, während sie sonst nur eine Uebertretung nach § 464 St. G. begründet.

Im ersten der zuletzt angeführten zwei Fälle ist der Betrag oder Werth der verhehlten, an sich gebrachten oder verhandelten Gegenstände gleichgiltig, da das Gesetz nur verlangt, daß dem Thäter die verbrecherische Provenienz bekannt sei. Z. B. A und B kommen in ein Wirthshaus und bringen ein geschossenes Reh im Werthe von 8 fl. mit sich. Die Gäste kennen die beiden als gefürchtete Wildddiebe, zudem prahlen sich beide laut damit, daß sie in dem Jagdreviere des Fürsten X gejagt und den Rehbock geschossen haben. Der Wirth sowol als die anwesenden Gäste wissen also, daß das fragliche Reh in Gesellschaft, somit auf eine Weise entwendet wurde, welche den Diebstahl zum Verbrechen qualificirt. Wenn nun der Wirth das Reh bereiten läßt und die Gäste vom Rehbraten essen, so ist der Wirth sowol wie der Gast, der davon ißt, des

Verbrechens der Theilnehmung am Diebstahle schuldig, weil sie gewußt haben, daß das Reh auf eine verbrecherische Weise entwendet worden sei.

Nehmen wir dagegen an, A wäre mit dem Rehbocke allein ins Gasthaus gekommen und hätte erzählt, daß er allein den Bock geschossen habe. Wenn nun in diesem Falle dem Wirthe und den Gästen auch bekannt war, daß A bereits zweimal wegen Wildddiebstahls abgestraft war, so wird obige Thathandlung ihnen doch nur als die Uebertretung der Veruntreuung zugerechnet werden können, weil hier der Diebstahl nur aus der persönlichen Eigenschaft des Thäters, d. i. wegen seiner vorausgegangenen zweimaligen Abstrafung ob Diebstahls criminell ist, d. h. dem Thäter als Verbrechen angerechnet werden muß.

Daß die zu verschiedenen malen verhehlten, an sich gebrachten oder verhandelten Sachen, rüchssichtlich deren Beträge oder Werthe zusammen zu rechnen sind, ist eine Consequenz des im § 173 St. G. aufgestellten, oben ausführlich erörterten Grundsazes.

18.

Das Verbrechen des Raubes.

Nach § 190 St. G. macht sich eines Raubes schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihrer oder sonst einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen, die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung oder nur mit Drohung geschehen.

Aus dieser Begriffsbestimmung ergibt sich, daß wir es beim Raube mit einer doppelten Rechtsverletzung, nemlich einer Verletzung der Person und des Eigenthums zu thun haben.

Demnach haben wir beim Raube ein doppeltes Object, eine Person nemlich und eine fremde bewegliche Sache.

In Bezug auf die Sache stimmt daher der Raub mit dem Diebstahle überein, weshalb das in dieser Beziehung beim Diebstahle Gesagte auch hier Anwendung findet. Es kann also keine Rede vom Raube sein, wenn jemand z. B. seine eigene Sache einem Dritten mit Gewalt abnimmt.

Was die äußere Handlung anbelangt, so besteht dieselbe entweder in einer thätlichen Beleidigung, d. i. in einer gewaltsamen Handanlegung, oder aber in einer Drohung gegen eine Person. Das Gesetz verlangt nicht eine „gefährliche“ Drohung, allein die Drohung muß doch mit Rücksicht auf die Größe des angedrohten Uebels und die bevorstehende Gefahr als ein Gewaltact erscheinen. Die Drohung braucht übrigens nicht in Worten zu bestehen, auch Handlungen, Zeichen, Geberden sind unter Umständen als Drohung anzusehen, z. B. wenn A auf den in einem Walde gehenden B plötzlich losspringt, ihm eine Pistole vor die Brust hält und ruft: „Geld her!“ Hier besteht die Drohung in dem Vorhalten der Pistole.

Was die böse Absicht beim Raube anbelangt, so ist dieselbe dahin gerichtet, durch die angethane Gewalt sich einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen. Es ist demnach auch der Raub ebenso wie der Diebstahl, die Veruntreuung und der Betrug ein Verbrechen aus Gewinnsucht, d. h. der Thäter muß es auf eine rechtswidrige Bereicherung seines Vermögens abgesehen haben. Es liegt also kein Raub vor, wenn der Gläubiger seinem Schuldner Geld mit Gewalt abnimmt, um sich zahlhaft zu machen; wol aber könnte eine solche Handlungsweise unter Umständen das Ver-

brechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit XII. Falles durch Erpressung begründen. Auch liegt kein Raub vor, wenn sich jemand einer fremden beweglichen Sache mit Gewalt gegen eine Person in der Absicht bemächtigt, die Sache zu vernichten, weil in diesem Falle die gewinnsüchtige Absicht fehlt; doch wird auch eine solche Handlung unter Umständen das oben bezeichnete Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründen. Geschieht dagegen die gewaltsame Entziehung einer Sache in einer löblichen Absicht, so kann sie unter Umständen straflos sein; z. B. A nimmt dem B mit gewaltthätiger Handanlegung oder Drohung das Schießgewehr in der Absicht weg, daß dieser seinen kurz zuvor geäußerten Vorsatz, den C zu erschießen, nicht ausführen könne.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß der Raub sich vom Diebstahle lediglich durch die Gewaltanwendung gegen eine Person zum Zwecke der Entziehung einer Sache unterscheidet und daß somit in allen jenen Fällen, in welchen die ohne vorherige Gewaltthat gegen eine Person geschehene Entziehung einer Sache keinen Diebstahl begründet, die mit vorhergegangener Gewaltanwendung gegen eine Person erfolgte Bemächtigung einer Sache auch nicht als Raub angesehen werden könne.

Was den Erfolg beim Verbrechen des Raubes anbelangt, so ist nach dem Gesetze ein solcher zur Vollendung des Verbrechens nicht nothwendig, da der Raub vollbracht ist, sobald in der obbezeichneten Absicht einer Person Gewalt angethan wird, ohne Rücksicht darauf, ob sich der Thäter der fremden beweglichen Sache wirklich bemächtigt hat oder nicht.

Aus diesem Grunde dürfte auch die Frage, ob es beim Raube einen Versuch gebe, richtiger zu ver-

neinen sein, wengleich gediegene Rechtslehrer die Möglichkeit eines Versuches in dem Falle zugeben, als bereits die nächsten Vorbereitungs-handlungen zur Gewaltanwendung ins Werk gesetzt wurden, die wirkliche Anwendung der beabsichtigten Gewalt aber durch ein vom Willen des Thäters unabhängiges Ereigniß unterblieben ist. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß bloße Vorbereitungs-handlungen zur Begründung des strafbaren Versuches nicht genügen, die Handlung sich vielmehr bereits im Stadium der Ausführung befinden müsse, in einem solchen Stadium aber, in dem bereits der Zusammenhang zwischen Handlung und Object gegeben ist, die zum Thatbestande des Raubes erforderlichen Kriterien bereits gegeben sein dürften. Wenn z. B. A auf den an einem abgelegenen Orte allein gehenden B in der Absicht ihn zu berauben, jedoch ohne ein Wort zu reden, ohne eine Waffe zu schwingen oder sonst zu drohen, zugeht und durch einen Zufall strauchelt und zu Boden fällt, so wird ungeachtet seiner räuberischen Absicht und ungeachtet des der Ausführung seines Vorsazes entgegengetretenen Hindernisses von einem versuchten Raube wol keine Rede sein können, weil das bloße Zugehen weder eine gewaltsame Handanlegung noch eine Drohung ist, somit keine zur wirklichen Ausübung des Verbrechens führende Handlung vorliegt. In dem Momente aber, in welchem der Thäter eine Hacke oder eine Keule schwingt, oder eine Drohung ausstößt, ist der Raub bereits vollbracht.

Daß es eine Mitschuld und Theilnahme am Raube gebe, folgt aus den oben bei der Lehre von der Mitschuld und Theilnahme entwickelten Grundsätzen.

Die Theilnehmung am Raube (§ 196 St. G.) stimmt mit der Theilnehmung am Diebstahle und der

Veruntreuung bis auf den Punkt überein, daß es sich bei der ersten um eine geraubte Sache handelt, weshalb die bei der Theilnehmung am Diebstahle und der Veruntreuung entwickelten Grundsätze auch auf die Theilnehmung am Raube simegemäße Anwendung finden.

Vom Raubmorde und räuberischen Todtschlage war bereits im Abschnitte vom Morde die Rede.

19.

Vom Betrüge.

Nach § 197 St. G. begeht einen Betrug, wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen andern in Irrthum führt, durch welchen jemand — sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person — an seinem Eigenthum oder andern Rechten Schaden leiden soll, oder wer in dieser Absicht und auf die eben erwähnte Art eines andern Irrthum oder Unwissenheit benutzt, er mag sich hiezu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht, jemanden gesetzwidrig zu begünstigen, oder sonst durch was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen.

Das Object des Betruges ist das fremde Eigenthum oder fremde Rechte, gleichgiltig ob eine physische oder moralische Persönlichkeit Eigenthümer, rücksichtlich Berechtigter ist. So z. B. ist beim Betrüge durch falsches gerichtliches Zeugniß (§ 199 lit. a St. G.) der Staat in seinem Rechte auf Erforschung der Wahrheit in Ausübung der Gerechtigkeitspflege, beim Betrüge durch Fälschung einer öffentlichen Urkunde (§ 199 lit. d St. G.) die bürgerliche Gesellschaft in ihrer Gesamtheit, also der Staat in seinem Rechte auf das öffentliche Vertrauen geschädiget, u. s. w.

Die Handlung besteht beim Betrüge entweder in der Irreführung einer Person, oder in der Benützung eines schon vorhandenen Irrthums oder der Unwissenheit einer Person.

Beides muß durch listige Vorstellungen oder Handlungen geschehen. Eine Vorstellung oder Handlung kann jedoch nur dann als eine listige angesehen werden, wenn sie an und für sich zur Täuschung geeignet war, d. h. wenn durch dieselbe ein Mensch von gewöhnlichen Verstandeskräften trotz der Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit irregeführt werden konnte. Daher werden insbesondere die zahllosen Irreführungen im tagtäglichen Verkehre, im Handel, im Gewerbeleben nicht als ein Betrug im Sinne des Strafgesetzes aufzufassen sein, wenn es dem Beschädigten bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit ein leichtes gewesen wäre, das Wahre zu erforschen und sich vor Nachtheil zu hüten. Wenn also z. B. ein Kaufmann seiner Kundschaft eine Ware unter Erdichtung mannigfacher Vorzüge und mit Verschweigung der vorhandenen Mängel anpreist und der Käufer seinen falschen Worten Glauben schenkt, so liegt allerdings eine Irreführung vor, allein es fehlt das Merkmal der List, da es dem Käufer ja leicht möglich gewesen wäre, die Ware selbst oder durch einen Sachkundigen genau zu prüfen.

Aus dem Gesagten ergibt sich insbesondere, daß das bloße Lügen nicht als eine listige Irreführung angesehen werden könne, sondern es muß der Lügner seine Angaben auf andere Art in einer Weise glaubwürdig gemacht haben, daß selbst ein verständiger Mensch in Irrthum geführt werden konnte; z. B. wenn ein Goldschmied einer Partei vorspiegelt, daß die vorgewiesenen Löffel von echtem Silber seien, und sich

dabei auf das Punzirungszeichen beruft, die Löffel aber durch Einlöthen eines geringschätzigen Metalles vorher eines Theiles ihres Werthes beraubt hat.

Eben so wenig wird eine Prozeßpartei einen Betrug begehen, wenn sie in einer Rede oder Satzschrift wissentlich und absichtlich einen falschen Umstand behauptet oder einen ihr bekannten wahren Umstand in Abrede stellt, weil es ja dem Gegentheile möglich ist, sich im ersten Falle durch die bloße Widerspruch und im letzteren Falle durch die prozessualische Erweisung des in Abrede gestellten Factums vor jedem Nachtheile zu schützen.

Es wird ferner beispieisweise von keinem Betrüge die Rede sein können, wenn der Verkäufer einer Realität dem Käufer vorschwazt, daß die Waldungen sehr gut bestockt, die Wiesen gut bewässert, die Aecker reich an Humus sind, und gerade das Gegentheil der Fall ist, weil es ja dem Käufer leicht möglich war, durch genaue Besichtigung der Realität sich vom wahren Sachverhalte zu überzeugen. Eben so wenig liegt Betrug vor, wenn der Verkäufer behauptet, daß eine auf der Realität intabulirt gewesene Forderung nicht mehr hafte, weil es dem Käufer durch Einsichtnahme des Grundbuches leicht möglich ist, sich vom wahren Tabularstande zu überzeugen. Würde jedoch in diesem Falle der Verkäufer zur Bekräftigung seiner Angabe eine gefälschte Extabulationsquittung oder Löscherklärung vorweisen, so wäre allerdings eine listige Irreführung und somit Betrug vorhanden.

Die Absicht ist beim Betrüge darauf gerichtet, daß jemand Schaden leide. Es ist nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes gleichgiltig, ob derjenige, der Schaden leiden soll, der Irreführte oder ein anderer, ob es eine physische oder juristische Persönlichkeit (z. B.

eine Gesellschaft, ein Verein, der Staat u. s. w.) sei. Ebenso gleichgiltig ist es, ob dieser Dritte an seinem Vermögen oder an anderen Rechten verkürzt werden soll. So z. B. begeht ein Zeuge, der vor Gericht wissentlich ein falsches Zeugniß ablegt, das Verbrechen des Betruges auch dann, wenn er die Schädigung einer Privatperson gar nicht beabsichtigt hat, weil die bloße Absicht, den Staat in seinem Rechte auf Erforschung der Wahrheit zu schädigen, genügt. Gleichgiltig ist endlich auch die Endabsicht, mag diese in Gewinnsucht, Schadenfreude, Mißgunst oder in einer andern Leidenschaft bestehen.

Aus dem Satze, daß die Absicht auf die Zufügung eines Schadens (wohl zu unterscheiden von der Entziehung eines Gewinnes) gerichtet sein müsse, ergibt sich weiters, daß die bloße gewinnstüchtige Absicht, d. i. die Absicht sich einen Vortheil zuzuwenden, wie wir sie beim Diebstahle und der Veruntreuung gesehen haben, beim Betruge nicht hinreicht, sondern auf die Herbeiführung eines wirklichen Nachtheiles im Gegensatz zu dem bloßen entgangenen Gewinn gerichtet sein muß. Z. B. A hat dem B 100 fl. dargeliehen. Weil B den richtigen Empfang der Valuta in Abrede stellt, sinnt A über die Möglichkeit nach, sich ein Beweismittel über seine Forderung zu verschaffen, und verfällt auf folgendes Mittel: Er weist dem B ein von zwei Zeugen in bianco unterschriebenes Blatt Papier vor und fordert ihn auf, über die Zeugenunterschriften seinen Namen zu unterschreiben, und zwar unter der listigen Vorspiegelung, daß er auf das in bianco unterschriebene Papier den Context einer Vollmacht setzen werde, um für ihn ein verabredetes Geschäft in X abzuschließen. B unterschreibt, A aber füllt das Papier nicht — wie verabredet — mit einer Vollmacht aus,

sondern setzt eine Schulderklärung über die 100 fl. oberhalb der Unterschriften.

Hier fehlt die Absicht, den B wirklich zu beschädigen, weil B die fraglichen 100 fl. thatsächlich schuldig ist. Es liegt daher ein Betrug nicht vor.

Der Eintritt des beabsichtigten Erfolges ist kein Erforderniß des Thatbestandes beim Betrüge; denn der Betrug ist vollbracht, sobald die Irreführung oder Benützung des Irrthums stattgefunden hat, wenn auch daraus kein Schade entstanden ist. Ein Versuch ist demnach beim Betrüge nur insoferne möglich, als es sich um die Irreführung oder Benützung eines bestehenden Irrthumes handelt, d. h. ein Versuch wird dann anzunehmen sein, wenn der Thäter in der obbezeichneten bösen Absicht eine zur Irreführung eines Andern, rücksichtlich zur Benützung eines bestehenden Irrthums taugliche Handlung unternimmt, die Irreführung, rücksichtlich Ausnützung des vorhandenen Irrthums aus einem der im § 8 angeführten Gründe unterblieben, rücksichtlich mißlungen ist. Z. B. A schickt den B mit einer gefälschten Geldanweisung des C zum Bankier D. Zufällig ist C im Comptoir des D anwesend, wodurch es geschieht, daß die Fälschung sogleich entdeckt und die Irreführung des Bankiers verhindert wird.

In Bezug auf die Mitschuld und Theilnahme am Betrüge gelten die allgemeinen Grundsätze, dagegen gibt es eine Theilnehmung am Betrüge nicht.

Aus dem bisher Gesagten dürfte zur Genüge klar geworden sein, daß die Fälle des Betruges außerordentlich mannigfach und vielgestaltig sein können. Eben deshalb war es dem Gesetzgeber geradezu unmöglich, diese unendlich mannigfachen Fälle in die engen Rahmen einer Begriffsbestimmung einzuengen, wodurch

es geschehen mußte, daß die Definition das zu bestimmende Delict nicht erschöpfte.

Aus diesem Grunde ist auch die Anwendung der gesetzlichen Begriffsbestimmung des Betruges auf einzelne Fälle oft mit großen Schwierigkeiten verbunden.

Man wird jedoch über diese Schwierigkeiten leichter hinwegkommen, wenn man sich im gegebenen Falle die oben entwickelten Kriterien: listige Irreführung oder listige Benützung eines vorhandenen Irrthums, um jemanden an seinem Eigenthume oder an was immer für einem anderen Rechte einen widerrechtlichen Schaden, d. i. einen wirklichen Nachtheil zuzufügen, — genau vor Augen hält und dabei prüft, ob der betreffende Fall nicht eine andere, nach dem allgemeinen oder einem besonderen Strafgesetze (z. B. Gefällen-Strafgesetz) zu behandelnde strafbare Handlung begründe, wie z. B. falsche Steuerfassionen, Gefällsverkürzungen u. s. w., oder ob derselbe nicht lediglich civilrechtlicher Natur sei, wohin z. B. die zahlreichen Fälle der Gewährleistung gehören.

Der Betrug wird nach § 198 St. G. entweder aus der Beschaffenheit der That oder aus dem Betrage des Schadens zum Verbrechen.

Die Fälle, in welchen der Betrug aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird, hat das Gesetz im § 199 taxative, d. h. nicht beispielsweise aufgezählt. Diese Fälle sind folgende:

a) Wenn sich in eigener Sache bei Gericht zu einem falschen Eide erboten oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird; oder wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben, oder wenn ein falsches Zeugniß vor Gericht abgelegt oder gerichtlich angeboten wurde, wenn dasselbe auch

nicht zugleich die Ablegung oder Anerbietung eines Eides in sich begreift;

b) wenn jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag oder ein besonderes, von einer öffentlichen Behörde erhaltenes Befugniß lügt;

c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe unechtes oder geringhältiges, sei es cimentirtes oder nicht cimentirtes Maß oder Gewicht gebraucht wird;

d) wenn jemand eine öffentliche Urkunde oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stempel, Siegel oder Probe nachmacht oder verfälscht;

e) wenn die zur Bestimmung der Grenzen gesetzten Markungen weggeräumt oder versezt werden;

f) wenn jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen zu zahlen gestürzt oder durch Ränke den Credit zu verlängern gesucht hat, oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger oder sonst durch betrügliches Einverständnis oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen den wahren Stand der Masse verdreht.

Die hier aufgezählten Handlungen sind nur dann ein Betrug, wenn die Bedingungen des § 197 St. G. zutreffen, wonach also die obangeführten Kriterien des Betruges in jedem einzelnen der angeführten Fälle vorhanden sein müssen. Wenn also z. B. ein Privater eine Staatsuniform anzöge und sich als Polizeicommissär gerirte, um einen in einem Gasthause bevorstehenden Exceß zu verhindern, so kann ungeachtet der listigen Irreführung von einem Betruge keine Rede sein, weil der Betreffende nicht die Absicht gehabt hat, jemanden am Vermögen oder anderen Rechten zu schädigen, wengleich in einem solchen Falle die Ueber-

tretung gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes nach § 333 St. G. vorhanden wäre. Ebenso liegt kein Betrug vor, wenn jemand die Grenzmarken in den eigenen Grund und Boden hineinrückt, weil auch in diesem Falle die Absicht, jemanden einen Schaden zuzufügen, fehlt, u. s. w.

Aus dem Betrage des Schadens wird ein Betrug nach § 200 St. G. zum Verbrechen, wenn der Schade, der verursacht oder auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als auf 25 fl. beläuft.

Für die Zusammenrechnung der zu verschiedenen malen durch Betrug verursachten Schadensbeträge gilt die oben beim Diebstahle (§ 173 St. G.) aufgestellte und erläuterte Regel.

Das Gesetz selbst erklärt im § 201 St. G., daß sich die Arten des Betruges wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle aufzählen lassen, und führt daher nur einige Arten beispielsweise an, bei welchen jedoch gleichfalls die Bedingungen des Betruges nach § 197 St. G. vorhanden sein müssen. Diese Betrugsarten begründen jedoch nur dann ein Verbrechen, wenn der Schade, der verursacht oder auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als auf 25 fl. beläuft, wogegen sie in dem Falle, als der Schade ein geringerer ist, als Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums nach § 461 St. G. zu ahnden sind.

Eines Betruges macht sich nach § 201 St. G. schuldig:

a) wer falsche Privaturkunden verfertiget oder echte verfälscht; wer Urkunden, welche ihm gar nicht oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Andern vernichtet, beschädiget oder unterdrückt; wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Creditspapiere, wie auch wer verfälschte Münze ohne Einverständnis

mit den Verfälschern oder Theilnehmern wissentlich weiter verbreitet;

b) wer den Schwachsinn eines Andern durch abergläubische oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen oder eines Dritten Schaden mißbraucht;

c) wer gefundene oder ihm irrthümlich zugekommene Sachen geflissentlich verhehlt und sich zueignet, was jedoch auf die Verheimlichung eines aufgefundenen Schazes nicht anwendbar ist;

d) wer sich einen falschen Namen, Stand oder Charakter beilegt, sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt oder sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben;

e) wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listiger Ränke bedient.

Einen weiteren Fall des Betruges hat das Gesetz im § 170 St. G. aufgezählt, wenn nemlich

f) jemand sein Eigenthum in Brand steckt, ohne daß dabei fremdes Eigenthum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, insoferne er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen oder jemanden Verdacht zuzuziehen sucht.

Wie bereits gesagt, sind die hier von a bis f angeführten Fälle nur Beispiele und behandeln die in der Praxis zumeist vorkommenden Betrügereien.

Eine ausführliche Besprechung der vom Gesetze aufgeführten Betrugsarten würde die uns gesteckten Grenzen weitaus überschreiten, daher wir den Abschnitt über den Betrug mit der nochmaligen Hinweisung auf

die Nothwendigkeit schließen, in jedem gegebenen Falle sich die oben auseinandergesetzten Grundsätze genau gegenwärtig zu halten, insbesondere vorerst zu prüfen, ob nicht die Merkmale eines specielleren Verbrechens oder einer anderen strafbaren Handlung vorliegen, ob der Fall nicht unter ein Particular=Strafgesetz passe, zur Disciplinarbehandlung oder lediglich vor das Forum des Civilrichters gehöre; im verneinenden Falle endlich, ob die Kriterien des § 197 St. G., eventuell auch die Merkmale, die in den §§ 199 und 201 bei den besonderen Betrugsarten aufgeführt wurden, vorhanden sind.

20.

Das Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Aufwieglung.

Nach § 300 St. G. macht sich des Vergehens der Aufwieglung schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen und Schriften durch Schmähungen, Verpöhtungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen die Anordnungen oder Entscheidungen der Behörden herabzuwürdigen oder auf solche Weise andere zum Hasse, zur Verachtung oder zu grundlosen Beschwerdeführungen gegen Staats- oder Gemeindebehörden, oder gegen einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung, oder gegen einen Zeugen oder Sachverständigen in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht aufzureizen sucht.

Nach Artikel III und IV des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, Nr. 8 R. G. Bl. 1863, macht sich dieses Vergehens auch schuldig, wer auf die oben angegebene Art

a) zum Hass oder zur Verachtung gegen eines der beiden Häuser des Reichsrathes oder wider eine Landtagsversammlung aufzureizen sucht, und

b) wer einen derlei Angriff gegen die kaiserliche Armee oder gegen eine selbständige Abtheilung derselben richtet.

Das hier angeführte Vergehen schließt sich seinem Wesen nach derart an das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe an, daß man füglich sagen kann, es sei nur eine mildere Form des letztbezeichneten Delictes.

Wie beim Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe die gemeinschaftliche, im Bande des Staates angegriffene Sicherheit das Object bildet, erscheint hier die öffentliche Ruhe und Ordnung in der Autorität der Behörden, der einzelnen Regierungsorgane, in der Unantastbarkeit der vor Gericht einvernommenen Zeugen und Sachverständigen, in der Unverletzlichkeit der Volksvertreter, endlich in der zu ihrer Aufrechterhaltung bestimmten Armee angegriffen. Das Object des in Rede stehenden Vergehens bilden also die Staats- und Gemeindebehörden, deren Anordnungen oder Entscheidungen, einzelne Regierungsorgane in Bezug auf ihre Amtsführung (im Gegensatze zur Gesamttregierung, § 65 St. G.), Zeugen oder Sachverständige in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht, die beiden Häuser des Reichsrathes und die Landtage, endlich die k. k. Armee oder eine selbständige Abtheilung derselben.

Was die äußere Handlung beim Verbrechen der Aufwieglung anbelangt, so muß dieselbe unter allen Umständen eine öffentliche sein, d. h. entweder an einem öffentlichen Orte oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, in verbreiteten bildlichen Darstellungen

oder Schriften geschehen. Sie besteht in dem Versuche (die Anordnungen oder Entscheidungen der Behörden) herabzuwürdigen, andere zum Hasse oder zur Verachtung oder zu grundlosen Beschwerdeführungen (gegen Behörden, einzelne Organe der Regierung in Bezug auf ihre Amtsführung, oder gegen einen Zeugen oder Sachverständigen in Bezug auf seine Aussagen vor Gericht), zum Hasse oder zur Verachtung (gegen eines der beiden Häuser des Reichsrathes, eine Landesversammlung, die Armee oder eine selbständige Abtheilung der Armee) aufzureizen.

Die Art und Weise, in welcher dieser Versuch angestellt wird, besteht darin, daß der Thäter seinen Zweck durch Schmähungen (Beschimpfungen), Verpottungen (Herabziehen in das Lächerliche), unwahre Angaben (Anführung falscher Thatsachen, Unterlegung eines falschen Sinnes, einer falschen Absicht einer Anordnung oder Entscheidung u. s. w.), endlich durch Entstellung von Thatsachen (z. B. Herausreißung einer Thatsache aus dem Zusammenhange, absichtliche Uebergang einer Prämisse u.) zu erreichen sucht.

In Bezug auf die Absicht muß bemerkt werden, daß dieselbe auf die vorbeschriebene Handlung gerichtet sein muß, d. h. der Thäter muß die Absicht haben, auf die angeführte Art und Weise herabzuwürdigen, rüchfichtlich aufzureizen.

Belangend den Erfolg, Versuch, die Mitschuld und Theilnahme beim Vergehen der Aufwieglung, gilt das hierüber bei der Störung der öffentlichen Ruhe Gesagte.

Wir haben bisher die wichtigsten Rechtsgrundsätze des materiellen Strafrechtes behandelt und gezeigt, wie dieselben auf einzelne strafbare Handlungen anzuwenden sind. Nunmehr schreiten wir zur Behandlung der wesentlichen Bestimmungen des formellen Strafrechtes, d. i. der Strafprozessordnung, insoweit dieselbe auf das Geschwornen-Institut Bezug haben.

Zweites Kapitel.

Die wichtigsten, auf das Geschwornengericht Bezug habenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

21.

Das Wesen und die historische Entwicklung des Schwurgerichtes.

Das Geschwornengericht (die Jury) ist kein reines Volksgericht, wie wir dieses bei den Griechen, Römern und alten Germanen finden, in welchem nemlich das Volk oder dessen Vertreter über Schuld und Strafe urtheilten. Eben so wenig ist die Jury ein Gelehrtengericht, in welchem nicht die Volksvertreter, sondern vom Staate bestellte rechtsgelehrte Richter über Schuld und Strafe erkennen. Das Geschwornengericht vermittelt vielmehr das Volksgericht mit dem Gelehrtengerichte, indem in demselben sich aus der Mitte des Volkes auserkorene, für den bestimmten Fall durch das Loß bestimmte Männer, also Richter aus dem Volke, mit den vom Staate ernannten Fachrichtern in die Aufgabe der Rechtsprechung theilen. Welcher Theil nun den Volksrichtern, die vor dem Beginne ihrer jeweiligen Mission einen besonderen Schwur ablegen müssen und deshalb Geschworne heißen, und welcher Theil den Fach- (Staats-, Beamten-) Richtern zufällt, wird in Bezug auf die öster-

reichischen Geschwornen später ausführlich erörtert werden. Hier, wo es sich nur um die Skizzirung des Wesens der Jury im allgemeinen handelt, sei diese Verschiedenheit der Aufgabe dahin präcisirt, daß die Geschwornen über die Schuldfrage, d. h. darüber zu entscheiden haben, ob der Angeklagte schuldig sei, die der Anklage zugrunde liegende Handlung begangen zu haben, wogegen die Fachrichter auf Grund des Verdictes der Geschwornen auszusprechen haben, ob und im bejahenden Falle welches Strafgesetz verletzt wurde und welche Strafe über den schuldig Befundenen verhängt werde. Das Wesen des Schwurgerichtes besteht demnach in der Theilung der Aufgabe der Rechtssprechung zwischen **Volks-** und **Beamtenrichtern**, wobei erstere über die Schuldfrage und letztere über die Anwendung des Gesetzes auf die von den Geschwornen ausgesprochene Schuld zu entscheiden, daher insbesondere die Strafe auszusprechen haben.

Außerdem sind gewisse Attribute, wengleich nicht das Wesen der Jury bildend, doch mit derselben nothwendig verbunden. Es sind dies:

1. die Oeffentlichkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Richter, von welcher nur in vom Gesetze bestimmten Fällen (z. B. aus Gründen der Schamhaftigkeit, des Anstandes u. s. w.) eine Ausnahme gemacht werden darf;

2. die Mündlichkeit des Schlußverfahrens, welche die möglichst vielseitige und lebendige Veranschaulichung der Begebenheit, über welche zu Gericht geseffen wird, dadurch ermöglicht, daß nicht nur der Angeklagte, sondern auch die Zeugen, Sachverständigen und die übrigen Beweismittel dem erkennenden Richter vorgeführt werden und dadurch die Begebenheit dramatisch reproducirt wird;

3. die Form der contradictorischen Verhandlung, welche bedingt, daß die sich widerstrebenden Interessen der Anklage und der Vertheidigung von verschiedenen Organen, d. i. vom Staatsanwälte, Subsidiar-Ankläger oder Privatankläger einerseits und vom Vertheidiger des Angeklagten andererseits vertreten werden;

4. die consequente Durchführung des Anklageprincipes, wonach die gerichtliche Befolgung einer strafbaren Handlung nur auf Antrag eines Anklägers stattfinden darf;

5. die Theilung des Strafverfahrens in bestimmte Abschnitte, z. B. Vorerhebung, Voruntersuchung, Schlußverfahren, welche dadurch nothwendig wird, daß die Hauptverhandlung, d. i. die Verhandlung vor dem erkennenden Richter, ein genaues Bild des ganzen Vorfalles bilden soll, die Auffindung und Sichtung der Beweismittel demnach vorausgehen, daher einem besonderen Verfahren vorbehalten bleiben muß, indem in erster Linie der Untersuchungsrichter thätig ist;

6. die besondere Organisation der Justizbehörden, die dadurch geboten ist, daß gegen den Ausspruch über die Schuld eine Berufung unzulässig ist und nur das Rechtsmittel der Nullitätsbeschwerde wegen bestimmter, im Gesetze genau bezeichneter Nullitäts- oder Nichtigkeitsgründe offensteht, der Wahrspruch der Geschwornen demnach im Principe unumstößlich ist.

Das mit den angeführten Attributen ausgestattete Geschwornengericht ist allerdings der vollendetste Gerichtsorganismus, die am weitesten vorgeschrittene Prozeßbildungsform.

Wie das Geschworneninstitut entstanden ist und sich bis zur heutigen Vollendung fortentwickelt hat, kann in diesem Büchlein wol nur angedeutet werden.

Geschworne, welche sich in dieser Richtung genau unterrichten wollen, machen wir auf das ebenso gründlich als geistreich gearbeitete Werk Dr. Reinhold Köstlins: „das Geschwornengericht für Nichtjuristen,“ Tübingen 1849, aufmerksam.

So viel ist sicher, daß die Jury ein germanisches Rechtsinstitut ist, daß sie dem germanischen Volksgeiste entstammt, der im Gegensatze zur Grundanschauung der alten Welt sich in Bezug auf die Beweisform vom Ursprunge an so zähe an das Geständniß des Beschuldigten hielt, daß in dessen Ermanglung ein anderer Gewissensauspruch dasselbe suppliren mußte. Während nemlich die Völker der alten Welt ihre Urtheile auf die Erfahrungserkenntniß bauten und daher aus den äußeren Sinneswahrnehmungen, aus der äußeren Beschaffenheit des Delictes auf die Schuld des Thäters schlossen, ohne deshalb dem Geständnisse des Beschuldigten einen höheren Werth, als irgend einem anderen Beweismittel beizumessen, hielt der germanische Volksgeist stets daran fest, daß die nur den äußeren Thatbestand erweisenden Momente zur Ueberzeugung von der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten nicht hinreichen, sondern daß hiezu noch eine andere, das Gewissen des Richters vollends beruhigende Erkenntnißquelle nothwendig sei. Als solche erschien nun den alten Germanen das Geständniß des Beschuldigten. Lag ein solches nicht vor, so mußte es durch den Gewissensauspruch von anderen Männern, durch den Eid freier Volksgenossen, die für oder gegen den Beschuldigten Zeugniß ablegten, oder durch den Ausspruch der Gottheit, oder durch das Gemeindezeugniß, wenn nemlich die richtende Gemeinde selbst Zeuge der That war, supplirt werden. So waren also Eideshilfe, Gottesurtheil und in Fällen der handfesten

That das Gemeindezeugniß die Supplemente des Geständnisses. Allerdings waren diese Prozeßbildungsformen äußerst primitiv und litten insbesondere daran, daß mit Ausnahme der Fälle der handfesten That der Gewissensauspruch der Volksgenossen keine sichere Grundlage an der Feststellung des objectiven Thatbestandes durch äußere Beweismittel, z. B. Augenschein, Zeugen u. s. w. hatte.

Dieser Mangel mußte nun im weiteren Stadium der Entwicklung des germanischen Volksrechtes beseitigt werden. Dabei ging jedoch in Deutschland und Frankreich, theils wegen der um sich greifenden Macht des Königthums, das die Volksrechte immer mehr und mehr zu absorbiren suchte, theils wegen des steigenden Einflusses des römischen und kanonischen Rechtes, die obbezeichnete volksthümliche Prozeßform nahezu ganz verloren; denn die Eideshilfe und das Gottesurtheil hörten auf, wogegen das Institut des Gemeindezeugnisses nicht mehr weiter entwickelt wurde. So schwand im Mutterlande immer mehr und mehr die Erinnerung an die alten nationalen Prozeßformen, und nur die bis ins gegenwärtige Jahrhundert hineinreichende Folter, diese scheußliche Verirrung des menschlichen Geistes, zeigt in schrecklicher Gestalt die altgermanische Anschauung von der absoluten Nothwendigkeit des Geständnisses für die richterliche Ueberzeugung.

In England dagegen und theilweise auch in Scandinavien erhielten sich die altgermanischen Prozeßformen nicht nur, sondern entwickelten sich, begünstiget durch die politischen Verhältnisse, auf volksthümlicher Grundlage fort. Insbesondere wurde das Institut des Gemeindezeugnisses in England dahin weiter entwickelt, daß nicht mehr die ganze Gemeinde, sondern Vertreter derselben zur Zeugenschaft zugelassen wurden, und daß diese

Vertreter mit der Zeit den Charakter von Schiedsrichtern annahmen, da dem Angeklagten das Verwerfungsrecht zustand. So also wurden die Gemeindezeugen zu Richtern über die Schuld, und mußte daher denselben die That, wenn sie nicht handfest war, durch Vorführung von Augen- und Ohrenzeugen und andern materiellen Beweismitteln gleichsam handfest gemacht, d. h. derart versinnlicht werden, als ob sie dieselbe selbst mitangesehen hätten. Diese Gemeindevertreter nun sind die Jury in ihrer ursprünglichen Form.

So finden wir also den Keim zum Institut der Jury im altgermanischen Volksgeiste, allein dieser Keim mußte aus dem Mutterlande in ein anderes Land übertragen werden, um hier, begünstiget durch die politischen Verhältnisse, sich zur Frucht zu entfalten. Während in Deutschland das Volksthum im Kampfe mit dem Königthum und Adel unterging, erhielt sich in England die freie Gemeinde als gleichberechtigter Factor unter den Gewalten. Hartnäckig waren die Kämpfe zwischen Königthum, Adel und freier Gemeinde; allein im Kampfe war keine Macht völlig zugrunde gegangen. So also blieb auch dem Strafverfahren der volksthümliche Charakter gewahrt, und was im Stammlande nicht möglich war, gelang in der neuen Heimat, in der durch die Kreuzung des angelsächsischen mit dem normännischen Volksgeiste überhaupt ein regeres, frischeres nationales Leben angebahnt wurde.

Als im Jahre 1789 in Frankreich die Macht des Königthums gebrochen wurde und der alte Volksgeist sich wieder regte, da mußte dem Strafverfahren der volksthümliche Charakter zurückgegeben werden, und so lebte das altgermanische Recht in einer edleren, reiferen

Form, zu der es mittlerweile in England herangebildet worden war, in Gestalt der Jury wieder auf.

Von Frankreich aus verbreitete sich das Institut der Jury in viele Länder. Manche Staaten mußten es infolge des französischen Gebotes annehmen, gaben es aber nach wiederlangter Unabhängigkeit auf. In den deutschen Rheinländern erhielt sich die französische Jury ungeachtet der heftigsten Anfeindungen vonseite der heimischen Regierungen, so sehr war die dem altgermanischen Volksgeiste entstammte Prozeßform trotz des fremden Gewandes bereits in das Fleisch und Blut des Volkes übergegangen. Und gerade die Rheinlande waren es, deren Beispiel so ungemein für die Prozeßform der Jury einnahm; denn kaum war der Völkerfrühling des Jahres 1848 herangebrochen, so brach auch schon das bis dahin in Deutschland gültig gewesene System des Strafverfahrens gleichsam über Nacht zusammen und in allen deutschen Gauen erhob sich die Volksstimme zugunsten des Juryprozesses, und mitten im Freiheitsjubel der Völker hielt das in der Fremde reif gewordene, auf einem Umwege rückgekehrte Kind des altgermanischen Volksgeistes seinen Einzug in das Heimatland.

Die freiheitliche Bewegung, die ganz Deutschland ergriffen, konnte selbstverständlich an dem stamm- und sprachverwandten Oesterreich nicht spurlos vorübergehen. Auch unser großes schönes Vaterland wurde in die Bewegung hineingezogen und auch auf seinem Freiheitsbaume blühte die schöne Freiheitsblume „die Jury“, welche nemlich mit der Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850 eingeführt wurde. Bis dahin bestand in Oesterreich das Strafgesetz vom 3. September 1803 in Kraft, welches in seinem formellen Theile gleich den früheren Strafprozeßordnungen (z. B. der

allgemeinen Criminalgerichtsordnung vom 1. Juni 1788, der peinlichen Gerichtsordnung der Kaiserin Maria Theresia, der peinlichen Halsgerichtsordnung Josefs I. für Böhmen, Mähren und Schlesien) dem Inquisitionsprincipe, d. i. jener Maxime huldigte, welche die Verfolgung der Verbrechen ohne Rücksicht auf den Antrag eines berechtigten Anklägers unter allen Umständen von Amts wegen, und zwar zu dem Zwecke der Erforschung der materiellen Wahrheit eintreten läßt.

Dieses Inquisitionsprincip ist in der Strafprozeßordnung vom Jahre 1803 mit eiserner Consequenz durchgeführt, daher sind der Ausschluß der Deffentlichkeit, strenge Schriftlichkeit und Actenmäßigkeit, sowie der Ausschluß der Bertheidigung ihre charakteristischen Merkmale. Der Untersuchungsrichter war in einer Person Ankläger, Bertheidiger und Referent über die abgeführte Untersuchung. Die Urtheilsschöpfung erfolgte ohne vorausgegangene Hauptverhandlung, ja ohne daß die Richter mit Ausnahme des Untersuchungsrichters (Referenten) den Angeklagten vorher zu Gesichte bekamen, in Abwesenheit des Angeklagten auf Grund der Actenlage und des vom Untersuchungsrichter verfaßten Referates. Der arme Inquisit wußte in seiner Zelle nicht, wann sein Stündlein geschlagen!

Diese Strafprozeßordnung blieb bis zum Jahre 1848 in Kraft. Mit der allerhöchsten Entschließung vom 22. Mai 1848 wurden die schlimmsten Gebrechen des bisherigen Strafprozesses beseitiget, und in der mit dem kaiserlichen Patente vom 17. Jänner 1850 erlassenen neuen Strafprozeßordnung fand die Anklageform, die Bertheidigung und die Jury ihre Aufnahme.

Obwol nun in dieser Strafprozeßordnung das Inquisitionsprincip insoweit beibehalten wurde, daß der Staat von Amts wegen, also ohne vorliegende Klage

des Verletzten einschreitet; obwol über vorausgegangenes geheimes und schriftliches Untersuchungsverfahren vom Gerichte (der Anklagekammer) entschieden wurde, ob die Verzekung in den Anklagestand erfolge, demnach das Anklageprincip in seiner vollen Bedeutung nicht durchgeführt erscheint: begründet doch die Zuweisung des Geschäftes der Anklage an besondere Staatsorgane — Staatsanwaltschaften — die Zulässigkeit der Vertheidigung in ausgedehntem Maße; die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Verhandlungen, dann die Einführung der Jury für schwere, mit mindestens fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohte Verbrechen und für Preßdelicte einen ungemein großen Fortschritt vor den vorausgegangenen Strafprozeßordnungen.

Leider bestand die Strafprozeßordnung des Jahres 1850 nur kurze Zeit; denn schon nach einem Jahre wurde sie als für einen großen Theil der Monarchie nicht geeignet erklärt und durch die Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853 verdrängt.

Diese Strafprozeßordnung, welche bis zum 1. Jänner des Jahres 1874 für die Länder diesseits der Leitha gültig war und auf Grund der Artikel III, IV und V des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 in gewissen Fällen noch jetzt zur Anwendung kommen kann, beseitigte das Institut der Geschwornengerichte, beschränkte die Anklageform, gestattete nur eine beschränkte Oeffentlichkeit, ordnete für die zweite und dritte Instanz die Schriftlichkeit und Actenmäßigkeit des Verfahrens an und band den erkennenden Richter an positive Beweisregeln, und zwar derart, daß dieser trotz seiner Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten ein Schuldig nicht aussprechen durfte, wenn nicht der gesetzliche Beweis erbracht war.

Dagegen wurde in dieser Strafprozeßordnung das Institut des öffentlichen Anklägers — der Staatsanwaltschaft, — wengleich in beschränktem Maße, sowie jenes der Bertheidigung im Schlußverfahren, endlich die Mündlichkeit der Schlußverhandlung beibehalten, womit allerdings die schreiendsten Gebrechen der vor dem Jahre 1848 gültig gewesenen Prozeßordnung beseitiget erschienen.

Der Umschwung der politischen Verhältnisse in Oesterreich, der in den Jahren 1860 und 1861 eintrat; die Reaktivirung des Königreiches Ungarn und die damit verbundene Verbannung der österreichischen Gesetze aus der östlichen Reichshälfte; die österreichische Verfassung endlich, in Folge welcher dem Volke wieder das Recht der Mitwirkung an der Legislative gegeben wurde, machten eine Reform des Strafprozesses auf freiheitlicher Basis zur unbedingten Nothwendigkeit. Schon seit dem Frühjahr 1861 tagten Commissionen, um auf Grund der Strafprozeßordnung vom Jahre 1850 eine neue, den Verhältnissen der Gegenwart entsprechende Prozeßordnung auszuarbeiten. Dem ungeachtet kam das ersehnte Gesetz in den darauf folgenden zwölf Jahren, trotzdem der bezügliche Entwurf dem Reichsrathe vorgelegt wurde, nicht zustande, wengleich das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, Nr. 144 R. G. Bl., bereits die Principien feststellte, die dem Strafverfahren zugrunde gelegt werden sollen. Diese Principien sind:

Artikel 10. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Richter sind in Civil- und Strafrechtsangelegenheiten mündlich und öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Im Strafverfahren gilt der Anklageprozeß.

Artikel 11. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Gesetz zu bezeichnen

hat, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen oder Vergehen entscheiden Geschworne über die Schuld des Angeklagten.

Artikel 12. Für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besteht der oberste Gerichts- und Cassationshof in Wien.

Damit also wurde das Geschworneninstitut für die cisleithanischen Länder verfassungsmäßig gewährleistet und demselben in unserem lieben Vaterlande auf ewige Zeiten ein sicheres Heim gegeben.

Schon das Gesetz vom 9. März 1869, Nr. 32 R. G. Bl., führte die Schwurgerichte für die durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen ein. Die förmliche Durchführung der obbezeichneten Grundsätze war jedoch unserem gegenwärtigen Justizminister Dr. Glaser, dem großen Reformator unserer Justizgesetzgebung, vorbehalten, der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. Februar 1872 den Entwurf einer neuen Strafprozessordnung einbrachte, welcher von beiden Häusern des Reichsrathes angenommen, von der Krone sanctionirt und am 23. Mai 1873 als Gesetz publicirt wurde.

22.

Die Grundprincipien der Strafprozessordnung vom 23. Mai 1873.

Diese Grundprincipien sind:

1. In erster Instanz entscheiden über die im Artikel VI des Kundmachungspatentes angeführten Verbrechen und Vergehen, welche im nächsten Abschnitte näher werden bezeichnet werden, Schwurgerichte, über die übrigen Verbrechen und Vergehen rechtsgelehrte

Staatsrichter, und zwar letztere in einem Senate von vier Richtern, von denen Einer den Vorsitz führt, über Uebertretungen endlich Einzelrichter aus der Zahl der Staatsrichter.

2. Im ganzen Strafprozeße herrscht das Anklageprincip in des Wortes vollster Bedeutung nach dem Satze „Wo kein Kläger, kein Richter.“

Consequenzen dieses Grundsatzes sind:

a) Die gerichtliche Verfolgung der strafbaren Handlungen tritt nur auf Antrag eines Anklägers (Staatsanwaltes, Privatankläger, Privatbetheiligter als Subidiar-Ankläger) ein.

b) An den Staatsanwalt sind alle Anzeigen über strafbare Handlungen, die nicht bloß auf Begehren eines Betheiligten zu untersuchen sind, zu leiten.

c) Findet der Staatsanwalt sogleich oder auf Grund der von ihm veranlaßten Vorerhebungen, daß kein Grund zur weiteren Verfolgung vorliege, so legt er die Anzeige zurück und übersendet die Acten dem Untersuchungsrichter, der sohin die Vorerhebung einstellt.

d) Im entgegengesetzten Falle beantragt der Staatsanwalt die Voruntersuchung gegen eine bestimmte Person (in gewissen Fällen, z. B. in allen zur Competenz der Schwurgerichte gehörigen Fällen, muß eine Voruntersuchung vorausgehen) oder überreicht sogleich die Anklageschrift.

e) Die Anklageschrift ist einzig und allein Sache des Staatsanwaltes, ohne daß seine Thätigkeit durch die Gerichte ersetzt oder ergänzt wird. Es entfallen somit die Verweisungs-Erkenntnisse der Prozeßordnung vom Jahre 1850, sowie die von den Gerichten zu schöpfen gewesenen Anklagebeschlüsse der Strafprozeßordnung vom Jahre 1853, durch welche das Anklageprincip verletzt wurde, indem der Staatsanwalt

gegen seinen Willen und gegen seine Ueberzeugung an den Ausspruch des Gerichtes gebunden war.

f) Der Staatsanwalt ist befugt, im Laufe der Voruntersuchung sowol als auch bei der Hauptverhandlung, und zwar bei der letzteren vor Zurückziehung des Gerichtshofes zur Urtheilsschöpfung und rücksichtlich bei Schwurgerichts-Verhandlungen vor Verlesung der endgiltig festgestellten Fragen, von der strafgerichtlichen Verfolgung, rücksichtlich von der Anklage zurückzutreten. Im ersten Falle muß der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung einstellen, im letzten Falle der Gerichtshof den Angeklagten von der Anklage freisprechen.

g) Der Staatsanwalt ist auch befugt, die Anklage zu restringiren, d. h. einzuschränken, und das Gericht ist an diesen Antrag gebunden, insoweit es sich nicht um die Subsumption der That unter ein bestimmtes Strafgesetz handelt, in welcher Richtung das Gericht eben so wenig wie bei Bemessung der Strafe den Ansichten des Anklägers zu folgen braucht. Z. B. A ist des Verbrechens des Diebstahls und der Veruntreuung angeklagt. Im Laufe der Hauptverhandlung restringirt der Staatsanwalt die Anklage auf das Diebstahlsfactum, tritt somit von der Anklage wegen Veruntreuung zurück. In diesem Falle muß der Gerichtshof den A von der Anklage wegen Veruntreuung freisprechen. Ebenso bindend ist die Erklärung des Staatsanwaltes, wenn er im Falle, als die strafbare Handlung, deren jemand angeklagt ist, aus mehreren Facten besteht (z. B. A wäre verschiedener Diebstähle zum Nachtheile des B, C, D und E angeklagt), die Anklage auf einige oder Ein Factum restringirt. Dagegen ist der Gerichtshof an die Anschauung des Staatsanwaltes, daß die der Anklage zugrunde liegende That

ein bestimmtes Verbrechen begründet, nicht gebunden. Er kann also z. B. in der That, welche der Staatsanwalt für Diebstahl hält, lediglich eine Veruntreuung sehen, u. s. w.

3. Der Privatbetheiligte hat das Recht der subsidiären Anklage. Er ist nemlich berechtigt, in dem Falle, als der Staatsanwalt seine Anzeige zurückweist und die gerichtliche Verfolgung ablehnt, den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung bei der Rathskammer einzubringen; ferner im Falle als der Staatsanwalt von der Verfolgung zurücktritt, bevor der Beschuldigte rechtskräftig in den Anklagestand versetzt wurde, die Erklärung abzugeben, daß er die Verfolgung aufrecht erhalte; endlich im Falle, als der Staatsanwalt zu einer Zeit zurücktritt, wo die Versetzung in den Anklagestand bereits rechtskräftig ist, die Anklage aufrecht zu erhalten. In allen diesen Fällen hat er mit gewissen Einschränkungen die Rechte des öffentlichen Anklägers.

4. Der Versetzung in den Anklagestand muß eine Voruntersuchung vorangehen, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, dessen Aburtheilung dem Geschwornengerichte zukommt, oder wenn gegen einen Abwesenden das Strafverfahren eingeleitet werden soll. In allen andern Fällen bleibt es dem Ermessen des Staatsanwaltes, beziehungsweise des Privatanklägers anheimgestellt, ob eine Voruntersuchung zu beantragen sei.

Die Voruntersuchung hat den Zweck, die gegen eine bestimmte Person erhobene Anschuldigung einer strafbaren Handlung einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und den Sachverhalt soweit ins klare zu setzen, als es nöthig ist, um jene Momente festzustellen, welche geeignet sind, entweder die Einstellung des Strafverfahrens herbeizuführen oder die Versetzung in

den Anlagestand und die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung vorzubereiten.

Diese Voruntersuchung ist von den Vorerhebungen zu unterscheiden, welche der Staatsanwalt durch den Untersuchungsrichter, durch die Bezirksgerichte oder durch die Sicherheitsbehörden zu dem Zwecke führen läßt, um die nöthigen Anhaltspunkte für die Veranlassung des Strafverfahrens wider eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige zu erhalten, bei welchen also noch nicht gegen eine bestimmte Person vorgegangen wird.

Im Stadium der Vorerhebungen wird also in der Regel der objective Thatbestand durch den richterlichen Augenschein, durch die Einvernehmung des Beschädigten, der Thatzeugen u. s. w. zu erheben sein, es sei denn, daß schon die ursprüngliche Anzeige gegen eine bestimmte Person lautet, in welchem Falle die Erhebung des objectiven Thatbestandes in der Voruntersuchung zu geschehen haben wird.

So z. B. wird der Staatsanwalt über eine Anzeige, daß die Leiche eines Unbekannten unter Umständen, die auf ein Verbrechen schließen lassen, gefunden wurde, vorläufig die Vorerhebung veranlassen, da noch gegen keine bestimmte Person ein Verdacht ausgesprochen wurde. Es wird demnach im Stadium der Vorerhebung die Obduction der Leiche zur Constatirung, ob ein natürlicher oder gewaltthamer Tod, und im letzteren Falle, ob von fremder Hand verursacht, vorliege, vorzunehmen und sohin zu erheben sein, wer der Getödtete sei, ob er beraubt wurde, wie er in die Gegend kam, u. s. w. War aber schon in der Anzeige der Verdacht der Thäterschaft auf eine bestimmte Person gelenkt, so wird die objective Thatbestandserhebung im Stadium der Voruntersuchung vor sich gehen und damit auch

die Erforschung der subjectiven Momente, d. i. der gegen den Beschuldigten vorliegenden Verdachtsgründe, durch seine Einvernehmung, durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, unter Umständen mit Zuhilfenahme von Haus- und Personsdurchsuchungen, Beschlagnahme von Briefen u. s. w. verbunden werden.

In keinem Falle aber darf die Voruntersuchung zu weit ausgedehnt werden, da nicht in ihr, sondern lediglich in der mündlichen Hauptverhandlung der Schwerpunkt des ganzen Strafverfahrens liegt. Der Untersuchungsrichter hat vielmehr die Voruntersuchung zu schließen, sobald die gepflogenen Erhebungen hinreichen, um die Anordnung der Hauptverhandlung zu begründen, und zugleich die zur vollständigen Vorführung der Beweismittel in der Hauptverhandlung erforderliche Uebersicht über dieselben erlangt ist.

Als Untersuchungsgericht für Verbrechen und Vergehen — bei Uebertretungen findet in der Regel kein Vorverfahren statt — fungirt der Gerichtshof erster Instanz (Landesgericht, Kreisgericht), in dessen Sprengel die strafbare That begangen wurde; es steht jedoch der Rathskammer des Gerichtshofes frei, ein Bezirksgericht seines Sprengels zur Vornahme der Vorhebungen oder Voruntersuchungen zu delegiren.

Die Untersuchungshandlungen sind vom Untersuchungsrichter, d. i. von einem mit der Führung der Untersuchung betrauten Richter des Gerichtshofes, in Fällen der Delegirung aber vom Bezirksrichter oder einem andern richterlichen Beamten des Bezirksgerichtes mit Beiziehung eines beeideten Schriftführers, und in gewissen Fällen unter Zuziehung von Gerichtszeugen vorzunehmen. Untersuchungshandlungen, die im Laufe

der Vorerhebungen durch die Sicherheitsbehörde vorgenommen werden, bedürfen in Ansehung der Beweisraft der hierüber aufgenommenen Protokolle der Sanction des Untersuchungsrichters. Gegen die Verfügungen des Untersuchungsrichters steht demjenigen, der sich dadurch beschwert erachtet, die Beschwerde an die Rathskammer beim Gerichtshofe erster Instanz und gegen deren Entscheidungen in gewissen Fällen an den Gerichtshof zweiter Instanz offen. Die Rathskammer entscheidet auch im Falle von Divergenzen zwischen dem Untersuchungsrichter und Staatsanwälte.

5. Gegen die Anklageschrift steht dem Beschuldigten das Rechtsmittel des Einspruches an das Oberlandesgericht, und zwar in Rücksicht auf die Zuständigkeit des in der Anklageschrift genannten Gerichtes und bezüglich der Zulässigkeit der Anklage, gegen die diesfällige Entscheidung des Oberlandesgerichtes aber die Nullitätsbeschwerde an den obersten Gerichtshof als Cassationshof wegen Formgebrechen zu.

6. Dem Beschuldigten ist das Recht der Vertheidigung im ausgedehntesten Maße gesichert. Er kann sich schon während der Vorerhebungen und der Voruntersuchung eines Rechtsbeistandes aus der Zahl der Vertheidiger zur Wahrnehmung seiner Rechte bei der Feststellung des Thatbestandes, sowie zur Ausführung bestimmter Rechtsmittel bedienen. Dem Vertheidiger ist die Besprechung mit dem Beschuldigten und die Einsicht in die Acten vor Mittheilung der Anklageschrift mit gewissen Beschränkungen, nach diesem Zeitpunkte unbeschränkt gestattet. Bei der Mittheilung der Anklageschrift ist der Beschuldigte über sein Recht, sich eines Vertheidigers zu bedienen, zu belehren. Für die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte ist dem Angeklagten ein Vertheidiger von Amts wegen zu be-

stellen, wenn er sich eines solchen nicht bedienen will. In anderen Fällen ist unbemittelten Beschuldigten auf ihr Verlangen ein Armenvertreter beizugeben.

7. Die Hauptverhandlung ist öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit. Nur aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung kann die Ausschließung der Oeffentlichkeit von Amts wegen oder auf den Antrag des Anklägers oder des Angeklagten nach darüber gepflogener geheimer Verhandlung und Berathung durch ein schriftlich abzufassendes, mit Gründen versehenes Erkenntniß, gegen welches kein Rechtsmittel zulässig ist, verfügt werden, jedoch haben auch in diesem Falle der Verletzte, gewisse richterliche Functionäre, sowie je drei vom Angeklagten, Privatbetheiligten oder Privatankläger gewählte Vertrauenspersonen das Recht des Zutrittes.

8. Das Princip der Mündlichkeit ist im neuen Strafprozeße streng durchgeführt. Eine Consequenz davon ist, daß das Schwergewicht des ganzen Verfahrens — wie bereits oben gesagt wurde — in der Hauptverhandlung ruht; daß in gewissen Fällen die unmittelbare Ladung ohne Voruntersuchung eintreten kann; daß auch die Voruntersuchung nur die Beweisaufnahme vorzubereiten, diese selbst in der Hauptverhandlung zu erfolgen hat; daß mithin die Hauptverhandlung das gesammte Bild des Straffalles erschöpfend vor der Oeffentlichkeit entrollen und durch die Unmittelbarkeit und Lebhaftigkeit, mit der das ganze Beweismateriale, die Anklage und die Vertheidigung vorgeführt wird, Geschworne und Richter in den Stand setzen soll, aus dem Gesehenen und Gehörten eine sichere Ueberzeugung über die Schuld und Strafwürdigkeit des Angeklagten zu fassen und mit Gewissens-treue ihren Wahrspruch und ihr Urtheil abzugeben.

9. Die Richter, und zwar sowohl die Fachrichter als die Geschwornen, entscheiden über die Frage, ob eine Thatsache als erwiesen anzunehmen sei, nicht nach gesetzlichen Beweisregeln, sondern nur nach ihrer freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung. Der Beamtenrichter hat in den Entscheidungsgründen seine Ueberzeugung zu begründen, wogegen der Geschworne die Motive seines Votums niemanden bekanntzugeben braucht.

10. Eine nothwendige Folge des Principes der Mündlichkeit ist das Entfallen der Berufung gegen die Urtheile der Gerichtshöfe (Schwurgerichtshöfe) über die Schuld-, rücksichtlich Thatfrage, da der Natur der Sache nach dem oberen Richter dasselbe Beweismaterialie wie dem Richter der ersten Instanz, vorliegen soll, dieses aber, nemlich die mündliche Hauptverhandlung, dem oberen Richter nicht geboten werden kann. Dagegen ist die Berufung gegen die Strafurtheile der Bezirksgerichte an die Gerichtshöfe der ersten Instanz zulässig; allein in diesen Fällen muß, wenn es sich um die Schuldfrage handelt, eine mündliche Verhandlung vor dem Berufungsgerichte stattfinden.

Gegen die Urtheile der Gerichts-, rücksichtlich Schwurgerichtshöfe gibt es nur das Rechtsmittel der Nullität wegen bestimmter, im Gesetze genau bezeichneter Nichtigkeitsgründe, und das Rechtsmittel der Berufung rücksichtlich des Ausspruches über die Strafe und die privatrechtlichen Ansprüche. Die Nichtigkeitsbeschwerde geht an den obersten Gerichts- als Cassationshof, dagegen die Berufung an den Gerichtshof der zweiten Instanz, d. i. an das Oberlandesgericht.

23.

Die Kompetenz der Schwurgerichte.

Nach Artikel VI des Kundmachungspatentes zur Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 gehört vor die Geschwornengerichte die Hauptverhandlung über alle Anklagen:

A. wegen der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen;

B. wegen nachbenannter Verbrechen und Vergehen:

1. Hochverrath;
2. Störung der öffentlichen Ruhe;
3. Aufstand und Aufruhr;
4. öffentliche Gewaltthätigkeit

a) durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde;

b) durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden;

c) durch böshafte Beschädigung fremden Eigenthums oder durch andere böshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen; jedoch in allen diesen Fällen nur dann, wenn entweder nach dem Gesetze auf mindestens fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist, oder in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt ist, auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen;

- d) durch Menschenraub;
- e) durch Betreibung eines fortgesetzten Verkehrs mit Sklaven;
- f) durch Entführung, jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist;
- 5. Mißbrauch der Amtsgewalt;
- 6. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere;
- 7. Münzverfälschung;
- 8. Religionsstörung, jedoch nur dann, wenn in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt ist, auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen;
- 9. Nothzucht;
- 10. Schändung, jedoch nur unter der oben (4 c) angeführten Bedingung;
- 11. Unzucht wider die Natur, jedoch nur in dem Falle, wenn nach dem Gesetze auf mindestens fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist;
- 12. Mord und Todtschlag;
- 13. Abtreibung der Leibesfrucht wider Wissen und Willen der Mutter, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;
- 14. Weglegung eines Kindes unter der gleichen Bedingung;
- 15. Schwere körperliche Beschädigung, ebenfalls unter der sub 13 bezeichneten Bedingung;
- 16. Zweikampf;
- 17. Brandlegung;
- 18. Diebstahl, und zwar die sub 16—18 angeführten Verbrechen nur dann, wenn nach dem Gesetze auf mindestens fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist;
- 19. Veruntreuung, jedoch nur unter der oben (4 c) angeführten Bedingung;
- 20. Raub;

21. Betrug, wenn nach dem Gesetze mindestens auf fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist;

22. Verleumdung, wenn in der Anklageschrift beantragt wird, auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen;

23. Verbrechern geleisteter Vorschub, jedoch nur in dem Falle, wenn auf Kerker zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

24. Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung;

25. Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften u. dergl.

Theilt man die hier angeführten Delicte in Gruppen, so wird man eine leichte Uebersicht über die zur Competenz der Schwurgerichte gehörigen strafbaren Handlungen erhalten. Diese Gruppen sind:

1. sämmtliche durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen;

2. die politischen Verbrechen und Vergehen. Zu ersteren gehören die Verbrechen des Hochverrathes, der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, des Aufstandes und Aufruhrs, der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde, sowie gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden; ferner die zwar strenge genommen nicht politischen, aber mit den politischen Delicten auf das innigste verwandten Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt, der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere und der Münzverfälschung, welche drei Verbrechen selbst in dem Falle, als in der An-

Klageſchrift nur die Anwendung des Straffſaßes von 1 bis 5 Jahren beantragt wird, zur Competenz der Schwurgerichte gehören. Zu den politiſchen Vergehen gehören das Vergehen der Aufwiegelung und das Vergehen der Aufreizung zu Feindſeligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenoſſenſchaften u. ſ. w.;

3. alle bisher nicht bezeichneten Verbrechen, bei welchen über fünf Jahre ſchweren Kerkers hinausgegangen werden kann, bei denen demnach die geſetzlichen Bedingungen des höheren Straffſaßes von vorhinein zutreffen oder aber — falls das Geſetz die Anwendung des Straffſaßes über fünf Jahre dem Richter facultative einräumt — der Antrag des Anklägers, auf eine mehr als fünfjährige Kerkerſtrafe zu erkennen, vorliegt.

Die Competenz der Schwurgerichte iſt demnach eine ausgedehnte, zumal nahezu jede ſtrafbare Handlung in der Richtung des § 5 St. G. durch den Inhalt einer Druckſchrift verübt werden kann. Wenn alſo z. B. jemand dritte Perſonen in einer Druckſchrift zur Ermordung einer beſtimmten Perſon auffordern würde und die Aufforderung den gewünschten Erfolg hätte, ſo läge Miſſchuld am beſtellten Morde (§§ 5, 134 und 135 Z. 3), und wenn die Aufforderung keinen Erfolg hätte, verſuchte Verleitung zum beſtellten Morde (§§ 9, 134 und 135 Z. 3) vor, und es würde in beiden Fällen die Competenz des Schwurgerichtes platzgreifen, weil beide Verbrechen durch den Inhalt einer Druckſchrift begangen worden wären. Ebenſo kann in einer Druckſchrift zur öffentlichen Gewaltthätigkeit, Religionsſtörung, zum Diebſtahle, zur Veruntreuung, zum Betrüge, zur Brandlegung u. ſ. w. aufgefordert werden.

Die Competenz der Schwurgerichte erfährt weiters eine große Ausdehnung durch die Beſtimmung des § 56 St. P. D., der ſagt: Liegen demſelben Be-

schuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last, oder haben sich an derselben strafbaren Handlung mehrere Personen betheiligt, oder hat eine dieser letztern auch noch in Verbindung mit anderen Personen strafbare Handlungen begangen: so ist in der Regel das Strafverfahren gegen alle diese Personen und wegen aller dieser strafbaren Handlungen bei demselben Gerichte gleichzeitig zu führen und über alle zusammen-treffenden Strassachen ein Endurtheil zu fällen. Zu diesem Verfahren ist dasjenige unter den dabei in Frage kommenden Gerichten, welches den anderen zuvorgekommen ist, zuständig.

Gehört jedoch eine der zusammentreffenden Strassachen vor das Geschwornengericht, so gibt sie für die Zuständigkeit den Ausschlag, wengleich ein für eine andere Strassache zuständiges Gericht zuvorgekommen wäre.

Aus dieser Bestimmung folgt, daß jede im allgemeinen Strafgesetze behandelte strafbare Handlung, ohne Unterschied, ob sie ein Verbrechen, Vergehen oder eine Uebertretung begründet, dann vor die Geschwornen kommen kann, wenn sie mit einem zur Competenz der Jury gehörigen Delicte concurrirt. Wenn also z. B. A des Mordes als unmittelbarer Thäter angeklagt ist, dabei aber auch noch das Vergehen des Auflaufes und die Uebertretung der vorsächlichen körperlichen Beschädigung begangen hat, sein Mitschuldiger B in Gemeinschaft mit C und D einen an und für sich nicht zur Competenz der Jury gehörigen Diebstahl verübt hat, so ist das Geschwornengericht zur Entscheidung über alle genannten strafbaren Handlungen competent.

24.

Bildung der Geschwornenlisten.

Die Bildung der Geschwornenlisten ist durch das im Anhange abgedruckte Gesetz vom 23. Mai 1873 geregelt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind so klar, daß wir eine Erläuterung derselben für unnothwendig halten und daher, auf den Gesetzestext verweisend, hier der Uebersicht wegen lediglich die Cardinalpunkte hervorheben.

Die Geschwornenlisten sind a) Urlisten, b) Jahreslisten (Haupt-Ergänzungslisten) und c) Dienstlisten.

Die Urlisten, welche anfangs September jeden Jahres von einer aus dem Gemeindevorsteher und zwei von ihm aus der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern bestehenden Commission anzufertigen sind, enthalten ein alphabetisches Verzeichniß aller jener Personen in der Gemeinde, welche zum Amte eines Geschwornen gesetzlich befähigt sind und nicht bereits ihre Befreiung erwirkt haben.

Nach Verstreichung der achttägigen Reclamationsfrist ist die richtig gestellte Urliste vom Gemeindevorsteher dem Bezirkshauptmann zu übergeben, der sämtliche Urlisten seines Sprengels prüft, eventuell berichtigen läßt, und sohin, nachdem er in denselben die zum Geschwornenamte vorzüglich geeigneten Männer bezeichnet hat, dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz vorlegt. Dieser beruft im Monate November jeden Jahres eine unter seinem Vorsitze aus drei Richtern und drei Vertrauensmännern bestehende Commission ein, welche die Jahresliste für den Gerichtshof-Sprengel zusammenstellt. Diese Commission, bei deren Sitzung ein Abgeordneter des politischen Landeschefs mit berathender Stimme zu interveniren hat, entscheidet

vorerst über die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Gemeindec Commission, veranlaßt die Eintragung der gesetzwidrig in der Urliste übergangenen Personen und bildet sohin die aus einer Haupt- und einer Ergänzungsliste bestehende Jahresliste.

In die Hauptliste, aus welcher die Hauptgeschwornen für das nächste Jahr genommen werden, trägt die Commission aus den Urlisten jene Personen ein, welche sie für die fähigsten und würdigsten zum Geschwornenamte hält.

In die Ergänzungsliste, aus welcher die Ergänzungsgeschwornen genommen werden, trägt die Commission in gleicher Weise auserkorene Männer ein, welche am Sitzungsorte des Schwurgerichtshofes oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

Die Dienstliste endlich, welche die 36 Hauptgeschwornen und 9 Ergänzungsgeschwornen für die jeweilige Schwurgerichtsperiode enthält, wird 14 Tage vor Beginn der Schwurgerichtssession in öffentlicher Sitzung beim Gerichtshofe erster Instanz unter dem Voritze des Präsidenten und in Gegenwart zweier Richter, des Staatsanwaltes und eines Abgeordneten der Advokatenkammer durch das Los in der Weise gebildet, daß in eine Urne die Namen der in die Jahres-Hauptliste und in die andere Urne die Namen der in die Jahres-Ergänzungsliste eingetragenen Personen gelegt und sohin aus der ersten Urne 36 und aus der zweiten 9 Namen herausgezogen werden.

Die so ausgelosten 36 Haupt- und 9 Ergänzungsgeschwornen sind vom Präsidenten des Gerichtshofes rechtzeitig und schriftlich unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes der Schwurgerichtssitzungen vorzuladen.

Zusammensetzung des Geschwornengerichtes.

Das Geschwornengericht, welches am Sitze jedes Gerichtshofes erster Instanz in der Regel alle drei Monate zu ordentlichen Schwurgerichtssitzungen zusammentritt, besteht aus einem Gerichtshofe und zwölf Geschwornen (Geschwornenbank).

Der Gerichtshof des Geschwornengerichtes besteht aus drei Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, und dem Schriftführer. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in der Regel sechs Wochen vor dem Beginne der Schwurgerichtssitzungen vom Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz, die übrigen Mitglieder des Schwurgerichtshofes und zwei Ersatrichter aber vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz ernannt. Die Geschwornenbank wird unmittelbar vor dem Beginne der jedesmaligen Hauptverhandlung in nicht öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes und in Gegenwart des Anklägers, des Privatbetheiligten, des Angeklagten und seines Bertheidigers, sowie der vorgeladenen Geschwornen auf nachstehende Art gebildet.

Es werden vorerst die 36 Hauptgeschwornen durch den Schriftführer aufgerufen. Sind deren weniger als 30 erschienen, so sind die fehlenden aus den 9 Ergänzungsgeschwornen in der durch das Los bestimmten Reihenfolge zu ersetzen.

Sobald die Zahl von wenigstens 30 Geschwornen vollständig ist, richtet der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit an den Ankläger, an den Privatbetheiligten, an den Angeklagten und an die Geschwornen die Frage, ob bei einem der letzteren ein Grund vorhanden sei,

der ihn von der Theilnahme an der vorliegenden Verhandlung ausschliesse. Diese Gründe sind:

1. Wenn der Geschworne zu den Parteien oder deren Vertretern in einem solchen Verhältnisse steht, welches in Gemäßheit des § 67 einen Richter von der Ausübung des Richteramtes ausschließen würde.

Dies ist der Fall, wenn der Geschworne selbst der durch die strafbare Handlung Verletzte, oder wenn der Beschuldigte oder Verletzte mit ihm durch das Band der Ehe verbunden, oder wenn der Beschuldigte, der Verletzte, der Staatsanwalt, der Privatankläger oder der Bertheidiger mit ihm in auf- oder absteigender Linie verwandt (Vater, Großvater, Urgroßvater, rücksichtlich Sohn, Enkel, Urenkel, oder Mutter, Großmutter, Urgroßmutter, rücksichtlich Tochter, Enkelin, Großkelin) oder verschwägert (Schwiegervater, Schwiegermutter, deren Eltern und Großeltern), sein Geschwisterkind oder noch näher mit ihm verwandt (z. B. Bruder oder Schwester, Onkel oder Tante, Nefse oder Nichte) oder in gleichem Grade verschwägert ist (in demselben Grade, in welchem der eine Ehegatte mit einer bestimmten Person verwandt ist, ist der andere Ehegatte mit dieser Person verschwägert), oder zu ihm in dem Verhältnisse von Wahl- oder Pflegeeltern oder Kindern, eines Vormundes oder eines Mündels steht;

2. wenn er aus der Freisprechung oder Beurtheilung des Angeklagten einen Nutzen oder Schaden zu erwarten hat;

3. wenn er in der vorliegenden Sache als Gerichtszeuge verwendet wurde; wenn er als Anzeiger, Ankläger, Bertheidiger oder Vertreter des Privatbetheiligten aufgetreten ist, oder als Zeuge oder Sachverständiger abgehört wurde oder abgehört werden soll;

4. wenn er bei einer früheren Hauptverhandlung über dieselbe Strassache, welche nunmehr zur neuerlichen Hauptverhandlung gelangt, sich als Geschworne betheiligt hat. Ein solcher Fall ist möglich, wenn der Schwurgerichtshof mit Stimmeneinhelligkeit die Entscheidung der früheren Geschwornen wegen Irrthums in der Hauptsache vor ein anderes Geschwornengericht der nächsten Schwurgerichtssitzung verwiesen; wenn der Cassationshof den Wahrspruch der Geschwornen und das darauf beruhende Urtheil aufgehoben und die Sache in die nächste Schwurgerichtssitzung zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung verwiesen; oder endlich, wenn der Cassationshof dasselbe aus dem Grunde gethan hat, weil jene Thatfachen, die er seiner Entscheidung zugrunde zu legen hätte, durch den ersten Wahrspruch nicht festgestellt sind.

Die Auslosung der Geschwornen, welche die Geschwornenbank zu bilden haben, darf nur dann beginnen, wenn wenigstens 24 Geschworne, die nicht in Gemäßheit der vorausgegangenen Bestimmungen ausgeschlossen wurden, zugegen sind, es sei denn, daß alle zur Ablehnung von Geschwornen Berechtigten sich ausdrücklich mit einer geringeren Anzahl einverstanden erklären.

Von der Zahl der Geschwornen, soweit sie zwölf übersteigt, kann der Ankläger die eine, der Angeklagte die andere Hälfte ablehnen. Ist die Zahl der ablehnbaren Geschwornen eine ungerade, so kann der Angeklagte um einen mehr ablehnen als der Ankläger, wonach z. B. bei 17 der Angeklagte 9 und der Ankläger 8 abzulehnen berechtigt ist. Mehrere Ankläger oder Angeklagte üben das ihnen zustehende Ablehnungsrecht gemeinschaftlich aus.

Nach Feststellung der Art des Ablehnungsrechtes wird aus der Urne, in welche die Namen der übrig-

gebliebenen Geschwornen gelegt worden sind, vom Vorsitzenden ein Name gezogen und verlesen. Hierauf hat zuerst der Ankläger und sodann der Angeklagte zu erklären, ob der gezogene Geschworne angenommen oder abgelehnt werde. Erfolgt von keiner Seite eine Ablehnung, so tritt der Geschworne in die Geschwornenbank. Auf diese Art wird fortgelost, bis die Zahl 12 voll ist oder nur noch so viele Namen in der Urne sind, als zur Ergänzung der Zahl der Geschwornen bis auf 12 erfordert werden. Bei Hauptverhandlungen, die einen längern Zeitraum in Anspruch nehmen, kann der Vorsitzende verfügen, daß ein oder zwei Ersatzgeschworne zugezogen werden, welche im Falle der Verhinderung von Hauptgeschwornen in der Reihenfolge, in der ihr Name gezogen wurde, an deren Stelle zu treten haben.

Die Geschwornen haben ihre Sitze in der Reihenfolge, in der ihre Namen aus der Urne gezogen wurden, einzunehmen. Sobald die Geschwornenbank gebildet ist, beginnt die öffentliche Hauptverhandlung.

26.

Uebersicht des Ganges der Hauptverhandlung.

Zuerst wird die Sache durch den Schriftführer aufgerufen.

Sodann befragt der Vorsitzende den Angeklagten, und wenn deren mehrere sind, jeden einzeln um Vor- und Zunamen, Alter, Geburtsort, Zuständigkeitsgemeinde, Religion, Stand (falls er verehlicht ist, um die Zahl und das Alter der Kinder), Gewerbe oder Beschäftigung, die Vermögensverhältnisse und die Schulbildung, sowie um das Vorleben mit Rücksicht auf allfällige Abstrafungen, und ermahnt ihn (rücksichtlich

dieselben) zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und auf den Gang der Verhandlung.

Hierauf wird vom Vorsitzenden die Beeidigung der Geschwornen vorgenommen. Der Vorsitzende hält zu diesem Behufe an die Geschwornen, welche sich von ihren Sizen erheben, nachstehende Anrede: „Sie schwören und geloben vor Gott, die Beweise, welche gegen und für den Angeklagten werden vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, nichts unerwogen zu lassen, was zum Vortheile oder zum Nachtheile des Angeklagten gereichen kann; das Gesetz, dem sie Geltung verschaffen sollen, treu zu beobachten; vor ihrem Ausspruche über den Gegenstand der Verhandlung mit niemand, außer mit ihren Mitgeschwornen, Rücksprache zu nehmen; der Stimme der Zu- oder Abneigung, der Furcht oder der Schadenfreude kein Gehör zu geben, sondern sich mit der Unparteilichkeit und Festigkeit eines redlichen und freien Mannes nur nach den für und wider den Angeklagten vorgeführten Beweismitteln und Ihrer darauf gegründeten Ueberzeugung so zu entscheiden, wie Sie es vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können.“

Sodann wird jeder Geschworne einzeln vom Vorsitzenden aufgerufen und antwortet, indem er drei Finger (Daumen, Zeige- und Mittelfinger) der rechten Hand emporhält: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe!“

Nach der Beeidigung der Geschwornen läßt der Vorsitzende durch den Schriftführer die Zeugen und Sachverständigen aufrufen. Der Vorsitzende erinnert sogleich die Zeugen an die Heiligkeit des von ihnen abzulegenden, eventuell bereits in der Voruntersuchung abgelegten Eides und läßt sie hierauf in das Zeugenzimmer abtreten. Der Privatankläger und Privat-

betheiligte hat das Recht, bei der Sitzung anwesend zu sein, wenn er nicht als Zeuge fungirt, in welchem Falle ihn der Vorsitzende unbeschadet seines Rechtes, sich durch einen Andern bei der Verhandlung vertreten zu lassen, gleichfalls abtreten lassen kann.

Sind Zeugen oder Sachverständige bei der Hauptverhandlung nicht erschienen, so kann der Gerichtshof deren ungesäumte Vorführung verfügen. Ist diese nicht möglich, so entscheidet der Gerichtshof nach Anhörung des Anklägers und des Angeklagten oder seines Verteidigers, ob die Hauptverhandlung vertagt oder fortgesetzt werden und die Verlesung der von den nicht erschienenen Zeugen oder Sachverständigen in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen erfolgen soll. Die Sachverständigen haben im Sitzungssaale zu verbleiben, sobald es der Vorsitzende zur Erforschung der Wahrheit zweckdienlich findet.

Nachdem die Zeugen abgetreten sind, läßt der Vorsitzende die Anklageschrift, und falls ein Erkenntniß vorliegt, vermöge dessen ein Anklagepunkt zu entfallen hat, auch dieses verlesen.

Hierauf wird der Angeklagte vom Vorsitzenden über den Inhalt der Anklage vernommen. Erklärt der Angeklagte, er sei nicht schuldig, so hat ihm der Vorsitzende zu eröffnen, daß er berechtigt sei, der Anklage eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes entgegenzustellen und nach Anführung jedes einzelnen Beweismittels seine Bemerkungen darüber vorzubringen.

Weicht der Angeklagte von seinen Angaben in der Voruntersuchung ab, so ist er über die Gründe dieser Abweichung zu befragen. Der Vorsitzende kann in diesem Falle, sowie auch dann, wenn der Angeklagte eine Antwort verweigert, das Protokoll der Vor-

untersuchung ganz oder theilweise verlesen lassen. Nach der Vernehmung des Angeklagten sind die Beweise, und zwar in der Regel die vom Ankläger vorgebrachten Beweise zuerst, vorzuführen.

Die Zeugen und Sachverständigen sind einzeln vorzurufen und in der Regel in Gegenwart des Angeklagten abzuhören. Findet der Vorsitzende es ausnahmsweise nothwendig, den Angeklagten während des Verhöres eines Zeugen oder Mitangeklagten abtreten zu lassen, so muß er ihm bei seinem Wiedererscheinen den Inhalt des in seiner Abwesenheit Ausgesagten mittheilen.

Zeugen, die ausnahmsweise in der Voruntersuchung beeidet wurden, sind an den abgelegten Eid zu erinnern, alle anderen Zeugen sind nach Beantwortung der allgemeinen Fragen zu beeideten.

Zeugen, deren Aussagen von einander abweichen, kann der Vorsitzende einander gegenüberstellen.

Der Angeklagte muß nach der Abhörung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten befragt werden, ob er auf die eben vernommene Aussage etwas zu entgegnen habe.

Außer dem Vorsitzenden sind auch die übrigen Mitglieder des Gerichtshofes, der Ankläger, der Angeklagte und der Privatbetheiligte so wie deren Vertreter, endlich jeder Geschworne mit Inbegriff der Ersatzgeschwornen befugt, an jede zu vernehmende Person, nachdem sie hiezu das Wort vom Vorsitzenden erhalten haben, Fragen zu stellen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Fragen, die ihm unangemessen erscheinen, zurückzuweisen. Die Geschwornen können auch Beweisaufnahmen zur Aufklärung von erheblichen Thatfachen beantragen.

Protokolle über die Vernehmung von Mitbeschuldigten und Zeugen, dann die Gutachten der Sachverständigen dürfen nur dann verlesen werden, wenn die Vernommenen in der Zwischenzeit gestorben sind; wenn ihr Aufenthalt unbekannt oder ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit, oder wegen entfernter Aufenthaltes, oder aus andern erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelliget werden konnte; wenn die in der Hauptverhandlung Vernommenen in wesentlichen Punkten von ihren früher abgelegten Aussagen abweichen; wenn Zeugen oder Mitschuldige die Aussage verweigern, oder wenn über die Verlesung Ankläger und Angeklagter einverstanden sind.

Augenscheins- und Befundaufnahmen, Strafextracte, Leumunds- und Vermögenszeugnisse, Taufscheine und andere Urkunden, die für die Sache von Bedeutung sind, müssen vorgelesen werden.

Nach jeder Verlesung ist der Angeklagte zu befragen, ob er darüber etwas zu bemerken habe.

Im Laufe oder am Schlusse des Beweisverfahrens läßt der Vorsitzende dem Angeklagten, nach Umständen auch den Zeugen und Sachverständigen die zur Aufklärung des Sachverhaltes dienlichen Gegenstände (*corpora delicti*) zur Agnoscirung, d. h. zur Erklärung, ob sie dieselben anerkennen, vorlegen. Nach Schluß des Beweisverfahrens verliest der Vorsitzende die von ihm nach vorläufiger Berathung mit dem Gerichtshofe festgestellten, an die Geschwornen zu richtenden Fragen. Die Parteien sind berechtigt, Abänderung der Fragen und Hinzufügung anderer Fragen zu beantragen, worüber der Gerichtshof sogleich entscheidet. Wird die Fragestellung abgeändert, so müssen die Fragen nochmals verlesen werden.

Wenn sich im Laufe der Hauptverhandlung zeigt, daß das Strafverfahren ohne den Antrag eines gesetzlich berechtigten Anklägers eingeleitet oder gegen dessen Willen fortgesetzt worden sei; wenn der Ankläger, ehe die definitiv festgestellten Fragen verlesen werden, von der Anklage zurücktritt; wenn die Strafbarkeit der dem Angeklagten zur Last gelegten That durch Verjährung oder Begnadigung aufgehoben, oder die Verfolgung aus Gründen des Prozeßrechtes (z. B. wenn der Privatankläger in der gesetzlichen Frist die Anklageschrift nicht eingebracht hat) ausgeschlossen ist: so hat der Gerichtshof die Parteien in der gesetzlich bestimmten Reihenfolge (Ankläger, Privatbetheiligte, Angeklagter) zu hören und sohin auf Freisprechung des Angeklagten zu erkennen, in welchem Falle die Fragestellung an die Geschwornen entfällt.

Nach Verlesung der Fragen erhält zuerst der Ankläger (Staatsanwalt, Privatankläger, Subsidiar-Ankläger) das Wort zur Stellung des Schlußantrages. Nach ihm wird der Privatbetheiligte, sohin der Angeklagte und dessen Vertreter gehört. Die Plaidoyers haben sich lediglich auf die Schuldfrage zu erstrecken. Sohin folgt das Resumé des Vorsitzenden. Dieser faßt die wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung in einer gedrängten Darstellung zusammen, führt in möglichster Kürze die für und wider den Angeklagten sprechenden Beweise auf, ohne seine eigene Ansicht darüber kund zu geben, erklärt den Geschwornen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung und die Bedeutung der in den Fragen vorkommenden gesetzlichen Ausdrücke, und macht sie auf ihre Pflichten im allgemeinen und insbesondere auf die Vorschriften über ihre Berathung und Abstimmung aufmerksam. Darauf übergibt der Vorsitzende den Geschwornen die Fragen,

sowie die Prozeßacten mit Ausnahme der in der Hauptverhandlung nicht verlesenen Vernehmungsprotokolle, endlich die Beweisgegenstände, und läßt sie in ihr Berathungszimmer abtreten, den Angeklagten aber abführen.

Nach beendeter Abstimmung kehren die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück und nehmen wieder ihre Plätze ein. Der Obmann erhebt sich sohin und spricht: „Die Geschwornen haben nach Eid und Gewissen die an sie gestellten Fragen beantwortet wie folgt:“

Hierauf verliest er die Fragen und nach jeden den beigefügten Ausspruch der Geschwornen.

Wenn der Gerichtshof den Ausspruch nicht un- deutlich, unvollständig oder in sich widersprechend findet (in welchem Falle er auf die nochmalige Zurückziehung der Geschwornen zur Berathung und Verbesserung des Wahrspruches erkennt), und wenn er im Falle eines Schuldigspruches nicht einstimmig der Ansicht ist, daß sich die Geschwornen bei diesem Ausspruche in der Hauptsache geirrt haben (in welchem Falle er die Sache vor ein anderes Geschwornengericht der nächsten Schwurgerichtssitzung verweist), so wird der Angeklagte vorgeführt und ihm der Wahrspruch der Geschwornen durch den Schriftführer vorgelesen.

Lautet der Ausspruch der Geschwornen auf Nichtschuldig, so fällt der Schwurgerichtshof sofort das Freisprechungsurtheil. Ist der Angeklagte schuldig erklärt worden, so erhält der Ankläger das Wort zur Stellung des Antrages über die Strafbestimmung so wie über die zu berücksichtigenden Erschwerungs- und Milderungsumstände. Sohin werden der Privatbetheiligte, der Angeklagte und sein Bertheidiger gehört, deren

Ausführungen sich lediglich auf die Strafanwendung und die Entschädigungsansprüche zu beschränken haben.

Hierauf zieht sich der Gerichtshof zur Urtheilsschöpfung zurück. Unmittelbar nach Fällung des Erkenntnisses ist dasselbe vom Vorsitzenden in öffentlicher Gerichtssitzung in Gegenwart des Anklägers, des Angeklagten und des Bertheidigers zu verkünden, wobei der Vorsitzende die Gründe der Strafzumessung unter Verlesung der Gesetzesstellen, worauf sich das Erkenntniß gründet, anzugeben und den Angeklagten über die ihm zustehenden Rechtsmittel zu belehren hat.

Damit ist die Hauptverhandlung beendet. Um den Lesern den soeben besprochenen, außerordentlich wichtigen Gegenstand recht klar zu machen, wollen wir im folgenden Abschnitte ein Bild einer Hauptverhandlung entwerfen. Allerdings werden wir nur das unumgänglich Nothwendige vorführen und den Angeklagten sowohl als alle Zeugen, Sachverständigen und Parteien nur das stricte zur Sache Gehörige reden lassen, um nicht einen ungebührlichen Raum in Anspruch zu nehmen und die Leser durch Unwesentliches weder zu verwirren noch zu ermüden.

27.

Bild einer Hauptverhandlung vor den Geschwornen.

Nachdem die Geschwornen ihre Sitze eingenommen haben, beginnt die öffentliche Sitzung.

Schriftführer (ruft auf): Hauptverhandlung gegen Peter Brandmann wegen Verbrechens des vollbrachten Raubmordes.

Der Vorsitzende läßt den Angeklagten vortreten.

Vorsitzender: Wie heißen Sie?

Angeklagter: Peter Brandmann.

Vors.: Wie alt sind Sie?

Angekl.: 25 Jahre.

Vors.: Wo sind Sie geboren?

Angekl.: In Wittendorf.

Vors.: Wohin sind Sie zuständig?

Angekl.: Zur Gemeinde Wittendorf.

Vors.: Welcher Religion?

Angekl.: Katholisch.

Vors.: Ihr Stand?

Angekl.: Ledig.

Vors.: Was betreiben Sie für ein Gewerbe?

Angekl.: Ich helfe meinen Eltern bei der Grundwirthschaft.

Vors.: Haben Sie ein Vermögen?

Angekl.: Nein.

Vors.: Besuchten Sie die Schule?

Angekl.: Nein.

Vors.: Wurden Sie schon gerichtlich abgestraft?

Angekl.: Ich wurde vor fünf Jahren wegen Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung bei diesem Gerichte mit viermonatlichem Kerker und vor zwei Jahren wegen Verbrechen des Diebstahls mit sechsmonatlichem schweren Kerker abgestraft.

Vors.: Ich ermahne Sie zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und auf den Gang der Verhandlung.

Der Vorsitzende schreitet dahin zur Beeidigung der Geschwornen. Nachdem sämmtliche 12 Geschworne und der Ersatzgeschworne die Eidesformel „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe,“ gesprochen haben, werden die Zeugen und Sachverständigen vorgeladen. Der Schriftführer verliest die Namen der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen. Die aufgerufenen Per-

sonen antworten mit „Hier“, und zeigt sich, daß alle Vorgeladenen erschienen sind.

Der Vorsitzende läßt sodin den Privatbetheiligten Anton Mehar, Vormund des minderjährigen Sohnes Alois Primus der erschlagenen Anna Primus, sowie die zwei Sachverständigen Platz nehmen, die Zeugen aber nach der Eideserneuerung in das Zeugenzimmer abtreten.

Hierauf verliest der Schriftführer nachstehende Anklageschrift:

Die k. k. Staatsanwaltschaft zu R . . . erhebt gegen den verhafteten Peter Brandmann, 25 Jahre alt, ledigen Bauernsohn aus Mitterdorf, die

Anklage:

Derfelbe habe am 21. Jänner 1874 zwischen 11 und 12 Uhr nachts gegen Anna Primus in deren Hause zu Obergereuth in der Absicht, sie zu tödten und sich sodin ihres Geldes zu bemächtigen, dadurch daß er mit einem schweren Holzscheite einen Schlag auf ihren Kopf führte, derart gehandelt, daß daraus deren Tod erfolgte, und sich sodin ihres Geldes, bestehend in einer Staatsnote zu 50 Gulden und drei Banknoten zu 10 Gulden, zusammen 80 Gulden, bemächtiget. Peter Brandmann habe sich dadurch des vollbrachten Verbrechens des Raubmordes nach den §§ 134 und 135, Z. 2, St. G., strafbar nach § 136 St. G., schuldig gemacht.

Gründe.

In der Nacht vom 21. auf den 22. Jänner d. J. ungefähr um halb 12 Uhr wurde der Grundbesitzer Johann Mejak in Obergereuth durch ein Geschrei aus dem Schlafe geweckt. Mejak horchte auf und überzeugte sich, daß aus dem ungefähr 200 Schritte entfernten

Nachbarhause der Witwe Anna Primus Hilferufe ertönten. Sofort kleidete sich Mejak zur Noth an, ergriff eine Hacke und eilte, fortwährend die Worte „Räuber! Zu Hilfe!“ ausrufend, gegen das Haus der Anna Primus. In der Nähe des Hauses angelangt, sah er beim rechtseitigen Eckfenster einen Mann herausspringen, verfolgte ihn eine Strecke, gab jedoch die Verfolgung auf, da der Flüchtling bereits einen zu großen Vorsprung gewonnen hatte. Zum Hause der Anna Primus rückgekehrt, fand er dort bereits mehrere durch den Lärm aus dem Schlafe aufgeschreckte Dorfbewohner, darunter den Gemeinderath Paul Siber und den Gemeindeauschuß Alois Ehrlich. Mit den genannten Männern begab sich Mejak sofort in das Haus der Anna Primus. Beim Oeffnen der Thür des Eckstübels bot sich den Eintretenden ein schrecklicher Anblick dar. Mit Blut übergossen lag die Witwe Anna Primus mitten am Boden, regungslos, neben ihr ein blutbeslecktes Holzscheit. Der Gemeinderath Paul Siber verfügte, nachdem man sich vom Tode der Anna Primus überzeugt hatte, sofort die Sperrung der Wohnung, um jede Veränderung am Thortorte vor dem Eintreffen der Gerichtscommission hintanzuhalten, stellte vor das Fenster, aus welchem der muthmaßliche Mörder entsprungen war, eine Wache, damit niemand die im Schnee ganz deutlichen Fußspuren des Thäters verwische, sendete eine Gemeindepattrouille zur Verfolgung des Thäters aus und schickte einen Boten zum Bezirksgerichte in Y. und zum dortigen Gendarmerieposten.

Bereits im Laufe des nächsten Vormittages traf die Gerichtscommission aus Y in Obergereuth ein und nahm im Hause der Erschlagenen und in dessen Umgebung mit größter Genauigkeit den Augenschein auf. Beim Fenster, aus welchem Mejak den muthmaßlichen

Thäter springen sah, und zwar im Zimmer, wurde ein Filzhut am Boden liegen gefunden. Bei näherer Besichtigung dieses Hutes fand man unter dem Futter ein zusammengelegtes Papier. Es war eine auf Peter Brandmann lautende, vom Bezirksgerichte Y ausgestellte Zeugenvorladung für den 21. Jänner 1874, 3 Uhr nachmittags. Diese Entdeckung veranlaßte den Untersuchungsrichter, sofort mit der Hausdurchsuchung bei Peter Brandmann vorzugehen. Brandmann, der beim Erscheinen der Gerichtscommission leichenblaß wurde, behauptete steif und fest seine Unschuld, allein seine auffallende Bestürzung und noch mehr die frischen Hautrißen in seinem Gesichte vermehrten den Verdacht, und dieser wurde noch mehr erhöht, als bei der Durchsuchung des Heubodens beim Hause des Anton Fröhlich in Neudorf, auf dem Brandmann die Nacht zugebracht zu haben behauptete, im Heu versteckt eine Briefftasche mit einer Fünzigguldennote und drei Zehngulden-Banknoten gefunden wurden. Brandmann wurde verhaftet und an das Kreisgericht in X als das competente Untersuchungsgericht eingeliefert.

Die in objectiver Richtung gepflogenen Erhebungen und insbesondere die Obduction der Leiche der Anna Primus ergaben, daß die Genannte durch eine fremde Hand einen gewaltsamen Tod gefunden hatte. Bei der Leichenöffnung wurde ein $3\frac{1}{2}$ Zoll langer, in der Gegend des linken äußeren Ohres beginnender und bis zum Scheitel reichender Sprung des Seitenwandbeines, und diesem entsprechend ein $3\frac{1}{2}$ Unzen wiegendes Blutextravasat im Gehirne nebst partieller Zertrümmerung der Gehirnssubstanz constatirt, welche Verletzung unbedingt und in wenigen Minuten den Tod durch Gehirnlähmung zur Folge hatte und dem-

nach von den Sachverständigen als eine absolut tödtliche Verletzung erklärt wurde.

Da durch die Aussagen der Zeugen Johann Mejak und Georg Halbert constatirt ist, daß Anna Primus am Nachmittage des 21. Jänner 1874 für eine dem Georg Halbert verkaufte Kuh 80 fl. in Staats- und Banknoten eingenommen und dieses Geld in ihre Schublade gegeben hatte; da beim Lokalaugenscheine die fragliche Schublade aufgesprengt, die darin befindlichen Gegenstände untereinander gewühlt und mit Blut befleckt gefunden wurden, das Geld aber fehlte, so ist es wol außer allem Zweifel, daß Anna Primus in mörderischer und räuberischer Absicht ums Leben gebracht wurde. Es liegt somit objectiv der Thatbestand des vollbrachten Verbrechens des Raubmordes im Sinne der §§ 134 und 135, Z. 2, St. G. vor.

Dieses Verbrechens erscheint Peter Brandmann aus nachstehenden Gründen rechtlich beschuldiget:

1. Wie bereits oben gesagt wurde, hat die Gerichtscommission bei Vornahme des Lokalaugenscheines in der Wohnung der Erschlagenen einen Hut gefunden, hinter dessen Futter eine auf den Namen des Peter Brandmann lautende Zeugenvorladung steckte. Nun ist durch das Zeugenprotokoll des Bezirksgerichtes in Y und durch das Geständniß des Beschuldigten constatirt, daß derselbe am Nachmittage des 21. Jänner 1874 beim genannten Bezirksgerichte als Zeuge eivernommen wurde und im Besitze der besagten Zeugenvorladung war. Zudem ist durch die Zeugen Barthelmä Fenar und Peter Meninger constatirt, daß Brandmann am 21. Jänner 1874 einen Hut trug, welcher dem am Thatorte aufgefundenen vollkommen glich, während er am 22. Jänner 1874 einen ganz anderen, abgetragenen Hut am Kopfe trug. Aus der

Aussage des Johann Mejak, welcher den Thäter beim Fenster herauspringen sah, geht weiters hervor, daß derselbe bloßköpfig war. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß der Beschuldigte zur Zeit der That unter Umständen am Thatorte war, welche die Möglichkeit geradezu ausschließen, daß eine andere Person die That begangen haben konnte.

2. Beim Lokalaugenscheine wurden vor jenem Fenster, aus welchem Johann Mejak den Thäter springen sah, die Stiefelspuren eines Menschen wahrgenommen und vom Hause weg über zwei Aecker hinauf nach der Berglehne bis zu dem, einen Büchschuß ober dem Gebäude führenden Fußsteige, wo sie sich verloren, verfolgt. Aus den Fußspuren ergab sich, daß die Stiefel mit Hufeisen beschlagen waren, eine Länge von 10 Zoll 5 Linien und eine Breite von 3 Zoll 6 Linien hatten; daß der Quer- und Längendurchmesser des Stiefelabsatzes an der linken Ferse 2 Zoll 3 Linien betrug; ferner daß das linke Hufeisen an fünf Stellen mit Nägeln befestigt war, von denen jedoch der zweite Nagel fehlen mußte, weil an der entsprechenden Stelle kein Eindruck wahrnehmbar war. Weiters wurde constatirt, daß am linken Fuße die Sohlen am Rande mit acht Nägeln beschlagen waren, weil acht Abdrücke wahrnehmbar waren, von welchen die ersten sieben je $\frac{1}{2}$ Zoll von einander entfernt waren, während der achte Nagelabdruck vom siebenten 1 Zoll entfernt war. Bei der Festnehmung des Beschuldigten wurden dessen Stiefel untersucht und bis ins kleinste Detail mit den beschriebenen Fußspuren conform gefunden. Dieser Umstand für sich allein wäre genügend, jeden Zweifel über die Schuld des Peter Brandmann auszuschließen.

3. An Peter Brandmanu wurde bei seiner Verhaftung ein bedeutender Hautriß an der linken Wange constatirt, welcher Umstand um so schwerer in die Waagschale fällt, als die äußere Leichenbesichtigung unzweifelhafte Spuren einer geleisteten Gegenwehr zu erkennen gab. Auch wurde im Nagel des rechten Zeigefingers der Ermordeten ein Kopfhaar gefunden, welches an Farbe und Dicke den Kopfhaaren des Beschuldigten gleicht. Peter Brandmann will die Hautabschürfung bei einer acht Tage vor seiner Arretirung stattgehabten Kauferei erhalten haben, allein diese Verantwortung ist falsch, da die Zeugen Victor Mayer, Adjunct des Bezirksgerichtes in Y., und Alois Simon, Diurnist dasselbst, aussagen, daß derselbe am Nachmittage des 21sten Jänner 1874 im Gesichte keine Verletzung hatte.

4. Bei der Durchsuchung des Heubodens beim Hause des Anton Fröhlich, auf dem der Beschuldigte geständigermaßen in der Nacht des Vorfalles war, wurde im Heu versteckt eine Briestafche mit einer Fünziggulden-Staatsnote und drei Zehngulden-Banknoten gefunden. Die Staatsnote hat Georg Halbert an seinem rückwärts aufgeschriebenen Namen als diejenige erkannt, die er am 21. Jänner nachmittags der Anna Primus nebst drei Zehnern als Kuhkauffschilling gegeben und die diese in seiner und des Johann Mejak Gegenwart in die nachher erbrochen gefundene Schublade gelegt hatte. Peter Brandmann war demnach auch im Besitze des geraubten Geldes.

Diesen schwerwiegenden Verdachtsgründen gegenüber verantwortet sich Brandmann lediglich damit, daß er sich am 21. Jänner abends am Heimwege vom Bezirksgerichte im Wirthshause des Alois Grünwald in Algern berauscht habe und im berauschten Zustande um 11 Uhr nachts zu seiner Geliebten

Maria Dunzmann gekommen sei, welche auf dem Heuboden ihres Dienstherrn Anton Fröhlich in Neudorf ihr Nachtlager hatte, und daß er bei ihr die Nacht zugebracht habe. Allein Maria Dunzmann bestätigt zwar wol, daß Brandmann in der fraglichen Nacht bei ihr war, kann jedoch nicht angeben, wann dieser gekommen sei, da sie ihn erst bemerkte, als sie aus dem ersten Schlafe erwachte.

Es erscheint somit die Anklage gegen Peter Brandmann um so mehr gerechtfertiget, als derselbe bereits wegen Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung und des Diebstahls, somit wegen Verbrechen gegen die persönliche Sicherheit und gegen die Sicherheit des Eigenthums abgestraft wurde und gemeindeämtlich als ein böser und gefährlicher Mensch geschildert wird, daher als eine Person zu betrachten ist, zu der man sich der ihm angeschuldeten That mit Grund versehen kann.

Es wird daher um die Anordnung der Hauptverhandlung vor den Geschwornen gebeten, zu welcher Johann Mejak, Paul Siber, Alois Ehrlich, Bartelmä Jenar, Alois Grünwald, Magdalena Pfeifer, Peter Meninger, Victor Mayer, Alois Simon, Georg Halbert, Maria Dunzmann und die Sachverständigen Dr. Salvus und Johann Penko vorgeladen und wobei das Lokalaugenscheins-Protokoll, der Obductionsbefund, das Zeugenverhör-Protokoll mit Peter Brandmann, der Strafextract, Tauffchein und das Leumunds- und Vermögenszeugniß vorgelesen werden wollen. —

Vors. (zum Angekl.): Was haben Sie auf die soeben vernommene Anklage zu sagen?

Angekl.: Ich bin nicht schuldig.

Vors.: Sie sind berechtigt, der Anklage eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes ent-

gegenzustellen und nach Anführung jedes einzelnen Beweismittels Ihre Bemerkungen darüber vorzubringen.

Angekl.: Ich habe sonst nichts zu erwidern, als daß alles falsch ist, was in der Anklageschrift steht, und daß ich unschuldig bin.

Ich begab mich am genannten Tage vormittags um ungefähr 9 Uhr nach Y. zum Bezirksgerichte, da ich als Zeuge vorgeladen war. Um drei Uhr nachmittags wurde ich verhört. Um 5 Uhr machte ich mich auf den Heimweg nach Wittendorf, kehrte jedoch in dem eine halbe Stunde von Y. entfernten Wirthshause des Alois Grünwald ein. Dort trank ich drei Halbe Wein und verließ ziemlich berauscht etwa um 9 Uhr abends das Haus. Nach ungefähr zwei Stunden Weges kam ich nach Neudorf, und da ich schon müde war und kaum mehr weitergehen konnte, stieg ich auf den Heuboden des Anton Fröhlich, wo meine Geliebte Maria Dunzmann ihr Lager hat, und brachte bei ihr den Rest der Nacht zu. In der Früh ging ich nach Hause.

Vors.: Sind Sie auf Ihrem Wege von Algern nach Neudorf durch Obergereuth gegangen?

Angekl.: Allerdings, da ich stets nach der Fahrstraße ging. Obergereuth dürfte ich um 10 Uhr abends passirt haben.

Vors. (weist auf einen am Tische unter den corpora delicti liegenden Hut): Kennen Sie diesen Hut?

Angekl.: Nein.

Vors.: Sehen Sie den Hut auf!

Angekl. thut es.

Vors.: Der Hut paßt Ihnen vollkommen. Es liegen auch Zeugenausagen vor, daß Sie am 21. Jänner 1874 einen gleichen Hut am Kopfe hatten.

Angekl.: Das ist nicht wahr.

Vors.: Dieser Hut wurde am Morgen nach der That im Zimmer der Ermordeten gefunden.

Angekl.: Meinethwegen.

Vors.: Kennen Sie diese Zeugenvorladung? (weist eine Vorladung vor).

Angekl.: Ja. Es ist meine Vorladung. Ich habe den Zettel in der Kanzlei vorgewiesen und dann in den Hut gelegt. Wahrscheinlich ist der Zettel beim Aufsetzen des Hutes herausgefallen.

Vors.: Dieser Zettel wurde hinter dem Futter des ominösen Hutes gefunden, woraus hervorgeht, daß Sie den Hut am Thatorte verlassen haben.

Angekl.: Den von mir verlorenen Zettel hat muthmaßlich der Thäter gefunden.

Vors. (auf die am Tische der corpora delicti befindlichen Stiefel weisend): Kennen Sie diese Stiefel?

Angekl.: Ja, sie gehören mir.

Vors.: Die Spuren dieser Stiefel wurden gleich nach der That unter dem Fenster, aus welchem der Mörder heraussprang, wahrgenommen, da die Abdrücke in Bezug auf die Dimensionen, das Hufeisen, die Anzahl, Stellung und Reihenfolge der Nägel bis ins kleinste Detail mit den Stiefeln übereinstimmen.

Angekl.: Das ist ein reiner Zufall, daß der Thäter solche Stiefel hatte wie ich.

Vors.: Bei Ihrer Arretirung hat man eine Hautabschürfung an Ihrer linken Wange wahrgenommen. Woher haben Sie diese Verletzung bekommen?

Angekl.: Bei einer acht Tage vorher stattgehabten Kauferei.

Vors.: Der Bezirksgerichtsadjunct, der Sie einvernommen, und sein Schriftführer bestätigen aber, daß Sie am 21. Jänner nachmittags drei Uhr keine Verletzung im Gesichte hatten.

Angekl.: Das haben halt die Herren übersehen.

Vors.: Am Nagel der Ermordeten wurde ein Kopfhaar gefunden, das an Farbe und Dicke ganz Ihrem Kopfhaare gleicht.

Angekl.: Ein Haar gleicht dem andern.

Vors.: Am Heuboden, an dem Sie in der Nacht der That gewesen, wurde das geraubte Geld gefunden.

Angekl.: Schon möglich, aber ich habe es nicht hingebracht.

Vors.: Ich habe nichts mehr zu fragen.

Botant Landesgerichtsrath Dr. Fuchs: Hat Maria Dunzmann geschlafen, als Sie auf den Heuboden kamen?

Angekl.: Ja, aber ich habe sie aufgeweckt.

Hierauf wird zum Verhöre der Zeugen geschritten.

Zeuge Johann Mejak wird vorgerufen, vom Vorsitzenden über die Generalien befragt, beeidet und gibt sohin an:

In der Nacht vom 21. auf den 22. Jänner 1874 zwischen 11 und 12 Uhr wurde ich plötzlich durch ein Geschrei aus dem Schlafe geweckt. Ich eilte zum Fenster und vernahm ganz deutlich Hilferufe aus dem Hause der Witwe Anna Primus. Da die Genannte allein in ihrem Hause wohnt, konnten die Hilferufe nur von ihr ausgehen. Ich kleidete mich rasch und nur zur Noth an, verweilte dabei jedoch länger, weil ich in der Bestürzung nicht rasch meine Stiefel anbrachte. Mit einer Hacke bewaffnet eilte ich den Hügel hinauf zum Hause der Anna Primus und schrie unterwegs, um die Dorfbewohner zu allarmiren, fortwährend: „Zu Hilfe, Räuber!“ Als ich keuchend in die Nähe des Hauses kam, sah ich einen bloßköpfigen Mann beim Fenster des Eckstübels herausspringen. Ich verfolgte ihn, allein er hatte schon einen großen Vorsprung gewonnen,

weshalb ich von der Verfolgung um so mehr ablassen mußte, als ich leicht gekleidet war und mich der Frost schüttelte. Zum Hause der Anna Primus zurückgekehrt, fand ich dort den Karl Siber, Alois Ehrlich und mehrere Dorfbewohner. Ich, Siber und Ehrlich begaben uns in das Eckstübel der Anna Primus und fanden sie dort mit Blut übergossen mitten im Zimmer am Boden liegen. Sie war todt, jedoch noch ganz warm. Wir wollten uns im Zimmer umsehen, allein der Gemeinderath Siber untersagte es, damit die Gerichtscommission alles in unverändertem Zustande vorfände. Am nächsten Tage kam die Gerichtscommission und überzeugte sich, daß der in der Ecke des Zimmers stehende Schubladkasten erbrochen war und daß das Geld fehlte. Daß nemlich Geld im Kasten war, weiß ich ganz gewiß, weil ich am 21. Jänner 1874 gegenwärtig war, wie Georg Halbert der Witwe Anna Primus für eine ihm verkaufte Kuh 80 Gulden, bestehend in einer Fünzigguldennote und in drei Zehnern, bezahlte und Anna Primus dieses Geld in die obere Schublade steckte und diese absperrete.

Vors. (eine Fünzigguldennote und drei Zehner vorweisend): Ist Ihnen dieses Geld bekannt?

Zeuge: Ich habe das Geld damals nicht so genau angesehen, kann daher nicht mit Bestimmtheit sagen, daß das vorliegende Geld dasselbe sei, welches Halbert der Primus gegeben hat.

Vors.: Beschreiben Sie den Mann, der aus dem Fenster sprang.

Zeuge: Der Mann war mittelgroß, bloßköpfig, hatte hohe Stiefel und ein liches Rodenröckel. Im Gesichte habe ich ihn nicht gesehen.

Vors.: Sehen Sie sich den Angeklagten an.

Zeuge: Ich kenne den Angeklagten von früher. Der fragliche Mann hatte gerade solche Stiefel und gerade einen solchen Rock wie der Angeklagte. Er war auch von derselben Größe; da ich ihn nicht im Gesichte gesehen habe, kann ich nicht sagen, daß jener Mann der Angeklagte war.

Vors. (zum Angeklagten): Was haben Sie auf diese Aussage zu entgegnen?

Angekl.: Nichts.

Sohin wird der Zeuge Paul Siber vorgerufen und nach Beantwortung der allgemeinen Fragen be-
eidet. Derselbe erzählt, wie er in der fraglichen Nacht durch den Ruf: „Zu Hilfe, Räuber!“ aus dem Schlafe erweckt worden sei, sich rasch anleidete und in die Richtung eilte, aus welcher der Hilferuf ertönte. Beim Hause der Anna Primus sei er mit Alois Ehrlich zusammengetroffen. Bald darauf sei Johann Mejak stark erschöpft daher gekommen und habe erzählt, daß ein Räuber beim Fenster der Eckstube herausgesprungen sei und er ihn vergeblich verfolgt habe. Hierauf sei Zeuge mit Mejak und Ehrlich ins Eckstübel der Anna Primus gegangen, und dort habe man diese mit Blut bedeckt regungslos am Boden liegen gefunden. Neben ihr sei ein blutiges Holzschert gelegen. Zeuge habe sich überzeugt, daß Primus todt sei, und sohin die Thür abgesperrt, damit die Gerichtscommission alles in unverändertem Zustande finde. Da man vor dem Fenster deutlich Fußspuren im Schnee wahrnahm, habe er den Nachtwächter als Wache hinstirt, damit die Spuren nicht verwischt werden, und darauf habe er einen Eilboten zum Bezirksgerichte und Gendarmerieposten nach Y geschickt.

Das am Tische liegende Holzschert anerkennt Zeuge als dasjenige, welches neben der Leiche gelegen war.

Der Angeklagte hat auf diese Aussage nichts zu erwidern.

Der sohin vorgerufene und beeidete Zeuge Alois Ehrlich bestätigt die Angaben des Paul Siber, worauf der Angeklagte nichts erwidert.

Es wird nun der Zeuge Georg Halbert vorgerufen und nach Beantwortung der allgemeinen Fragen beeidet. Dieser Zeuge sagt aus, er habe am Nachmittage des 21. Jänner 1874 der Witwe Anna Primus in ihrem Hause, und zwar im Eckstübel, als Rauffschilling für eine Kuh 80 fl., und zwar eine Fünziggulden-Staatsnote und drei Zehngulden-Banknoten, in Gegenwart des Johann Mejak ausbezahlt und gesehen, daß Anna Primus das Geld in die obere Schublade des Kastens legte und die Lade absperrete.

Vors. (eine Fünziggulden-Staatsnote und drei Zehngulden-Banknoten vorweisend): Ist Ihnen dieses Geld bekannt?

Zeuge: Ich habe dieses Geld schon beim Herrn Untersuchungsrichter gesehen. Die Staatsnote zu 50 fl. erkenne ich mit voller Bestimmtheit als diejenige, welche ich am fraglichen Nachmittage der Witwe Anna Primus gegeben habe, weil auf der Rückseite mein eigenhändig geschriebener Name steht. Die drei Zehngulden-Banknoten sehen genau so aus, wie jene, die ich der genannten Witwe gegeben habe.

Der Vorsitzende läßt die Fünzigguldennote unter den Geschwornen circuliren, die sich überzeugen, daß auf der Rückseite der Name „Halbert“ geschrieben steht, und sohin die Note zurückgeben.

Vors. (zum Angeklagten): Haben Sie auf die Aussage dieses Zeugen etwas zu erwidern?

Angekl.: Nein.

Die darauf einzeln vorgerufenen und beeideten Zeugen Bartelmä Jenar und Peter Meninger sagen übereinstimmend wie in der Voruntersuchung aus, daß der Angeklagte am 21. Jänner 1874 einen Hut trug, welcher dem am Tische liegenden, ihnen vorgewiesenen Hute vollkommen gleich, wogegen er am 22. Jänner 1874 einen ganz anderen, abgetragenen Hut am Kopfe hatte.

Der Angeklagte entgegnet darauf, daß diese Angabe unwahr sei.

Die sogleich einzeln vorgerufenen und beeideten Zeugen Victor Mayer und Alois Simon bestätigen übereinstimmend, daß der Angeklagte am 21. Jänner nachmittags, als er beim Bezirksgerichte in Y verhört wurde, keine Verletzung im Gesichte hatte. Auf das Aussehen des Hutes, den der Angeklagte damals bei sich hatte, wissen sich die Zeugen nicht zu erinnern.

Der Angeklagte entgegnete darauf, daß die Zeugen ihn zu wenig angeschaut haben, sonst würden sie die Hautwunde an seiner Wange sicher bemerkt haben.

Der Zeuge Alois Grünwald, Wirth in Algern, und der Zeuge Magdalena Pfeifer, dessen Kellnerin, bestätigen eidlich, daß der Angeklagte am 21. Jänner 1874 nachmittags ungefähr um 6 Uhr in das Wirthshaus kam und dort einige Halbe Wein trank. Er habe ungefähr um 10 Uhr das Lokale verlassen, ohne daß an ihm eine Trunkenheit zu bemerken gewesen wäre.

Botant Landesgerichtsrath Biller (zum Zeugen Alois Grünwald): Wer war damals noch im Gastlokale?

Zeuge: Ich weiß mich nur auf Georg Halbert zu erinnern. Dieser hatte eine Kuh bei mir eingestallt, die er einige Stunden vorher von der Witwe Anna

Primus gekauft hatte. Er hat mir, während er seinen Wein trank, vom Kaufe erzählt und auch gesagt, daß er für die Kuh 80 fl. bar bezahlt habe.

Willer: Hat Peter Brandmann dieses Gespräch hören können?

Zeuge: Allerdings, weil er in unmittelbarer Nähe saß.

Willer (zu Georg Halbert): Ist diese Angabe des Alois Grünwald richtig?

Halbert: Vollkommen.

Vors. (zum Angeklagten): Was haben Sie hierauf zu entgegnen?

Angekl.: Ich habe von diesem Kuhkaufe nicht ein Wort gehört.

Hierauf wird der Zeuge Maria Dunzmann vorgerufen, nach Beantwortung der allgemeinen Fragen beeidet und gibt sohin im Gegenstande an:

Auf dem Heuboden meines Dienstherrn ist eine fensterlose Kammer mit Bretterwänden, in welcher ich meine Habseligkeiten aufbewahrt habe und in der ich gewöhnlich schlafe. Am 21. Jänner legte ich mich um 9 Uhr in dieser Kammer schlafen und schlief, von der Arbeit ermüdet, bald ein. Als ich aus dem ersten Schlafe erwachte, sah ich meinen Liebhaber Peter Brandmann am Rande meines Bettes sitzen. Er blieb dann bis 5 Uhr früh bei mir.

Vors.: Wann erwachten Sie aus dem ersten Schlafe?

Zeuge: Das kann ich nicht bestimmt sagen.

Vors.: Wie lange pflegt Ihr erster Schlaf zu dauern?

Zeuge: Vier Stunden und oft noch mehr.

Vors.: Demnach mußte es schon 1 Uhr nach Mitternacht gewesen sein, als Sie in der fraglichen Nacht erwachten?

Zeuge: Jedenfalls.

Vors.: War es wol möglich, daß Sie um 1 Uhr nachts im Verschlage jemanden sehen konnten?

Zeuge (stocket).

Vors.: Ich erinnere Sie an den abgelegten Eid. Sprechen Sie die Wahrheit.

Zeuge (zum Angeklagten gewendet): Ich kann dir nicht helfen. Meine Seele ist mir lieber als du. (Zum Vorsitzenden:) Es dämmerte bereits der Morgen, als Brandmann zu mir kam. Ich hätte dies gleich gesagt, aber ich fürchte mich vor Brandmann.

Vors.: Haben Sie damals nichts auffallendes an Brandmann bemerkt?

Zeuge: O ja. Brandmann war blutig im Gesichte, sehr aufgereggt und benahm sich ganz anders als sonst. Ich dachte mir, daß er irgendwo gerauft habe.

Vors.: Hat Ihnen Brandmann keine Mittheilung gemacht, von wo er gekommen sei und was er gemacht habe?

Zeuge: Kein Wort hat er erzählt.

Vors. (zum Angeklagten): Was haben Sie auf diese Aussage zu erwidern?

Angekl.: Ich bin schon lange am Bette gelegen, bevor die Marie wach geworden ist. Ich war vom Wege müde und zudem ziemlich berauscht, daher ist es erklärlich, daß ich wenig sprach.

Geschworne Jerab (zu Dunzmann): Hatte Brandmann damals einen Hut auf?

Dunzmann (nach einigem Nachdenken): Mir scheint nicht. — Nein, er hatte keinen Hut.

Angekl.: Mein Hut lag auf deiner Kiste.

Der Vorsitzende verliest sohin das Lokalaugen-scheins-Protokoll, das die in der Anklageschrift berührten Feststellungen, insbesondere eine genaue Beschreibung des Hauses der Anna Primus und dessen Umgebung, der Lokalitäten im Hause und speciell des Eckstübels, in dem die That geschah, der Lage des Hauses, des Zeichnams der Anna Primus, der Kleidung, des Mord-instrumentes, des Schubladkastens, der Einbruchsspuren, der Blutflecken an den Gegenständen in der Schublade, der Stiefelabdrücke vor dem Fenster u. s. w. enthält, sohin die Umstände detaillirt bespricht, unter welchen die Arretirung des Angeklagten und die Auffindung des Geldes auf dem Heuboden des Anton Fröhlich erfolgte. Während der Verlesung jenes Theils des Thatbestands-erhebungs-Protokolls, das von den Fußspuren handelt, befehen sich die Geschwornen die Stiefel, welche der Beschuldigte in der fraglichen Nacht anhatte, und wird vom Vorsitzenden deducirt, daß die vor der Verhaftung des Angeklagten constatirten Fußspuren, rücksichtlich die im Schnee vorgefundenen Stiefeleindrücke den Stiefeln des Angeklagten vollkommen entsprechen, daß insbesondere der zweite Nagel am linken Hufeisen fehlt und die Sohle des linken Stiefels am Rande mit acht Nägeln beschlagen ist, von welchen die ersten sieben je $\frac{1}{2}$ Zoll, der achte Nagel vom siebenten aber einen Zoll entfernt ist, u. s. w.

Vorsf. (zum Angeklagten): Was haben Sie auf die Aussage dieses stummen und doch beredten Zeugen zu erwidern?

Angekl. schweigt.

Der Vorsitzende verliest sohin das Obductions-protokoll und constatirt, daß an der Leiche der Anna Primus außer fünf Hautabschürfungen im Gesichte und

zwei Hautrißern am Halse ein $3\frac{1}{2}$ Zoll langer, am linken Ohrrande beginnender, bis zum Scheitel reichender Sprung des Seitenwandbeines und diesem entsprechend ein $3\frac{1}{2}$ Unzen wiegendes Blutextravasat nebst partieller Zertrümmerung der Gehirnsubstanz gefunden wurde. Nach Verlesung des Obductionsbefundes tritt Wundarzt Jenko ab, worauf Dr. Salvus vernommen wird.

Vors.: Was haben Sie auf die Verlesung des Befundes zu erwidern.

Dr. Salvus: Der Befund ist richtig aufgenommen, wie ich ihn dictirte. Ich habe demselben nichts beizusetzen.

Vors.: Wie qualificiren Sie die im Befunde angeführten Verletzungen?

Dr. Salvus: Die Hautabschürfungen im Gesichte und am Halse sind einzeln und im Zusammenhange an und für sich, so wie in Rücksicht auf die Dauer der Heilung und Berufsunfähigkeit leichte Verletzungen. Dagegen ist der Sprung des Seitenwandbeines und das diesem entsprechende Blutextravasat im Gehirne, verbunden mit der partiellen Zertrümmerung der Gehirnsubstanz, eine absolut tödtliche Verletzung, d. h. eine solche, welche unter allen Umständen in wenigen Minuten infolge des gewaltigen Druckes auf das Gehirn den Tod durch Gehirnlähmung nach sich ziehen mußte. Beigebracht wurde die Verletzung durch einen mit großer Gewalt und mit einem schweren stumpfen Instrumente, z. B. mit dem vorliegenden Scheite, auf den Kopf geführten Schlag. Daß nur ein Schlag geführt wurde, geht mit Wahrscheinlichkeit daraus hervor, weil an der Kopfhaut, entsprechend dem Sprunge, nur eine geröthete Stelle gefunden wurde. Uebrigens ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß mehrere Streiche geführt worden sind.

Vors.: Läßt sich aus dem Obductionsbefunde deduciren, wie beschaffen der Angriff gegen Anna Primus gewesen sein mochte?

Dr. Salvus: Da Anna Primus im Nachtgewande mitten im Zimmer liegen gefunden wurde und keine Spuren hinweisen, daß sie vom Bette weggeschleppt worden sei, ist anzunehmen, daß dieselbe aus dem Bette sprang, als der Mörder beim Fenster hereinstieg, und von demselben gefaßt wurde, bevor es ihr gelang, die Thür zu gewinnen. Da weiters die Hautabschürfungen noch bei Lebzeiten der Anna Primus entstanden sein mußten, dieselbe aber nach dem Schlage sogleich bewußtlos zu Boden gesunken war und nach wenigen Minuten den Geist aushauchte, muß angenommen werden, daß sie die Hautabschürfungen früher erlitt als den tödtlichen Schlag, daß sie demnach mit dem Thäter früher im Handgemenge war, bevor er ihr den Schlag beibrachte. Dafür spricht auch die Configuration der fünf Hautabschürfungen, welche den fünf Fingernägeln entsprechen, die Hautabschürfungen am Halse und der Umstand, daß ein fremdes Kopfhaar am Nagel der Getödteten gefunden wurde. Meiner Ansicht nach wurde daher Anna Primus, als sie zur Thür eilen wollte, vom Thäter erfaßt, worauf beide handgemein wurden. Der Thäter muß sich sohin losgerissen, zum Streiche ausgeholt und den tödtlichen Streich geführt haben, worauf Anna Primus regungslos zu Boden stürzte.

Vors.: Sie haben das an der Leiche gefundene Kopfhaar mit den Haaren des Beschuldigten verglichen. Finden Sie eine Aehnlichkeit heraus?

Dr. Salvus: Der bloße Augenschein zeigt, daß das an der Leiche gefundene Haar den Kopfhaaren des

Angeklagten in Bezug auf Farbe und Dichte gleicht. Noch deutlicher kann man dies mit einem Mikroskope sehen.

(Hierauf wird das bei der Leiche gefundene Haar und ein Haar des Angeklagten unter ein Mikroskop gelegt und den Geschwornen zur Besichtigung gegeben.)

Der dahin vorgerufene Wundarzt Jenko gibt sein Gutachten ganz im Sinne des Dr. Salvus ab.

Der Angeklagte hat darauf nichts zu entgegnen.

Der Vorsitzende verliest nun das beim Bezirksgerichte Y aufgenommene Zeugenverhör=Protokoll mit Peter Brandmann, den Tauffchein, Strafextract und das Leumunds= und Vermögenszeugniß des Peter Brandmann, in welch' letzterem dieser als ein übel berüchtigtes, böses und gefährliches Individuum ohne Vermögen geschildert wird.

Vors. (zum Zeugen Johann Mejak): War es in der Nacht vom 21. auf den 22. Jänner 1874 licht oder finster.

Zeuge: Es war eine schöne mondhelle Nacht, in der man leicht selbst in die Ferne sah.

Vors.: Wie fanden Sie die Hausthür bei Anna Primus, als Sie mit Siber und Ehrlich ins Haus gingen.

Zeuge: Die Hausthür war versperrt. Ich wußte jedoch, daß der Schlüssel in dem Vorhause bei der Thür liege, griff unter der Thür hinein, zog den Schlüssel heraus und sperrte auf. Der Thäter muß daher durch das Fenster in die Eckstube gekommen sein.

Vors.: Wenn niemand eine Frage zu stellen hat, so erkläre ich das Beweisverfahren für geschlossen.

Der Gerichtshof zieht sich zur Berathung der Fragen zurück.

Nach dem Wiedererscheinen verliest der Vorsitzende nachstehende, über Berathung mit dem Gerichtshofe festgestellte Fragen:

Erste Frage: Ist der Angeklagte Peter Brandmann schuldig, am 21. Jänner 1874 zwischen 11 und 12 Uhr nachts gegen Anna Primus in deren Hause zu Obergereuth in der Absicht, sie zu tödten und sich sohin ihres Geldes zu bemächtigen, dadurch, daß er mit einem schweren Holzscheite einen Schlag auf ihren Kopf führte, derart gehandelt zu haben, daß daraus deren Tod erfolgte?

Zweite Frage (Zusatzfrage für den Fall der Bejahung der ersten Frage): Hat sich Peter Brandmann sohin des Geldes der Anna Primus, bestehend in einer Staatsnote zu 50 fl. und drei Banknoten zu 10 fl., zusammen 80 fl., bemächtigt?

Nachdem von den Parteien gegen die Fragen keine Einwendungen erhoben wurden, erhält der Staatsanwalt das Wort zur Stellung des Schlufantrages.

Der Staatsanwalt gibt zuerst einen geschichtlichen Ueberblick des Vorfalles in der Nacht vom 21. auf den 22. Jänner 1874 und der Ereignisse des darauf folgenden Tages und fährt dann fort:

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Anna Primus auf gewaltsame Art und zwar durch eine fremde Hand ums Leben kam. Der juridische Beweis hiefür liegt in dem Obductionsbefunde und in dem darauf gestützten Gutachten der Experten, laut welchem die der Anna Primus durch einen Schlag mit einem Holzscheite beigebrachte Kopfwunde eine absolut tödtliche, d. h. eine solche Verletzung war, welche den Tod derselben unter allen Umständen zur Folge haben mußte. Es liegt also eine Handlung vor, aus welcher der Tod eines Menschen hervorgegangen ist. Die weitere Frage ist

nun die, ob diese Handlung in der Absicht, a) die Anna Primus zu tödten und b) sich sohin ihres Geldes zu bemächtigen, verübt worden ist. Die Herren Geschwornen werden das eine wie das andere bejahen müssen, wenn sie vorerst auch gar keine Rücksicht auf die subjectiven Anzeigen, die gegen den Angeklagten vorliegen, nehmen, sondern nur die Umstände, unter welchen die That geschehen ist, in Erwägung ziehen. In der ersten Richtung liegt vor, daß auf das Haupt der Anna Primus mit einem schweren Holzschelte ein Schlag, und zwar mit so außerordentlicher Gewalt geführt wurde, daß nicht nur das Seitenwandbein sprang, sondern sogar ein Theil der Gehirnmasse zertrümmert wurde. Es liegt daher die Absicht zu tödten schon in der Handlung selbst. In der zweiten Richtung ist durch den gerichtlichen Augenschein constatirt, daß die obere Schublade, in welche Anna Primus am Nachmittage vor der That laut den Aussagen des Georg Halbert und Johann Mejak 80 fl. gelegt hatte, erbrochen und das Geld herausgenommen wurde. Es ist weiters constatirt, daß die Gegenstände in der besagten Schublade mit Blut befleckt waren, woraus gefolgert werden muß, daß sich der Thäter des Geldes nach vollbrachtem Morde bemächtigt, demnach sein Opfer, in der Absicht es zu berauben, gemordet habe.

Wenn nun die Herren Geschwornen die Frage, ob gegen Anna Primus um die angegebene Zeit in der Absicht, sie zu tödten und sohin zu berauben, der Schlag auf den Kopf geführt wurde, aus welchem ihr Tod hervorgegangen ist, bejahen, so werden sie die weitere Frage zu beantworten haben, ob der Angeklagte die fragliche Handlung verübt hat. Bejahen Sie diese Frage, dann haben Sie auch entschieden, daß der Angeklagte die That in mörderischer und räuberischer

Absicht verübt und nach vollbrachtem Morde die 80 fl. wirklich geraubt hat. Und diese Frage, meine Herren, werden Sie bejahen müssen, denn der Verdachtsgründe und Beweise liegen gegen den Angeklagten so viele vor, daß ein Zweifel an seiner Schuld gar nicht aufkommen kann.

Ich verweise in dieser Richtung vorerst auf den Hut, der am Thatorte in der Nähe der Leiche gefunden wurde, und auf den Vorladungszettel, der sich in diesem Hute befand. Der Zettel war erwiesenermaßen am Nachmittage vor der That im Besitze des Angeklagten. Wie kam er nun in die Nähe der Leiche, wenn nicht der Angeklagte am Thatorte war? Und wenn dies der Fall war, wer anders konnte den Mord verübt haben?

Es haben aber auch die Zeugen Alois Ehrlich und Bartelmä Fenar bestätigt, daß der Angeklagte am 21. Jänner einen Hut trug, der dem am Thatorte gefundenen vollkommen gleich, wogegen er am nächsten Tage einen andern Hut am Kopfe hatte. Erwägt man nun, daß Johann Mejak den Thäter ohne Kopfbedeckung beim Fenster herauspringen sah, daß der Angeklagte ohne Hut einige Stunden nach der That zu Maria Dunzmann kam, und bringt man das mit dem Vorladungszettel in Zusammenhang, so ist wol jeder Zweifel darüber ausgeschlossen, daß der Angeklagte allein und unter Umständen am Thatorte war, welche es geradezu unmöglich machen, daß ein Anderer die That hätte verüben können.

Dieser Umstand allein genügt zur Ueberweisung des Angeklagten; allein wir haben noch weitere, ebenso untrügliche Schuldbeweise. Der Angeklagte ist nemlich derjenige Mann, der die Fußspuren vor dem Hause der Anna Primus zurückgelassen hat, jene Fußspuren,

die unter dem bewußten Fenster begannen und sich am Rücken der Berglehne bis zum Fußsteige verfolgen ließen; er ist also jener Mann, den Mejak wenige Minuten nach Verübung der Schauderthat beim Fenster herausspringen sah, der somit die That verübte, und als er die Hilserufe Mejaks vernahm, mit Rücklassung des ihm im Handgemenge mit seinem Opfer vom Kopfe gefallenen Hutes beim Fenster hinaussprang und die Flucht ergriff. Daß dieselben Stiefel, welche der Angeklagte in jener schrecklichen Nacht anhatte, die fraglichen Spuren setzten, brauche ich wol nicht weiter zu erörtern, da sich die Herren Geschwornen von der Richtigkeit dieser Behauptung heute durch eigene Anschauung überzeugt haben.

Aber auch der weitere Umstand, daß nach dem Ausspruche der Experten eine Gegenwehr vonseite der Anna Primus stattfand, in Verbindung damit, daß der Angeklagte in der fraglichen Nacht eine Verletzung im Gesichte, die durch Fingernägel erzeugt wurde, erlitt — dieser Umstand ist durch die Aussagen der Zeugen Victor Mayer und Alois Simon einerseits, die bestätigen, daß der Angeklagte am 21. Jänner nachmittags keine Verletzung im Gesichte hatte, und durch die Aussage der Maria Dunzmann, welche die von der Gerichtscommission am 22. Jänner am Angeklagten constatirte Hautabschürfung bereits einige Stunden nach der That wahrnahm, erwiesen, — sowie das am Fingernagel der Ermordeten gefundene Haar, welches den Haaren des Angeklagten vollständig gleicht, deutet darauf hin, daß der Angeklagte und kein Anderer der Thäter ist.

Es wurden aber weiters auch die geraubten Gegenstände an einem Orte gefunden, an dem der Angeklagte kurze Zeit nach Verübung der That sich auf-

gehalten hat. Die Fünziggulden=Staatsnote wenigstens, die am Heuboden in Neudorf gefunden wurde, ist erwiesenermaßen diejenige, welche Georg Halbert am Nachmittage vor der That der Anna Primus gegeben; denn er erkannte sie ja genau an seinem Namen, den er eigenhändig auf ihre Rückseite geschrieben hatte. Der Angeklagte war also auch im Besitze des geraubten Geldes.

Erwägt man noch weiters, daß die Angaben des Angeklagten in Bezug auf den Grad seiner Trunkenheit; in Bezug auf die Zeit, zu welcher er die Verletzung auf der Wange erlitten hat; in Bezug auf den Hut, sowie rücksichtlich der Stunde, um welche er zu Maria Dunzmann kam, erwiesenermaßen falsch sind; daß er nach der That bei Maria Dunzmann im Zustande höchster Aufregung war, die nur in dem erwachten Gewissen ihre Aufklärung finden kann; erwägt man weiter, daß der Angeklagte das Gespräch des Georg Halbert mit dem Wirthe Alois Grünwald über den Kuhkauf gehört hat und auf diese Weise zur Kenntniß gekommen ist, daß die allein in ihrem Hause wohnende alte Wittwe Anna Primus 80 fl. Geld bekommen habe; erwägt man endlich, daß der Angeklagte bereits wegen Verbrechen abgestraft wurde, die auf Rohheit und Gewinnsucht beruhen, und auch von der Polizeibehörde als ein böser und gefährlicher Mensch geschildert wird: so kann man unmöglich auch nur dem leisesten Zweifel an seiner Schuld Raum geben. Ich hege daher die volle Ueberzeugung, daß die Herren Geschwornen beide an sie gestellte Fragen einstimmig bejahen werden.

Sohin erhält der Privatbetheiligte Anton Mehar das Wort. Derselbe schließt sich den Ausführungen der Staatsanwaltschaft an.

Der Angeklagte sagt hierauf: Ich bin unschuldig, machen Sie aus mir, was Sie wollen.

Sohin nimmt der Bertheidiger das Wort und sagt: In objectiver Richtung werden die Herren Geschwornen zu erwägen haben, ob vorliegend wol ein Mord vorliege, d. h. ob der Thäter wirklich die Absicht hatte, die Anna Primus zu tödten. Diese Absicht ist nicht so evident, wie die Staatsanwaltschaft meint; denn gerade die Beschaffenheit des gewählten Werkzeuges deutet darauf hin, daß es dem Thäter nicht um die Tödtung der Anna Primus, sondern nur um ihre Betäubung zu thun war, da er im ersten Falle sicher ein Messer, eine Hacke oder ein anderes Instrument gewählt hätte, mit dem sich leichter und sicherer tödtliche Verletzungen beibringen lassen.

Ebenso zweifelhaft aber ist es auch, ob die Handlung, durch welche Anna Primus ums Leben kam, in der Absicht unternommen wurde, sich ihrer beweglichen Sachen zu bemächtigen, da ja der Fall ganz gut denkbar ist, daß das Geld bereits genommen war, bevor Anna Primus aus dem Schlafe erwachte, und daß somit die Tödtung der Genannten nur in der Absicht, die Entdeckung zu verhindern, die Flucht zu ermöglichen oder sich im Besitze des entwendeten Gutes zu erhalten, geschehen ist. Wäre dies der Fall, dann könnte nicht einmal von einem Raube, geschweige denn von einem Raubmorde die Rede sein, sondern wir hätten es nur mit einem Diebstahle in Concurrnz mit einem Todtschlage — wenn nicht die mörderische Absicht, in welchem Falle es gemeiner Mord wäre, angenommen würde — zu thun. Daß der Thäter zuerst den Schubladkasten erbrach und das Geld nahm, und daß Anna Primus erst in Folge des Lärms erwachte und aus dem Bette sprang, daß es demnach der Thäter zunächst nur auf einen Diebstahl abgesehen hatte, wird auch dadurch wahrscheinlich gemacht, daß zwischen dem Mo-

mente, in welchem Johann Mejak den Hilferuf der Anna Primus vernahm, und jenem, in dem der Thäter durch das Geschrei des Johann Mejak zur Flucht durch das Fenster veranlaßt wurde, ein zu geringer Zeitraum liegt, als daß der Thäter innerhalb desselben die Schublade hätte erbrechen und das Geld stehlen können.

Es ist also in unserem Falle weder die räuberische noch die mörderische Absicht evident, und es werden demnach die Herren Geschwornen, wenn sie weder die eine noch die andere Absicht für erwiesen halten, die Hauptfrage verneinen müssen, in welchem Falle sich die Zusatzfrage ohnehin beheben würde.

Was nun die Frage der Thäterschaft anbelangt, so kann auch die Vertheidigung nicht verkennen, daß wirklich triftige und schwerwiegende Verdachtsgründe gegen den Angeklagten vorliegen. Indessen werden die Herren Geschwornen doch zu erwägen haben, ob die geltend gemachten Verdachtsgründe thatsächlich zutreffen. So würde der schwerwiegende Verdachtsgrund, den die Anklage aus der Auffindung des Vorladungszettels am Thatorte ableitet, seine Bedeutung ganz verlieren, wenn der Angeklagte den Zettel wirklich beim Austritte aus der Kanzlei aus dem Hute gestreut hätte.

Die Geschichte mit dem Hute ist von minderer Bedeutung, da es nicht erwiesen ist, daß mein Client den fraglichen Hut je besessen hat, bloße Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten aber zur Begründung der richterlichen Ueberzeugung nicht hinreichen.

Die Uebereinstimmung der vor dem Hause der Erschlagenen aufgefundenen Fußspuren mit den Stiefeln des Angeklagten ist allerdings sehr gravirend, allein die Möglichkeit eines Zufalles, daß nemlich eine

andere Person gerade solche Stiefel getragen hat, ist denn doch nicht ausgeschlossen.

Der Umstand, daß auf dem Heuboden des Anton Fröhlich die der Anna Primus abhanden gekommene Fünziggulden=Staatsnote gefunden wurde, kann als Verdachtsgrund gegen meinen Klienten deshalb nicht geltend gemacht werden, weil von ihm zwar erwiesen ist, daß er in der Dachkammer des fraglichen Heubodens, nicht aber, daß er an jenem Orte war, wo das Geld gefunden wurde.

Auch das Parere der Sachverständigen, daß das an der Leiche gefundene fremde Haar in Bezug auf Farbe und Dicke mit den Kopshaaren des Angeklagten übereinstimme, ist von keinem Belange für den Schuldbeweis, weil die Identität der fraglichen Haare nicht behauptet wird, auch gar nicht erwiesen werden kann, da ein blondes Haar einem andern blonden Haare gleich schaut und in der Regel die Haare verschiedener Personen gleich dick sind oder doch wenigstens leicht gleich dick sein können.

Die Abstrafung meines Klienten wegen schwerer Beschädigung und wegen Diebstahls kann wol nicht besonders ins Gewicht fallen, denn ein Käufer und Dieb braucht noch immer kein Mörder oder Räuber zu sein.

Auch der Umstand, daß Georg Halbert den Kauf dem Wirths Grünwald mittheilte, wäre nur dann von Belang, wenn erwiesen wäre, daß der Angeklagte auf das Gespräch aufmerksam und die Erzählung verstanden hätte.

Die Verletzung im Gesichte endlich kann sich mein Klient leicht durch einen Fall beim Nachhausegehen, nachdem er nemlich das Grünwald'sche Wirthshaus in betrunkenem Zustande verlassen hatte, zugezogen haben, wie auch seine Aufregung und Mattigkeit, die

er am frühen Morgen des 22. Jänner in der Kammer seiner Geliebten zur Schau trug, ganz gut der schlaflos zugebrachten Nacht und der durch den Genuß geistiger Getränke und den weiten Weg herbeigeführten Erschöpfung zugeschrieben werden kann.

In jedem Falle werden die Herren Geschwornen gut thun, auch die zugunsten meines Klienten sprechenden Umstände einer genauen Erwägung zu unterziehen, und im Falle als sie von seiner Schuld nicht vollkommen überzeugt sind, die Frage I zu verneinen, zumal ein Schuldspruch gerade im vorliegenden Falle verhängnißvoll werden könnte.

Da die Staatsanwaltschaft nichts zu entgegnen hat, erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen und gibt nachstehendes Resumé: Daß Anna Primus in der Nacht vom 21. auf den 22. Jänner 1874 auf gewaltsame Art und durch fremde Hand ums Leben gekommen ist, dürfte sich aus der Aussage des Zeugen Johann Mejak, welcher ihre Hilferufe vernommen hat, aus den Aussagen des genannten Zeugen und der Zeugen Paul Siber und Alois Ehrlich, welche die Genannte mitten im Zimmer am Boden mit Blut bedeckt und todt liegen fanden, während neben ihr ein blutiges Holzscheit lag, sowie aus dem Obductionsbefunde und dem darauf basirten Gutachten der Experten, laut welchem Anna Primus eine absolut tödtliche Kopfwunde erlitten hat, mit Sicherheit gefolgert werden können. In Bezug auf die Frage, ob der Angeklagte der Anna Primus den tödtlichen Streich mit dem Holzscheite versetzt hat, hat die Hauptverhandlung nachstehende Momente ergeben: Es wurde l. am Thatorte ein Hut vorgefunden, hinter dessen Futter ein auf den Angeklagten lautender Vorladungszettel gesteckt war. Der Angeklagte hat nun selbst zu-

gegeben, daß er mit dieser Vorladung am Nachmittage des 21. Jänner beim Bezirksgerichte in Y sich zum Zeugenverhöre gemeldet habe, wie es auch Thatsache ist und sich aus dem zur Verlesung gebrachten Verhörsprotokolle ergibt, daß er um die besagte Zeit dort als Zeuge einvernommen wurde. Der Angeklagte behauptet nun, daß er den Zettel muthmaßlich beim Heraustreten aus der Kanzlei, als er den Hut aufsetzte, verloren habe. Die Herren Geschwornen werden nunmehr zu ermessen haben, ob diese Angabe Glauben verdiene.

In Bezug auf den Hut hebe ich hervor, daß nach den Aussagen der Zeugen Bartelmä Fenar und Peter Meninger der Angeklagte am 21. Jänner einen dem am Thatorte gefundenen Hute gleichen Hut trug, wogegen er am andern Tage einen andern abgetragenen Hut am Kopfe hatte; daß nach Angabe des Johann Mejak der Mann, der unmittelbar nach der That zum Fenster hinausprang, bloßköpfig war, und daß der Angeklagte nach Angabe des Zeugen Maria Dunzmann nichts am Kopfe hatte, als er in der Morgendämmerung bei ihr am Heuboden war. Dagegen muß ich constatiren, daß die Zeugen Fenar und Meninger die Identität des am Thatorte gefundenen Hutes mit jenem Hute, den der Angeklagte am 21. Jänner trug, nicht zu bestätigen vermochten.

Richtig ist es, daß der Angeklagte sich in Bezug auf den weiteren Verdachtsgrund, daß er nemlich die an ihm am 22. Jänner constatirte Verletzung bereits am 21. Jänner und schon früher gehabt habe, falsch verantwortet hat, da die Zeugen Victor Mayer und Alois Simon mit voller Bestimmtheit angeben, daß er am Nachmittage des 21. Jänner keine Verletzung

im Gesichte hatte. Die Herren Geschwornen werden nunmehr zu ermessen haben, ob der Umstand, daß der Angeklagte in der Zeit vom Nachmittage bis zum Frühmorgen des nächsten Tages, um welche Zeit Maria Dunzmann die Verletzung an der Wange wahrnahm, verletzt worden sein mußte, mit der Gewaltthat an Anna Primus im Zusammenhange stehe, wobei Sie auch zu berücksichtigen haben werden, daß nach dem Obductionsbefunde Spuren einer Gegenwehr vorhanden waren, worauf übrigens auch der Umstand hindeutet, daß an einem Fingernagel der Getödteten ein fremdes Haar gefunden wurde.

Ich muß hiebei auch hervorheben, daß die Sachverständigen die volle Gleichheit des an der Leiche gefundenen Haares mit den Haupthaaren des Angeklagten in Bezug auf Farbe und Dicke bezeugten. Ob aber diese Kennzeichen hinreichen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß jenes an der Leiche gefundene Haar vom Haupte des Angeklagten herrühre, ist eine andere Frage, deren Lösung ich Ihnen anheimstellen muß.

Daß die bei der Lokalerhebung entdeckten Fußspuren bis ins kleinste Detail mit den Stiefeln des Angeklagten übereinstimmen, haben die Herren Geschwornen, welche die Beschreibung der Stiefeleindrücke mit den Stiefeln des Angeklagten verglichen haben, zu constatiren die Gelegenheit gehabt. Sie werden nunmehr zu erwägen haben, ob nicht durch einen allerdings merkwürdigen Zufall vielleicht eine dritte Person in den Besitz von ganz gleichen Stiefeln gelangt war, oder ob die Möglichkeit eines solchen Zufalls auszuschließen und somit anzunehmen sei, daß der Angeklagte es war, der dort die Fußspuren setzte.

Thatsache ist es weiters, daß die Fünziggulden-Staatsnote, die auf dem Heuboden des Anton Fröhlich

gefunden wurde, dieselbe ist, welche am Nachmittage vor der That Anna Primus von Georg Halbert erhalten hatte, da sie ja dieser an dem auf die Rückseite eigenhändig geschriebenen Namen erkannte. Dagegen ist es richtig, daß das Geld nicht in der Kammer, in der der Angeklagte erhobenermaßen war, sondern vor der Kammer im Stroh versteckt gefunden wurde. Die Herren Geschwornen werden daraus jedenfalls ihre Schlüsse ziehen, insbesondere wenn es sich um die Beantwortung der Frage handelt, ob der Angeklagte die 80 Gulden aus der Schublade genommen habe.

In wie weit die Angaben der Maria Dunzmann, daß der Angeklagte, als er zu ihr auf den Heuboden kam, sehr aufgereggt war und ein ungewöhnliches Benehmen an den Tag legte, mit der Schuld des Angeklagten im Zusammenhange stehen, muß der Beurtheilung der Herren Geschwornen überlassen bleiben.

Von Wichtigkeit ist weiters der von den Zeugen Alois Grünwald und Georg Halbert bestätigte Umstand, daß der Angeklagte gegenwärtig war, als Halbert dem Grünwald vom Kuhkaufe und von der Zahlung des Kaufpreises pr. 80 Gulden erzählte. Es ist also allerdings möglich, daß der Angeklagte auf diese Art in Erfahrung gebracht hat, daß die allein in ihrer Keusche wohnende gebrechliche Witwe Primus im Besitze von 80 Gulden war, es ist aber auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Angeklagte vom fraglichen Gespräche nichts gehört hat.

Endlich ist es Sache der Herren Geschwornen, zu beurtheilen, ob aus den bisherigen Abstrafungen des Inculpaten, die actenmäßig constatirt sind, so wie aus dem ungünstigen Leumundszeugnisse auf die Capacität desselben zur Verübung der in Rede stehenden

That geschlossen werden dürfe. In Bezug auf die Absicht, aus welcher die Handlung gegen Anna Primus unternommen wurde, werden die Herren Geschwornen die Frage zu beantworten haben, ob derjenige, der einem Andern mit einem schweren Holzseite einen so heftigen Schlag auf den Kopf versetzt, daß er ihm damit die Hirnschale sprengt und das Gehirn theilweise zertrümmert, lediglich in feindseliger Absicht oder in der Absicht, ihn zu tödten, gehandelt habe. In Bezug auf die weitere Frage, ob der Thäter die Handlung, aus welcher der Tod der Anna Primus hervorgegangen ist, unternommen habe, um sich sohin ihres Geldes zu bemächtigen, hebe ich hervor, daß an den Gegenständen in der Schublade, aus welcher das Geld abhanden kam, Blutsflecken constatirt wurden. Die Herren Geschwornen werden nunmehr zu erwägen haben, ob hieraus gefolgert werden dürfe, daß die Besiznahme des Geldes nach der Tödtung, somit die Tödtung in der Absicht auf die Beraubung geschehen sei. Hierbei muß ich hervorheben, daß die Zeit von dem Augenblicke, in welchem Johann Mejak aus dem Schlafe geweckt wurde, bis zum Momente, in welchem der Thäter den Hilferuf des Johann Mejak gehört haben konnte, jedenfalls einige Minuten betragen haben muß, da Mejak infolge der Bestürzung längere Zeit zum Anziehen der Stiefel und Kleider bedurfte und den Weg auf die Anhöhe zum Hause der Primus zurücklegen mußte. Die Herren Geschwornen werden zu erwägen haben, ob der Thäter in diesem Zeitraume die Lade sprengen und das Geld herausnehmen konnte.

Ich habe Ihnen nunmehr noch die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung zu erklären. Diese bestehen darin, a) daß jemand gegen einen Menschen eine Handlung begangen hat (in unserem Falle der

Schlag mit dem Scheite); b) daß diese Handlung in der Absicht, den Menschen zu tödten, unternommen wurde; c) daß aus dieser Handlung der Tod eines Menschen erfolgte, und d) daß der Thäter die That in der Absicht beging, um sich einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen. Diese vier Kriterien finden Sie auch in der an Sie gestellten Hauptfrage klar ausgesprochen.

Sie werden sich also vorerst zu entscheiden haben, ob Sie annehmen, daß Anna Primus durch fremde Hand gewaltsam ums Leben gebracht wurde. Sind Sie der entgegengesetzten Ansicht, so brauchen Sie auf die weiteren in der Hauptfrage angegebenen Kriterien nicht mehr einzugehen, sondern haben die Hauptfrage lediglich zu verneinen, in welchem Falle sich die Beantwortung der Zusatzfrage beehrt.

Entscheiden Sie sich jedoch dafür, daß eine gewaltsame Tödtung vorliege, dann werden Sie die Frage zu beantworten haben, ob der Angeklagte die Handlung, aus welcher der Tod der Anna Primus erfolgt ist, begangen, d. i. ob er den tödtlichen Streich mit dem Holzscheite geführt hat. Sind Sie der entgegengesetzten Ueberzeugung, so ist die Hauptfrage zu verneinen; halten Sie aber dafür, daß der Angeklagte die bezeichnete That begangen hat, dann werden Sie sich fragen müssen, ob er a) in der Absicht, die Anna Primus zu tödten und b) in der Absicht, sich so hin ihres Geldes zu bemächtigen, gehandelt hat. Sind Sie der Anschauung, daß der Thäter weder in der einen, noch in der andern Absicht gehandelt hat, dann müßten Sie die Hauptfrage verneinen, da Sie in diesem Falle das Vorhandensein eines bösen Vorsatzes negieren würden. Würden Sie dagegen der Anschauung sein, daß der Angeklagte

zwar nicht in der Absicht, die Anna Primus zu tödten, sondern lediglich in der Absicht, sich durch Gewaltthatigkeiten in den Besitz ihres Geldes zu setzen, gehandelt hat, würden Sie also wol die räuberische, aber nicht die mörderische Absicht als vorhanden annehmen, dann müßten Sie die Hauptfrage bejahen, jedoch die Beschränkung beifügen: „jedoch nicht in der Absicht, die Anna Primus zu tödten.“

Sollten endlich die Herren Geschwornen der Ansicht sein, daß der Angeklagte zwar wol in der Absicht, die Anna Primus zu tödten, jedoch nicht in der Absicht, sie zu berauben, gehandelt hat, dann hätten Sie die Frage so zu beantworten: „Ja, jedoch nicht auch in der Absicht, sich des Geldes der Anna Primus zu bemächtigen.“ In diesem Falle müßte die Zusatzfrage verneint werden, weil es unter den gegebenen Verhältnissen ein Widerspruch wäre, den Angeklagten nach verübter That das Geld nehmen zu lassen, dagegen die auf die Besitznahme gerichtete Absicht in Abrede zu stellen. Wenn Sie endlich die erste Frage ihrem vollem Umfange nach oder lediglich mit Ausschluß der Absicht zu tödten bejahen, so werden Sie zur Beantwortung der Zusatzfrage zu schreiten haben, wogegen diese entfällt, wenn Sie die erste Frage verneinen.

Der Vorsitzende macht sohin die Geschwornen auf ihre Pflichten aufmerksam und weist auf die Vorschriften über ihre Berathung und Abstimmung hin. Sohin übergibt er den Geschwornen die Fragen, Acten und corpora delicti und weist sie in das Berathungszimmer, welches abgesperrt wird.

Der Angeklagte wird abgeführt.

Nach halbstündiger Berathung erscheinen die Geschwornen wieder und verkündet der Obmann in ge-

seßlicher Form, daß die Geschwornen die Haupt- und die Zusatzfrage einstimmig bejaht haben.

Sohin wird der Angeklagte vorgeführt und ihm der Wahrspruch der Geschwornen verkündet.

Hierauf erhält der Staatsanwalt das Wort zur Stellung des Strafantrages. Derselbe beantragt die Schuldigsprechung wegen des vollbrachten Verbrechens des Raubmordes. Erschwerend sei die Qualification des Mordes als Raubmord, sowie der Umstand, daß das Gut wirklich geraubt wurde. Mildernd liegt nichts vor. Es wird gemäß § 136 St. G. die Todesstrafe beantragt.

Der Privatbetheiligte Anton Mehar verlangt als Vormund des Alois Primus, Studenten in Laibach, die Rückstellung der geraubten 80 fl. und als Ersatz für den Verlust der Mutter 500 fl.

Der Angeklagte schweigt.

Der Bertheidiger hebt als mildernd die vernachlässigte Erziehung seines Klienten, die längere Untersuchungshaft, die theilweise Berauschung, sowie den Umstand hervor, daß durch die Rückstellung der 80 fl. der Schade zum Theile gut gemacht wird und daß der Angeklagte seinerzeit auch weiteren Ersatz wird leisten können, und bittet den Antrag auf Begnadigung zu stellen.

Nach kurzer Berathung des Gerichtshofes verkündet der Vorsitzende das Urtheil, demgemäß Peter Brandmann des vollbrachten Verbrechens des Raubmordes nach den §§ 134 und 135, Z. 2, St. G. schuldig erkannt und deshalb nach § 136 St. G. zur Strafe des Todes durch den Strang, zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens, sowie nach Ausfolgung der 80 fl.

noch zu einer Privatentschädigung von 500 fl. an Alois Primus verurtheilt wird. Der Vorsitzende theilt die Urtheilsgründe mit, verliest die einschlägigen Gesetzesstellen und belehrt den Angeklagten über die ihm zustehenden Rechtsmittel.

Der Angeklagte vorbehält sich die Nichtigkeitsbeschwerde.

Drittes Kapitel.

Die Aufgabe der Geschwornen und die Mittel ihrer richtigen Lösung.

Wie bereits hervorgehoben wurde, haben die Geschwornen rücksichtlich der ihrer Competenz zugewiesenen Delicte über die Schuld der Angeklagten zu entscheiden. Dies geschieht durch die Beantwortung der bei der Hauptverhandlung nach Schluß des Beweisverfahrens an sie gerichteten Fragen, welche der Vorsitzende nach vorausgegangener Berathung mit dem Gerichtshofe feststellt, rücksichtlich welche im Falle eines Antrages auf Abänderung oder Hinzufügung anderer Fragen vom Gerichtshofe endgiltig beschloffen werden.

Um daher die Aufgabe der Geschwornen analysiren und sohin genau bestimmen zu können, müssen wir vorerst uns mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Fragestellung näher bekannt machen.

28.

Fragestellung an die Geschwornen.

Die an die Geschwornen zu richtenden Fragen sind entweder Hauptfragen, oder Eventualfragen, oder Zusatzfragen.

Hauptfragen sind diejenigen, welche darauf gerichtet sind, ob der Angeklagte schuldig sei, die der

Anklage zugrunde liegende Handlung begangen zu haben.

Dieselben müssen alle gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung und die besonderen Umstände der That nach Ort, Zeit, Gegenstand u. s. w., und zwar insoweit enthalten, als dies zur deutlichen Bezeichnung der That oder für die Entscheidung über die Entschädigungsansprüche nothwendig ist.

Die Hauptfrage läßt sich demnach in folgende vier Punkte auflösen:

1. Ist die der Anklage zugrunde liegende Handlung begangen worden?

2. Sind in dieser Handlung alle gesetzlichen Merkmale des Delictes, auf welches die Anklage gerichtet ist, enthalten?

3. Ist bewiesen, daß der Angeklagte die That begangen habe?

4. Ist die That dem Angeklagten zur Schuld zuzurechnen?

Wir haben bereits oben ein Beispiel einer Hauptfrage bezüglich des Verbrechens des Raubmordes gegeben.

Die Frage lautete: Ist der Angeklagte Peter Brandmann schuldig, am 21. Jänner 1874 zwischen 11 und 12 Uhr nachts gegen Anna Primus in deren Hause zu Obergerenth in der Absicht, sie zu tödten und sich sohin ihres Geldes zu bemächtigen, dadurch, daß er mit einem schweren Holzscheite einen Schlag auf ihren Kopf führte, derart gehandelt zu haben, daß daraus deren Tod erfolgte?

Wenn wir nun diese Frage in obige vier Punkte zerlegen, so werden wir folgende vier Fragen erhalten:

1. Ist die der Anklage zugrunde liegende Handlung begangen worden, d. h. ist der Anna Primus am

21. Jänner 1874 nachts zwischen 11 und 12 Uhr (Zeitumstand) in deren Hause zu Obergereuth (Orts-umstand) mit einem schweren Holzscheite (Thatumstand) in der Absicht, sie zu tödten und sich sohin ihres Geldes zu bemächtigen, ein Schlag auf den Kopf versetzt worden, woraus deren Tod erfolgte?

2. Sind in dieser Handlung alle gesetzlichen Merkmale des Verbrechens, auf welches die Anklage gerichtet ist, enthalten, d. h. wurde a) gegen einen Menschen (Anna Primus) eine Handlung unternommen (mit dem Holzscheite über den Kopf geschlagen)? [Handlung.] — b) Ist aus dieser Handlung der Tod eines Menschen (der Anna Primus) hervorgegangen? [Erfolg.] — c) Wurde in der Absicht gehandelt, α) einen Menschen (Anna Primus) zu tödten und β) sich einer fremden beweglichen Sache (des Geldes der Anna Primus) zu bemächtigen? [Absicht.]

3. Ist bewiesen, daß der Angeklagte die That begangen habe, d. h. ist bewiesen, daß Peter Brandmann der Anna Primus, in der Absicht sie zu tödten und sich sohin ihres Geldes zu bemächtigen, am besagten Orte, um die erwähnte Zeit und auf die angegebene Weise einen Schlag auf den Kopf versetzt hat, aus welchem deren Tod erfolgte?

4. Ist die That dem Angeklagten zur Schuld zuzurechnen, d. h. sind nicht Umstände vorhanden, welche die Zurechnung der That ausschließen?

Da das richtige Verständniß der Fragen die Grundbedingung einer richtigen Beantwortung derselben ist, wollen wir nun auch bezüglich der übrigen von uns im ersten Kapitel behandelten Verbrechen Beispiele von Hauptfragen anführen und ersuchen unsere Leser, jede Frage in der obbezeichneten Weise in vier Punkte zu zerlegen und bei Punkt 2 stets die gesetzlichen

Merkmale des bezüglichen Verbrechens im ersten Kapitel nachzuschlagen.

Bei der Störung der öffentlichen Ruhe.

Ist der Angeklagte N. N. schuldig, am 26. Februar 1874 in seiner, in der Pfarrkirche zu S. gehaltenen Frühpredigt durch die Worte: „Die neuen sogenannten confessionellen Gesetze sind ein Angriff auf unsere heilige Religion. Wer sie befolgt, begeht eine schwere Sünde. Ihr dürft daher diese Gesetze nicht befolgen, sondern müßt denselben entgegentreten, wo und wie ihr könnt, wenn ihr euer Seelenheil nicht verlieren wollet,“ die versammelten Zuhörer zum Ungehorsam und zum Widerstande gegen Gesetze aufgefordert zu haben?

Beim gemeinen Morde.

Ist der Angeklagte N. N. schuldig, am 17. April 1874 11 Uhr nachts im Schlangenwalde nächst dem Dorfe R. gegen Jakob Stolz, in der Absicht ihn zu tödten, dadurch, daß er ihm mit dem scharfen Theile einer Art auf den Kopf schlug, derart gehandelt zu haben, daß daraus dessen Tod erfolgte?

Beim Meuchelmorde.

Ist die Angeklagte schuldig, am 17. August 1874 gegen ihren Ehegatten N. N. dadurch, daß sie ihm mit Schwefelarsen vergifteten Sterz, in der Absicht ihn zu tödten, zum Frühstücke vorsetzte, wodurch es geschah, daß derselbe den Sterz aß und infolge des Genusses starb, derart gehandelt zu haben, daß daraus dessen Tod erfolgte?

Beim bestellten Morde.

Ist der Angeklagte N. N. schuldig, am 16. März 1874 im Gehölze bei X über Aufforderung (Anstiftung) [oder infolge Bestechung vonseite des N.] gegen Alois Beck, in der Absicht ihn zu tödten, dadurch, daß er in einer Entfernung von fünf Schritten aus einer mit einer Spitzkugel geladenen Pistole auf ihn schoß und ihn in die Brust traf, derart gehandelt zu haben, daß daraus dessen Tod erfolgte?

Beim Kindsmorde.

Ist die Angeklagte N. N. schuldig, am 14. Jänner 1874 gegen ihr unehelich gebornes lebendes Kind in ihrer Dachkammer im Hause des Anton Fereb in Selo bei der Geburt, in der Absicht es zu tödten, dadurch, daß sie dessen Mund mit einem Sacktuche verstopfte, derart gehandelt zu haben, daß daraus dessen Tod erfolgte?

Beim Todtschlage.

Ist der Angeklagte N. N. schuldig, am 23. Mai 1874 dem Peter Duler, zwar nicht in der Absicht ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht, mit einem fichtenen Prügel einen derartigen Schlag auf den Kopf versetzt zu haben, daß daraus dessen Tod erfolgte?

Beim räuberischen Todtschlage.

Ist der Angeklagte N. N. schuldig, am 23. Mai 1874 den Peter Koller, zwar nicht in der Absicht ihn zu tödten, jedoch in der Absicht ihn zu betäuben und sich sohin seines Geldes zu bemächtigen, mit einem Hammer derart am Kopfe verletzt zu haben, daß daraus dessen Tod erfolgte?

Bei der schweren körperlichen Beschädigung.

Ist der Angeklagte N. N. schuldig, am 24. März 1874 abends 9 Uhr im Wirthshause des Simon Wilfel in Neuberg gegen Peter Zach, zwar nicht in der Absicht ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht, dadurch, daß er ihm mit einem Messer in den Oberarm stieß, derart gehandelt zu haben, daß daraus eine schwere Verletzung des Peter Zach erfolgte?

Bei der Brandlegung.

Ist der Angeklagte N. N. schuldig, am 21. Juni 1874 nachts 11 Uhr in das Strohdach des Peter Stampfl in Büchl in der Absicht, daß an dessen Reusche eine Feuerzbrunst entstehe, einen brennenden Zündschwamm gesteckt zu haben?

Beim Diebstahle.

Ist der Angeklagte N. N. schuldig, in der Nacht vom 13. auf den 14. Juni 1874 in Gesellschaft mit anderen Personen aus dem versperrten Magazine des Kaufmannes Alex Toman in C demselben 80 Ellen schwarzes Tuch à 7 fl., im Gesamtwerthe von 560 fl., um seines Vortheiles willen ohne dessen Einwilligung aus dem Besitze entzogen zu haben?

Bei der Veruntreuung.

Ist der Angeklagte N. N. schuldig, am 31. Oktober 1874 im Postamte zu O ein ihm in seiner Eigenschaft als Postexpedient, somit vermöge seines öffentlichen Amtes, von Anton Paier zur Beförderung nach X übergebenes, mit 270 fl. beschwertes Schreiben geöffnet und den Inhalt pr. 270 fl. sich zugeeignet zu haben?

Bei der Theilnehmung am Diebstahle.

Ist der Angeklagte N. N. schuldig, am 14. Oktober 1874 ein von Alois Menar und Peter Omers dem Cajetan Gruber in Lußenitz gestohlenes Pferd im Werthe von 180 fl. in seinem Stalle zu Graben verhehlt zu haben, ungeachtet er von Alois Menar nach der That erfahren hatte, daß dieser es in Gesellschaft mit Peter Omers aus dem versperrten Stalle des Cajetan Gruber entwendete?

Beim Raube.

Ist der Angeklagte N. N. schuldig, am 18. Oktober 1874 im Stadtwalde zu U dem Peter Andrian, in der Absicht sich seines Geldes zu bemächtigen, dadurch, daß er ihm eine Pistole vor die Brust hielt und rief: „Geld her oder ich schieße!“ Gewalt angehan zu haben?

Beim Betrüge.

Ist der Angeklagte N. N. schuldig, am 12. Oktober 1874 die Nähterin Anna Bußwald, in der Absicht sie an ihrem Eigenthum zu schädigen, durch Vorweisung einer gefälschten Zahlungsanweisung, in welcher Anna Bußwald von ihrer Gläubigerin Barbara Ruß angewiesen wurde, dem Ueberbringer 30 fl. zu bezahlen, somit durch listige Vorstellungen in Irrthum geführt und ihr dadurch 30 fl. entlockt zu haben?

Bei der Aufwiegelung.

Ist der Angeklagte N. N. schuldig, am 14. Mai 1874 im Gasthause des Alois Mach in Reiterberg vor vielen Leuten durch die Worte: Die Anordnung des Bezirkshauptmanns von G, daß wegen der Kinder-

pest in Kroatien in unserem Bezirke jetzt keine Viehmärkte gehalten werden dürfen, ist eine Gaunerei und ein Betrug, ~~bl~~los zu dem Zwecke, um uns zu Bettlern zu machen" — die besagte behördliche Anordnung herabzuwürdigen gesucht zu haben?

Wir haben bisher nur Beispiele über Hauptfragen gegeben, die die unmittelbare Thäterschaft zum Gegenstande haben. Lautet aber die Anklage auf Mitschuld oder Versuch, so ist es selbstverständlich, daß auch die Hauptfrage die gesetzlichen Merkmale der Mitschuld und rücksichtlich des Versuches, so wie die übrigen obenangeführten Punkte enthalten müsse.

So z. B. würde die Hauptfrage bei einer Anklage wegen Mitschuld (z. B. intellectuellder Urheberchaft) an der Brandlegung lauten: Ist die Angeklagte N N schuldig, am 12. Mai 1874 in ihrer Wohnstube zu Rakitniza ihren Ehegatten mit den Worten: „Der Johann Scherz ist unser größter Feind. Gehe, zünde ihm die Keusche an, damit er ein Bettler wird, wie er uns zu Bettlern gemacht hat,“ verleitet zu haben, die Keusche des Johann Scherz in Brand zu stecken und dadurch die am 13. Mai 1874 ausgeführte Uebelthat vorsätzlich veranlaßt zu haben?

Beim versuchten Mordmorde würde die Hauptfrage beispielsweise so lauten: Ist die Angeklagte N N schuldig, am 16. März 1874 morgens 7 Uhr in ihrem Wohnhause zu Pirtsche dadurch, daß sie ihrem Ehegatten Martin, in der Absicht ihn zu tödten, eine mit 20 Gran Schwefelarsen vermengte Sterzsuppe mit der Aufforderung zu essen vorsetzte, eine zur wirklichen Ausübung dieses Vorhabens führende Handlung unternommen zu haben, wobei jedoch der beabsichtigte Erfolg durch den zufälligen Umstand, daß in diesem

Augenblicke ein Ochsenhändler ins Zimmer trat und den Mann wegführte, unterblieben ist?

Beim versuchten Kindsmorde könnte folgendes Beispiel gelten:

Ist die Angeklagte N N schuldig, am..... dadurch, daß sie ihr lebend gebornes uneheliches Kind bei der Geburt, in der Absicht es zu tödten, in den Abortschlauch, des Hauses Nr. 14 in N warf, eine zur wirklichen Ausübung der beabsichtigten Tödtung führende Handlung unternommen zu haben, wobei der beabsichtigte Erfolg nur dadurch unterblieben ist, daß das Kind von andern Leuten rechtzeitig entdeckt und gerettet wurde?

Hat der Angeklagte verschiedene, den Gegenstand derselben Anklage bildende strafbare Handlungen begangen, so ist jedes Delict zum Gegenstande einer besonderen Frage zu machen.

Ebenso ist in dem Falle, als der Angeklagte bei der Hauptverhandlung noch einer andern That beschuldigt wird, als wegen welcher er angeklagt war, auf die neu hervorgekommene That eine besondere Frage zu stellen, wenn die Sache schon spruchreif ist und der Angeklagte im Falle der Bejahung nicht unter ein Strafgesetz fiele, welches strenger ist als das in der Anklageschrift angeführte, falls nicht der Angeklagte seine Zustimmung zur sofortigen Entscheidung gibt. Sind mehrere Angeklagte vorhanden, so muß für jeden derselben eine besondere Hauptfrage gestellt werden, und stehen sie im Verhältnisse von Thätern zu Mitschuldigen und Theilnehmern, so werden zuerst die unmittelbaren Thäter und dann die Mitschuldigen und Theilnehmer zu behandeln sein.

Eventualfragen sind solche Fragen, welche für den Fall der Verneinung einer andern Frage gestellt werden. Eventualfragen sind nach dem Gesetze zu stellen:

1. wenn bei der Hauptverhandlung Thatsachen behauptet worden sind, vermöge welcher, ihre Wahrheit vorausgesetzt, ein des Verbrechens oder Vergehens als unmittelbarer Thäter Angeklagter nur als Mitschuldiger oder Theilnehmer anzusehen wäre. Z. B. A, B, C und D sind des Verbrechens des Diebstahls als unmittelbare Thäter angeklagt. Bei der Hauptverhandlung nun behauptet D, er habe den A, B und C wol den Weg zum Hause des Beschädigten gezeigt, damit sie dort den Einbruchsdiebstahl verüben, sei jedoch nicht mitgegangen, weil ihn die Leute im Hause des Bestohlenen kennen, sondern habe im Walde auf seine Genossen gewartet. Diese Behauptung wird auch von C bestätigt, wogegen A und B behaupten, daß auch D bei der Besitzentziehung mit Hand anlegte.

Da nun, die Wahrheit der Behauptung des D vorausgesetzt, seine That nur die Mitschuld am Diebstahle begründen würde, ist hierauf die Eventualfrage zu stellen. Die Fragen werden daher etwa so lauten:

Erste Frage: Ist A schuldig, am in Gesellschaft mit andern Genossen aus dem Besitze des N in N fünf in der versperreten Stube aufbewahrt gewesene Banknoten à 100 fl., vier Staatsnoten à 50 fl., 20 Banknoten à 10 fl., zusammen 900 fl., um seines Vortheiles willen ohne Einwilligung des Besitzers entzogen zu haben?

Zweite Frage: Ist B schuldig u. s. w., wie oben.

Dritte Frage: Ist C schuldig u. s. w.

Vierte Frage: Ist D schuldig u. s. w.

1. Eventualfrage (im Falle der Verneinung der vierten Frage): Ist der Angeklagte D schuldig, am dadurch, daß er den A, B und C zum Zwecke der Verübung des in der Frage I. bezeichneten Diebstahls den Weg zum Hause des Bestohlenen zeigte, zur Ausübung dieses Diebstahls Hilfe geleistet und zu dessen sicherer Vollstreckung beigetragen zu haben?

2. Eine Eventualfrage wird zu stellen sein, wenn bei der Hauptverhandlung Thatsachen behauptet worden sind, vermöge welcher (ihre Wahrheit vorausgesetzt) ein des vollendeten Verbrechen oder Vergehens Angeklagter nur des Versuches schuldig wäre, oder

3. wenn unter dieser Voraussetzung die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter ein anderes Strafgesetz fiele, welches nicht strenger ist als das in der Anklageschrift angeführte. Z. B. A ist des Verbrechen des Mordes, begangen dadurch, daß er dem B, in der Absicht ihn zu tödten, einen Messerstich in den Bauch versetzte, woraus der Tod des B hervorgegangen ist, angeklagt. In der Voruntersuchung hat A die That geleugnet. Bei der Hauptverhandlung gesteht er die That ein, behauptet jedoch, daß er nicht die Absicht gehabt habe, den B zu tödten. In diesem Falle wird die Hauptfrage auf Mord und die Eventualfrage auf Todtschlag zu richten sein.

Würde im letzteren Falle A behaupten, daß er überhaupt nicht in feindlicher Absicht gehandelt habe, sondern daß er zufällig ausgerutscht und auf B gefallen sei und ihn dabei mit dem Messer in den Bauch getroffen habe, so würde, wenn mindestens ein Verschulden dabei im Spiele wäre, eine weitere Eventualfrage auf das Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens gerichtet werden, die etwa so lauten würde: Ist der Angeklagte N N schuldig, am dadurch, daß

er mit offenem Taschenmesser im Zimmer herumsprang, dabei ausrutschte, auf B fiel und ihn mit dem Messer in den Bauch traf, eine Handlung begangen zu haben, von welcher er schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen einzusehen vermochte, daß sie eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen geeignet sei, und ist aus dieser Handlung der Tod des B erfolgt?

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes wollen wir noch ein Beispiel anführen:

A ist des Verbrechens der Theilnehmung an der Creditspapier=Verfälschung angeklagt. Bei der Hauptverhandlung gesteht A die Berausgabung der Falsificate, die er in der Voruntersuchung in Abrede gestellt hatte, behauptet jedoch, daß er nicht im Einverständnisse mit dem Nachmacher, einem Mitschuldigen oder Theilnehmer gehandelt habe, da er diese gar nicht kenne, daß er vielmehr die fünf falschen Zehngulden=Banknoten von einem Unbekannten am Markte zu S nebst drei echten Banknoten zu 10 fl. für eine Kuh erhalten habe.

In diesem Falle würde der Hauptfrage: Ist der Angeklagte N N schuldig, am 18. November 1873 am Jahrmarkte zu S als Kaufschilling für ein Pferd dem Peter Resch fünf Zehnguldenbanknoten=Falsificate im Einverständnisse mit dem derzeit noch unbekanntem Nachmacher, dessen Mitschuldigen oder Theilnehmern bezahlt zu haben? — nachstehende Eventualfrage zu folgen haben:

Ist der Angeklagte N N schuldig, am den Peter Resch, in der Absicht ihn an seinen Vermögen zu schädigen, dadurch, daß er ihm als Kaufschilling für eine Stute fünf falsche Zehngulden=Banknoten ohne Einverständniß mit den Verfälschern, Mit=

schuldigen oder Theilnehmern wissentlich einhändigte, somit durch listige Vorspiegelungen in Irrthum geführt und dadurch um 50 fl. geschädiget zu haben?

4. Endlich wird eine Eventualfrage zu stellen sein, wenn bei der Hauptverhandlung Thatsachen behauptet worden sind, vermöge welcher im Falle ihrer Wahrheit die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter ein strengeres Strafgesetz als das in der Anklage angeführte siele, wenn a) der Angeklagte seine Zustimmung gibt und b) der Gerichtshof nicht eine gründlichere Vorbereitung der Verhandlung nöthig erachtet.

5. Auch in dem Falle, als die sub 1—4 bezeichneten Thatumstände nicht erst bei der Hauptverhandlung zur Sprache kommen, sondern bereits in der Anklageschrift enthalten sind, wird der Gerichtshof eine Eventualfrage nach Anhörung der Parteien zu stellen berechtigt sein, wenn er dafür hält, daß die dem Angeklagten zur Last gelegte That eine andere als die in der Anklageschrift bezeichnete strafbare Handlung begründe, weil, wie wir bereits hervorgehoben haben, der Gerichtshof bei Subsummierung der That unter das Gesetz, d. i. des concreten Thatbestandes unter den gesetzlichen, an die Anschauung der Staatsanwaltschaft nicht gebunden ist. Z. B. ein Commis ist des Verbrechen des Diebstahls, begangen dadurch, daß er im Geschäfte seines Herrn den für ein Stück seines Tuchs von der Partei eingenommenen Betrag per 80 fl. nicht in die Geldlade deponirte, sondern einsteckte und sohin für sich verwendete, angeklagt. Wenn nun der Gerichtshof der Anschauung ist, daß diese That nicht die gesetzlichen Merkmale des Diebstahls, sondern jene der Veruntreuung habe, ist er, rücksichtlich der Vorsitzende, selbst dann, wenn dies bei der Hauptverhandlung nicht geltend gemacht wurde, berechtigt, nach An-

hörung der Parteien zu der auf Diebstahl gestellten Hauptfrage eine Eventualfrage auf Veruntreuung zu stellen.

Zusatzfragen sind solche Fragen, welche nur für den Fall der Bejahung einer andern Frage gestellt werden. Dieselben sind stets als Zusatzfragen zu bezeichnen und werden in folgenden Fällen zu stellen sein:

1. Wenn behauptet worden ist, daß ein Zustand vorhanden gewesen oder eine Thatfache eingetreten sei, welche die Strafbarkeit ausschließen würde.

Diese Ausschließungsgründe haben wir im ersten Kapitel, 5. Abschnitt, ausführlich behandelt, weshalb wir hier lediglich darauf verweisen. Zur größeren Deutlichkeit wollen wir hier einige Beispiele anführen. Nehmen wir folgende Hauptfrage an:

Erste Frage: Ist der Angeklagte N N schuldig, am in den Alois Bertol, in der Absicht ihn zu tödten, durch einen Messerstich in die linke Brustseite derart verletzt zu haben, daß daraus dessen Tod erfolgte?

Wenn nun, sei es in der Voruntersuchung, sei es in der Hauptverhandlung, vorgekommen ist, daß der Angeklagte periodisch sinnverrückt ist, so wird eine dieser Behauptung entsprechende Frage in folgender Gestalt zu stellen sein:

Zusatzfrage (für den Fall der Bejahung der Frage I): Ist die in der Frage I bezeichnete That bei abwechselnder Sinnverrückung zu der Zeit, da die Verückung dauerte, verübt worden?

Wäre dagegen behauptet worden, daß der Angeklagte die That im Zustande der vollen Berauschung verübt habe, so hätte die Zusatzfrage so zu lauten:

Ist die in der Frage I bezeichnete That in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Be-
rauschung, in welcher der Angeklagte sich seiner Handlung
nicht bewußt war, verübt worden?

Wäre behauptet worden, daß der Angeklagte obige
That im Zustande gerechter Nothwehr begangen habe,
so wären nachstehende Zusatzfragen zu stellen:

Frage II, Zusatzfrage (für den Fall der Bejahung
der Frage I): Hat der Angeklagte die in der Frage I
erwähnte That begangen, um einen rechtswidrigen An-
griff auf sein Leben von sich abzuwehren?

Frage III, Zusatzfrage (für den Fall der Bejahung
der Fragen I und II): Hat sich der Angeklagte hiebei
nur der nöthigen Vertheidigung bedient?

Frage IV (Eventualfrage für den Fall der Ver-
neinung der Frage III): Hat der Angeklagte hiebei
nur aus Furcht, Bestürzung oder Schrecken die Gren-
zen der nöthigen Vertheidigung überschritten?

Frage V (Zusatzfrage zu IV): Hat er hiedurch
eine Handlung begangen, von welcher er nach ihren
natürlichen und unter den gegebenen Umständen auch
für ihn erkennbaren Folgen einzusehen vermochte, daß
sie eine Gefahr für das Leben des Alois Bertol herbei-
zuführen geeignet war?

Der Leser, welcher das im ersten Kapitel, Absatz 5,
über die Entschuldigungsgründe und insbesondere über
die gerechte Nothwehr Gesagte richtig aufgefaßt hat,
wird die Bedeutung obiger auf das Vorhandensein der
Nothwehr gerichteten Fragen ohne Schwierigkeit her-
ausfinden.

Die Frage II ist nemlich darauf gerichtet, ob die
den beiden Arten der gerechten Nothwehr — d. i.
der unbedingt straflosen Nothwehr und der nach Um-
ständen strafbaren Ueberschreitung derselben — eigen-

thümlichen Bedingungen, nemlich eine Abwehr gegen einen rechtswidrigen, wirklichen, gegen das Leben u. s. w. gerichteten Angriff, vorhanden seien.

Die Frage wird demnach zu bejahen sein, sobald diese Bedingungen der gerechten Nothwehr als vorhanden angenommen werden.

Die Frage III, welche als Zusatzfrage nur für den Fall der Bejahung der Frage II zu beantworten kommt, also für den Fall der Verneinung der letztbezeichneten Frage entfällt, ist auf die unbedingt straflos bleibende Nothwehr, d. h. auf jenen Fall gerichtet, in welchem der Thäter sich nur der nöthigen Vertheidigung zur Abwehr eines rechtswidrigen Angriffes bedient hat.

Die Frage IV endlich ist eine Eventualfrage zur Frage III, daher nur zu beantworten, wenn die letztbezeichnete Frage verneint wird, und bezieht sich auf jenen Fall, in welchem der Thäter zwar in Ausübung gerechter Nothwehr gehandelt, jedoch die Grenzen der nöthigen Vertheidigung nur aus Furcht, Bestürzung oder Schrecken, demnach nicht aus einem andern Grunde, z. B. Zorn, überschritten hat. In diesem Falle kann es nun wieder sein, daß der Thäter die Folgen seiner Handlung nicht zu ermessen vermochte, daher frei von einem Verschulden ist, oder daß die Ueberschreitung unter Umständen geschah, welche ein strafbares Verschulden im Sinne des § 335 St. G. begründen. Wird ein solches Verschulden nicht angenommen, so ist die fünfte Frage zu verneinen, was zur Folge hätte, daß der Angeklagte ungeachtet der Ueberschreitung gerechter Nothwehr straflos ausginge.

In ähnlicher Weise wären die Fragen zu stellen, wenn beim Todtschlage gerechte Nothwehr behauptet wird. Hierbei wäre jedoch auch der Fall ins Auge zu

fassen, daß die auf Todtschlag gerichtete Hauptfrage mit Ausschluß der feindseligen Absicht bejaht wird, und für diesen Fall zur Hauptfrage I eine entsprechende Eventualfrage in der Richtung des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens nach § 335 St. G. zu stellen.

Sind mehrere Ausschließungsgründe behauptet worden, von denen der eine nur vorhanden sein kann, wenn der andere fehlt, so wird eine Zusatzfrage und eine Eventual-Zusatzfrage (letztere für den Fall der Verneinung der ersten Zusatzfrage) zu stellen sein.

Da im Falle des Vorhandenseins eines der im § 2 St. G. aufgeführten Entschuldigungsgründe der böse Vorsatz ausgeschlossen ist, ohne bösen Vorsatz aber ein Verbrechen gar nicht begangen werden kann, so ist es klar, daß die Frage, ob in einem bestimmten Falle ein den bösen Vorsatz ausschließender Entschuldigungsgrund vorhanden sei, schon in der Schuldfrage, somit in der Hauptfrage enthalten ist. Die Hauptfrage ist ja, wie wir gehört haben, auch darauf gerichtet, ob alle gesetzlichen Merkmale (also auch der böse Vorsatz) des Verbrechens, auf das die Anklage gerichtet ist, vorhanden sind. Ist nun die böse Absicht ausgeschlossen, z. B. bei einem Narren, Volltrunkenen u. s. w., so fehlt eben das wichtigste Kriterium des Verbrechens und es wird daher der Geschworne, der in diesem Falle für „nicht schuldig“ stimmt, ganz correct und logisch richtig entscheiden.

Indessen ist die gesetzliche Bestimmung, daß auf Ausschließungsgründe Zusatzfragen zu stellen sind, insofern gerechtfertiget, als die Deutlichkeit nur gewinnt, wenn die Frage, ob ein Zustand vorhanden gewesen oder eine Thatsache eingetreten sei, welche die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten oder die Zurechenbarkeit der That ausschließen, abgesondert gestellt wird.

3. B. A ist angeklagt, mit der 13jährigen B einen außerehelichen Beischlaf unternommen und dadurch das Verbrechen der Nothzucht begangen zu haben. Wenn die That objectiv durch den Befund der Aerzte constatirt, das Alter des Mädchens erwiesen und der Angeklagte geständig ist, den Beischlaf unternommen zu haben, dann sind alle zum Thatbestande des bezeichneten Verbrechens nothwendigen Kriterien erwiesen und es müßte der Angeklagte schuldig gesprochen werden. Nehmen wir nun an, es hätte in diesem Falle der Angeklagte behauptet, er habe sich bei Verübung der That in einem thatsächlichen Irrthume befunden, weil er das Mädchen wegen seiner vollkommenen körperlichen Ausbildung für mindestens 17jährig gehalten habe, so wird es gewiß die Klarheit und Zuverlässigkeit des Ausspruches der Geschwornen nur fördern, wenn eine besondere Frage (Zusatzfrage) darauf gerichtet wird, ob der Angeklagte bei Verübung der in der Hauptfrage bezeichneten That der irrigen Anschauung war, daß das Mädchen B das vierzehnte Lebensjahr schon vollstreckt habe.

Selbstverständlich wird der Geschworne, der, von dem Vorhandensein eines Ausschließungsgrundes überzeugt, bei Beantwortung der Hauptfrage für „nicht schuldig“ stimmt, in dem Falle, als sein Botum nicht durchdringt, die Zusatzfrage bejahen, d. h. aussprechen müssen, daß der fragliche Ausschließungsgrund vorhanden sei. 3. B. die Hauptfrage lautet darauf: Ist A schuldig, dem B, in der Absicht ihn zu tödten, durchs Herz gestochen zu haben, woraus dessen Tod erfolgte? und die Zusatzfrage: Befand sich A zur Zeit der That im Zustande der vollen Berauschung, in der er sich seiner Handlung nicht bewußt war? — Ist nun ein Geschworne der Ueberzeugung, daß A volltrunken war

und daher die That im Zustande der Unzurechnungs-
fähigkeit verübte, so wird er, wenn er die Hauptfrage
verneint, während acht seiner Mitgeschwornen mit „ja“
antworten, die sohin zur Beantwortung kommende Zu-
satzfrage bejahen müssen.

Eine Zusatzfrage wird zu stellen sein:

2. wenn behauptet worden ist, daß eine That-
sache eingetreten sei, welche die Strafbarkeit aufhebt,
sofern nicht a) die That verjährt, b) die A. h. Be-
gnadigung erfolgt oder c) die Verfolgung aus Grün-
den des Prozeßrechtes ausgeschlossen, d) das Straf-
verfahren ohne den Antrag eines Anklägers eingeleitet
oder gegen dessen Willen fortgesetzt worden ist, und
e) der Ankläger bei der Hauptverhandlung vor Ver-
lesung der endgiltig festgestellten Fragen von der An-
klage zurücktritt.

Derlei Gründe, welche die Strafbarkeit aufheben,
sind z. B. beim Hochverrathe, wenn der Thäter oder
Mitschuldige aus Reue die Mitglieder der hochver-
rätherischen Verbindung rechtzeitig anzeigt; bei der
Brandlegung, wenn bei einem gelegten Brande der
Thäter selbst aus Reue und noch zur rechten Zeit sich
so verwendet hat, daß aller Schade verhütet worden
ist; beim Diebstahle und bei der Veruntreuung, wenn
der Thäter aus thätiger Reue, obgleich auf Andringen
des Beschädigten, nicht aber ein Dritter für ihn, bevor
das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschul-
den erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden
Schaden wieder gut macht.

Im letzten Falle würde die Zusatzfrage beispiels-
weise so lauten:

Hat der Angeklagte aus thätiger Reue, bevor
das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschul-
den erfuhr, die gestohlenen 600 fl. dem Beschädigten

zurückgestellt, den Einbruchsschaden mit 14 fl. bezahlt und dadurch den ganzen aus seiner That entsprungenen Schaden wieder gut gemacht? — Zusatzfragen sind weiter zu stellen:

3. über Erschwerungs- und Milderungsumstände, wenn das Vorhandensein eines solchen Umstandes nach dem Gesetze eine Aenderung des Strassatzes oder der Strafart begründet.

Zu den Erschwerungsumständen der bezeichneten Art gehören insbesondere jene, durch welche nach der Bestimmung des Artikels VI des Einführungsgesetzes die Competenz des Schwurgerichtes bedingt ist, z. B. beim Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit fünften Falles, § 86 St. G., die Größe der Bosheit und Gefahr, durch welche der höhere Strassatz bis 10 Jahre bedingt ist; der Umstand, daß aus der boshaften Beschädigung wirklich ein Unfall für die Gesundheit, körperliche Sicherheit oder in größerer Ausdehnung für das Eigenthum Anderer entstanden ist, u. s. w.; bei der Entführung, § 97 St. G., wo der Strassatz von 5 bis 10 Jahren vom Erschwerungsumstande, daß die Entführung gegen den Willen der Entführten, oder daß die Entführung einer Person, die noch nicht das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat, erfolgt ist; bei der Religionsstörung, § 123 St. G., wenn damit große Bosheit und Gefährlichkeit verbunden ist; bei der Schändung, welche nach § 128 St. G. bei sehr erschwerenden Umständen bis zu 10 Jahren zu bestrafen ist, u. s. w.

Derlei einen höheren Strassatz bedingende Erschwerungsumstände kommen weiters vor bei der Münzverfälschung, § 119 St. G., wo bei besonderer Gefährlichkeit oder großem Schaden der Strassatz von 10 bis 20 Jahren zur Anwendung zu kommen hat; beim

Todtschlage, § 142 St. G., wenn der Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden war; bei der Brandlegung, § 167 St. G., der Umstand, daß das Feuer ausgebrochen ist, daß dadurch ein Mensch ums Leben gekommen ist, daß dies der Thäter vorhersehen konnte, daß der Brand durch besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirkt worden ist, daß ein für den Verunglückten erheblicher Schade erfolgte u. s. w.; beim Raube der Umstand, daß das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubt wurde, daß beim Raube jemand schwer verwundet oder in einen qualvollen Zustand versetzt worden war, u. s. w.

Erschwerungsumstände, die die Strafart ändern, sind z. B. beim Betrüge der Umstand, daß die That durch einen Meineid begangen wurde, § 204 St. G.; bei der zweifachen Ehe der Umstand, daß der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweite Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlt hat; bei der Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach § 496 St. G. der Umstand, daß die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, u. s. w.

Milderungsumstände, die eine Aenderung des Straffaktes begründen, sind z. B. vorhanden bei der Mitschuld am Morde, § 137 St. G., wenn der Mitschuldige nur auf eine entfernte Art beigetragen hat; bei der Münzverfälschung, § 119 St. G., der Umstand, daß die Verfälschung sich für jedermann kennbar darstellt; bei der Kindesweglegung, § 151 St. G., der Umstand, daß das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte und auf eine Art weggelegt wurde, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte. Der

letzterwähnte Milderungsumstand begründet nicht nur eine Milderung des Straffaßes, sondern auch der Strafart, da in diesem Falle die Kindesweglegung nicht mit schwerem, sondern einfachem Kerker zu ahnden ist.

Ein Beispiel einer Zusatzfrage über einen Erschwerungsumstand wäre beim Diebstahle: Ist der in der Frage I bezeichnete Diebstahl mit besonderer Beweglichkeit, Gewalt oder Arglist verübt worden? — beim Raube: Ist der beraubte NN bei Verübung des Raubes durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zustand versetzt worden?

4. Qualificationsumstände, d. i. solche Thatumstände, welche eine Handlung zum Verbrechen (Vergehen, zur Uebertretung) überhaupt oder zu einer bestimmten Gattung oder Art von Verbrechen eignen oder qualificiren, z. B. bei der schweren körperlichen Beschädigung der Umstand, daß aus der Verletzung eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens 20- oder 30tägiger Dauer hervorging, daß die Handlung mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden war u. s. w.; oder beim Diebstahle das Gesellschafts-, Sperrverhältniß u. s. w. — werden in der Regel in die Hauptfrage aufzunehmen sein. Dies muß insbesondere dann geschehen, wenn die der Anklage zugrunde liegende That nur in einer Richtung zum Delicte, auf welches die Anklage lautet, qualificirt ist, weil dann der fragliche Qualificationsgrund nothwendig zum Thatbestande gehört, also ein wesentliches gesetzliches Merkmal der strafbaren Handlung bildet, das in der Hauptfrage nicht ausgelassen werden soll. Liegen aber mehrere Qualificationsgründe vor, dann ist es in Hinblick auf den § 323, alin. 2, St. P. D. nicht nur zulässig, sondern unter Umständen sogar

angezeigt, in die Hauptfrage nur jenen Qualificationsgrund aufzunehmen, welcher die That zum Delicte der Anklage eignet, die übrigen Qualificationsgründe aber als Zusatzfragen zu behandeln. Z. B. A ist des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach den §§ 152, 155 lit. b und d, 156 lit. a St. G. angeklagt. Man wird nun die Hauptfrage so stellen können: Ist der Angeklagte N N schuldig, am . . . in . . . den Alois Kren in feindseliger Absicht durch einen Schlag mit einem Steine derart am linken Auge verletzt zu haben, daß daraus eine schwere, lebensgefährliche, mit einer mindestens 30tägigen Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit und einer bleibenden Schwächung des Gesichtes verbundene Beschädigung desselben erfolgte? — oder man wird die Fragen so stellen können:

Erste Frage: Ist der Angeklagte N N schuldig, am . . . in . . . den Alois Kren in feindseliger Absicht durch einen Schlag mit einem Steine am linken Auge derart verletzt zu haben, daß daraus eine schwere Beschädigung des Alois Kren erfolgte?

Zusatzfragen für den Fall der Bejahung der ersten Frage:

1. War mit der in der Frage I bezeichneten Verletzung eine Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit von mindestens 30tägiger Dauer verbunden?

2. Wurde die Verletzung lebensgefährlich?

3. Hatte die Verletzung eine bleibende Schwächung des Gesichtes für den Beschädigten nach sich gezogen?

Wenngleich nun die Geschwornen, im Falle als sämtliche Qualificationsgründe in die Hauptfrage aufgenommen wurden, berechtigt sind, die Hauptfrage nur theilweise zu bejahen, z. B.: Ja, aber nicht lebensgefährlich, oder: ja, aber nicht mit einer bleibenden

Schwächung des Gesichtes, so dürfte die letztere Art der Fragestellung (mit Zusatzfragen) der Deutlichkeit und Verständlichkeit wegen insbesondere dann zu empfehlen sein, wenn die weiteren Qualificationsgründe zweifelhaft sind und daher leicht zu Divergenzen in den Anschauungen der Geschwornen Veranlassung geben können, weil es in diesem Falle für die Geschwornen viel leichter sein wird, mit Ja oder Nein zu antworten, als sich auf eine bestimmte Beschränkung zu einigen.

5. Endlich kann für den Fall der Bejahung einer Frage die Stellung von Zusatzfragen zu dem Zwecke verlangt werden, um ein in die Frage aufgenommenes gesetzliches Merkmal auf das ihm entsprechende thatsächliche Verhältniß zurückzuführen. Z. B. der Pfandschuldner hat seine in Verwahrung des Pfandgläubigers befindliche Sache aus dessen Besitze entzogen und verkauft, das Gericht hat die That unter den Gesichtspunkt des Diebstahls gebracht, und die Geschwornen haben die Hauptfrage bejaht, weil sie die verpfändete Sache als eine dem Verpfänder fremde ansehen: so kann der Angeklagte begehren, daß der Rechtsbegriff „fremde Sache“ auf das entsprechende thatsächliche Verhältniß zurückgeführt werde. Die bezügliche Zusatzfrage wird dann lauten: Ist der vom Angeklagten A dem B verpfändete und von diesem verwahrte Diamantring dem ersteren gegenüber eine fremde Sache?

29.

Präcisirung der Aufgabe der Geschwornen und des Schwurgerichtshofes.

Dem bisher Gesagten nach haben die Geschwornen die Aufgabe, über nachstehende Punkte zu entscheiden:

1. ob die der Anklage zugrunde liegende, eventuell eine bei der Hauptverhandlung neu zur Sprache

gekommene Handlung, auf welche eine Frage gestellt wurde, begangen worden sei?

2. ob in dieser Handlung alle gesetzlichen Merkmale des Delictes, welches die Anklage darin sieht, eventuell jenes Delictes, auf das die Eventualfrage abzielt, enthalten sind; oder mit anderen Worten: ob in dem concreten Thatbestande der gesetzliche Thatbestand des in der Anklage bezeichneten, rüchftlich in der Eventualfrage enthaltenen Delictes liege;

3. ob der Angeklagte die That begangen habe;

4. ob dieselbe dem Angeklagten zur Schuld zuzurechnen, insbesondere ob nicht

5. die Strafbarkeit ausgeschlossen oder, soferne es sich nicht um einen der im § 317 St. P. D. erwähnten Fälle — 1. wenn sich zeigt, daß das Strafverfahren ohne den Antrag eines gesetzlich berechtigten Anklägers eingeleitet oder gegen dessen Willen fortgesetzt wurde, 2. wenn der Ankläger nach Eröffnung der Hauptverhandlung und vor der Verlesung der Fragen zurücktritt, 3. die Begnadigung, 4. die Verjährung, 5. wenn die Verfolgung aus Gründen des Prozeßrechtes ausgeschlossen ist — handelt, aufgehoben sei.

Die Form der Entscheidung ist die Beantwortung der auf obige Punkte gestellten Haupt-, rüchftlich Eventual- und Zusatzfragen.

Dagegen steht dem Schwurgerichtshofe zu:

1. die Einflußnahme auf den Wahrspruch der Geschwornen

a) durch die Stellung der Fragen, welche dem Vorsitzenden nach vorheriger Berathung mit dem Gerichtshofe zusteht, wogegen im Falle, als von den Parteien die Abänderung der Fragen oder die Hinzufügung neuer Fragen beantragt wird, der Gerichtshof

darüber endgiltig zu entscheiden hat. Diese Fragestellung ist nahezu die Anticipation der Entscheidung über die Rechtsfrage, der Rahmen, innerhalb dessen sich die Geschwornen bei Lösung ihrer Aufgabe bewegen müssen; der Fingerzeig, unter welchen gesetzlichen Thatbestand sie den concreten zu subsummiren haben. Insbesondere wichtig ist das Recht der Stellung von Eventualfragen auf andere, nicht der Anklage zugrunde liegende strafbare Handlungen, weil dadurch der Gerichtshof selbst eine von der Anschauung des Anklägers verschiedene Rechtsanschauung zur Geltung und Entscheidung bringen kann;

b) durch die vom Vorsitzenden den Geschwornen zu ertheilende Rechtsbelehrung, welche für diese insoweit bindend ist, als sie eidlich verpflichtet sind, das Gesetz treu zu beobachten. Bei dieser Rechtsbelehrung wird der Vorsitzende den Geschwornen insbesondere die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung und die Bedeutung der in der Frage vorkommenden gesetzlichen Ausdrücke zu erklären haben, wobei es ganz nahe liegt, daß derselbe seine Ausführungen an den in der Frage enthaltenen Thatfachen praktisch erläutert und dadurch den Geschwornen zu erkennen gibt, ob sie in den Thatfachen der Frage — deren Wahrheit vorausgesetzt — die gesetzlichen Merkmale des bezüglichen Delictes (den gesetzlichen Thatbestand) finden werden oder nicht.

Dem Schwurgerichtshofe steht ferner zu:

2. das Recht der Prüfung des bereits erfolgten Wahrspruches. Dieses Recht äußert sich:

a) in dem von unserem Gesetze acceptirten Monitor= (Berichtigungs=) Verfahren. Ist nemlich der Ausspruch der Geschwornen undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend, so hat der Gerichtshof darüber

so gleich ein Erkenntniß zu fällen und den Geschwornen die Fragen und Antworten mit der Aufforderung zurückzustellen, daß sie sich in ihr Berathungszimmer zurückziehen und nach neuerlicher Berathung ihren Wahrspruch verbessern. Es steht in solchem Falle dem Gerichtshofe frei, nach Anhörung der Parteien die sich als wünschenswerth darstellenden Aenderungen und Ergänzungen der Fragen zu beschließen. Der Vorsitzende hat in einem solchen Falle den Geschwornen zu eröffnen, daß sie nur zur Abänderung der beanständeten Antworten und zur Beantwortung der neu oder in geänderter Fassung vorgelegten Fragen berechtigt sind;

b) in dem Rechte des Gerichtshofes, in dem Falle, als er einstimmig der Ansicht ist, daß sich die Geschwornen zum Nachtheile des Angeklagten in der Hauptsache geirrt haben, die Entscheidung bis zur nächsten Schwurgerichtssitzung auszusetzen und die Sache vor ein anderes Schwurgericht zu verweisen.

Fernerß steht dem Schwurgerichtshofe zu :

3. die Anwendung des Gesetzes auf den Wahrspruch, d. i. die Subsumption des Wahrspruches unter ein bestimmtes Gesetz, eventuell der Ausspruch, daß die That, welche der Angeklagte nach dem Ausspruche der Geschwornen begangen hat, nicht mit Strafe bedroht sei, in welchem Falle dann der Gerichtshof das Freisprechungsurtheil schöpft.

4. Endlich hat der Schwurgerichtshof die Strafe zu bestimmen, wenn ein Urtheil auf „schuldig“ erfolgt; den Ausspruch über die Verpflichtung zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens, über deren Einbringlichkeit oder Nichteinbringlichkeit, über die privatrechtlichen Ansprüche, über den Eintritt gewisser mit der Verurtheilung verbundener gesetzlicher Folgen, über

die Zulässigkeit der Stellung des Angeklagten unter Polizeiaufsicht u. s. w. zu fällen.

Uebersieht man nun den Umfang der Wirksamkeit der Geschwornen und jener des Schwurgerichtshofes, so wird man vorerst sich von der Unrichtigkeit der Anschauung überzeugen müssen, daß die Geschwornen lediglich über Thatfragen zu entscheiden haben. Wir haben ja gesehen, daß die Geschwornen sich nicht allein darüber auszusprechen haben, ob es z. B. erwiesen sei, daß A erschlagen wurde, daß B derjenige war, der ihn erschlagen hat, sondern daß sie auch darüber zu urtheilen haben, ob A vorsätzlich (in mörderischer oder in bloß feindseliger Absicht) oder bloß zufällig, und im letzteren Falle, ob in Folge eines Verschuldens oder ohne Verschulden des Thäters erschlagen wurde; daß sie demnach darüber zu entscheiden haben, ob die wesentlichen gesetzlichen Merkmale eines bestimmten Delictes (im vorliegenden Beispiele, ob jene des Mordes, Todtschlages, des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens) vorhanden sind, oder ob die Merkmale einer strafbaren Handlung fehlen. Das sind aber nicht mehr bloße Thatfragen, sondern Rechtsfragen, da es sich hierbei nicht allein um die Constatirung von Thatumständen, sondern um die Anwendung des in der Frage enthaltenen gesetzlichen Begriffes auf die concreten Umstände, somit um eine juristische, richterliche Thätigkeit handelt.

Haben nun die Geschwornen auf diese Art mittelbar über die Subsumption des gegebenen Falles unter ein bestimmtes Strafgesetz zu entscheiden, so ist auch ihre weitere Aufgabe, endgiltig auszusprechen, ob dem Angeklagten eine bestimmte strafbare Handlung zur Schuld anzurechnen, insbesondere, ob nicht die Zu-

rechnungsfähigkeit ausgeschlossen, und in gewissen Fällen auch, ob nicht die Strafbarkeit aufgehoben sei, kein Entscheiden über bloße Thatfragen, sondern gleichfalls ein auf der Prüfung von Thatfachen beruhendes Unterscheiden und Erkennen, also eine echt richterliche Thätigkeit.

Wir werden aber andererseits dem Gesagten nach auch nicht behaupten können, daß die Geschwornen allein über die Rechtsfrage zu entscheiden haben, da wir uns überzeugten, welch' wichtigen und bestimmenden Einfluß auf den Wahrspruch der Schwurgerichtshof hat. Das Richtige wird also sein, wenn wir sagen, daß in den zur Competenz der Schwurgerichte gehörigen Fällen Geschworne und Gerichtshof zum Urtheile in der Art zusammenwirken, daß die Geschwornen über die Thatfragen und die Schuld des Angeklagten vor dem Gesetze zu entscheiden und zum Ausspruche über die rechtliche Qualification durch Anwendung des in der Frage enthaltenen gesetzlichen Begriffes auf die concreten Umstände mitzuwirken haben, wogegen der Gerichtshof an der Entscheidung der Rechtsfrage durch die Fragestellung, Rechtsbelehrung, durch die Prüfung, eventuell Suspension des Wahrspruches, sowie durch die Subsumption des Wahrspruches unter das Gesetz mitwirkt, endlich im Falle einer Schuldigsprechung ausschließend über die Strafe, die damit verbundenen gesetzlichen Folgen und die privatrechtlichen Ersatzansprüche erkennt.

Nachdem wir nunmehr die Aufgabe der Geschwornen präcisirt haben, ist es unsere Sache, den Geschwornen die Mittel und Wege zu zeigen, wie sie dieser Aufgabe gerecht werden können. Bevor wir jedoch zu diesem Abschnitte schreiten, halten wir es für zweck-

entsprechend, über die Beweismittel und die darauf gegründete richterliche Ueberzeugung einige Andeutungen zu geben.

30.

Die Beweismittel und die darauf gegründete richterliche Ueberzeugung.

Wie wir bereits gehört, haben die Geschwornen beim Beginne der Hauptverhandlung eidlich zu geloben, die Beweise, welche gegen und für den Angeklagten werden vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen; nichts unerwogen zu lassen, was zum Vortheile oder zum Nachtheile des Angeklagten gereichen kann, und sich nur nach den für und wider den Angeklagten vorgeführten Beweismitteln und ihrer darauf gegründeten Ueberzeugung zu entscheiden. In gleichem Sinne belehrt der Obmann die Geschwornen vor der Berathung:

„Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung; es schreibt ihnen keine bestimmten Regeln vor, nach welchen die Vollständigkeit und Hinlänglichkeit eines Beweises zu beurtheilen wäre. Es fordert sie nur auf, alle für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweismittel sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und sich dann selbst zu fragen, welchen Eindruck die in der Hauptverhandlung wider den Angeklagten vorgeführten Beweise und die Gründe seiner Bertheidigung auf sie gemacht haben.

„Nach der durch diese Prüfung der Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung allein haben sie ihren Ausspruch über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten zu fällen.“

Sie müssen sich dabei beständig vor Augen halten, daß ihre Berathschlagung sich nur auf die ihnen vorgelegten Fragen, über die der Anklage zugrunde liegenden oder damit in Verbindung stehenden Thatsachen zu beschränken hat. Nicht sie, sondern nur die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten im Falle seiner Schuldigerklärung treffen. Die Geschwornen haben daher ihre Erklärung ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen ihres Ausspruches abzugeben.

Hieraus ergeben sich nachstehende Grundsätze:

1. Die Geschwornen haben nach ihrer Ueberzeugung allein den Ausspruch über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten zu fällen.

2. Diese Ueberzeugung müssen die Geschwornen durch die sorgfältige und gewissenhafte Prüfung aller für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweismittel und der Gründe seiner Bertheidigung gewinnen. Daraus folgt, daß das Gesetz sich mit einem bloß passiven Verhalten der Geschwornen in der Art, daß sie lediglich die Vorkommnisse der Hauptverhandlung auf sich einwirken ließen und dann den dadurch erhaltenen Eindruck reproducirten, nicht zufrieden stellt, sondern eine positive Thätigkeit, die Scheidung und Prüfung der für und gegen den Angeklagten vorliegenden Beweismittel nemlich, selbstthätiges Nachdenken, das Bilden richtiger Prämissen, so wie eine richtige Schlußziehung verlangt. Die Thätigkeit der Geschwornen ist demnach keine bloß mechanische, sondern eine freie, geistige, ihr Ausspruch nicht die Frucht eines unklaren, unbestimmten, instinctartigen Gefühles, sondern das Ergebnis einer bewußten, aus der Prüfung und Würdigung der pro und contra sprechenden Umstände und Beweismittel hervorgegangenen Ueberzeugung.

3. Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung. Daraus darf jedoch, wie oben gezeigt wurde, nicht gefolgert werden, daß der Geschworne keine Gründe für seine Ueberzeugung zu haben brauche, sondern damit ist nur gesagt, daß er diese Gründe niemanden gegenüber zu rechtfertigen hat, während der Richter öffentliche Rechenschaft über seine Entscheidung durch Bekanntgabe der Entscheidungsgründe ablegen muß.

4. Das Gesetz schreibt den Geschwornen keine bestimmten Regeln vor, nach welchen die Vollständigkeit und Hinlänglichkeit eines Beweises zu beurtheilen wäre. Wie wir bereits oben bei Darlegung der Grundprincipien der neuen Strafprozeßordnung dargelegt haben, besteht dermalen eine gesetzliche (positive) Beweistheorie nicht mehr, d. h. die Richter, seien sie Geschworne oder Fachrichter, sind nicht mehr an bestimmte Beweisvorschriften und Regeln gebunden.

Der Geschworne muß also wol Beweisgründe für seine Ueberzeugung haben, ist jedoch in der Beurtheilung, ob das vorliegende Beweismateriale zur Herstellung des Beweises hinreiche, vollkommen frei.

Wenn wir nun zur Besprechung der gewöhnlich vorkommenden Beweismittel schreiten, so wollen wir damit eben nur den Geschwornen einen Fingerzeig geben, worauf sie bei Würdigung des Schuldbeweises ihr Augenmerk zu richten haben, wobei wir jedoch ausdrücklich bemerken, daß die folgende Darstellung der Natur der Sache nach keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen kann, da die Beweismomente und Verdachtsgründe so zahlreich und verschiedenartig sind, daß eine taxative Aufzählung derselben eine Unmöglichkeit ist.

Die Beweismittel können von einem dreifachen Gesichtspunkte aus erörtert werden, nemlich a) in Bezug auf die äußeren zu einem Delicte gehörigen Thathandlungen, b) in Rücksicht auf die Frage der Thäterschaft und c) bezüglich der Willensrichtung des Thäters.

Es ist nemlich selbstverständlich, daß die Schuldfrage gar nicht zur Beantwortung kommen kann, so lange nicht festgestellt ist, daß die äußeren Handlungen, die zu einem bestimmten Delicte gehören, nicht wirklich stattgefunden haben, oder mit andern Worten: so lange der objective Thatbestand nicht erwiesen ist. Es wird also z. B. beim Morde vorerst darauf ankommen, ob wirklich ein Mensch durch fremde Hand ums Leben gekommen ist; beim Kindsmorde, ob das Kind gelebt hat und gewaltsam getödtet oder durch Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umgekommen ist; bei der Creditspapier-Verfälschung, ob wirklich ein öffentliches Creditspapier nachgemacht worden ist; beim Diebstahle, ob eine bestimmte Sache aus dem Besitze eines Andern entzogen wurde, bei den Verbrechen und Delicten überhaupt, welche durch Worte begangen werden, ob die das Delict begründenden Worte wirklich gesprochen wurden, u. s. w.

Die gewöhnlichsten Beweismittel nun, welche zur Erweisung des objectiven Thatbestandes in Anwendung kommen, sind:

1. Der richterliche Augenschein, d. i. diejenige Handlung, durch welche sich der Richter von der Existenz gewisser, für die Strassache entscheidender oder auf die Entscheidung Einfluß nehmender Thatumstände mittelst eigener sinnlicher Wahrnehmung zu überzeugen sucht. So z. B. wird ein Augenschein über eine Anzeige wegen böshafter Beschädigung fremden Eigenthums,

bei Brandlegungen, überhaupt bei allen strafbaren Handlungen vorzunehmen sein, welche äußerlich sichtbare Spuren und Merkmale zurückgelassen haben.

Wenn nun ein solcher Augenschein in legaler Form vorgenommen wird — der Augenschein ist im Stadium der Vorerhebung und Voruntersuchung in der Regel vom Untersuchungsrichter mit Beiziehung eines beideten Schriftführers und zweier Gerichtszeugen vorzunehmen, und ist hiezu der Ankläger und der bereits bestellte Bertheidiger einzuladen und unter Umständen selbst der Beschuldigte beizuziehen, — so werden die Geschwornen gewiß keinen Anstand nehmen, einem solchen Augenscheine volle Beweisraft über die Thatumstände, worüber er aufgenommen worden ist, zuzuerkennen, zumal die Aufnahme des Untersuchungsrichters durch die Gerichtszeugen, unter Umständen auch durch die Prozeßparteien controlirt wird und dem den Augenschein leitenden Beamten zur Pflicht gemacht ist, das Augenscheinsprotokoll derart abzufassen, daß es eine treue und vollständige Anschauung der besichtigten Gegenstände gewährt. Ist also z. B. im Augenscheinsprotokolle constatirt, daß beim Hause des A das Haus- thor und die Fensterbalken zertrümmert sind, der Gartenzaun niedergerissen, ein Obstbaum abgebrochen ist, so werden die Geschwornen anstandslos diese That-sachen als wahr und erwiesen ansehen können.

2. Der Beweis durch Sachverständige. Handelt es sich um Fragen, deren Beantwortung eine besondere wissenschaftliche oder technische Ausbildung voraussetzt, so sind dieselben durch Sachverständige zu beantworten. Bei der Verschiedenheit der Fragen, die vor dem Forum des Strafrichters zur Lösung zu kommen haben, ist es begreiflich, daß je nach Gestalt der Wissenschaft oder Kunst, in deren Gebiet die Frage

einschlägt, die Experten diesem oder jenem Kreise von Fachmännern zu entnehmen sind. Es gehören hieher also die Gerichtsärzte, die Gerichtschemiker, die Sachverständigen im Schreibfache, die Schätzleute, die Sachverständigen in der kaufmännischen Buchhaltung, sowie in Ansehung der Creditspapier-Verfälschungen die Fabricationscommission der k. k. priv. Nationalbank, und in Ansehung von Münzverfälschungen das k. k. Hauptmünzamt in Wien, u. s. w.

Sachverständige sind nicht nur dann einzuvernehmen, wenn es sich um Thatsachen handelt, zu deren Constatirung besondere, bei dem Richter nicht vorauszusetzende wissenschaftliche oder technische Kenntnisse erforderlich sind, sondern auch dann, wenn über die Folgen von Thatsachen und über den ursächlichen Zusammenhang zwischen einer Thatsache und dem eingetretenen Erfolge ein fachmännischer Ausspruch geschehen soll.

In der Regel werden zwei Sachverständige beigezogen. Sind diese verschiedener Ansicht, so muß, wenn es sich um die von ihnen gemachten Wahrnehmungen handelt, der Augenschein mit Beziehung dieser oder anderer Sachverständiger wiederholt werden. Sind aber die Sachverständigen in Bezug auf das Gutachten verschiedener Anschauung, und können sie sich nicht einigen, so muß entweder ein dritter Sachverständiger beigezogen oder das Gutachten von anderen Sachverständigen eingeholt werden. Sind die Sachverständigen Aerzte oder Chemiker, so ist in solchen Fällen das Gutachten einer medizinischen Facultät einzuholen. Findet es die Rathskammer wegen der Wichtigkeit des Falles nothwendig, so ist auch in anderen Fällen das Facultätsgutachten einzuholen.

Das übereinstimmende Gutachten zweier Sachverständigen — eventuell das Gutachten der Facultät, in Fällen der Nachmachung von Creditspapieren und der Münzfälschung das Gutachten der Fabricationscommission der Nationalbank, rücksichtlich des Hauptmünzamtes in Wien — kann von den Geschwornen als beweis-machend angesehen werden, woferne nicht Umstände vorliegen, welche an der Richtigkeit des Gutachtens mit Grund zweifeln lassen. Wenn z. B. die Sachverständigen sich dahin ausgesprochen haben, daß mit einer bestimmten Verletzung eine mindestens 20tägige Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit verbunden sei, der Verletzte aber selbst angibt, daß er 14 Tage nach der Verletzung schon gesund war und seinen gewöhnlichen Berufsgeschäften nachgegangen ist, oder wenn dies durch Zeugen constatirt wird, so werden die Geschwornen, wenn nicht die Aussage des Beschädigten, rücksichtlich jene der Zeugen bedenklich ist, nur eine 14tägige und nicht eine mindestens 20tägige Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit als erwiesen annehmen können.

3. Der Beweis durch Urkunden. In Bezug auf Urkunden kann als Grundsatz hingestellt werden, daß öffentliche Urkunden, d. i. solche, die von einem öffentlichen Amte oder von einem zur Ausstellung solcher Urkunden berechtigten und eidlich verpflichteten Beamten in amtlicher Eigenschaft ausgestellt worden sind, als rechtliche Beweise dessen, worüber sie errichtet wurden, angesehen werden können, wenn nicht Thatumstände vorliegen, aus welchen sich gegründete Bedenken gegen deren Glaubwürdigkeit ergeben. Die Geschwornen werden daher keinen Anstand nehmen, auf Grund eines legalen Taufscheines als erwiesen anzusehen, daß die bestimmte Person an dem darin an-

gesetzten Tage geboren wurde, wenn nicht über die Identität der im Tausscheine genannten Person mit jener Person, die in Frage steht, ein begründeter Zweifel obwaltet. Dasselbe wird bei Trauscheinen, Strafurtheilen, Strafextracten, gerichtlichen Protokollen u. s. w. der Fall sein. Bei Privaturkunden wird zu unterscheiden sein, ob sie die strafbare Handlung selbst enthalten oder nicht. Im ersteren Falle, z. B. bei einer nachgemachten oder gefälschten Urkunde, bei einem Auftrufe zum Widerstande gegen ein bestimmtes Gesetz, bei Aufforderungen zu einem Verbrechen u. s. w. wird der Thatbestand der bezüglichen strafbaren Handlung als erwiesen angesehen werden können, wenn nicht besondere Bedenken dagegen obwalten. Im letzteren Falle dagegen wird eine derlei Urkunde, wenn sie vom Beschuldigten herrührt, als Geständniß, wenn sie aber von dritten Personen ausgefertigt wurde, als Zeugniß anzusehen und dann nach jenen Grundsätzen zu beurtheilen sein, welche wir unten über den Beweis durch das Geständniß, rücksichtlich über den Zeugenbeweis entwickeln werden.

4. Der Zeugenbeweis. In Bezug auf den Beweis durch Zeugen wird es in erster Linie auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen oder der Zeugen ankommen. Nach der Strafprozeßordnung vom Jahre 1853 war eine Thatsache dann als erwiesen anzusehen, wenn sie von zwei Zeugen, deren Aussagen mit den gesetzlichen Erfordernissen versehen waren, bestätigt wurde. Dermalen, wo der Richter an eine positive Beweistheorie nicht mehr gebunden ist, sondern das Recht der freien Beweiswürdigung hat, wird es ganz auf den Eindruck ankommen, den der Zeuge auf den Richter (Geschwornen) macht, und dieser wird eine Thatsache als erwiesen ansehen können, wenn sie auch nur von

einem Zeugen bestätigt wird, während es Fälle geben kann, in welchen er den übereinstimmenden Aussagen von zwei und noch mehr Zeugen nicht Glauben schenken wird.

Die Glaubwürdigkeit eines Zeugen nun hängt von den besonderen Umständen des einzelnen Falles ab, und diese Umstände sind so verschiedenartig und mannigfach, daß sich diesfalls erschöpfende Regeln nicht aufstellen lassen. Indessen dürfte es sachgemäß sein, wenigstens einige Grundsätze aufzustellen, an deren Hand es den Geschwornen jedenfalls leichter sein wird, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen zu prüfen und darnach seiner Aussage die entsprechende Beweiskraft zuzuerkennen.

1. Der Zeuge muß, um Anspruch auf Glaubwürdigkeit zu haben, sowol zur Zeit, zu welcher sich die zu bezeugende Thatsache zugetragen, als auch zur Zeit seiner Einvernehmung bei vollem Verstande sein. Demnach werden:

a) Wahnsinnige, die des Gebrauches der Vernunft beständig beraubt sind, nie zur Zeugenschaft zuzulassen sein. Dagegen sind Personen, die nur vorübergehend an Sinnenverrückungen leiden, nicht unbedingt zu verwerfen, vorausgesetzt, daß sie zur Zeit des Ereignisses, worüber sie Zeugenschaft ablegen sollen, und zur Zeit ihrer Einvernehmung sich nicht im Zustande der Sinnenverrückung befunden haben. Personen insbesondere, die an sogenannten fixen Ideen leiden, z. B. daß sich eine Schlange in ihrem Bauche befinde u. s. w., werden ganz glaubwürdige Zeugen sein, wosfern die zu bezeugende Thatsache nicht mit ihrer fixen Idee im Zusammenhange steht, zumal die Erfahrung lehrt, daß derlei Personen, abgesehen von ihrer fixen Idee, ganz logisch denken und handeln.

b) Kinder, die das Vermögen, bestimmte Wahrnehmungen zu machen, so wie das Erinnerungsvermögen nicht besitzen, werden nicht als glaubwürdige Zeugen angesehen werden können. Wie lange nun dieses Unvermögen dauert, ist je nach den Anlagen, der Erziehung und geistigen Ausbildung des Kindes derart verschieden, daß sich eine feste Grenze nicht ziehen läßt, vielmehr alles dem Eindrucke überlassen werden muß, den das Kind auf den Geschwornen macht. Unter Umständen wird einem 8jährigen Kinde, dessen Aussage natürlich nicht beeidet ist, weil Personen, die zur Zeit ihrer Abhörung das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zum Eide nicht zugelassen werden dürfen, mehr Glauben zu schenken sein, als der beeideten Aussage eines Zeugen, der schon lange großjährig ist.

c) Tretins und schwachsinrige Personen überhaupt werden mit großer Vorsicht bezüglich der Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen zu beurtheilen sein. Man wird sich vor allem überzeugen müssen, wie weit ihre Auffassungskraft reicht und ob der Gegenstand, worüber sie Zeugniß ablegen sollen, noch innerhalb dieser Grenze gelegen ist.

2. Der Zeuge muß, soll seine Aussage glaubwürdig sein, nach den besonderen Umständen des Falles in der Lage gewesen sein, bestimmte Wahrnehmungen zu machen. War daher der Zeuge z. B. vom Thortorte so weit entfernt, daß er gar nicht oder nur schwer ausnehmen konnte, was dort geschah, war es zur Zeit der That finster, ist der Zeuge kurzsichtig u. s. w., so wird seine Aussage mit besonderer Vorsicht aufzunehmen sein.

Zeugen, welche aus eigener Wahrnehmung nichts wissen, sondern nur vom Hörensagen aussagen, sind

für den Geschwornen nur insoferne von Belang, als sie über Aeußerungen anderer Zeugen Auskunft geben können und dadurch dem Geschwornen ein Mittel an die Hand geben, die Glaubwürdigkeit der Thatzeugen zu prüfen.

3. Es darf sich aus den persönlichen Verhältnissen des Zeugen kein Zweifel an der Glaubwürdigkeit seiner Aussage ergeben. In dieser Richtung ist genau zu prüfen:

a) in welchem Verhältnisse der Zeuge zum Angeklagten steht. Diese Prüfung wird insbesondere da am Platze sein, wo es sich nicht so sehr um die Feststellung des objectiven Thatbestandes, als um den Beweis gegen den Angeklagten handelt. Indessen wird sich häufig, ja in den meisten Fällen die Frage über den objectiven Thatbestand von der Person des Beschuldigten nicht leicht trennen lassen, weshalb wir schon hier auf dieses Verhältniß aufmerksam machen mußten.

Ist der Zeuge insbesondere mit dem Beschuldigten in naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft, und hat er von dem ihm zustehenden Rechte, sich der Zeugenaussage zu entziehen, keinen Gebrauch gemacht, so wird vor allem zu unterscheiden sein, ob er gegen den Beschuldigten oder zugunsten desselben aussagt. Im ersten Falle wird seine Aussage (wenn nicht andere Bedenken, von denen wir unten sprechen werden, entgegenstehen) mehr Anspruch auf Glaubwürdigkeit haben, als im letzten Falle, weil da der Verdacht nahe liegt, daß der Zeuge den Beschuldigten um jeden Preis entlasten wolle; es müßte denn sein, daß die Persönlichkeit des Zeugen jeden derartigen Verdacht ausschließt oder daß seine Aussage durch andere erwiesene Umstände unterstützt wird. Ist der Zeuge mit dem Beschuldigten

oder seinen Angehörigen oder anderen ihm nahestehenden Personen gut befreundet, steht er zum Beschuldigten oder den bezeichneten Personen im Dienst-, Schuld- oder einem andern Abhängigkeits-Verhältnisse, so wird seine Aussage, wofür sie zugunsten des Angeklagten lautet, mit eben solcher Vorsicht zu behandeln sein, wie die Aussage eines zum Beschuldigten in Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse stehenden Zeugen.

Mit noch größerer Vorsicht ist endlich die Aussage eines Zeugen zu behandeln, der mit dem Beschuldigten oder anderen ihm nahe stehenden Personen in offenkundiger Feindschaft lebt, wofür er gegen den Beschuldigten aussagt. Ferners ist zu prüfen, ob

b) der Zeuge irgend ein materielles Interesse am Ausgange des Strafprozesses hat. Hieher gehört insbesondere der durch die strafbare Handlung Beschädigte. Es wäre jedoch unrecht, deshalb allein die Aussage des Beschädigten, der in den meisten Fällen der Hauptzeuge und in vielen Fällen der einzige Zeuge ist, zu verwerfen und sich dadurch des wichtigsten, oft einzigen Beweismittels zu berauben. Die positive Beweis-theorie hat im Gegentheile der Aussage des Beschädigten in manchen Punkten, z. B. in Bezug auf die Beschaffenheit der That oder den Betrag des durch die That an barem Vermögen oder an andern schätzbaren Gegenständen verursachten Schadens volle Beweiskraft beigemessen. Es wird daher auch der Geschworne, der das Recht der freien Beweiswürdigung hat, der Aussage des Beschädigten dann Glauben schenken, wenn weder die Persönlichkeit des Zeugen noch andere Umstände Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit aufkommen lassen. Insbesondere in den Fällen, in welchen die Aussage des Beschädigten durch andere Beweismittel, z. B. durch den gerichtlichen Augenschein,

das Gutachten von Sachverständigen oder durch Zeugenaussagen unterstützt wird, muß derselben voller Glaube beigemessen werden. Ferners ist

c) die Persönlichkeit des Zeugen einer Prüfung zu unterziehen. Personen zweifelhaften oder entschieden schlechten Rufes, Personen, die wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, oder gar wegen falschen Zeugnisses, oder wegen Meineides abgestraft worden sind, haben weit weniger Anspruch auf Glaubwürdigkeit, als Zeugen makellosen Rufes, bekannte Ehrenmänner, Personen in geachteter Lebensstellung u. s. w., zu denen man sich einer wissentlich falschen Aussage gar nicht versehen kann.

4. Die Aussage des Zeugen selbst darf keinen Grund bieten, an ihrer Wahrheit zu zweifeln. Letzteres wäre der Fall, wenn der Zeuge, während er seine Aussage deponirt, unsicher spricht, Spuren von Verlegenheit oder Furcht, eine heftige Gemüthsaufregung an den Tag legt, stockt, sich in Widersprüche verwickelt u. s. w.

5. Es darf sich endlich zwischen der Aussage des Zeugen und anderen, bereits sichergestellten Umständen kein wesentlicher Widerspruch ergeben. Sind insbesondere mehrere Zeugenaussagen mit einander im Widerspruche, so muß vorerst untersucht werden, ob der Widerspruch ein bloß scheinbarer ist, z. B. ob nicht der eine Zeuge einen anderen Zeitpunkt vor Augen hat als der andere, ob nicht ein Irrthum in den Personen obwalte, u. s. w. Besteht ein wirklicher Widerspruch, so muß weiters erwogen werden, ob derselbe in wesentlichen oder in nebensächlichen Umständen vorkommt. Im letztern Falle werden die Zeugenaussagen ihre Glaubwürdigkeit nicht verlieren, weil es ja ganz begreiflich ist, daß die Zeugen die minder wichtigen

Umstände nicht gleichmäßig wahrgenommen und mit größerer oder geringerer Gedächtnistreue in der Erinnerung behalten haben. Bezieht sich dagegen die Differenz auf wesentliche Umstände, so wird die Glaubwürdigkeit der einzelnen Zeugenaussagen nach den oben entwickelten Grundsätzen zu prüfen und für den Fall, als in dieser Richtung ein Unterschied zwischen den einzelnen Aussagen nicht gemacht werden könnte, das bezügliche Factum als nicht erwiesen anzusehen sein, weil dann offenbar ein Irrthum vonseite des einen oder des anderen oder aller Zeugen obwalten müßte und man nicht in der Lage wäre, herauszufinden, welcher Zeuge im Irrthum ist.

Zur Erweisung des objectiven Thatbestandes eines Delictes wird in gewissen Fällen eines der bisher angeführten Beweismittel genügen, in anderen Fällen aber werden deren zwei oder mehrere erforderlich sein.

So z. B. wird sich der objective Thatbestand des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe, der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Bedrohung, des Vergehens der Aufwiegelung, kurz aller Delicte, die durch Worte begangen wurden, in der Regel durch Zeugenaussagen constatiren lassen, wogegen im Falle, als sie durch eine Schrift oder ein Druckwerk begangen wurden, der Augenschein zur Anwendung kommen wird.

Zur Feststellung des Thatbestandes der Nachmachung öffentlicher Creditspapiere genügt der Befund der Fabricationscommission der Nationalbank, bei Münzverfälschungen jener des Hauptmünzamtes in Wien. Handelt es sich um das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit fünften Falles durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums, so wird der Thatbestand durch den richterlichen Augenschein und das Gutachten

von Sachverständigen zu erweisen sein. Durch den Augenschein wird nemlich die boshafte Beschädigung, z. B. die Zertrümmerung der Thüren und Fenster, das Anschneiden von Obstbäumen, die Niederreißung einer Getreideharfe u. s. w. constatirt werden, wogegen sich die Schäkleute über die Höhe des dadurch verursachten Schadens auszusprechen haben, wodurch erst die criminelle Qualification der boshaften Beschädigung, d. i. der Umstand, daß der entstandene, eventuell im Vorsatze des Thäters gelegene Schade 25 fl. übersteigt, nachgewiesen wird.

Beim Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung wird der objective Thatbestand in der Regel durch die Aussage des Beschädigten, mitunter durch die Aussage eines oder mehrerer Thatzeugen, in Verbindung mit dem Gutachten der Experten (Gerichtsärzte) erwiesen werden. Der Beschädigte, eventuell der Zeuge oder die Zeugen werden bestätigen, daß auf den Beschädigten in feindseliger Absicht ein Angriff erfolgte, und die Experten werden den Ausspruch über die Folgen der dabei gesetzten Verletzung und über deren Qualification — z. B. ob dieselbe eine an und für sich schwere, mit einer mindestens 20- oder 30tägigen Gesundheitsstörung verbundene lebensgefährliche Beschädigung sei u. s. w. — zu fällen haben. Bei der Brandlegung wird der objective Thatbestand durch den richterlichen Augenschein, durch die Bernehmung von Zeugen und insbesondere des Beschädigten zu erheben, d. h. zu constatiren sein, ob das Feuer ausgebrochen ist; im bejahenden Falle: ob es gelegt wurde, welcher Schade daraus entstanden ist und welcher daraus hätte entstehen können; im Falle als das Feuer nicht ausgebrochen ist aber: ob demungeachtet eine Handlung unternommen (z. B. ein Zündstoff gelegt) wurde, aus

welcher nach dem Anschläge des Thäters eine Feuerbrunst entstehen sollte, u. s. w. Beim Diebstahle und der Veruntreuung wird der objective Thatbestand in der Regel durch die Aussage des Beschädigten zu erheben sein.

Was nun die Beweismittel bezüglich der Thäterschaft anbelangt, so steht unter diesen obenan:

1. das Geständniß. Dieses Beweismittel ist ein so wichtiges, daß manche Gesetzgebungen im Falle seines Vorhandenseins den Wahrspruch der Jury für überflüssig halten, welchen Grundsatz jedoch unsere Strafprozeßordnung nicht acceptirt hat. Indessen werden die Geschwornen doch gut thun, auch bei einem umfassenden und vollständigen Geständnisse zu prüfen, ob der objective Thatbestand erwiesen, d. h. ob wirklich constatirt sei, daß jene strafbare Handlung, die der Angeklagte eingesteht, auch wirklich begangen worden ist. Wenn z. B. A gesteht, den B im Walde in X erschlagen zu haben, und trotz der sorgfältigsten Nachsichtung nirgends eine Spur des B gefunden wird, so wird es immerhin bedenklich sein, den A des Mordes schuldig zu sprechen, weil ja die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß B gar nicht getödtet wurde.

Es darf jedoch andererseits auch nicht gefordert werden, daß bei einem vollkommenen Geständnisse die That nach allen Umständen erwiesen sein müßte, vielmehr wird es in einem solchen Falle genügen, wenn nur einige Umstände erhoben sind, wodurch die eingestandene That bestätigt wird.

Die Geschwornen werden weiters auch zu prüfen haben, ob das Geständniß nicht mit den übrigen bei der Verhandlung hervorgekommenen oder mit andern erwiesenen Umständen im Widerspruche steht. Ergibt sich z. B. aus den Aussagen mehrerer Zeugen, daß

der Angeklagte zur Zeit, zu welcher die That geschah, vom Thatorte so entfernt war, daß er die That gar nicht begehen konnte, so wird er nicht-schuldig gesprochen werden müssen, wengleich er gesteht, die That begangen zu haben. Daraus ist ersichtlich, daß ein Geständniß nicht ohne Prüfung als voller Beweis angenommen werden darf, da verschiedene Gründe (z. B. um in eine Strafanstalt zu kommen, um dem Zwangsarbeitshause zu entgehen, um den Verdacht eines schwereren Verbrechens von sich abzuwälzen) den Angeklagten bewegen können, eine That einzugestehen, die er gar nicht begangen hat.

Ist dagegen die That, deren der Angeklagte geständig ist, objectiv wenigstens nach einigen Umständen sichergestellt, und stimmt das Geständniß mit den über die Umstände der strafbaren Handlung eingeholten Erfahrungen im wesentlichen überein, so kann und muß es als voller Beweis angesehen und demnach auf Grund desselben der Angeklagte schuldig gesprochen werden.

Widerruft ein Angeklagter das in der Voruntersuchung abgelegte Geständniß, so wird der Geschworne zu prüfen haben, ob der Widerruf hinreichend motivirt ist, d. h. ob der Angeklagte eine glaubwürdige Ursache, warum er früher ein falsches Geständniß abgelegt hat, anzugeben vermochte. Ist er das nicht imstande, so wird dem Angeklagten der Widerruf insbesondere dann nichts nützen, wenn das ursprüngliche Geständniß durch die übrigen Erhebungen unterstützt ist, oder wenn der Angeklagte erwiesene richtige Umstände eingestanden hat, die nur demjenigen bekannt sein konnten, der die That verübt oder daran theilgenommen hat.

2. Der Zeugenbeweis. Inwieferne ein leugnender Beschuldigter durch die Aussage eines oder mehrerer Zeugen überwiesen werden kann, ist nach den oben

bezüglich der Erweisung des objectiven Thatbestandes durch Zeugen auseinandergesetzten Grundsätzen zu beurtheilen.

3. Der zusammengesetzte oder Indicienbeweis. In der Regel läßt sich der leugnende Beschuldigte durch Thatzeugen nicht überführen, weil der Verbrecher in den weitaus meisten Fällen seine That nicht in Gegenwart von Zeugen vollführt. In solchen Fällen wird der Beweis aus dem Zusammentreffen von Verdachtsgründen zu führen sein. Diese Verdachtsgründe oder Indicien sind selbstverständlich so mannigfaltig und verschiedenartig, daß eine taxative Aufzählung derselben unmöglich ist. Wir wollen daher im Nachstehenden nur einige der am häufigsten vorkommenden Verdachtsgründe aufführen.

a) Das außergerichtliche Geständniß. Es wäre grundfalsch, dem außergerichtlichen Geständnisse unbedingt volle Beweiskraft zuzumessen. Wie oft geschieht es, daß Personen ihren Genossen gegenüber aus bloßer Prahlucht sich einer That rühmen, die sie nie begangen haben. Derlei falsche Berühmungen kommen insbesondere nach Kaufhändeln und Schlägereien häufig vor. Der Geschworne wird daher im Falle eines außergerichtlichen Geständnisses sorgsam zu prüfen haben, ob dasselbe mit den übrigen Erhebungen übereinstimmt, insbesondere ob dasselbe über Umstände abgelegt wurde, deren Wahrheit constatirt ist und die füglich nur dem Thäter bekannt sein konnten. Nehmen wir z. B. den Fall an, dem A seien 50 in einen rothen Strumpf eingewickelt gewesene Thaler, darunter 10 Muttergottes-thaler und 20 Kreuzthaler, gestohlen worden, und B hat kurze Zeit darauf seiner Concubine erzählt, er habe dem A 50 in einen rothen Strumpf eingewickelt gewesene Thaler, darunter 10 Muttergottes-

thaler und 20 Kreuzthaler, entwendet, so wird wol niemand zweifeln, daß B beim Diebstahl theilhaftig war oder denselben verübt hat; ja es wird ein solches Geständniß unter Umständen vollkommen hinreichen, in dem Geschwornen die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten hervorzurufen.

Der Geschworne wird weiters im Falle eines außergerichtlichen Geständnisses die Umstände wol zu erwägen haben, unter welchen es abgelegt wurde, sowie auch das Verhältniß des Beschuldigten zu jener Person, welcher er das Geständniß machte, nicht unerwogen bleiben darf. Insbesondere wird das außergerichtliche Geständniß an Werth verlieren, wenn der Beschuldigte zur Zeit der Ablegung desselben sich im Zustande der Berausung oder einer anderen Aufregung befand, wenn mit Rücksicht auf das berührte Verhältniß der Zweifel begründet erscheint, daß der Beschuldigte im Ernste die That eingestanden habe u. s. w.

b) Die Aussage der Mitschuldigen. Wenn ein oder mehrere Mitschuldige über eine mit den leugnenden Beschuldigten gemeinschaftlich verübte That gegen denselben aussagen, so wird es vor allem darauf ankommen, ob die Mitschuldigen selbst umfassend geständig sind und ihr Geständniß auch mit den objectiven Erhebungen übereinstimmt, weil in diesem Falle der Umstand, daß sie durch ihr Geständniß sich ja selbst die Bestrafung zuziehen, für die Wahrheit ihrer Aussage spricht und kein Grund zur Annahme vorliegt, daß sie ihren Genossen ungerecht und nur zur eigenen Entlastung beschuldigen. Es wird übrigens auch in diesem Falle zu prüfen sein, ob nicht bloße Leidenschaft, z. B. Haß oder Feindschaft die Mitschuldigen bestimme, einen Unschuldigen zu belasten, wie auch ihr Benehmen bei der Hauptverhandlung und insbesondere im Momente

der Gegenüberstellung mit dem leugnenden Beschuldigten genau zu beobachten ist.

c) Der Besitz des Werkzeuges, womit die strafbare Handlung verübt wurde oder leicht verübt worden sein konnte. Im letzteren Falle ist dieser Verdachtsgrund insbesondere dann schwerwiegend, wenn dieses Werkzeug eine ganz besondere Beschaffenheit hatte, demnach mit größerer Sicherheit gefolgert werden kann, daß derjenige, der es zur Zeit der That besessen hat, auch die That ausgeführt haben mußte. Z. B. die Experten constatiren bei einem Morde, daß der tödtliche Stich mit einem dreischneidigen Stilet von bestimmten Dimensionen geführt worden sei. Wurde nun im Besitze des Anklagten ein dreischneidiges Stilet von den gleichen Dimensionen gefunden, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß er den Mord verübt habe, jedenfalls viel größer, als sie es unter sonst gleichen Umständen wäre, wenn die That mit einem gewöhnlichen Taschenmesser verübt und der Beschuldigte im Besitze eines solchen betreten worden wäre. Auch dann wird diese Indicie schwerer wiegen, wenn der Beschuldigte über die Ueberkommungsart des Werkzeuges sich nicht auszuweisen vermag, oder wenn ihm dasselbe nach seinem Stande oder seiner Beschäftigung überflüssig, oder es bei Leuten seines Standes ungewöhnlich ist.

Ist dagegen der erstere Fall vorhanden, d. h. ist erwiesen, daß die That mit eben demselben Instrumente verübt wurde, das der Beschuldigte zur Zeit der That besessen hat, so werden in den weitaus meisten Fällen nur wenige Unterstützungsmomente genügen, um im Geschwornen die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten wach zu rufen.

d) Vorhergegangene Drohungen vonseite des Angeklagten mit der That, die später be-

gangen wurde, werden wol nur dann einen näheren Verdachtsgrund begründen, wenn die Drohung ernstlich, nicht zu lange Zeit vor der That und bestimmt, d. h. nicht bloß in allgemeinen Ausdrücken geschah. Insbesondere dann, wenn in der Drohung die Details der strafbaren Handlung mit Rücksicht auf Ort, Zeit und sonstige Umstände enthalten waren, wird derselben ein großes Gewicht beizulegen sein. Z. B. A erzählt seinem Freunde B, er habe den festen Voratz, den C am Heimwege vom nächsten Jahrmarkte in R am Wege nahe der Kapelle von X aufzulauern und ihm unversehens ein Fläschchen Schwefelsäure ins Gesicht zu gießen, weil er ihn unendlich hasse. Wird nun C am Heimwege vom Jahrmarkte in R nahe der bezeichneten Kapelle wirklich überfallen und auf die bezeichnete Weise im Gesichte verletzt, so wird die vom Beschuldigten ausgestoßene Drohung schwer in die Wagschale fallen, so daß nur wenige unterstützende Momente zur Begründung der richterlichen Ueberzeugung von seiner Schuld dazu zu treten brauchen.

e) Vorbereitungs-handlungen vonseite des Beschuldigten, die sich auf das Verbrechen beziehen, werden um so wichtigere Verdachtsgründe sein, je inniger ihr Zusammenhang mit der That ist. Wurde z. B. A vergiftet und ist constatirt, daß der Angeklagte sich kurz vorher Gift angekauft hatte; oder wurde jemand erschossen und liegt gegen den Angeklagten vor, daß er unmittelbar vorher am Thatorte sein Gewehr scharf geladen habe; oder hat im Falle eines Kindsmordes die Angeklagte ihre Schwangerschaft verheimlicht und absichtlich die Anschaffung auch nur der nöthigsten Kindswäsche unterlassen u. s. w., so werden derlei Handlungen, rücksichtlich Unterlassungen, in Verbindung mit anderen Beweismitteln ganz geeignet sein,

beim Geschwornen die Ueberzeugung von der Schuld des betreffenden Angeklagten hervorzurufen.

f) Die Anwesenheit des Angeklagten am Thatorte zur Zeit der That ist dann eine Indicie von besonderem Gewichte, wenn sie unter Umständen geschah, welche es wahrscheinlich machen, daß der Anwesende die That begangen habe. Diese Wahrscheinlichkeit kann möglicherweise eine so große sein, daß dieser Verdachtsgrund allein zur Ueberweisung des Beschuldigten hinreicht. Z. B. A legt seine Reisetasche in das Nebenzimmer einer Restauration, in das man nur vom Gastzimmer aus gelangen kann. Eine halbe Stunde darauf wird die Tasche vermißt. Ist nun constatirt, daß während dieser Zeit nur der Beschuldigte im Nebenzimmer war, daß ein Dritter gar nicht hätte hineinkommen können, so ist es (vorausgesetzt, daß die Tasche wirklich in das Nebenzimmer gelegt und in der bestimmten Zeit entwendet worden ist) nach dem natürlichen Gange der Ereignisse gar nicht anders möglich, als daß der Angeklagte die Tasche entwendet hat.

Der Verdachtsgrund der Anwesenheit am Thatorte liegt auch dann vor, wenn daselbst die Fußspuren des Beschuldigten oder Sachen gefunden wurden, die derselbe zur Zeit der Verübung des Delictes besessen hat. So z. B. mußte in dem oben beschriebenen Schwurgerichtsfalle aus dem Umstande, daß am Thatorte der Vorladungszettel gefunden wurde, in dessen Besitze Peter Brandmann erwiesenermaßen war, sowie aus dem weiteren Umstande, daß vom Hause der Anna Primus an bis zum Wege Fußspuren constatirt wurden, die mit der Fußbekleidung des Angeklagten vollkommen übereinstimmten, gefolgert werden, daß Peter Brandmann im Momente der Thatverübung im Zimmer der Anna Primus war und beim Herannahen von

Leuten sich durchs Fenster flüchtete. In diesem Falle war der Verdachtsgrund der Anwesenheit am Thatorte ein so naher, daß er für sich allein schon genügt haben würde, die Geschwornen von der Schuld des Angeklagten zu überzeugen.

Zuweilen kann der in Rede stehende Verdachtsgrund nur von geringerem Belange sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Beschuldigte seine Anwesenheit am Thatorte auf eine Art erklären kann, die mit dem begangenen Delicte in keine Beziehung zu bringen ist. So z. B. wird der Umstand, daß ein Diensthote in der Gesindestube war, in welcher ein Diebstahl verübt wurde, nicht gravirend sein, weil er ja dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, es müßte denn sein, daß er zur Zeit der That allein am Thatorte war, weil dann seine Anwesenheit mit der That in einen Zusammenhang gebracht werden kann. Ebenso wird der Umstand, daß der Beschuldigte mit vielen anderen Personen zur Zeit der That am Thatorte war, für sich allein nur einen entfernten Verdachtsgrund bilden, wogegen dieser Umstand zur Unterstützung anderer Beweismomente sehr viel beitragen kann.

g) Der Besitz von Gegenständen, die der Beschädigte zur Zeit der That besessen hat, oder von Sachen des Delictes ist gleichfalls ein wesentlicher Verdachtsgrund, der insbesondere dann von entscheidender Bedeutung ist, wenn der Beschuldigte sich über die Ueberkommungsart des Gegenstandes nicht auszuweisen vermag. Nehmen wir z. B. an, daß die dem A entwendete goldene Uhr im Besitze des Diebstahls halber schon wiederholt abgestraften Bagen B gefunden worden ist und dieser behauptet, die Uhr von einem unbekanntem Individuum um einen Gulden ge-

kauf zu haben, so wird der Besitz der Uhr allein in Verbindung mit der Capacität des Beschuldigten zur Verübung einer solchen That hinreichen, um im Geschwornen die Ueberzeugung von seiner Schuld wachzurufen.

h) Merkmale des Delictes, der Verübung desselben oder der dabei eingetretenen Gewalt, welche an der Person des Beschuldigten, seiner Kleidung oder den von ihm zur Zeit der That besessenen Sachen gefunden werden, begründen in der Regel wol nur einen entfernteren Verdachtsgrund, können jedoch zur Unterstützung anderer, schon bestehender Verdachtsgründe und sohin zur Begründung der richterlichen Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten wesentlich beitragen. So z. B. war in obigem Schwurgerichtsfalle der Umstand, daß Peter Brandmann im Gesichte verletzt war und diese Verletzung gerade um die Zeit der That erhalten haben mußte, in Verbindung mit dem Umstande, daß die an der Leiche der Anna Primus constatirten Erscheinungen mit Nothwendigkeit auf eine vorausgegangene Gegenwehr schließen ließen und daß an einem Fingernagel der Ermordeten ein Haar gefunden wurde, das den Haupthaaren des Angeklagten vollkommen gleich, jedenfalls geeignet, die übrigen gegen denselben vorliegenden Verdachtsmomente in einer Weise zu stärken, daß ein Zweifel an der Schuld desselben gar nicht mehr aufkommen konnte.

i) Die Flucht des Beschuldigten unmittelbar nach geschehener That wird dann als ein Verdachtsgrund aufzufassen sein, wenn derselbe nicht imstande ist, seine Absentirung glaubwürdig in anderer Weise zu begründen. So z. B. ist es allerdings möglich, daß jemand, auf den der allgemeine Verdacht eines Verbrechens gefallen ist, aus Furcht vor einer Lynchjustiz

oder zur Vereitlung der sein Schamgefühl verletzenden Arretirung die Flucht ergreift, obgleich er unschuldig ist. Ueberhaupt wird dieser Verdachtsgrund wol nur in Verbindung mit anderen, stärkeren Indicien zur Herstellung des Schuldbeweises, d. i. zur Begründung der richterlichen Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten dienlich sein können.

k) Ein Verdachtsgrund von gleicher Stärke wie der vorangeführte ist das Bestreben des Beschuldigten, die Spuren des Delictes zu vertilgen oder auf andere Art die obrigkeitliche Nachforschung zu vereiteln. Hieher gehört insbesondere das Bestreben, Zeugen zur Verschweigung der Wahrheit oder zu für den Angeklagten günstigen Aussagen zu vermögen.

l) Die Capacität des Beschuldigten zur Verübung der That, deren er angeklagt ist, d. h. die Eigenschaft, vermöge welcher ihm die That zugemuthet werden kann, ist zwar für sich allein zur Herstellung des Schuldbeweises nicht geeignet, jedoch von eminenten Wichtigkeit, insoferne es sich um die Unterstützung, rücksichtlich Ergänzung eines schon vorliegenden Beweises handelt.

Die Umstände nun, aus welchen die Capacität des Angeklagten zur Verübung der ihm angeschuldeten That gefolgert werden kann, sind wieder außerordentlich mannigfach, so daß eine Aufzählung derselben ganz unmöglich ist. Man wird da vor allem fragen müssen, welche Eigenschaften des Gemüthes, welche physischen Eigenschaften, welche Kenntnisse beim Thäter vorausgesetzt werden müssen, und ob diese Eigenschaften beim Angeklagten zutreffen; ferners ob der Angeklagte mit Rücksicht auf seine Familien-, Vermögens- und Standesverhältnisse ein Interesse an dem Verbrechen gehabt habe, ob seine bekannten Leidenschaften, z. B. Haß, Neid, Rachsucht, Wollust u. s. w. ihn als

eine Person erscheinen lassen, zu der man sich der That versehen kann. In dieser Richtung wird nun der Leumund des Angeklagten von besonderem Belange sein, wie in noch höherem Grade der Umstand, daß der Angeklagte wegen der gleichen oder einer auf der nemlichen Triebfeder beruhenden That bereits abgestraft war, in den meisten Fällen einen ganz sicheren Schluß auf die Capacität des Angeklagten ziehen läßt.

m) Sehr verdächtig ist auch der Umstand, daß der Angeklagte sich über sein Alibi (anderswo) zur Zeit der That nicht auszuweisen vermag, es müßte denn sein, daß ihn andere Gründe bestimmen, seinen Aufenthaltsort zur Zeit der That nicht namhaft zu machen, oder daß er vermöge seiner persönlichen Verhältnisse, z. B. weil er an einem abgelegenen Orte allein wohnt, nicht in der Lage ist, Zeugen anzuführen.

n) Der Umstand, daß das Gegentheil dessen nachgewiesen ist, was der Beschuldigte zu seiner Rechtfertigung behauptet hat, die erwiesenermaßen falsche Verantwortung desselben also, ist ein Verdachtsmoment, das zwar für sich allein zur Herstellung des Schuldbeweises gleichfalls nicht genügt, aber in Bezug auf die Ergänzung des Beweises von eben so großer Bedeutung wie die Capacität ist.

o) Auch das Benehmen des Angeklagten gleich nach der That so wie vor Gericht kann unter Umständen von großem Einflusse auf die Ueberzeugung der Richter sein. So wie einerseits ein ruhiges, gelassenes, sicheres Benehmen, offenes Auftreten, logisch richtiges und consequentes Beantworten der Fragen, freies Ausblicken, würdevolles, vom Herzen kommendes Behaupten der Unschuld sehr zugunsten des Angeklagten stimmen muß, würden andererseits Unruhe,

Furcht, Zittern, Angstschweiß, scheues Umherblicken, häufiger Wechsel in der Stimme, Widersprüche, stürmisches Behaupten der Unschuld gepaart mit Schwüren und Verwünschungen, vorsichtiges Ausweichen auf die Fragen u. s. w. gegen denselben einnehmen. In-
 dessen ist dabei die größte Vorsicht nöthig, weil einerseits alte Verbrecher eine außerordentliche Verstellungskunst besitzen, andererseits Personen, die das erste mal vor Gericht erscheinen, unter der Last der Anklage und Angesichts der Gerichtsversammlung in eine Angst und Unruhe gerathen, die nicht nothwendig dem Gefühle des begangenen Unrechtes ihr Entstehen verdankt, sondern der peinlichen und ungewohnten Situation, in der sich der Angeklagte befindet, zuzuschreiben ist. Geschworne werden daher gut thun, den Eindruck, den das Verhalten des Angeklagten auf sie macht, stets durch die übrigen Beweismomente zu reguliren, zumal eine Irreführung derselben gerade in dieser Richtung bei ihnen viel leichter möglich ist, als bei in ihrem Berufe ergrauten Fachrichtern, bei denen weder die Finten abgefeimter Verbrecher versfangen, noch die Zaghaftigkeit und Schüchternheit von Personen, die das erste mal auf der Anklagebank sind, eine unrichtige Deutung befürchten läßt.

p) Bei Delicten, die aus Gewinnsucht begangen werden, z. B. beim Diebstahle, der Veruntreuung, dem Raube, Betrüge u. s. w. wird es als ein besonderer Verdachtsgrund anzusehen sein, wenn der Beschuldigte nach der That einen mit seinen Vermögensverhältnissen in keinem Einklange stehenden Aufwand gemacht oder Geld und Münzsorten besessen oder verausgabt hat, die in der Menge und Beschaffenheit mit denjenigen, welche das Object des Delictes bildeten, übereinstimmen.

Wie viele von den bislang angeführten Verdachtsgründen zusammentreffen müssen, um im Geschwornen die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten zu begründen, läßt sich nicht sagen, da — wie schon erklärt wurde — für die Geschwornen keine Beweisregeln bestehen. Die Beurtheilung der Beweiskraft der einzelnen Verdachtsgründe ist also lediglich dem freien Ermessen des Geschwornen anheimgestellt. Er wird unter Umständen bei dem Vorhandensein eines einzigen der oben angeführten Verdachtsgründe die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten gewonnen haben, wogegen wieder unter anderen Verhältnissen mehrere, ja selbst viele der erwähnten Verdachtsgründe ihn von der Schuld des Angeklagten nicht überzeugen werden. Es können auch Umstände zur Ueberzeugung führen, die sich in keine der obangeführten Kategorien von Verdachtsgründen reihen lassen. Immer aber muß der Geschworne beim Indicienbeweise in Erwägung ziehen, ob die einzelnen Verdachtsgründe unter sich und mit der That im Zusammenhange stehen und ob durch dieselben ein solcher Connex zwischen der That und der Person des Beschuldigten gegeben ist, daß nach dem gewöhnlichen Gange der Ereignisse kein Grund zu zweifeln übrig bleibt, daß der Angeklagte die That begangen habe.

Was nun den Beweis über die Absicht anbelangt, in welcher eine Handlung verübt worden ist, so werden die Geschwornen im Falle, als der Beschuldigte einen bestimmten bösen Vorsatz ganz in Abrede stellt oder ein geringeres Uebel als das wirklich entstandene gewollt zu haben behauptet, die Absicht des Thäters aus den Umständen, welche der That vorhergingen, sie begleiteten, ihr nachfolgten, so wie aus den übrigen Verhältnissen, welche die Voruntersuchung

und Verhandlung ergeben hat, folgern müssen. Diese Aufgabe wird eine leichte sein, wenn die verübte That eine solche ist, daß das mit dem Verbrechen verbunden gewesene Uebel aus der That unbedingt, d. h. unter allen Umständen hervorgehen mußte, demnach gefolgert werden muß, daß der Thäter dieses Uebel bei Verübung der That gewollt habe. Wenn z. B. A dem B mit einem Rasirmesser den Hals durchschneidet, ihm ein Messer mitten durchs Herz stößt, oder in einer Entfernung von wenigen Schritten ein mit einer Kugel geladenes Gewehr gegen seinen Kopf oder seine Brust abschießt, und in diesen Fällen der Tod des B eintritt, so wird dem A die Ausrede, er habe den B nicht tödten, sondern nur verwunden wollen, nichts nützen, weil mit den bezeichneten Handlungen das entstandene Uebel, d. i. der Tod nothwendig verbunden, die mörderische Absicht also in den Handlungen selbst gelegen war.

Die Geschwornen werden daher in einem solchen Falle den bösen Vorsatz ohne weiters als erwiesen annehmen können.

In andern Fällen wird zu erwägen sein, ob die That plötzlich und daher unvorbereitet verübt worden sei, oder ob der Angeklagte die Mittel und Wege zu ihrer Ausübung ausforscht, die Ausführung vorbereitet habe. Im ersteren Falle wird die Behauptung des Angeklagten, er habe das eingetretene Uebel nicht gewollt, in Erwägung zu ziehen sein, wogegen im letzten Falle die böse Absicht aus den Vorbereitungen gefolgert werden muß. Wenn z. B. A dem B in einem Kaufhandel mit einem gewöhnlichen Taschenmesser einen Stich in den Magen versetzt, woraus der Tod des B erfolgt, so wird seine Verantwortung, er habe den B nur verwunden und nicht tödten wollen, jedenfalls mehr Glauben verdienen, als wenn er z. B. ein Stilet

geschliffen, sich hinter einem Baume auf die Lauer gestellt und das Stilet dem arglos daherkommenden B meuchlerisch in den Rücken gestoßen hätte.

Im übrigen lassen sich die Umstände, aus welchen auf die Absicht des Thäters geschlossen werden kann, eben so wenig aufzählen, wie wir dies oben bei den Verdachtsgründen gesehen haben. Es wird da das meiste auf den gegebenen Fall ankommen. Die Gemüthsart des Angeklagten, sein Vorleben, sein Leumund, die vorausgegangenen Abstrafungen wegen gleicher oder auf derselben Triebfeder beruhender Verbrechen, die Standes-, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse, das Interesse des Beschuldigten am Verbrechen, z. B. wegen Beerbung des Getödteten, das Verhältniß des Angeklagten zum Beschädigten, vorausgegangene Aeußerungen des Angeklagten, die sich mit dem Verbrechen in Beziehung bringen lassen, vorhergegangene Versuche, die That selbst oder durch andere auszuführen, die Wiederholung des Verbrechens u. s. w. sind Umstände, welche einen richtigen Schluß auf die Absicht ziehen lassen, die den Thäter bei Verübung der That geleitet hat.

Jedenfalls ist die Beurtheilung der Absicht des Thäters eine der schwierigsten, aber auch schönsten Aufgaben des Richters. Sie erfordert Erfahrung und psychologische Kenntnisse. Den Geschwornen insbesondere ist dieser Theil ihrer Aufgabe, der eine rein juristische, eminent richterliche Thätigkeit involvirt, besonders zu empfehlen.

Wir sind nunmehr in der Lage, den Geschwornen einige Andeutungen an die Hand zu geben, auf welche Weise sie bei Lösung ihrer Aufgabe, die ihnen aus

dem Vorhergegangenen hoffentlich klar geworden ist, vorgehen sollen, um sicher zu sein, derselben gerecht zu werden, wobei wir auch die einschlägigen Bestimmungen der Strafprozeßordnung mit einflechten wollen.

31.

Die Mittel zur Lösung der den Geschwornen gegebenen Aufgabe.

1. Da der Geschworne dem Gange der Hauptverhandlung mit der ungetheiltesten Aufmerksamkeit folgen und während derselben stets geistig thätig sein muß, ist es unbedingt nothwendig, daß er geistig und körperlich frisch zur Hauptverhandlung komme. Geschworne, die aus der Ferne an den Sitz des Schwurgerichtes zureisen müssen, werden daher gut thun, ihre Reise so einzurichten, daß sie spätestens im Laufe des Nachmittags am Gerichtssitze einlangen, um sich zeitlich zur Nachtruhe begeben zu können.

2. Wie bereits im Abschnitte über die Zusammenziehung des Schwurgerichtes auseinandergesetzt wurde, hat der Vorsitzende, bevor er zur Auslosung der Geschwornen schreitet, an dieselben die Frage zu stellen, ob bei einem von ihnen ein Grund vorhanden sei, der ihn von der Theilnahme an der vorliegenden Verhandlung ausschließt. Die Geschwornen sind verpflichtet, auf die Ausschließungsgründe genau aufzumerken und für den Fall, als ein solcher Ausschließungsgrund bei ihnen zutrifft, denselben dem Vorsitzenden sofort bekannt zu geben. Die Unterlassung dieser Angabe wäre unter Umständen mit großen Nachtheilen verbunden, weil die Betheiligung eines ausgeschlossenen Geschwornen an der Entscheidung nach § 344, Z. 1, St. P. O. einen Nichtigkeitsgrund bildet, wegen welchem der Wahr-

spruch der Geschwornen und das darauf beruhende Urtheil aufgehoben und die Sache in die nächste Schwurgerichtssitzung eines vom Cassationshofe zu bezeichnenden Gerichtshofes zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung verwiesen werden müßte. Abgesehen nun von dem Schaden, den die Sache selbst durch die Hinausschiebung der Verhandlung erleiden würde, wäre in einem solchen Falle auch der Kostenpunkt namentlich dann von Belang, wenn viele und entfernte Zeugen oder Sachverständige ein zweites mal vor Gericht erscheinen müßten.

3. Bei der Vernehmung des Angeklagten über die Generalien merke der Geschworne genau auf, da die persönlichen und Familienverhältnisse des Angeklagten, seine Vorbildung, seine pecuniäre Lage und insbesondere sein Vorleben höchst wichtige Momente sein können, aus welchen der Geschworne bei Erwägung der Schuldfrage wichtige Schlüsse auf die Capacität, die Absicht des Thäters u. s. w. ziehen können wird.

4. Die Anklageschrift ist die Basis, auf welcher die ganze Hauptverhandlung aufgebaut wird. Der Geschworne, der diese Schrift richtig aufgefaßt hat, wird seine Aufgabe leicht erfüllen, da er die Ergebnisse der Hauptverhandlung nur mit der Anklage zu vergleichen braucht, um heraus zu finden, ob diese begründet sei. Es muß also jeder Geschworne bei Verlesung der Anklageschrift nicht nur mit der gespanntesten Aufmerksamkeit zuhören, sondern er wird gut thun, sich die wichtigsten Punkte der Anklage, nemlich die dem Angeklagten zur Last gelegte Thathandlung, das Delict, auf welches die Anklage lautet, die in objectiver Richtung angeführten Beweise und die gegen den Angeklagten geltend gemachten Verdachtsgründe ganz kurz, und zwar auf der einen Seite eines in der Mitte zusammen-

gebogenen Papiereß zu notiren, um dann zu jedem einzelnen Beweismittel im Laufe der Verhandlung kurz seine Bemerkung zu machen.

Nehmen wir z. B. obigen Schwurgerichtsfall gegen Peter Brandmann her, so hätte der Geschworne sich während der Vorlesung der Anklageschrift nachstehende Notaten zu machen:

Angeklagt, in der Nacht vom 21. Jänner 1874 der Anna Primus in der Absicht, sie zu tödten und sich sohin ihres Geldes zu bemächtigen, mit einem Holzseite einen Schlag auf den Kopf gegeben zu haben, infolge dessen sie starb, und hierauf ihre Barschaft pr. 80 fl. genommen zu haben.

Vollbrachter Raubmord, 134, 135, Z. 2, St. G. Objectiver Beweis: Die Zeugen Johann Mejak, Paul Siber, Alois Ehrlich. Der Befund und das Gutachten der Sachverständigen. Verdachtsgründe: 1. Zeugenvorladung im Hute (Bartelmä Jenar, Peter Meninger, Johann Mejak). 2. Stiefelspuren (Lokalaugenscheinsprotokoll). 3. Hautriker im Gesichte (Victor Mayer, Alois Simon), Haar am Nagel (Gutachten der Aerzte). 4. Fünziggulden-Staatsnote (Georg Halbert, Johann Mejak). 5. Falsche Verantwortung über die Ubication (Marie Dunzmann). 6. Eignung zur That (Strafextract, gemeindeamtliches Zeugniß).

Auf diese Art hat der Geschworne eine sichere Grundlage für die weitere Verhandlung gewonnen. Er weiß nunmehr, worauf es im Beweisverfahren ankommt; er ist in der Lage, die Bedeutung der vom Vorsitzenden, von den Botanten, vom Staatsanwalte, vom Bertheidiger an den Angeklagten, die Zeugen und Sachverständigen gerichteten Fragen richtig aufzufassen; er vermag die Antworten des Beschuldigten, die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen richtig zu

würdigen und sich auf diese Art eine selbständige Meinung von der Grundhaltigkeit oder Nichtstichhaltigkeit der Anklage zu bilden, bevor er die Plaidoyers der Parteien und das Resumé des Vorsitzenden vernimmt.

5. Während des Verhöres des Angeklagten soll der Geschworne demselben ins Gesicht sehen. Schuld oder Unschuld prägt sich nicht selten in den Gesichtszügen aus. Die Art der Vertheidigung des Angeklagten, das offene Eingehen auf die ihm gestellten Fragen im Gegensatze zur rüchhaltigen Beantwortung derselben, das Zugestehen erwiesener Thatumstände im Gegensatze zum beharrlichen Ableugnen aller gegen ihn sprechenden Thatumstände, die Uebereinstimmung der Verantwortung bei der Hauptverhandlung mit jener in der Voruntersuchung im Gegensatze zu Widersprüchen im Vorverfahren und bei der Hauptverhandlung, ruhiges, gelassenes, ungeheucheltes Betheuern der Unschuld im Gegensatze zu Verwünschungen u. s. w. werden genau zu unterscheiden und zu Gunsten oder Ungunsten des Angeklagten in die Wagschale zu legen sein.

Der Geschworne mache es sich zum Grundsätze, aus den Antworten des Angeklagten nicht nur das, was gegen ihn spricht, sondern auch das, was zu seinen Gunsten, d. i. zu seiner Entlastung dienen kann, herauszunehmen und im Falle, als der Angeklagte Umstände zu seiner Entlastung oder zur milderen Beurtheilung seiner Schuld anführt, bei der Vorführung der Beweise darauf zu achten, ob diese Angaben auch anderwärtig ihre Bestätigung finden.

6. Im Falle der Confrontation (Gegenüberstellung) mehrerer Angeklagten prüfe der Geschworne genau den Eindruck, den die Aussage des geständigen Mitschuldigen auf seinen leugnenden Genossen macht. Je

weniger der leugnende Beschuldigte befürchtet, von seinem Genossen verrathen zu werden, desto größer ist die Ueberraschung, wenn ihm plötzlich von diesem seine Mitschuld ins Angesicht wiederholt wird; desto leichter wird der leugnende Angeklagte sich zu Aeußerungen hinreißen lassen, welche einen richtigen Einblick in sein Verhältniß zur That gestatten.

7. Bei der Vernehmung der Zeugen wird der Geschworne besondere Rücksicht darauf zu nehmen haben, in welcher Art der Zeuge seine Aussage ablegt. Ist die Aussage des Zeugen entschieden, bestimmt, sind die einzelnen Antworten in logischem Zusammenhange, tritt der Zeuge entschieden und fest auf, ohne vor dem Angeklagten eine Scheu zu empfinden, so wird seine Aussage auf den Geschwornen einen ganz andern Eindruck machen, als wenn seine Angaben unentschieden, unbestimmt, unter einander und mit früheren Angaben im Widerspruche sind, wenn er sie mit einer gewissen Scheu und Rückhältigkeit macht u. s. w.

Stimmen zwei Zeugen in ihren Aussagen nicht überein und schreitet der Vorsitzende zu ihrer Gegenüberstellung, so wird der aufmerksame Geschworne aus dem Dialoge, der sich sohin zwischen den beiden Zeugen entspinnt, nicht selten herausfinden können, auf wessen Seite die Wahrheit liegt. Da oft der Widerspruch zwischen zwei Zeugenaussagen ein nur scheinbarer ist und durch Fragen leicht aufgeklärt werden kann, wird der Geschworne, falls dies nicht schon vom Vorsitzenden, einem Botanten oder den Prozeßparteien geschehen ist, selbst an die Zeugen Fragen zu stellen haben.

Der Geschworne wird gut thun, das Ergebniß des Zeugenverhörs sich ganz kurz, etwa in der Art zu notiren, daß er neben den Namen der bei den einzelnen Beweismomenten, wie er sie sich aus der An-

Klageschrift aufgezeichnet hat, angemerkten Personen im Falle der Bestätigung des in der Anklage angeführten Thatumstandes lediglich „ja“ dazusetzt oder den Namen unterstreicht, dagegen im Falle, als ein Zeuge den Sachverhalt verschieden von der Anklage (sei es zugunsten oder zum Nachtheile des Angeklagten) angibt, die Abweichung mit einigen Worten präcisirt. So z. B. würde der Geschworne in unserem Schwurgerichtsfalle bei Maria Dunzman hinzusetzen: Morgendämmerung, blutig im Gesichte, sehr aufgeregte, auffallendes Benehmen.

Diese Aufzeichnungen sind auch deshalb sehr nützlich, weil der Geschworne dann bei der Berathung, sobald das bestimmte Beweismittel (der Verdachtsgrund) zur Sprache kommt, sogleich in der Lage ist, den Zeugen zu benennen, der diesen Umstand oder das Widerspiel desselben bestätigt hat.

8. In gleicher Weise wird der Geschworne auch den Ausführungen der Experten ein aufmerksames Ohr zu schenken haben, da ihr Gutachten — wie wir oben gesehen haben — nicht nur bezüglich des objectiven Thatbestandes, sondern auch in Bezug auf einzelne Verdachtsgründe und Momente des Schuldbeweises oft von Entscheidung ist.

9. Im Falle der Vorweisung von Beweisgegenständen werden die Geschwornen dieselben mit großer Aufmerksamkeit zu betrachten und zu prüfen haben. Handelt es sich z. B. um die Fälschung einer Urkunde und liegt die gefälschte Urkunde vor, so werden die Geschwornen das Falsificat mit den erwiesenermaßen vom Angeklagten (dem Fälscher) herrührenden Handschriften genau zu vergleichen haben, um aus eigener Anschauung die Ueberzeugung zu gewinnen, ob das

Falsificat thatsächlich von der Hand des Angeklagten herrühre u. s. w.

Werden beispielsweise Situationspläne oder andere bei Vornahme eines Lokalaugenscheines aufgenommene Skizzen vorgewiesen, so werden die Geschwornen diese Zeichnungen mit dem Augenscheinsbefunde zu vergleichen haben und sich dadurch die Situation so lebhaft vor die Seele zu führen trachten, als ob die ganze That sich nochmals vor ihnen abspielen würde.

10. Auch bei der Verlesung der Acten horche der Geschworne wol auf, da ihm sonst gerade in diesem Stadium der Verhandlung mancher auf die Entscheidung einen wesentlichen Einfluß nehmende Umstand, z. B. die vorausgegangenen Abstrafungen des Angeklagten, sein Verumund u. s. w. entgehen kann.

11. Jeder Geschworne mit Einschluß des Ersatzgeschwornen hat das Recht, an jede zu vernehmende Person Fragen zu stellen, sobald er hiezu vom Vorsitzenden das Wort erhalten hat. Der Geschworne mache von diesem Rechte Gebrauch, sobald er es zur Aufklärung eines Umstandes nöthig findet, mag es den Angeklagten, einen Zeugen oder Experten betreffen. In dieser Richtung dürfte den Geschwornen zu empfehlen sein, mit der Fragestellung zu warten, bis der Vorsitzende das Verhör mit der betreffenden Person beendet hat, weil eine Unterbrechung desselben leicht eine Zurückweisung finden könnte und der Geschworne nicht wissen kann, ob nicht im Verlaufe des Verhörs die projectirte Frage gestellt oder deren Stellung durch die Beantwortung einer anderen Frage überflüssig gemacht werden wird.

12. Wird während der Verhandlung eine nach Anschauung eines Geschwornen erhebliche Thatsache behauptet und werden zu deren Erweisung Beweise

angeboten, oder ergibt sich bei derselben ein bisher nicht vorgekommenes Beweismittel in Bezug auf eine erhebliche, jedoch noch nicht erwiesene Thatsache, so steht es demselben frei, die Beweisaufnahme sofort zu beantragen, worüber dann der Gerichtshof zu entscheiden hat. Z. B. der Angeklagte beruft sich zur Erweisung seiner Ubication auf zwei Zeugen, deren Namen ihm erst bei der Hauptverhandlung eingefallen sind. Wenn nun nicht der Vorsitzende von dem ihm eingeräumten Rechte, diese zwei Zeugen vorzuladen, Gebrauch macht, so hat jeder Geschworne, rücksichtlich Ersatzgeschworne das Recht, beziehungsweise, wenn er den Umstand für wesentlich und nicht schon erwiesen hält, die Pflicht, die Vorladung dieser Zeugen zu beantragen und dadurch den Beschluß des Gerichtshofes zu provociren.

13. Eine besondere Aufmerksamkeit ist den Geschwornen während der Verlesung der Fragen zu empfehlen, denn diese sind es ja, über welche er den Wahrspruch abzugeben hat, sie sind es, welche der Ankläger und der Bertheidiger in ihren Plaidoyers und der Vorsitzende in seinem Resumé zur Grundlage zu nehmen hat.

14. Den Vorträgen des Anklägers und des Bertheidigers folge der Geschworne mit gespannter Aufmerksamkeit, lasse sich aber eine sorgsame Prüfung derselben besonders angelegen sein. Vorsicht kann in dieser Richtung dem Geschwornen nicht genug empfohlen werden; denn Ankläger und Bertheidiger sind Parteien, die den Gegenstand von ihrem Parteistandpunkte aus beleuchten und behandeln. Der Ankläger z. B. zeigt schon dadurch, daß er die Anklage aufrecht erhält, seine Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten, und es ist demnach seine Pflicht, alles herauszufuchen und hervorzuheben, was seine Anklage zu unterstützen vermag, was also gegen den Angeklagten spricht; wogegen der

Vertheidiger bemüht sein muß, die gegen seinen Klienten vorgebrachten Verdachtsgründe zu entkräften und alles ins Treffen zu führen, was die Anklage zu erschüttern, den Angeklagten zu entlasten geeignet ist.

Sache des Geschwornen ist es nun, aus diesem Wettstreite sich widerstrebender Interessen die Wahrheit herauszufinden. Taub sei der Geschworne gegen schöne Reden, die da berechnet sind, auf sein Gefühl einzuwirken, Empfindungen des Abscheues, rücksichtlich des Mitleides in ihm zu erwecken und so das Gefühl über den Verstand siegen zu lassen. Nicht die Form, in der zum Geschwornen gesprochen wird, der Inhalt allein sei für ihn maßgebend, und in keinem Augenblicke verliere er die ruhige Ueberlegung, deren der Richter unbedingt bedarf, soll er sein heiliges Amt treu und redlich handeln.

15. Mit größerem Vertrauen kann der Geschworne das Resumé des Vorsitzenden aufnehmen. Der Vorsitzende ist nicht Partei, sondern Richter, der gleich den Geschwornen über den Parteien stehen muß. Er darf kein Interesse an dem Ausgange des Prozesses haben und ist nebstbei verpflichtet, das Ergebnis des Beweisverfahrens so hinzustellen, wie es thatsächlich besteht, ohne seine eigene Ansicht darüber kund zu geben. Was insbesondere die vom Vorsitzenden den Geschwornen zu ertheilende Rechtsbelehrung anbelangt, so können dieselben in dieser Richtung seinen Worten unbedingten Glauben schenken, ja sie sind sogar verpflichtet, die Rechtsbelehrung zu respectiren, denn diese enthält eine die Geschwornen bindende Weisung des Rechtes.

Der Geschworne kann in dieser Beziehung um so ruhiger sein, als eine unrichtige Rechtsbelehrung vonseite des Vorsitzenden einen Nichtigkeitsgrund bildet,

zu dessen Geltendmachung es jeder Partei freisteht zu verlangen, daß die Rechtsbelehrung im Protokolle ersichtlich gemacht werde. Die Controle also, welcher die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden vonseite des Anklägers und Vertheidigers ausgesetzt ist, erhöht daher die Garantie über deren Richtigkeit noch mehr, und es kann demnach der Geschworne mit voller Sicherheit das als Recht hinnehmen, was der Vorsitzende als das bestehende Recht erklärt hat.

16. Die Geschwornen haben sämtliche Prozeßacten mit Ausnahme der in der Hauptverhandlung nicht verlesenen Vernehmungsprotokolle nebst den Beweisgegenständen in ihr Berathungszimmer mit zu bekommen.

17. Sobald die Geschwornen im Berathungszimmer versammelt sind, dürfen sie dasselbe nicht mehr verlassen, bevor sie ihren Ausspruch gefällt haben. Niemand darf während der Dauer ihrer Berathung ohne schriftliche Bewilligung des Vorsitzenden in ihr Berathungszimmer eintreten; auch ist ihnen während dieser Zeit jeder Verkehr mit dritten Personen untersagt. Der Gerichtshof verurtheilt den Geschwornen, der diesem Verbote zuwider handelt, zu einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl.

18. Das erste, was die Geschwornen zu thun haben, sobald die Thüre des Berathungszimmers hinter ihnen geschlossen wird, ist die Wahl eines Obmannes, bei welcher die einfache Stimmenmehrheit genügt, d. h. jener aus ihrer Mitte als gewählt erscheint, auf den sich von 12 Stimmen mindestens 7 vereinigen. Was nun die Persönlichkeit des zu wählenden Obmannes anbelangt, so dürften die Geschwornen gut thun, falls sie Juristen in ihrer Mitte haben, einen Rechtskundigen zu wählen, weil dieser die Berathung am besten

zu leiten versteht und am ehesten in der Lage ist, über die Bedeutung der Fragen, den Sinn der zur Anwendung kommenden Gesetzesstellen Aufklärung zu geben, somit die Gefahr eines undeutlichen, unvollständigen oder eines sich widersprechenden Wahrspruches auszuschließen.

Selbstverständlich bleibt den Geschwornen das Recht der freien Abstimmung für alle Fälle gewahrt, weshalb eine Beeinflussung durch den Obmann gar nicht zu besorgen ist.

19. Der gewählte Obmann hat zuerst die bereits oben (Abschnitt 30) angeführte, im § 326 St. P. O. enthaltene Belehrung aus der gedruckten Instruction, welche im Berathungszimmer aufliegt, vorzulesen und sohin zur Berathung zu schreiten.

20. Die Berathung wird am besten dadurch eingeleitet werden, daß der Obmann die den Geschwornen gestellten Fragen laut und langsam vorliest, damit sie in ihrem Zusammenhange aufgefaßt werden können, und sohin mit der Berathung der ersten Hauptfrage beginnt. Hierbei wird es am erspriechlichsten sein, die vorliegende Frage nach den oben (Absatz 28) dargestellten Grundsätzen in ihre Theile zu zerlegen und jeden Theil abgesondert zur Berathung zu bringen. In unserem Schurgerichtsfalle wird demnach die Hauptfrage in nachstehende Theilfragen zu zerlegen und über diese einzeln die Berathung zu pflegen sein: I. Ist der Anna Primus in der besagten Nacht mit einem Holscheite ein Schlag auf den Kopf versetzt worden? II. Erfolgte aus dieser Handlung der Tod derselben? III. Geschah diese Handlung in der Absicht, a) die Anna Primus zu tödten und b) dieselbe sohin zu berauben? IV. Hat somit diese Handlung alle gesetzlichen Merkmale der Frage, d. h. liegt eine in der Absicht,

die Anna Primus zu tödten und sich sohin ihres Geldes zu bemächtigen, gegen dieselbe unternommene Handlung vor, aus welcher deren Tod erfolgte? V. Hat Peter Brandmann diese Handlung begangen? VI. Ist ihm diese Handlung zur Schuld zuzurechnen?

Auf die Frage I. wird sich ein oder der andere Geschworne zum Worte melden und dann seiner Anschauung, daß dieselbe zu bejahen sei, etwa mit den Worten Ausdruck geben: Johann Mejak hat in jener Nacht die Anna Primus um Hilfe schreien gehört. Als er zum Hause kam, sah er einen Menschen zum Fenster herausspringen und davonlaufen. Er, Paul Siber und Alois Ehrlich öffneten die Hausthür, betraten die Stube und fanden Anna Primus mit Blut bedeckt todt mitten im Zimmer liegen, neben ihr lag ein blutiges Holzscheit. Die blutende Wunde war am Kopfe. Es kann daher kein Zweifel obwalten, daß sie durch einen Schlag mit jenem Holzscheite von fremder Hand zu Boden gestreckt worden sei. — Wenn nun gegen diese Anschauung keine Gegenanschauung von einem andern Geschwornen geltend gemacht wird, kann der Obmann sogleich zur Berathung der zweiten Theilfrage schreiten. Da wird derselbe oder ein anderer Geschworne sich zum Worte melden und etwa sagen: Wir haben ja aus dem Sectionsbefunde gehört, daß der Primus der Schädelknochen gesprengt und sogar ein Theil des Gehirns zerstört worden sei, sie demnach in Folge dieses Schlages sterben mußte; daher ist es ganz klar, daß aus dieser Handlung der Tod derselben hervorgegangen ist. — Bei der dritten Theilfrage, Absatz a, wird vielleicht so raisonnirt werden: Da der Schlag mit einem schweren Holzscheite und mit ungeheurer Kraft auf den Kopf geführt wurde, mußte der Thäter die Absicht gehabt haben, die Anna Primus zu er-

schlagen. — Der Absatz b der dritten Theilfrage kann möglicherweise verschiedene Anschauungen zutage treten lassen. Ein Geschworne meint: Es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Thäter das Geld bereits genommen hatte, bevor Anna Primus erwachte, und daß daher der Schlag nur in der Absicht geführt wurde, die Entdeckung zu verhindern und sich im Besitze des Geldes zu erhalten. Daraufhin wird der nächste Geschworne entgegnet: Das halte ich für unrichtig, denn Anna Primus mußte aus dem Schlafe schon erwacht sein, als der Thäter das Fenster einbrach. Wie hätten auch in der Schublade, aus welcher der Thäter das Geld nahm, Blutspuren gefunden werden können, wenn der Raub nicht nach der Ermordung der Anna Primus verübt worden wäre? Ich halte daher für erwiesen, daß der Mörder den Mord in räuberischer Absicht verübte. — Auf solche Art wird die Berathung fortgesetzt und zu Ende geführt werden müssen.

21. Nachdem die Berathung über eine Frage beendet ist, läßt der Obmann die Geschwornen über dieselbe mündlich abstimmen, indem er jeden um seine Erklärung befragt. Er selbst gibt seine Stimme zuletzt ab.

22. Die Geschwornen antworten mit Ja oder Nein; doch ist es ihnen gestattet, eine Frage nur theilweise zu bejahen oder zu verneinen. Im erstern Falle ist die Beschränkung kurz beizufügen, z. B. in unserem Schwurgerichtsprozesse: Ja, aber nicht in der Absicht, die Anna Primus zu tödten, oder: Ja, aber nicht in der Absicht, sich sohin ihrer beweglichen Sache zu bemächtigen. Dabei müssen sich die Geschwornen vor Augen halten, daß sie nur einen oder den andern der in der Frage enthaltenen Umstände verneinen dürfen.

Es ginge also nicht an, einen Umstand zu verneinen, der in der Frage nicht vorkommt, oder die Antwort durch einen derartigen Umstand einzuschränken, z. B. in obigem Falle auf die Hauptfrage zu antworten: Ja, aber nur in der Absicht, sich im Besitze des verwendeten Geldes zu erhalten, u. s. w.

23. Zur Bejahung der Schuldfrage und der auf Erschwerungsumstände gerichteten Fragen ist eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen, in allen andern Fällen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Demnach müssen die Schuldfrage und die auf Erschwerungsumstände gerichteten Fragen entweder alle, oder 11, 10, 9 oder 8 Geschworne bejahen, damit sie als bejaht anzusehen ist. Werden derlei Fragen von fünf Geschwornen verneint, so sind sie schon als verneint anzusehen. Bei den übrigen Fragen genügen sieben Stimmen zur Bejahung, bei gleich getheilten Stimmen gibt die dem Angeklagten günstigere Meinung den Ausschlag. Wenn also z. B. eine Zusatzfrage auf einen Milderungsumstand gestellt ist, so ist dieselbe als bejaht anzusehen, wenn sechs Geschworne dieselbe bejahen.

24. Eventualfragen sind nur im Falle der Verneinung der Frage, zu welcher sie gestellt worden sind, Zusatzfragen dagegen nur im Falle der Bejahung der bezüglichen Fragen zu beantworten. Es ist daher im Falle der Bejahung der betreffenden Frage zu den dazu gehörigen Eventualfragen, rücksichtlich im Falle der Verneinung derselben zu den entsprechenden Zusatzfragen vom Obmanne der Beisatz zu machen: „Behebt sich“ oder „entfällt“.

25. Ist eine Hauptfrage zu Ungunsten des Angeklagten bejaht worden, so können sich die überstimmten Geschwornen der Abstimmung über die für diesen

Fall gestellte Zusatzfrage enthalten; ihre Stimmen werden dann den dem Angeklagten günstigen beigezählt.

26. Der Obmann zählt die Stimmen und schreibt neben jede Frage die Antwort mit den allfälligen Beschränkungen unter Angabe des Stimmenverhältnisses, z. B. Ja, einhellig; oder Ja mit 11 gegen 1 Stimme; oder Ja mit 8 gegen 4 Stimmen; oder Ja, jedoch nicht in der Absicht, die NN zu tödten, mit 9 gegen 3 Stimmen; oder Nein mit 5 gegen 7 Stimmen (falls zur Bejahung die Zweidrittel-Majorität nothwendig ist) u. s. w.

27. In der Aufzeichnung des Ausspruches der Geschwornen, welcher vom Obmanne zu unterschreiben ist, darf keine Radirung vorkommen; Ausstreichungen, Randbemerkungen oder Einschaltungen müssen vom Obmanne durch eine von ihm unterschriebene ausdrückliche Bemerkung genehmigt sein.

28. Entstehen bei den Geschwornen Zweifel über das von ihnen zu beobachtende Verfahren, oder über den Sinn der gestellten Fragen, oder über die Fassung der Antworten, so haben sie das Recht, den Vorsitzenden zum Zwecke der Ertheilung von Auskünften oder Belehrungen in ihr Berathungszimmer zu bitten. Dies geschieht, indem der Obmann ein schriftliches Ansuchen auf einem der am Berathungstische ausliegenden Blaqueette ausfertigt, klingelt und dieses Ansuchen durch den Saaldiener dem Vorsitzenden zukommen läßt. Hierauf begibt sich der Vorsitzende mit dem Schriftführer und mit Zuziehung des Anklägers und des Bertheidigers, wenn diese im Gerichtshause anwesend sind, in das Berathungszimmer. Seine den Geschwornen hierauf ertheilte Belehrung ist auf Verlangen zu Protokoll zu nehmen.

29. Zeigt sich bei der Berathung, daß die Fragen in der Form, wie sie gegeben wurden, weder im Falle ihrer Bejahung noch im Falle ihrer Verneinung der wahren richterlichen Ueberzeugung der Geschwornen Ausdruck verleihen würden, zeigt sich somit die Nothwendigkeit der Abänderung oder Ergänzung der Fragen, so sind die Geschwornen berechtigt, ihren diesfälligen Wunsch in wieder eröffneter Sitzung bekannt zu geben. Darüber ist dann zu verhandeln, d. h. es ist der Angeklagte, der Ankläger, der Privatbetheiligte und der Vertheidiger zu hören und sodann vom Gerichtshofe Beschluß zu fassen. Ein Beispiel soll dieses außerordentlich wichtige Recht der Geschwornen erläutern. Nehmen wir an, die Hauptfrage laute auf Mord, und es sei keine Eventualfrage auf Todtschlag gestellt. Nun sind aber die Geschwornen der Ueberzeugung, daß der Angeklagte die That nicht in mörderischer, sondern nur in feindseliger Absicht verübt habe. Sie können nun die Hauptfrage nicht bejahen, weil sie die mörderische Absicht und somit den Thatbestand des Mordes nicht annehmen; sie können sie auch nicht mit der Einschränkung: „Ja, aber ohne die Absicht zu tödten“, bejahen, weil in diesem Falle im Wahrspruche der böse Vorsatz, der zum Todtschlage nöthig ist, nicht enthalten wäre, das Gericht überhaupt nicht wüßte, ob die Geschwornen einen bösen Vorsatz und welchen angenommen haben; sie dürfen endlich die Frage auch nicht mit der Beschränkung: „ja, aber nur in feindseliger Absicht“, bejahen, weil die Einschränkung sich nur auf einen in der Frage enthaltenen Umstand beziehen darf, das Merkmal „in feindseliger Absicht“ aber in der Frage nicht enthalten ist. Den Geschwornen bliebe daher ohne obiges Recht nichts übrig, als den Angeklagten gegen ihre Ueberzeugung freizusprechen, da sie ihn des Mordes

nicht schuldig finden und wegen Todtschlages, dessen sie ihn schuldig halten, nicht schuldig sprechen dürfen. Durch das in Rede stehende Recht nun sind sie aus dieser Zwangslage befreit und es wird ihnen dadurch ermöglicht, ihrer Ansicht über die Schuld des Angeklagten einen unbeschränkten und doch technisch brauchbaren Ausdruck zu geben.

30. Nachdem über sämtliche Fragen abgestimmt worden ist, kehren die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück, worauf der Obmann auf die bereits beschriebene Weise den Wahrspruch der Geschwornen verkündet.

31. Wenn die Geschwornen sich in Folge Erkenntnisses des Gerichtshofes zur Verbesserung der Fragen abermals in ihr Berathungszimmer zurückziehen müssen, haben sie sich vor Augen zu halten, daß sie nur zur Abänderung der beanstandeten Antworten und zur Beantwortung der neu oder in geänderter Fassung vorgelegten Fragen berechtigt sind. Im übrigen werden sie sich nach den oben angeführten Grundsätzen zu benehmen haben.

Aus dem bisher Gesagten lassen sich die Pflichten und Rechte der Geschwornen ableiten, die wir nun in den beiden nächsten Abschnitten präcisiren wollen.

32.

Die Pflichten der Geschwornen.

1. Die Aufgabe der Geschwornen ist eine wichtige und erhabene. In dem Augenblicke nun, in dem der Geschworne die Geschwornenbank betritt, möge er sich dieser Wichtigkeit und Erhabenheit vollkommen bewußt sein und den festen Vorsatz fassen, seine ganze Manneskraft einzusetzen, um seiner Aufgabe gerecht zu werden.

Ihm schwebte lebhaft vor Augen, daß die wichtigsten Güter seines Mitbürgers: Freiheit, Ehre, Vermögen, unter Umständen selbst das Leben, in seine Hand gelegt sind, daß er demnach große sittliche Verpflichtungen habe, deren Nichterfüllung ihn vor seinem Gewissen und vor seinen Mitbürgern verantwortlich machen müßte.

Aber nicht nur der Gedanke an das unsägliche Leid, das eine leichtsinnige und oberflächliche Behandlung seines Amtes über seine Mitbürger und deren Familien heraufbeschwören müßte, sporne ihn zur vollen und klaren Erkenntniß seiner Pflichten an, sondern auch das Bewußtsein, daß er im Begriffe stehe, das Recht, diese erhabene ethische Idee, in einem gegebenen Falle zu verwirklichen, eine Aufgabe, der an Heiligkeit und Erhabenheit wenige Aufgaben, die Menschen zu erfüllen haben, gleichkommt. Der Geschworne fasse die Rechtsidee als gleichwichtig mit Moral und Religion, als das Fundament der irdischen Ordnung, als die Basis des staatlichen Lebens, als die Bedingung auf, ohne welche eine Entwicklung unserer Kräfte, ohne welche ein Vorwärtsschreiten ganz undenkbar ist. Er fühle also, daß er Richter sei, und werde sich der im Wesen des Richterthums liegenden sittlichen Verpflichtungen vollkommen bewußt. Darum vergesse er in dem Augenblicke, in dem er an die Erfüllung seiner erhabenen Mission geht, auf seine häuslichen und geschäftlichen Sorgen. Sein Amt sei ihm keine Last, sondern stolz auf seine Mission schreite er freudig, opferwillig, von den besten Vorsätzen beseelt zu ihrer Erfüllung! Der Gedanke, daß er im Dienste der Gerechtigkeit wirken soll, daß eine treue und redliche Erfüllung seiner Pflichten ein sittliches Verdienst begründe, daß er durch die Verwirklichung des Rechtes mitarbeite an der wichtigsten Staatsaufgabe, möge seine

Kräfte stählen, ihm aber auch den schönsten Lohn für die treue Erfüllung seiner Bürgerpflicht verheißen.

Die erste und wichtigste Pflicht des Geschwornen ist also das Erkennen und Beherzigen der Wichtigkeit seiner Mission, der sittlichen im Richteramte liegenden Verpflichtungen.

2. Die wichtigste Pflicht des Richters aber ist die Unparteilichkeit. Der Geschworne sei also vor allem **unparteiisch**, d. h. er lasse sich bei seinem Richterspruche nicht durch die Person des Angeklagten, sondern nur durch die Sache leiten. Ihm muß es gleichgiltig sein, ob der Angeklagte Fürst oder Bettler, arm oder reich, Christ oder Jude, Katholik oder Protestant, strenggläubig oder confessionslos, Geistlicher oder Weltlicher, Beamter oder Handwerker, Soldat oder Bürger sei. Der Geschworne richte also ohne Ansehen des Standes und der Person, er sei allen gleich gerecht. Vor allem aber hüte sich der Geschworne, in dem Angeklagten einen Parteigenossen, rücksichtlich einen Gegner seiner eigenen politischen Partei zu sehen und vom Parteistandpunkte aus Recht zu sprechen. Eine solche Handlungsweise wäre nicht nur verderblich, sondern geradezu verächtlich, sie wäre ein schweres, fluchwürdiges Verbrechen, das zwar nicht vor das Forum des weltlichen Richters gehört, aber nichtsdestoweniger denjenigen, der es begeht, in den Augen aller redlichen Menschen und vor seinem eigenen Gewissen zu einem Verbrecher der niedersten, aber auch gefährlichsten Art stempelt. Wehe demjenigen, der die geheiligte Stätte der Themis zu einem Tummelplatze politischer Leidenschaften, niedriger Parteiuntriebe macht! Er vernichtet nicht nur seinen politischen Gegner, er greift vielmehr frevelhaft die Grundlage der staatlichen

Ordnung an, er verpestet das Vertrauen in die Gerechtigkeit der Richter, er inauguriert das Sittenverderbniß, die Corruption der häßlichsten, das allgemeine Interesse am tiefsten verletzenden Art. Das Recht hat mit den politischen Parteifragen nichts zu schaffen, es bleibt in jeder Aera feststehend wie der Fels im Meere, an dem die brausenden Wogen zerschellen, ohne ihn zum Wanken zu bringen.

Der Geschworne, der sich bei seinem Ausspruche vom Parteistandpunkte leiten läßt, dem das Beifallsgejohle seiner Parteigänger lieber ist als seine beschworne Pflicht, der das Partei-Interesse höher stellt als das öffentliche Interesse, ist aber auch der ärgste Feind der Freiheit, da diese ohne Gerechtigkeit nicht bestehen kann.

Der Geschworne sei also unparteiisch getreu seinem Schwure, der Stimme der Zu- oder Abneigung, der Furcht oder der Schadenfreude kein Gehör zu geben, sondern sich mit der Unparteilichkeit und Festigkeit eines redlichen und freien Mannes so zu entscheiden, wie er es vor Gott und seinem Gewissen verantworten kann.

3. Eine weitere Pflicht des Geschwornen ist strenge Gesezestreue. Der Geschworne ist nemlich gleich dem Richter an das Gesez gebunden und hat eidlich zu geloben, das Gesez, dem er Geltung verschaffen soll, treu zu beobachten. Das Gesez ist es, das dem Geschwornen die Grenzen seiner Macht vorschreibt, und er hat sich demnach innerhalb dieser Grenzen zu bewegen. Der Geschworne muß deshalb das Gesez respectiren und befolgen, auch wenn es ihm hart und zu strenge scheint; denn ihm steht kein Gesezgebungs-, kein Gesezänderungs-, kein Begnadigungsrecht zu. Würde der Geschworne, in einem gegebenen Falle von der

Anschauung geleitet, daß das Gesetz eine Handlung als strafbar erklärt, die nicht strafbar ist, ein Nichtschuldigsprechen, so würde er dadurch seine subjective Meinung über das Gesetz stellen und damit sich das Gesetzgebungs-Recht anmaßen, das nicht ihm, sondern der gesetzgebenden Gewalt, in unserem Vaterlande nemlich der Krone und den beiden Häusern des Reichsrathes zusteht. Wenn also der Geschworne findet, daß alle gesetzlichen Merkmale der der Anklage zugrunde liegenden strafbaren Handlung vorhanden sind und daß der Angeklagte die Handlung begangen habe, so darf er diesen nicht etwa nicht-schuldig sprechen, weil seiner Anschauung nach die Handlung nicht strafbar ist. Ein Geschworne z. B., der den Zweikampf für etwas nothwendiges und nicht strafbares hält, würde daher gegen seinen Eid und sein Gewissen handeln, wenn er den Angeklagten, der beschuldigt ist, einen Dritten im Zweikampfe getödtet zu haben, bloß deshalb nicht-schuldig sprechen würde, weil er obige Anschauung hat, die zu dem positiven Gesetze, das den Zweikampf als Verbrechen erklärt, in directem Gegensatz steht.

Der Geschworne lasse also jede Gesetzgebungs-Politik; denn seine eidlich angelobte Aufgabe ist es, das Gesetz, wie es besteht, auf einen gegebenen Fall anzuwenden, keineswegs aber das bestehende Gesetz zu ändern oder zu verbessern.

Insbefondere aber lasse sich der Geschworne bei seinem Ausspruche nicht durch den Gedanken an die gesetzlichen Folgen, die den Angeklagten im Falle seiner Schuldigsprechung treffen würden, verleiten, diesen nicht-schuldig oder nur einer geringeren strafbaren Handlung schuldig zu sprechen, obgleich er überzeugt ist, daß der Angeklagte die That, deren er angeklagt ist, begangen

und sich dadurch der strafbaren Handlung, auf welche die Anklage lautet, schuldig gemacht habe.

In dieser Richtung weisen wir auf die Belehrung hin, die der Obmann den Geschwornen vor der Berathung mit den Worten ertheilt: „Nicht Sie (die Geschwornen), sondern nur die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten im Falle seiner Schuldigerklärung treffen. Die Geschwornen haben daher ihre Erklärung ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen ihres Ausspruches abzugeben.“

Uebrigens wäre die Sorge des Geschwornen, daß der Angeklagte ohne Rücksicht auf die besonderen für ihn sprechenden Milderungsumstände mit einer Strafe belegt werden könnte, die seiner Schuld nicht entspricht, eine ganz ungerechtfertigte; denn der Richter hat nicht nur ein umfassendes Milderungsrecht, kraft dessen er z. B. die Strafe des lebenslänglichen schweren Kerkers auf drei Jahre, jene des fünf bis zehnjährigen schweren Kerkers auf ein Jahr herabsetzen kann, sondern er hat auch die Pflicht, von diesem Rechte im Falle des Zusammentreffens sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände Gebrauch zu machen. Ein Geschwornener also, der z. B. den des Verbrechens des Mordes Angeklagten dieses Verbrechens, obgleich er von seiner Schuld überzeugt ist, nicht-schuldig spricht, weil darauf die Todesstrafe gesetzt ist, oder der nur aus diesem Grunde die auf Mord gerichtete Hauptfrage verneint und lediglich die auf Todtschlag gerichtete Eventualfrage bejaht, würde einen Gesetzesbruch und damit eine grobe Verletzung der eidlich angelobten Pflicht begehen, ohne sein Gewissen durch den Gedanken beschwichtigen zu können, einem Menschen, der den Tod nicht verdient hat, das Leben gerettet zu haben. Ist

nemlich nach den Umständen des Falles der Mörder wirklich der Begnadigung werth, so wird der Gerichtshof sicherlich darauf antragen und ebenso gewiß die allerhöchste Begnadigung erfolgen.

Der Geschworne sei also treu dem Gesetze und gebe seinen Wahrspruch ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen der Schuldisprechung ab.

Eine Consequenz des Grundsatzes, daß der Geschworne verpflichtet ist, das Gesetz treu zu beobachten, ist das weitere Princip, daß die vom Vorsitzenden des Gerichtshofes nach Schluß der Verhandlung den Geschwornen ertheilte Rechtsbelehrung diese bindet, d. h. daß die von ihm allgemein auseinandergesetzten Rechtsprincipien an sich für die Geschwornen unter allen Umständen maßgebend sind. Wenn also z. B. der Vorsitzende erklärt, was das Gesetz unter dem Ausdrucke „feindselige Absicht, listige Vorstellung, gefährliche Drohung, Entziehung aus dem Besitze“ u. s. w. versteht, so haben die Geschwornen diese Rechtsgrundsätze als wahr hinzunehmen und sich an dieselben zu halten; dagegen ist der Ausspruch des Vorsitzenden über die Frage, ob im gegebenen Falle die That mit den gesetzlichen Merkmalen der in der Frage beschriebenen strafbaren Handlung versehen, ob sie z. B. in mörderischer, feindseliger Absicht u. s. w. verübt, ob im gegebenen Falle listige Vorstellungen gebraucht, eine Sache aus dem Besitze entzogen wurde u. s. w., nicht maßgebend, weil die Subsumption des Falles unter das Gesetz ebenso wie die Beweiswürdigung Sache des Geschwornen ist.

4. Eine weitere Pflicht, die der Geschworne eidlich anzugeloben hat, ist die der Verschwiegenheit. Er soll nemlich vor seinem Ausspruche über den Gegenstand der Verhandlung mit niemand außer mit seinen

Mitgeschwornen Rücksprache nehmen. Der Grund dieser gesetzlichen Bestimmung liegt darin, daß der Geschworne unberechtigten Einflüssen von außen unzugänglich bleibe. Es soll und muß durch seinen Ausspruch seiner durch die Verhandlung im Gegenstande gewonnenen Ueberzeugung Ausdruck geben, nimmermehr aber darf sein Votum der Abklatsch jener Anschauungen sein, die unberufene, oft schlecht oder nur einseitig informirte, möglicherweise bei der Sache interessirte Personen über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten haben. Der Geschworne wird in dieser Richtung seiner eidlich angelobten Pflicht um so leichter nachkommen können, als ihm genug Mittel an die Hand gegeben sind, sich über den Gegenstand der Entscheidung durch seine eigene Anschauung und Wahrnehmung die ausreichende Information zu holen und jeder Beihilfe von nicht competenten Seite entbehren zu können.

5. Schließlich ist es die Pflicht des Geschwornen, alle theils durch das Gesetz vorgezeichneten, theils durch die Natur der Sache gebotenen Mittel in Anwendung zu bringen, um seine Aufgabe, einen gerechten Ausspruch, d. h. einen Wahrspruch zu fällen, erfüllen zu können. Wir haben diese Mittel im vorhergegangenen Kapitel ausführlich erörtert und verweisen daher hier, zur Vermeidung von Wiederholungen, auf das in dieser Richtung bereits Gesagte, können jedoch nicht umhin, dem Geschwornen nochmals die größtmögliche, ungetheilte Aufmerksamkeit auf den Gang der Verhandlung zu empfehlen. Nur der aufmerksame Geschworne wird seinem Eide gemäß die Beweise, welche gegen und für den Angeklagten vorgebracht werden, sammeln, gewissenhaft prüfen; alle Umstände, die für und wider den Angeklagten sprechen, erwägen und sich nach den für und wider den Angeklagten vorgeführten

Beweismitteln und seiner darauf gegründeten Ueberzeugung entscheiden können.

33.

Die Rechte der Geschwornen.

1. Als das oberste und wichtigste Recht der Geschwornen ist das Recht der freien Beweiswürdigung anzusehen. Der Geschworne ist nemlich nicht an bestimmte Beweisregeln gebunden, nach welchen die Vollständigkeit und Hinlänglichkeit eines Beweises zu beurtheilen wäre. Der Geschworne hat nur alle für und wider den Angeklagten vorgeführten Beweismittel sorgfältig zu prüfen und sich dann selbst zu fragen, welchen Eindruck die in der Hauptverhandlung wider den Angeklagten vorgeführten Beweise und die Gründe seiner Bertheidigung auf ihn gemacht haben. Nach der auf dieser Prüfung beruhenden Ueberzeugung allein hat der Geschworne seinen Ausspruch zu fällen.

2. Während der vom Staate bestellte, nach der gegenwärtigen Strafprozeßordnung auch nicht mehr an positive Beweisregeln gebundene Richter über die Gründe, durch welche er seine richterliche Ueberzeugung gewonnen hat, öffentliche Rechenschaft durch die Entscheidungsgründe geben muß, ist der Geschworne niemanden Rechenschaft über die Gründe seiner Ueberzeugung schuldig. Er bleibt also für seinen Ausspruch nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich, und niemand hat das Recht, ihn auch nur um die Gründe seines Ausspruches zu befragen. Der Geschworne genießt also das Recht der unbeschränkten Unverantwortlichkeit in seinem Amte.

3. Der Geschworne, gleichgiltig ob Haupt- oder Ersatzgeschworne, hat das Recht, bei der Hauptver-

handlung an den Angeklagten, die Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen, nachdem er sich vom Vorsitzenden das Wort erbeten hat.

4. Ebenso ist er berechtigt, bei der Hauptverhandlung Beweisaufnahmen zur Aufklärung von erheblichen Thatsachen zu beantragen.

5. Er ist weiters berechtigt, während der Berathung zu verlangen, daß der Obmann den Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes zur Aufklärung von Zweifeln über das von den Geschwornen zu beobachtende Verfahren, über den Sinn der Fragen oder über die Fassung einer Antwort in das Berathungszimmer bitte.

6. Die Geschwornen haben ferner das Recht, während der Berathung den Wunsch nach Abänderung oder Ergänzung der an sie gerichteten Fragen zu äußern, in welchem Falle darüber in wieder eröffneteter Sitzung zu verhandeln und Beschluß zu fassen ist.

7. Nach § 25 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, § 41 der Verordnung des Justizministeriums vom 19. November 1873, R. G. Bl. Nr. 152, endlich nach der Erläuterung des Justizministeriums von 26. April 1874, Z. 2951, gebührt den Geschwornen, deren Wohnsitz weiter als eine Meile vom Orte des Schwurgerichtes entfernt ist und welche ihre Obliegenheit erfüllt haben, eine Reisekosten=Entschädigung von einem Gulden für jede Weg= (Geh=) stunde sowol des Hin= als auch des Rückweges, und zwar ohne Rücksicht auf eine etwa bestehende Eisenbahnverbindung. Diese Gebühr ist jedoch aus Anlaß einer Schwurgerichtssession nur einmal zu erfolgen, gleichviel, ob der betreffende Geschworne die Reise von seinem Wohnsitz zum Sitze des Schwurgerichtes und

zurück während der Sitzungsperiode ein oder mehrmal zurückgelegt hat. Die Gebühr ist den Geschwornen am Schlusse der Session, eventuell bei Beginn der letzten öffentlichen Verhandlung, wenn sie nemlich für diese nicht ausgelöst wurden, gegen ungestempelte Quittung aus dem Inquisitionskosten-Verlage zu erfolgen.

8. Geschworne, welche der an sie gerichteten Anforderung in einer Schwurgerichtsperiode als Haupt- oder Ergänzungsgeschworne genügegeleistet haben, sind berechtigt, die Befreiung vom Geschwornendienste für das laufende und das ganze nächstfolgende Kalenderjahr zu verlangen. Ihre diesfällige Erklärung, ob sie sich des bezeichneten Rechtes für die ganze oder nur für eine kürzere Zeit bedienen wollen, haben sie dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes, der sie darüber am Schlusse der Schwurgerichtsperiode zu befragen hat, abzugeben.

34.

Die Bedeutung der Jury.

(Schlußwort.)

Es wird häufig behauptet, daß das Geschwornengericht ein rein politisches Institut sei und als solches nur in politischer Beziehung eine Bedeutung habe. Diese Behauptung ist wol nur zum Theile, d. h. insoferne richtig, als die Jury allerdings eine eminent politische Bedeutung hat. Die Jury ist nemlich heutzutage ein unbedingtes Erforderniß jedes wahrhaft constitutionellen Staates. Wie im Freiheitsstaate mit monarchischer Regierungsform das Volk die gesetzgebende Gewalt mit der Krone theilt, indem es seine Vertreter in die gesetzgebenden Versammlungen

entsendet; wie es in den autonomen Gemeinde-, Bezirks- und Landesbehörden durch seine Vertreter an der Executivgewalt theilnimmt, so darf ihm auch die Mitwirkung bei der Rechtsprechung, d. i. die Theilnahme an der den bezeichneten Gewalten ebenbürtigen richterlichen Gewalt nicht versagt werden. Die Jury gehört also zu den Grundrechten constitutioneller Staatsbürger, ohne sie ist derzeit eine wahrhaft freisinnige, auf der Idee des Fortschrittes aufgebaute Staatsverfassung nicht denkbar. Ist nun dem Gesagten zufolge die Jury gleichsam das Charakteristikum des Fortschritts- und Freiheitsstaates, so läßt ihre Einbürgerung in einem Lande andererseits einen sichern Schluß auf die Kulturverhältnisse seiner Bewohner ziehen. Die Jury verlangt viele geistig gebildete, selbstbewußte Staatsbürger, die das Verständniß der die Staatsordnung bedingenden Ideen und die Opferwilligkeit besitzen, ihre Kräfte dem allgemeinen Besten, dem Staatswohle zu widmen. Wo das Geschworneninstitut ein allgemein gefühltes Bedürfniß geworden ist, wo das Volk die Jury als das Palladium seiner Freiheit, als ein kostbares Kleinod ansieht und als solches hütet und bewacht, da ist es bereits politisch reif geworden. So ist die Jury der Spiegel der politischen Freiheit, der Gradmesser der Kultur eines Volkes! Zeigt sich ein Volk unfähig zur Freiheit oder derselben unwerth, so wird das Geschworneninstitut in demselben keine festen Wurzeln fassen können; und hat dieses Institut in einem Lande thatsächlich feste Wurzeln gefaßt, so wird sein Volk die Freiheit zu wahren und dauernd zu erhalten verstehen.

Es ist daher ganz richtig, daß das Geschworneninstitut eine politische Seite hat, allein falsch ist es, daß damit seine Bedeutung erschöpft sei. Die Jury

hat vielmehr noch eine andere, viel höhere und edlere Bedeutung, sie ist ein Rechtsinstitut. Als solches ist die Jury der am meisten ausgebildete, der Vollendung nächste Gerichtsorganismus, die höchste Bildungsform des Strafprozesses. Die Theilung der richterlichen Gewalt zwischen theoretisch und praktisch gebildeten Fachrichtern einerseits und den aus der Mitte des Volkes hervorgegangenen Geschwornen andererseits, das Zusammenwirken beider Elemente zu einem Entscheide, wobei ein Theil seine wissenschaftlichen Kenntnisse und fachmännischen Erfahrungen, der andere Theil die aus dem Volksleben geschöpften reinen, unverfälschten Rechts- und Lebensanschauungen einsetzt, die damit nothwendig verbundene sorgfältige und erschöpfende Behandlung der Straffälle sichern das Finden der Wahrheit in höherem Grade, als dies bei einseitig organisirten Richtercollegien der Fall ist. Durch die Mitwirkung der Männer aus dem Volke gewinnen die Urtheilssprüche an Gewicht und Wirksamkeit, die ganze Strafrechtspflege an öffentlichem Vertrauen, da von den Geschwornen, die mitten aus dem Volke hervorgegangen sind und nach beendeter Mission wieder zu demselben zurückkehren, vorausgesetzt wird, daß sie die individuellen Eigenschaften des Angeklagten und die besonderen Umstände des Falles genau gewürdigt und durch ihr Verdict lediglich dem Rechtsgeföhle und Rechtsbewußtsein des Volkes Ausdruck gegeben haben.

So erscheint also der Ausspruch der Geschwornen als ein Zeugniß des Volkes über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten, als eine das öffentliche Rechtsbewußtsein vollkommen beruhigende Gewissensvertretung in den Fällen, in welchen der Angeklagte im Leugnen verharret. Dieses Volksgericht ist von eminenter Bedeutung in Fällen, in welchen der Angeklagte

sich gegen den Staat selbst vergangen hat, d. i. bei politischen Delicten.

Da wird dem Verdicte der Geschwornen ein ungleich größeres Vertrauen entgegengetragen werden, als dem Ausspruche der vom Staate bestellten und von ihm mehr oder minder abhängigen Staatsrichter, und erfolgt in solchen Fällen ein Schuldigspruch, so ist der moralische Eindruck, den das Urtheil auf das Volk macht, ein weitaus nachhaltigerer, andauernderer und wirksamere.

Die rechtliche Bedeutung der Geschornengerichte ergibt sich ferner auch aus der Erwägung, daß keine andere Strafprocedur in so hohem Grade geeignet ist, die Staatsbürger zu veredeln, ihnen Abscheu vor Verbrechen einzulößen, sie von jedwedem Unrechte abzuhalten, ihre sittlichen Motive zu vervielfältigen, sie mit Achtung vor dem Gesetze und jenen, die es ausführen, zu erfüllen und dadurch das Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein, wo es schlummert, zu erwecken, wo es bereits wach ist, zu kräftigen und dauernd zu erhalten. Zu diesem Erfolge trägt besonders die Oeffentlichkeit der Schwurgerichts-Verhandlungen bei. Zwar ist die Oeffentlichkeit auch bei den gewöhnlichen Verhandlungen vor Fachrichtern nicht ausgeschlossen; allein abgesehen davon, daß die wichtigsten und daher interessantesten Fälle vor das Forum der Geschwornen gehören, zieht der ganze Schwurgerichtsapparat, die ganze Inszenesetzung das Publikum in viel höherem Grade an und zeigt daher die Erfahrung, daß die gewöhnlichen Verhandlungen nur ausnahmsweise, die Schwurgerichtsverhandlungen aber regelmäßig stark besucht werden. Der Gerichtssaal aber ist eine vorzügliche Schule zur Bildung des Verstandes, zur

Werkung, Belebung und Erhöhung des Rechtsgefühles, und die mündliche Verhandlung trägt sehr viel dazu bei, das Ansehen des Gesetzes und der Gerichte zu heben. Der Zuhörer, der sieht, mit welcher minutiösen Gewissenhaftigkeit alle Umstände hervorgesucht, beleuchtet und behandelt werden, die für oder wider den Angeklagten sprechen; wie die in geheimnißvolles Dunkel gehüllt gewesene That durch die Geschicklichkeit des Untersuchungsrichters mit allen ihren Umständen aufgeklärt worden ist; wie der Angeklagte gegen die wider ihn vorgebrachten Beweismittel machtlos ist und ungeachtet seiner Schlaueit und Spitzfindigkeit sich in den Schlingen fängt, die er sich durch seine Verantwortung selbst gestellt hat; wie schließlich das Recht über das Unrecht triumphirt und dem beleidigten Gesetze die Sühne wird; der anderseits mit anhört, wie ein unrecht Angeklagter sich ganz anders vertheidiget, als jener, den das Schuldbewußtsein drückt, und den Eindruck mitfühlt, den die Freisprechung eines solchen Angeklagten auf diesen und das Publikum machen muß, wird von Achtung und Verehrung vor dem Gesetze und den Dienern desselben erfüllt und begrüßt aus vollem Herzen Rechtsinstitutionen, die in gleichem Maße den Schuldigen der wohlverdienten Strafe wie den Unschuldigen der Freiheit zuführen!

Was nun der einzelne Zuhörer miterlebt und mitgeföhlt hat, das erzählt er zuhause seinem Weibe und seinen Kinderu und verbindet damit unwillkürlich die Lehre an die Seinen, das Gesetz stets zu beobachten und nie mit demselben in Conflict zu gerathen. So pflanzen sich gute Lehren fort, und wenn die Geschwornen, die nach gethaner Arbeit wieder zum häuslichen Herde zurückkehren, zuhause, in der Gemeindestube, ja selbst im Privatungange ihre in der Geschwornen-

bank geschöpften Erfahrungen ehrlich verwerthen, werden sie die günstigen Eindrücke, die sie dort erhalten, in immer weitere Kreise verpflanzen und damit den Sinn für Recht und Gesetz, die Achtung vor den Behörden und das Verständniß der sittlichen Aufgaben des Staates weithin verbreiten. So ist es gekommen, daß in Staaten, in welchen die Jury eingebürgert ist, das Gesetz eine Herrschaft über die Gemüther der Staatsbürger erlangt hat, von welcher andere Staaten sich nichts träumen lassen dürfen. So z. B. gebietet in England ein unbewaffneter Constabler einer nach Tausenden zählenden Menge, selbst wenn sie aufgereggt ist, Ruhe, und die Masse folgt, — nicht dem schwachen Menschen, sondern dem Gesetze, in dessen Namen der Diener einschreitet, weil sie das Gesetz selbst in dem untersten Diener desselben respectirt, wogegen es in andern Ländern am Continente vorkommt, daß bei einem Cravalle das Volk regelmäßig für die Excedenten und gegen die Wache Partei nimmt. Das Geschworneninstitut hat also auch deshalb eine große Bedeutung als Rechtsinstitut, weil es das Rechtsgefühl der Staatsbürger weckt, rücksichtlich erhöht und unverfälscht erhält, dadurch aber dem Gesetze und mit diesem dem Rechte, dem Fortschritte und der wahren sittlichen Freiheit zum Siege verhilft.

Damit die Jury aber diese Bedeutung erlange, damit sie ein Segen für Staat und Volk und nicht ein Fluch für dasselbe werde, müssen die Geschwornen ihre Schuldigkeit thun. Erfüllen diese ihre Pflicht, dann ist der Erfolg sicher. Segensreich war dann ihr Wirken, und das Bewußtsein treu erfüllter Pflicht, der Gedanke, wahrhaft Gutes gethan zu haben, ist tausendfacher Lohn für die Mühen des Amtes und die damit

verbundenen anderwärtigen Opfer. Mögen auch die österreichischen Geschwornen ihr Amt treu und redlich erfüllen, damit dieses freiheitliche Institut in Oesterreich feste Wurzeln schlage und recht bald in das Fleisch und Blut des Volkes übergehe, zum Heile unseres großen gemeinsamen Vaterlandes, zum Heile seiner Völker!

Anhang.

1. Vorschrift über die Bildung der Geschwornenlisten.

Gesetz vom 23. Mai 1873, Nr. 121 R. G. Bl.

§ 1.

Zum Amte als Geschworne sollen nur Männer berufen werden, welche

1. das dreißigste Lebensjahr vollendet haben;
2. des Lesens und Schreibens kundig sind;
3. in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder das Heimatsrecht besitzen;
4. in der Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, wenigstens bereits Ein Jahr den Wohnsitz haben;
5. entweder
 - a) an directen Steuern ohne Zuschlag außer den gesetzlichen Ausnahmefällen (§ 14) jährlich mindestens 10 fl., an Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 30,000 Einwohnern aber mindestens 20 fl. entrichten, oder
 - b) ohne Rücksicht auf diesen Steuerfuß dem Stande der Advocaten, Notare, der Professoren und Lehrer an Hoch- und Mittelschulen angehören, oder an einer inländischen Universität den Doctorgrad erlangt haben.

§ 2.

Unfähig zu dem Amte eines Geschwornen ist:

1. Wer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer stande ist, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen;

2. wer nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte ist, insbesondere auch der gerichtlich erklärte Verschwendter und derjenige, über dessen Vermögen das Concursverfahren eröffnet worden ist, bis zur Beendigung desselben, und wenn er ein Kaufmann ist, bis zur Erlangung der Wiederbefähigung zu den im § 246 der Concursordnung vom 25. Dezember 1868 benannten Rechten;

3. wer sich in strafgerichtlicher Untersuchung, unter Anklage oder in Strafe befindet;

4. wer infolge einer strafgerichtlichen Verurtheilung nach den Gesetzen von der Wählbarkeit zu der Gemeindevertretung ausgeschlossen ist, so lange die Ausschließung dauert.

§ 3.

Zu dem Geschwornenamte sind nicht zu berufen:

1. Die wirklich dienenden Staatsbeamten mit Ausnahme der Professoren und Lehrer an Hoch- und Mittelschulen;

2. die in activer Dienstleistung stehenden oder mit Wartgebühr beurlaubten Personen des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr, und die im § 1, Z. 2 des Gesetzes über den Wirkungskreis der Militärgerichte vom 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 78) bezeichneten Personen der Militärverwaltung;

3. die Geistlichen der gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgenossenschaften;
4. die Volksschullehrer;
5. die bei dem Post-, Eisenbahn-, Telegraphen- und Dampfschiffahrtsbetriebe beschäftigten Personen.

§ 4.

Befreit von dem Amte eines Geschwornen sind:

1. diejenigen, welche das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben, für immer;
2. die Mitglieder der Landtage, des Reichsrathes und der Delegationen für die Dauer der Sitzungsperiode;
3. die nicht im activen Dienste stehenden, jedoch wehrpflichtigen Personen während der Dauer ihrer Einberufung zur militärischen Dienstleistung;
4. die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen, die öffentlichen Professoren und Lehrer, die Heil- und Wundärzte, wie auch die Apotheker, insofern die Unentbehrlichkeit dieser Personen in ihrem Berufe von dem Amts- oder Gemeindevorsteher bestätigt wird, für das folgende Jahr;
5. jeder, welcher der an ihn ergangenen Aufforderung in einer Schwurgerichtsperiode als Haupt- oder Ergänzungsgeschwornen genüge geleistet hat, bis zum Schlusse des nächstfolgenden Kalenderjahres.

§ 5.

Der Gemeindevorsteher hat mit zwei von ihm aus der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern alljährlich Anfangs September ein Verzeichniß aller jener Personen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen

zu Geschwornen berufen werden können und ihre Befreiung nicht nach § 4, Z. 1, bereits erwirkt haben, anzulegen.

Das Verzeichniß enthält in alphabetischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern den Vor- und Zunamen der eingetragenen Personen, deren Stand oder Beschäftigung, Wohnort und Steuerfuß, dann die Angabe, welche von den Landessprachen sie verstehen und welcher sie sich vorwiegend bedienen. Bei den Wehrpflichtigen (§ 4, Z. 3) ist anzumerken ob und für welche Zeit ihre Einberufung zur militärischen Dienstleistung zu gewärtigen ist. Dieses Verzeichniß bildet die Urliste der Geschwornen.

§ 6.

Die Urliste muß wenigstens acht Tage lang an dem Amtssitze des Gemeindevorstehers zu jedermanns Einsicht aufliegen, und es hat darüber die öffentliche Bekanntmachung auf die ortsübliche Weise mit der Belehrung über das Einspruchsrecht zu erfolgen.

Jedem Betheiligten steht es frei, während dieser Frist wegen Uebergewalt gesetzlich zulässiger oder wegen Eintragung gesetzlich unfähiger und unzulässiger Personen in die Liste schriftlich oder zu Protokoll Einspruch bei dem Gemeindevorsteher zu erheben oder in gleicher Weise seine Befreiungsgründe geltend zu machen.

§ 7.

Die Gemeindecommission (§ 5) entscheidet über alle erhobenen Einsprüche und über die Richtigkeit der angeführten Befreiungsgründe. Diese Entscheidungen, sowie die dagegen eingebrachten Beschwerden sind in den betreffenden Urlisten anzumerken; eine solche Beschwerde muß innerhalb dreier Tage nach amtlicher

Mittheilung der Entscheidung eingebracht werden. Sind durch die Entscheidungen der Gemeindec Commission Abänderungen an der veröffentlichten Liste vorgenommen worden, so sind diese durch Anschlag am Amtssitze bekannt zu machen und die Betheiligten davon zu verständigen. Reclamenten sind von dem über ihren Einspruch Versügten in Kenntniß zu setzen. Dasselbe Verfahren findet bei Geltendmachung von Befreiungsgründen statt.

§ 8.

Die richtig gestellte Urliste ist von dem Gemeindevorsteher unter Anschluß aller Schriftstücke, welche sich auf die eingebrachten Reclamationen und Befreiungsgesuche beziehen, ohne Verzug und längstens bis Ende September an den Bezirkshauptmann einzusenden. Der Bezirkshauptmann nimmt sofort die Prüfung der Liste vor und stellt dieselbe, wenn er bei Abfassung der Liste unterlaufene Ungesetzlichkeiten oder erhebliche Ungenauigkeiten wahrnimmt, dem Gemeindevorsteher zur Berichtigung zurück. Wenn die Berichtigung, die Ausschließung früher aufgenommenener oder die Ausnahme früher ausgeschlossener Personen zur Folge hat, so ist mit der berichtigten Liste wie mit der zuerst verfaßten vorzugehen (§§ 6, 7).

Die berichtigte Liste ist längstens bis Ende Oktober an den Bezirkshauptmann wieder einzusenden.

Sollte der Gemeindevorsteher die Anlegung, Berichtigung oder Einsendung der Urliste beträchtlich verzögern, so steht es dem Bezirkshauptmann zu, die rückständige Amtshandlung durch seine eigenen Organe auf Kosten der Gemeinde vollziehen zu lassen.

§ 9.

Der Bezirkshauptmann hat die Urlisten seines Amtsprengels sammt allen darauf bezugnehmenden Urkunden dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz vorzulegen. Hierbei hat er von den in die Urlisten aufgenommenen Männern jene zu bezeichnen, welche ihm wegen ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit, rechtlichen Gesinnung und Charakterfestigkeit, sowie in mehrsprachigen Ländern durch ihre sprachliche Verwendbarkeit für das Amt eines Geschwornen vorzüglich geeignet erscheinen.

§ 10.

In Orten mit eigenen Gemeindestatuten hat der Gemeindevorsteher die Urliste unmittelbar an den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz einzusenden und hierbei die sonst dem Bezirkshauptmanne im § 9 vorgezeichnete Aufgabe zu erfüllen.

§ 11.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz beruft eine Commission, welche für jeden Gerichtshofsprengel spätestens im Monat November die Jahresliste bildet.

Die Commission besteht nebst dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden aus drei Richtern, welche der Zahl der Räte des Gerichtshofes oder der Bezirksrichter des Sprengels entnommen werden, dann aus drei Vertrauensmännern.

Die Mitglieder werden vom Präsidenten bestimmt.

Zu Vertrauensmännern können nur solche nicht im Staatsdienste stehende Personen bestimmt werden,

welche für denselben Gerichtshofsprenkel die Eignung zum Geschwornenamte besitzen.

Wenn Vertrauensmänner das Erscheinen ablehnen oder sich sonst der Erfüllung ihrer Aufgabe entziehen, so hat der Präsident des Gerichtshofes statt derselben ohne Verzug andere Vertrauensmänner zu berufen.

Die Commission entscheidet nach Stimmenmehrheit. Gegen ihre Beschlüsse ist keine Beschwerde zulässig.

§ 12.

Der Präsident verständigt von der Abhaltung der Sitzung rechtzeitig den Vorsteher der politischen Landesbehörde, welcher zu derselben einen Abgeordneten zu entsenden hat.

Dieser hat nur beratende Stimme.

§ 13.

Die Commission hat vorerst über die in den Listen vorgemerkten Beschwerden (§ 7) zu entscheiden. Sind Personen wider das Gesetz in die Liste nicht aufgenommen worden, so veranlaßt sie deren Eintragung. Hierauf schreitet sie zur Bildung der aus einer Haupt- und einer Ergänzungsliste bestehenden Jahresliste.

§ 14.

Die Verfassung der Jahreslisten geschieht in der Weise, daß die Commission aus den Urlisten jene Personen, welche sie im Sinne des § 9 für die fähigsten und würdigsten zum Geschwornenamte hält, in eine Liste (Hauptliste) zusammenstellt, aus welcher die Geschwornen für das bevorstehende Kalenderjahr genommen werden.

In gleicher Weise wird von derselben Commission aus Personen, welche am Sitzungsorte des Schwurgerichtshofes oder in dessen nächster Umgebung wohnen, eine zweite Liste (Ergänzungsliste) zusammengestellt, aus welcher die Ergänzungsgeschwornen genommen werden.

Der Umfang dieser beiden Listen ist mit Rücksicht auf die Anzahl der im Kalenderjahre voraussichtlich eintretenden ordentlichen und außerordentlichen Sitzungsperioden in der Art zu bemessen, daß in jede Liste um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden, als nach der Anzahl der zu gewärtigenden Schwurgerichtssitzungen benöthigt werden dürften.

Wenn die Urlisten eines Gerichtshofsprengeles zusammen nicht wenigstens 800 zum Geschwornenamte nach § 1 berufene Personen enthalten, so hat der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz noch vor Einberufung der Commission behufs Bildung der Jahresliste die Bezirkshauptmänner aufzufordern, von den Gemeindevorstehern Ergänzungsurlisten abzuverlangen und einzusenden, in welche diejenigen zum Geschwornenamte sonst berufenen Personen aufzunehmen sind, die an directen Steuern ohne Zuschlag jährlich mindestens 5 fl. entrichten. Eine gleiche Ergänzungsurliste ist den Vorstehern der im Sprengel etwa befindlichen Orte mit eigenen Gemeindestatuten abzufordern. Diese Ergänzungsurlisten sind wie die Haupturlisten anzulegen und zu berichtigen und haben wie diese als Grundlage für die Verfassung der Jahresliste zu dienen.

§ 15.

Die Jahresliste ist in Druck zu legen und dem Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz, dem Oberstaatsanwalte, dem Vorsteher der politischen Lan-

desstelle, ferner den Staatsanwälten, Bezirkshauptmännern, Bezirksrichtern und Gemeindevorstehern des Gerichtshofsprengels mitzutheilen.

§ 16.

Die Vorsteher von Behörden und Gemeinden sind verpflichtet, wenn im Laufe des Jahres Verhältnisse zu ihrer Kenntniß gelangen, welche Geschworne der Jahresliste zur Ausübung des Amtes eines Geschwornen unfähig (§ 2) oder die Berufung zu diesem Amte unzulässig (§ 3) machen, und wenn die Einberufung von Wehrpflichtigen (§ 4, Z. 3) zur militärischen Dienstleistung erfolgt ist, hiervon dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz sogleich Anzeige zu machen. Bei demselben haben auch die im § 4, Z. 2 und 4, genannten Personen um ihre Ausscheidung einzuschreiten, wenn der gesetzliche Befreiungsgrund erst nach Ablauf der Einspruchsfrist eingetreten ist.

Ueber die Nothwendigkeit und Berechtigung einer Ausscheidung aus der Jahresliste entscheidet der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz.

§ 17.

Vierzehn Tage vor Beginn jeder Schwurgerichtsperiode ist bei dem Gerichtshofe erster Instanz im Beisein zweier Richter und des Staatsanwaltes in öffentlicher Sitzung die Dienstliste durch das Los zu bilden. Die Advokatenkammer ist einzuladen, zu diesem Acte ein Mitglied zu entsenden.

§ 18.

Behufs Bildung der Dienstliste werden aus der Jahresliste vorerst die für die Zeit der Schwurgerichts-

periode zur militärischen Dienstleistung einberufenen Wehrpflichtigen ausgeschieden.

Sodann werden die Namen der in den beiden Bestandtheilen der Jahresliste eingetragenen übrigen Personen in je eine Urne gelegt und daraus durch den Präsidenten des Gerichtshofes zuerst die 36 Hauptgeschwornen und hiernach die 9 Ergänzungsgeschwornen gezogen.

Ueber diesen Vorgang ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 19.

Enthält die Jahresliste nur mehr eine so geringe Zahl von Namen, daß die Hauptliste weniger als 54, die Ergänzungsliste weniger als 14 Namen umfaßt, so hat eine nach § 11 zusammengesetzte Commission die Jahresliste bis auf die erwähnten Zahlen aus den Urlisten zu ergänzen, ehe zur Bildung der Dienstliste geschritten wird.

§ 20.

Die 36 Haupt- und die 9 Ergänzungsgeschwornen sind unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes der Schwurgerichtssitzungen und unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens durch den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz schriftlich vorzuladen, wobei dafür Sorge zu tragen ist, daß die Zustellung der Ladung zu ihren eigenen Händen und acht Tage vor dem Beginne der Sitzungsperiode erfolge.

§ 21.

Sind vor dem Beginne der Hauptverhandlung weniger als 30 Geschworne erschienen, so sind die auf

diese Zahl fehlenden aus den 9 Ergänzungsgeschwornen zu ersetzen. Zu diesem Behufe werden vom Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes in Gegenwart der Mitglieder desselben, des Anklägers und der Vertheidiger der Angeklagten die Namen der 9 Ergänzungsgeschwornen in eine Urne gelegt, die erforderliche Anzahl von Namen aus derselben gezogen und verlesen. Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 22.

Wenn bei einem Schwurgerichte mehrere Straffälle an demselben Tage zur Hauptverhandlung gelangen sollen, so kann die Bildung der Geschwornenbank für alle diese Straffälle vor Beginn der Verhandlung des ersten Falles erfolgen.

Die für den ersten Straffall gebildete Geschwornenbank verbleibt, wenn die zur Ablehnung von Geschwornen Berechtigten sich damit einverstanden erklären, auch für die folgenden an demselben Tage zur Verhandlung kommenden Straffälle in Thätigkeit.

Wird, weil ein zur Ablehnung Berechtigter es verlangt, für einen der folgenden Straffälle eine neue Geschwornenbank gebildet, so verbleibt diese, wenn die zur Ablehnung Berechtigten sich damit einverstanden erklären, auch für die anderen folgenden Fälle in Thätigkeit.

Verzögert sich wegen der längeren Dauer der vorhergehenden Verhandlung oder aus sonstigen zufälligen Gründen der festgesetzte Anfang einer Verhandlung dergestalt, daß sie erst am vierten oder einem noch späteren Tage nach demjenigen beginnt, an dem

die Geschwornenbank gebildet worden war, so muß zur Bildung einer neuen Geschwornenbank geschritten werden.

§ 23.

Jeder Geschworne, welcher ungeachtet der an ihn ergangenen Vorladung, ohne ein unabwendbares Hinderniß zu bescheinigen, ausbleibt, oder sich vor dem Ende der Schwurgerichtssitzung ohne Erlaubniß des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes entfernt, ist von dem Schwurgerichtshofe in eine Strafe bis 50 fl., im Wiederholungsfalle aber bis 100 fl. zu verurtheilen.

Gegen ein solches Erkenntniß kann der Verurtheilte nur binnen acht Tagen von Zustellung desselben bei dem Schwurgerichtshofe, oder falls dieser nicht mehr versammelt ist, bei dem Gerichtshofe erster Instanz Einspruch erheben und unter genügender Bescheinigung, daß ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten habe, oder daß die ausgesprochene Strafe nicht im Verhältnisse zu seinem Verschulden stehe, um Aufhebung oder Milderung der ihm auferlegten Strafe bitten.

Gegen die hierauf erfolgte Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Verwendung der nach derselben festgesetzten Geldstrafen finden auch auf die im gegenwärtigen Paragraph erwähnten Geldstrafen Anwendung.

§ 24.

Am Schlusse jeder Schwurgerichtsperiode sind die Geschwornen von dem Vorsitzenden des Schwurgerichts-

hofes zu befragen, ob sie sich des ihnen durch den § 4, Z. 5, eingeräumten Rechtes der Befreiung bis zum Schlusse des nächstfolgenden Kalenderjahres oder für eine kürzere Zeit bedienen wollen. Die abgegebenen Erklärungen sind dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz zum Zwecke der Anmerkung in der Jahresliste mitzutheilen.

§ 25.

Jeder Geschworne und Vertrauensmann, der seine Obliegenheit erfüllt hat, erhält, wenn sein Wohnsitz weiter als eine Meile von dem Orte des Schwurgerichtes entfernt ist, auf Verlangen eine mäßige Entschädigung für die Reisekosten, deren Betrag durch besondere Verordnung festgesetzt wird.

§ 26.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Das Gesetz vom 9. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 33) über die Bildung der Geschwornenlisten für die Preßgerichte wird hierdurch aufgehoben.

Insoweit Dienstlisten zu bilden sind, ehe die nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes angelegten Jahreslisten benützt werden können, sind sie auf Grund der bisherigen Jahreslisten auf die in den §§ 17 und 18 bezeichnete Art durch das Loß zu bilden.

Inwieferne im ersten Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Urlisten und Jahreslisten noch vor den in den §§ 5 und 11 festgesetzten Zeitpunkten anzufertigen sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

2. Vorschriften der Strafprozeßordnung

a) über die Bildung der Geschwornenbank.

§ 304 ¹⁾

Unmittelbar vor dem Beginne der Hauptverhandlung wird für jeden einzelnen Straffall in nicht öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes und in Gegenwart des Anklägers, des Privatbetheiligten, des Angeklagten und seines Vertheidigers, sowie der vorgeladenen Geschwornen zur Bildung der Geschwornenbank geschritten. Dieselbe beginnt mit dem Aufrufe der 36 Hauptgeschwornen durch den Schriftführer.

§ 305.

Sind weniger als 30 Hauptgeschworne erschienen, so sind die fehlenden aus den neun Ergänzungsgeschwornen in der durch das Los zu bestimmenden Reihenfolge zu ersetzen.

§ 306.

Sobald die Zahl von wenigstens 30 Geschwornen vollständig ist, richtet der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit an den Ankläger, an den Privatbetheiligten, an den Angeklagten und an die Geschwornen die Frage, ob bei einem der letzteren ein Grund vorhanden sei, der ihn von der Theilnahme an der vorliegenden Verhandlung ausschließe. Diese Gründe sind:

1. Wenn der Geschworne zu den Parteien oder deren Vertretern in einem solchen Verhältnisse steht,

¹⁾ der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, Reichsgesetzblatt Nr. 119.

welches in Gemäßheit des § 67 einen Richter von der Ausübung des Richteramtes ausschließen würde;

2. wenn er aus der Freisprechung oder Verurtheilung des Angeklagten einen Nutzen oder Schaden zu erwarten hat;

3. wenn er in der vorliegenden Sache als Gerichtszuge verwendet wurde, wenn er als Anzeiger, Ankläger, Vertheidiger oder Vertreter des Privatbetheiligten aufgetreten ist, oder als Zeuge oder Sachverständiger abgehört wurde oder abgehört werden soll;

4. wenn er bei einer früheren Hauptverhandlung über dieselbe Strafsache, welche nunmehr zur neuerlichen Hauptverhandlung gelangt (§§ 332, 348, 350, Absatz 2), sich als Geschworne betheiligt hat.

Ueber die vorgebrachten Gründe der Ausschließung entscheidet der Gerichtshof; eine etwa erforderliche Ergänzung der Zahl der Geschwornen wird auf die im vorstehenden Paragraph bestimmte Weise bewirkt.

§ 307.

Zur Bildung der Geschwornenbank darf bei sonstiger Wichtigkeit nur dann geschritten werden, wenn wenigstens 24 Geschworne, die nicht in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphes ausgeschlossen wurden, zugegen sind. Nur wenn alle zur Ablehnung von Geschwornen Berechtigten sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, darf mit der Bildung der Geschwornenbank auch bei Anwesenheit einer geringeren Zahl von Geschwornen vorgegangen werden.

§ 308.

Von der Zahl der Geschwornen, soweit sie zwölf übersteigt, kann der Ankläger die eine, der Angeklagte die andere Hälfte ablehnen. Ist die Zahl der Ge-

schwornen eine ungerade, so hat der Angeklagte das Recht, einen mehr abzulehnen. Sind mehrere Ankläger oder mehrere Angeklagte vorhanden, so üben erstere das dem Ankläger, letztere das dem Angeklagten zukommende Ablehnungsrecht gemeinschaftlich aus. Kommen sie über die Art der gemeinschaftlichen Ausübung nicht überein, so entscheidet das Los über die Reihenfolge, in welcher sie jedesmal das Recht der Ablehnung auszuüben haben. Die Ablehnung durch einen Mitberechtigten gilt und zählt dann für alle.

§ 309.

Die Namen der Geschwornen werden in eine Urne gelegt. Der Vorsitzende gibt die jedem Betheiligten zukommende Anzahl von Ablehnungen bekannt und stellt nöthigenfalls die Art der Ausübung des Ablehnungsrechtes fest. Hierauf zieht er die Namen einzeln aus der Urne und verliest sie.

Nach Ziehung und Verlesung jedes einzelnen Namens haben die Ablehnungsberechtigten, so lange deren Recht nicht erschöpft ist, und zwar der Ankläger zuerst zu erklären, ob der Geschworne angenommen oder abgelehnt werde. Erfolgt nicht eine Erklärung, ehe ein weiterer Name aus der Urne gezogen ist, so gilt dies als Annahme. Gründe der Annahme oder Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Sobald 12 nicht abgelehnte Geschworne gezogen oder nur noch so viele Namen in der Urne übrig sind, als zur Ergänzung der Zahl der Geschwornen bis auf 12 erfordert werden, ist die Geschwornenbank, vor welcher die Hauptverhandlung vorzunehmen ist, gebildet.

§ 310.

Läßt sich voraussehen, daß eine Hauptverhandlung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen werde, so kann der Vorsitzende verfügen, daß ein oder zwei Ersatzmänner zugezogen und daß daher statt der 12 Geschwornen deren 13 oder 14 ausgelöst werden, von welchen die ersten 12 Hauptgeschworne, die anderen Ersatzgeschworne sind. Die Zahl der erlaubten Ablehnungen vermindert sich in diesem Falle verhältnißmäßig. Die Ersatzgeschwornen müssen der ganzen Verhandlung ohne Unterbrechung beiwohnen und treten, falls einer oder der andere der Hauptgeschwornen verhindert sein sollte, der ganzen Verhandlung bis zum Ausspruche der Geschwornen bei zuwohnen, in der Reihenfolge, in welcher ihre Namen gezogen wurden, an deren Stelle.

b) über Berathung und Beschlußfassung
der Geschwornen.

§ 326.

Die Geschwornen wählen einen Obmann aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Berathung hat der Obmann den Geschwornen folgende Belehrung vorzulesen:

„Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung; es schreibt ihnen keine bestimmten Regeln vor, nach welchen die Vollständigkeit und Hinlänglichkeit eines Beweises zu beurtheilen wäre. Es fordert sie nur auf, alle für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweismittel sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen

und sich dann selbst zu fragen, welchen Eindruck die in der Hauptverhandlung wider den Angeklagten vorgeführten Beweise und die Gründe seiner Bertheidi-
gung auf sie gemacht haben.

„Nach der durch diese Prüfung der Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung allein haben sie ihren Aus-
spruch über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten zu fällen.

„Sie müssen sich dabei beständig vor Augen halten, daß ihre Berathschlagungen sich nur auf die ihnen vorgelegten Fragen, über die der Anklage zugrunde liegenden oder damit in Verbindung stehenden That-
sachen zu beschränken hat. Nicht sie, sondern nur die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszu-
sprechen, welche den Angeklagten im Falle seiner Schuldigerklärung treffen. Die Geschwornen haben daher ihre Erklärung ohne Rücksicht auf die gesetz-
lichen Folgen ihres Ausspruches abzugeben.“

Diese Belehrung sowie die §§ 327—430 dieses Gesetzes, sollen in dem Berathungszimmer der Ge-
schwornen in mehreren Exemplaren angeschlagen sein.

§ 327.

Die Geschwornen dürfen das Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch gefällt haben. Niemand darf während der Dauer ihrer Berathung ohne schriftliche Bewilligung des Vorsitzenden in ihr Berathungszimmer eintreten; auch ist ihnen während dieser Zeit jeder Verkehr mit dritten Personen unter-
sagt. Der Gerichtshof verurtheilt den Geschwornen, der diesem Verbote zuwiderhandelt, zu einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden, dritte Personen aber, welche diese Vorschrift übertreten, zu vierundzwanzig-
stündigem Arrest.

Entstehen bei den Geschwornen Zweifel über das von ihnen zu beobachtende Verfahren, oder über den Sinn der gestellten Fragen, oder über die Fassung einer Antwort, so begibt sich auf schriftliches Ansuchen des Obmannes der Vorsitzende unter Zuziehung des Protokollführers, dann des Anklägers und des Vertheidigers, wenn diese im Gerichtshause anwesend sind, zu den Geschwornen.

Die von dem Vorsitzenden hierbei erteilte Belehrung ist auf Verlangen zu Protokoll zu nehmen.

Neußern die Geschwornen den Wunsch nach Abänderung oder Ergänzung der an sie gerichteten Fragen, so ist darüber in wieder eröffneteter Sitzung zu verhandeln und Beschluß zu fassen.

Der Abstimmung der Geschwornen darf bei sonstiger Nichtigkeit niemand beiwohnen.

§ 328.

Nach abgehaltener Berathung läßt der Obmann die Geschwornen über die einzelnen Fragen nach der Reihenfolge, in der sie von dem Vorsitzenden gestellt wurden, mündlich abstimmen, indem er jeden Geschwornen einzeln um seine Erklärung befragt; der Obmann gibt seine Stimme zuletzt ab. Die Geschwornen stimmen über jede Frage mit „Ja“ oder „Nein“ ab; doch ist ihnen auch gestattet, eine Frage nur theilweise zu bejahen oder zu verneinen.

Bei theilweiser Bejahung einer Frage ist die Beschränkung kurz beizufügen. Ihre Antwort ist dann: „Ja, aber nicht mit diesen oder jenen in der Frage enthaltenen Umständen.“

§ 329.

Zur Bejahung der Schuldfrage, sowie zur Bejahung der inbetreff erschwerender Umstände gestellten Fragen ist eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich. In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die dem Angeklagten günstigere Meinung den Ausschlag. Ist eine Hauptfrage zu Ungunsten des Angeklagten bejaht worden, so können sich die überstimmten Geschwornen der Abstimmung über die für diesen Fall gestellte Zusatzfrage enthalten; ihre Stimmen werden dann den dem Angeklagten günstigsten beigezählt.

Der Obmann zählt die Stimmen und schreibt neben jede Frage, je nachdem sie durch die Geschwornen beantwortet ist, Ja oder Nein mit den allfälligen Beschränkungen, unter Angabe des Stimmenverhältnisses.

In der Aufzeichnung des Ausspruches der Geschwornen, welche von dem Obmanne zu unterschreiben ist, darf keine Radirung vorkommen; Ausstreichungen, Randbemerkungen oder Einschaltungen müssen von dem Obmanne durch eine von ihm unterschriebene ausdrückliche Bemerkung genehmigt sein.

c) über den Ausspruch der Geschwornen.

§ 330.

Nach beendigter Abstimmung kehren die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück und nehmen wieder ihre Plätze ein. Der Vorsitzende fordert sie auf, das Ergebniß ihrer Berathung mitzutheilen. Hierauf erhebt sich der Obmann der Geschwornen und spricht;

„Die Geschwornen haben nach Eid und Gewissen die an sie gestellten Fragen beantwortet, wie folgt:“

Sodann verliest er, und zwar bei sonstiger Nichtigkeit, in Gegenwart aller Geschwornen die an sie gerichteten Fragen und unmittelbar nach jeder den beigefügten Ausspruch der Geschwornen. Hierauf übergibt er den von ihm unterzeichneten Fragebogen dem Vorsitzenden, welcher denselben unterschreibt und von dem Schriftführer mitfertigen läßt.

Sobald die Geschwornen das Berathungszimmer verlassen haben, kann keiner derselben von seiner früheren Meinung abgehen; eine neue Berathung kann nur dann zugelassen werden, wenn es sich um die Beseitigung einer durch bloßes Mißverständniß in den Wahrspruch gelangten irrigen Angabe handelt.

§ 331.

Ist der Ausspruch der Geschwornen undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend, so hat der Gerichtshof darüber sogleich ein Erkenntniß zu fällen und den Geschwornen die Fragen und Antworten mit der Aufforderung zurückzustellen, daß sie sich in ihr Berathungszimmer zurückziehen und nach neuerlicher Berathung ihren Wahrspruch verbessern. Es steht in solchem Falle dem Gerichtshofe frei, nach Anhörung der Parteien die sich als wünschenswerth darstellenden Aenderungen und Ergänzungen der Fragen zu beschließen. Der Vorsitzende eröffnet den Geschwornen, daß sie nur zur Abänderung der beanstandeten Antworten und zur Beantwortung der neu oder in geänderter Fassung vorgelegten Fragen berechtigt sind.

§ 332.

Wurde der Angeklagte für schuldig erklärt, und ist der Gerichtshof einstimmig der Ansicht, daß sich die Geschwornen bei ihrem Ausspruche in der Hauptsache geirrt haben, so erkennt der Gerichtshof, ohne daß ein Parteiantrag darauf gestellt werden kann, daß die Entscheidung bis zur nächsten Schwurgerichtssitzung auszusetzen und die Sache vor ein anderes Geschwornengericht zu verweisen sei. Findet der Gerichtshof, daß sich die Geschwornen bei ihrem Ausspruche über eine gegen mehrere gerichtete Anklage nur rücksichtlich eines Angeklagten oder bei mehreren Anklagepunkten nur rücksichtlich eines derselben geirrt haben, so hat sich diese Verweisung auf diesen Angeklagten oder diesen Anklagepunkt zu beschränken, und sie bleibt ohne Einfluß auf die übrigen. Bei der wiederholten Verhandlung darf keiner der Richter den Vorsitz führen und keiner der Geschwornen zugelassen werden, welche an der ersten Verhandlung theilgenommen. Stimmt der Ausspruch des zweiten Geschwornengerichtes mit jenem des ersten überein, so muß der Gerichtshof denselben seinem Urtheile zugrunde legen.

NARODNA IN UNIVERZITETNA
KNJIŽNICA

COBISS ©



00000498094

Verlag von Jg. v. Kleinmayer & F. Bamberg in Laibach.

Celestin Dr. Franz, Rußland seit Aufhebung der Leibeigenschaft.
1875, gr. 8°. 25 Bog. fl. 4 = W. 8.

Der Verfasser obigen Werkes, ein österreichischer Slave, der, mehrere Jahre in Nord-, Mittel- und Südrussland im russischen Staatsdienste, mit allen Ständen in Berührung kam und sich eine genaue Kenntnis der russischen Literatur und Geschichte, auch der geheimen, besonders der des 19. Jahrhunderts erwarb, schied in der Einleitung in gedrängter Kürze eine kulturhistorische Skizze Rußlands unter Alexander I. und Nikolaus zum Verständnis der gegenwärtigen großen Reorganisationsperiode voraus, bespricht in den folgenden Abschnitten mit vollkommener Beherrschung des Stoffes die wichtigsten Reformen, die Aufhebung der Leibeigenschaft und ihre Folgen, die Reformen im Finanz-, Justiz-, Administrations- und Unterrichtswesen, und im letzten Abschnitte endlich bietet der Autor eine vorzügliche Studie der russischen Gesellschaft, worin alle Stände sowie politischen und literarischen Parteien besprochen werden, so daß dem Leser ein getreues Gesamtbild der russischen Gesellschaft geboten wird, wie in keinem zweiten ähnlichen Werke.

Supan, Dr. Alexander Georg, Professor an der k. k. Oberrealschule zu Laibach, Lehrbuch der Geographie nach den Principien der neueren Wissenschaft, für österreichische Mittelschulen und verwandte Lehranstalten sowie zum Selbstunterrichte. gr. 8°. 2. Auflage, 1875. fl. 1.20 = W. 2.40.

Dieses Lehrbuch zeichnet sich durch eine ausführlichere Behandlung der physikalischen Geographie, durch besondere Betonung des vergleichenden Momentes, sowie durch eine zweckentsprechende Auswahl und übersichtliche Anordnung des Stoffes vor den übrigen an unseren Schulen bisher üblichen Lehrbüchern aus und ist daher ganz geeignet, den Ritter'schen Grundsätzen in unseren Schulen Eingang zu verschaffen. Dasselbe wurde mit Erlaß des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht ddo. 16. August 1875, B. 12234, für deutsche Mittelschulen als zulässig erklärt.

Heinrich Anton, Professor am k. k. Obergymnasium zu Laibach, Deutsche Grammatik für Mittelschulen und verwandte Lehranstalten in mehrsprachigen Ländern. Erschien innerhalb zwei Jahren bereits die 3. Auflage. 8°. fl. 1.10 = W. 2.20.

Obiges Werk, hervorgegangen aus der 14jährigen Schulpraxis des Verfassers, hat insbesondere seine Vorzüge in der Accentuirung der zu betonenden Silben, Hervorhebung der Fehler, welche Slaven, Italiener und andere Nichtdeutsche gegen die deutsche Sprache machen, Gründlichkeit und Durchsichtigkeit der Regeln etc. und ist daher in seiner Art das einzige Buch als Hilfs- und Lehrmittel zur Erlernung der deutschen Sprache für Nichtdeutsche.

Ortsrepertorium des Herzogthums Krain. Auf Grundlage der Volkszählung vom 31. Dezember 1869 bearbeitet von der k. k. statistischen Centralcommission. Mit einem alphabetischen Register. 1873, 9 Bog. 8°. fl. 1 = W. 2.

